

Chronologisches Repertorium

der

russischen

Gesetze und Verordnungen

für

Liv-, Esth- und Curland.

Herausgegeben

von

Friedrich Georg von Bunge,

Candidaten der Rechte und Lector der russischen Sprache an der Kaiserl.
Universität zu Dorpat.

Zweiter Band.

1762—1796.



Dorpat, 1824,

bei A. Steinsch in der academischen Buchhandlung.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewil-
ligt, daß gleich nach dem Abdrucke und vor der Herausgabe die
vorschriftmäßigen Exemplare, eingebunden, zur geschlichen Ver-
theilung an die Censur-Comitté eingeliefert werden.

Dorpat, im October 1824.

Dr. D a b e l o w, Censor.

Est.

124

V o r r e d e.

Weit später, als es versprochen war, erscheint gegenwärtig der zweite Band dieses Repertoriums. Daß der Verfasser nur einen geringen Theil der Schuld daran trägt, und vorzüglich die überhäuften und dringenden Geschäfte der Druckerei die so lange Verzögerung herbeigeführt haben, ist schon an einem andern Orte *) angezeigt worden. —

*) Ostsee-Provinzen-Blatt. Jahrgang 1824. Nr. 26. S. 224.

Uebrigens ist dieser Band auch stärker geworden, als der erste, weil der Verfasser, da er einmal angefangen, die einzelnen Gesetze nach den Regierungen abzutheilen, die Verordnungen der großen nordischen Gesetzgeberin Catharina II. in einen Band zusammen fassen wollte. Für die beiden letzten Bände, für deren baldmöglichste Erscheinung der Verfasser sich eifrigst bemühen will, bleiben demnach die Regierung des Kaisers Paul I. und die so gehaltreichen Verordnungen aus der Regierungszeit unseres jetzigen Monarchen übrig.

Es ließe sich in der gegenwärtigen Vorrede so Manches sagen, besonders in Beziehung auf die Einleitung zum ersten Bande dieses Repertoriums; indem viele von dem daselbst abgehandelten Gegenständen seit der Zeit auch andere Bearbeiter gefunden haben. Der Verfasser behält es sich

aber vor, hierüber an einem anderen und zweckmäßigeren Orte sich weiter auszulassen und beschränkt sich hier nur auf einige Bemerkungen, welche zunächst diesen Band des Repertoriums selbst betreffen.

Der Plan bei der Bearbeitung dieser Sammlung ist im Ganzen derselbe geblieben. Da jedoch von der Regierung der Kaiserin Catharina an, die Verordnungen an Wichtigkeit und Interesse gewinnen, so sind die meisten fast ganz in extenso gegeben worden, nur mit Weglassung der in der Regel entbehrlichen, und fast überall gleichmäßig lautenden Einleitung so wie des Schlusses. — Einige, für die Ostsee-Provinzen besonders wichtige Gesetze sind auch ganz vollständig aufgenommen worden. — Vom Jahre 1770. an, sind in den Noten nicht mehr jedesmal die Quellen angege-

ben, aus denen die einzelnen Verordnungen geschöpft sind; weil es im Ganzen dieselben geblieben sind, die im vierten Abschnitte der Einleitung zum ersten Bande aufgeführt werden. Da dem Verfasser bei diesem zweiten Bande von den meisten Gesetzen die von dem livländischen General-Gouvernement und der livländischen Gouvernements-Regierung publicirten Uebersetzungen zu Gebote standen, (welche auch zuweilen die einzige Quelle waren) so hat er in der Regel, diese zum Grunde gelegt, und oft wörtlich abdrucken lassen, da es doch officiële Uebersetzungen sind, und in sofern eine Art von Autorität haben. Man wird es daher gewiß verzeihen, daß dadurch die Richtigkeit des Styls hin und wieder ein wenig gelitten hat. — Von neuen, früher nicht benutzten Quellen muß besonders die Kasan-Geschichte des verstorbenen Professors Mützel genannt werden,

welche einen Theil von dessen livländischer Rechts-Geschichte ausmacht, und nebst dem übrigen handschriftlichen Nachlasse dieses Amn die wissenschaftliche Bearbeitung des livländischen Rechts so sehr verdienten Mannes, Eigenthum der Universitäts-Bibliothek zu Dorpat ist. Nicht nur sind viele Verordnungen nur aus dieser reichen Quelle geschöpft, sondern sie liefert auch von mehreren Gesetzen, eine ausführliche Geschichte; welche wo es nöthig schien, in den Noten hinzugefügt worden, wie z. B. Seite 118. 147. 304. 307. und 388. Leider konnte diese Quelle beim ersten Bande nicht benutzt werden; doch soll in dem bereits versprochenen Supplementbande zum ganzen Werke das Versäumte, aufs gewissenhafteste nachgetragen werden. — Endlich hat der Verfasser es auch vorzüglich Dr. Sonntag's chronologischen Verzeichniß der livländischen Gouverne-

VIII

ments-Regierungs-Patente. Riga, 1823. in fol.
zu verdanken, daß dieser Band bei weitem wei-
ger Lücken hat, als der vorhergehende.

Dorpat. Im October 1824.

F. G. B u n g e.

Chronologisches Repertorium

der

russischen

Gesetze und Verordnungen

für

L i v o n , E s t h = und C u r l a n d .

Zweiter Theil.

Regierung Catharina's II.

.....

I 7 6 2.

1762.		
Juni	28	Man. ¹⁾ Die Thronbesteigung Ihrer Majestät der Kaiserin Catharina II. wird allgemein bekannt gemacht, nebst der Huldigungsformel.
Juli	2	S. II. ²⁾ Formular des Kaiserlichen Titels 1) in den Briefen, die nach fremden Landen gesandt werden; 2) in den Briefen innerhalb des Reichs; 3) in den Ordres aus dem Senate an die Collegien und Gouvernements, und aus den Collegien an die Gouvernements; 4) in den Urtheilen; 5) in den Pässen; 6) in den Unters

1) P. V.... E. V.... Tschulkow (Словарь юридическій и с.) Th. II. S. 1867.

2) P. V. 11. Juli 1762 und 14. Juni 1784. E. V..... E. V..... Patentensammlung.

1762

Juli 2 legungen; 7) in den Supplikten; 8) in den Anzeigen (доношения), so von den Angebern eintkommen.

Juli 3) R. II. 3) S. II. vom 12. Juli. Zur Verstärkung der Akafen vom 8. December 1714, 4. Dec. 1719, 23. Mai 1720, 23. Februar und 6. April 1722, 17. August und 5. October 1725, 23. April 1730, 22. Mai 1740, 28. Mai 1742, 11. Mai 1749, 12. März 1752, 29. September 1753 und 8. August 1759 4) verordnet, daß niemand, er sey, wer er wolle, sich unterfangen soll, wegen seiner etwanigen Beschwerden oder Forderungen der Kaiserin Bittschriften zu überreichen, sondern, wenn jemand ein rechtmäßiges Gesuch hat, so soll er solches bei den verordneten Unter- und Obergerichten vortragen. Würde sich alsdann jemand durch das Urtheil der Ober-Instanzen gravirt finden, so darf sich ein solcher supplicando an Ihre Majestät wenden, und die wahre Beschaffenheit der Sache vortragen; wer sich aber erkühnt, Ihrer Majestät unrechtmäßige Gesuche vorzubringen, soll nach Allerhöchstderselben Gutfinden aufs schärfste gestraft werden. — Es sollen auch der Kaiserin keine Bittschriften um Begnadigungen mit Landadern, Gelde oder Character überreicht werden; falls aber jemand wegen seiner vorzüglichen Dienste eine dergleichen Belohnung wirklich verdiente, so soll er sich bei seinen Vorgesetzten

3) R. II. 24. August. Iskulow. II. 1869. Ushafow (Всеобщій Странчій и.) Th. VI. S. 86. Pravikow (Памятникъ изъ законовъ) Th. I. S. 259.

4) S. Th. I. S. 28. 36. 40. 46. 47. 63. 65. 81. 123.

1762.

- Juli 3 melden, die dann mit Anführung aller Umstände es der Ober: Instanz der Ordnung gemäß darzustellen, und diese es Ihrer Kaiserl. Majestät zu unterlegen nicht ermangeln werden.
- Juli 6: Man. 1) Umständlicheres Manifest über Ihre Kaiserl. Majestät Selanguug auf den russischen Thron.
- Juli 7 N. II. 4) Die Krönung und Salbung der Kaiserin soll im September d. J. in der Kaiser deuzstadt Moskwa Statt haben.
- Juli 7 Man. 7) Der ehemalige Kaiser Peter III. ist an einer Hämorrhoidal: Colik gestorben, und soll im Kloster des heiligen Alexander: Newsky bestattet werden.
- Juli 12 U. 5) Von den vom rigischen Magistrat nach ihren Beden angestellten zwei Notarien, und daß außer ihnen niemand anders in dieses Amt treten solle.
- Juli 18 N. II. 9) S. II. vom 20. Juli. Bei Auftheilung von Aemtern und Bedienungen und Verwaltung der Gerechtigkeit soll sich niemand bestechen lassen, und dafür Geschenke nehmen, bei Befürchtung der Kaiserlichen Ungnade.
- Juli 20) S. II. 10) In der Stadt Nerval ist dem

5) P. P. E. P. Tschulkow. II, 1869.

6) P. P. Tschulkow. II, 1869. Patente: Sammlung.

7) P. P. Tschulkow. II, 1869. Patente: Sammlung.

8) Tschulkow. II, 1870.

9) P. P. E. P. 8. August. Tschulkow. II, 1870. Pravit. I, 376.

10) Tschulkow. II, 1871.

1762.

Juli 20 russischen Kaufleuten nur mit russischen, nach dem revalschen Reglement eingeführten Waaren zu handeln erlaubt, nicht aber mit ausländischen.

Juli 30 R. U. ¹²⁾ S. U. vom 7. August 1762. — Mitteltst Uk. von 2. Juli 1730 ¹²⁾ ist befohlen, daß die von den Collectien in Canzleien wegen ungerechten Urtheils an den Senat gediehenen Appellations-Acta beim Senat nach den, in den Gerichten, wo sie abgeurtheilt worden, gemachten Extracten vorgetragen, von neuem aber keine Extracte gemacht werden sollen. Da aber solche Sachen sehr beschwerlich gemacht werden: 1) durch Häufung der nicht zur Sache gehörigen Schreiberei, so daß oft über denselben Gegenstand die Petita mehreremal wiederholt werden; und 2) dadurch, daß beim Anfang der Sachen in den Unter-Gerichten Punkte vorfallen, welche in den Instanzen, von denen die Appellation ergriffen worden, ihre Endschafft erreicht haben, folglich die Entscheidung vom Senat nicht abhängt, und darüber die Appellation nicht Statt findet, — so sollen von jetzt an in allen an den Senat gediehenen und künftig einkommenden Appellations-Sachen, bei der Resquetmeister-Expedition kurze Extracte angefertigt werden, mit Weglassung alles Ueberflüssi-

¹¹⁾ R. U. 21. Dec. Tschull. II. 1871. Pravit I. 3. Utschak. I. 35 und VI. 124. Систематическій Сводъ существующихъ законовъ. Тh. I. Bd. IV. No. 53. S. 102.

¹²⁾ Der Inhalt dieses Ukases ist hier schon im Text angegeben, und braucht daher nicht in der Note angeführt zu werden. (s. Th. I. Einleitung. S. XCIII und XCIV.)

1762.

Juli

30 gen, und mit Anführung des Wesentlichen der ganzen ^{gr}Sache, wie auch der dahin gehörigen Klaffen, und sollen solche Extracte von den Supplicanten und den Gliedern der Collegien, welche geurtheilt haben, und gegenwärtig seyn werden, unterschrieben werden. Würde aber jemand von den Gliedern der Collegien, oder von den Appellanten mit dem Extracte nicht zufrieden seyn, so sollen selbige Alles, was sie beizubringen haben, aufsetzen und unterschreiben, und soll nach solchen Anträgen aus den Original-Acten einzig dasjenige vorgetragen werden, was der Senat zur Entscheidung der Sache für unumgänglich nöthig erkennt; gedachte Extracte müssen mit dem Original-Acten von dem Secretär, der die Sache unter Händen haben wird, vidimirt und nebst den definitiven Bescheiden zum Vortrag gebracht werden. — Da aber den appellirenden Theilen bei Prosequirung der Appellation dadurch Besäwerden verursacht werden, daß jeder Appellant erst ein Appellations-Gesuch übergeben, nachdem einen Bescheid, und hierauf wegen Versendung der Acten den Klaff erwarten muß, so sollen von nun an, wenn irgendwo eine Sache abgeurtheilt, und das Protocoll unterschrieben worden, sogleich den Partien vom Secretäre beglaubte Copieen davon gegeben, und ihnen angezeigt werden, daß, falls jemand von ihnen durch das Urtheil sich gravirte fände, selbiger unter den Acten, innerhalb dreien Tagen oder höchstens einer Woche schreiben solle, daß er die Appellation ergreifen werde. Hierauf soll das Gericht von selbst, und ohne zum Auszuge Stempel-Papier zu for:

1762.

Juli 30

dem, auf ordinärem Papier den Auszug anfertigen, und selbigen innerhalb 10 Tagen, wenn es eine große Sache ist, sonst aber in 3 Tagen versiegelt an die Instanz, wohin die Appellation gehört, senden, und auf dem Couvert die Namen der streitenden Parteien notiren; wenn nun solche Acten zur Appellation gediehen, müssen sie, bis vom Appellanten die Appellations:Justification übergeben worden, sub occluso bewahrt, nach Eingabe der Justification aber, muß von derselben, und aus den ganzen Acten ein Extract, wie obgedacht, gemacht werden. — Zur Eingabe der Appellations:Justification wird denen innerhalb des Reichs Wohnenden, eine Frist von einem Jahre, allen außer dem Reiche aber von zwei Jahren vom Tage der Publication des Definitiv:Urtheils bei der vorigen Instanz an, gerechnet. Dies ist übrigens bloß von Majorennen zu verstehen; den Minorennen wird zur Appellation ein Alter, nemlich dem männlichen Geschlechte von 20, dem weiblichen von 18 Jahren gesetzt. Nach Verlauf dieser gesetzten Zeit soll wider das bei der vorigen Instanz gesprochene Urtheil nichts angenommen, sondern selbiges Urtheil die Rechtskraft erhalten, und zur Vollziehung desselben die ganze Sache an jene Instanz gesandt werden. Ehe aber die Appellation an den Senat genommen, und vom Senate geprüft worden, sollen in einem Monate von dem Tage, da das Urtheil unterschrieben worden, die Urtheile der Unter:Gerichte nicht in Erfüllung gesetzt werden, damit der etwa mit Unrecht Verurtheilte sein Appellations:Gesuch überge-

1762.

Juli 30 ben, und darauf einen Ukas wegen Nicht-Ez-
 fectung des Urtheils erhalten könne. Falls
 der Succumbirende solches in einem Monate
 nicht thut, soll das Urth. in Erfüllung gesetzt
 und die Ukasen darüber versendet werden. —
 Ebenso sollen auch in Sachen, welche vor die-
 sem Ukas abg. urtheilt werden, falls jemand sich
 durch ein Urth. in gr. Irth. findet, solche gr. Irth.
 Personen selbst, oder nach ihrem Tode, ihre
 Erben, um Nachgebung der Appellation, oben
 anführermaßen aufhalten, und soll der Ter-
 min in dieser Falle von Einarrung dieses
 Ukases an gerech. set. werden; sobald auch wegen
 eines solchen Appellations-Gesuchs in einer vor-
 diesem Ukas entchiedenen Sache der Ukas ein-
 gesandt werden wird, sollen die Acten im be-
 sagten Termin eingeschickt werden, ohne ein
 weiteres Vorbringen vom Appellanten zu erwar-
 ten; wenn aber jemand, nach Publicirung des
 Urtheils, bei der untern Instanz sich nicht un-
 terschreiben würde, daß er die Appellation er-
 greifen würde, so soll einem solchen solches
 nicht zum Versehen und als ein Versäumniß
 angedehnet werden, sondern die dazu festgesetzte
 Frist in ihrer Kraft verbleiben, weil jener Ter-
 min blos zum Vessen und zur Erleichterung der-
 rer festgesetzt ist, welche durch eine Sentenz des
 Unter-Gerichts gravirt sind.

Juli 31 N. N. 13) S. N. vom 10. (20?) August. —

13) E. W. v. November. Tschuk. N. 1871. — Es enthält
 dieser Ukas in 20 Punkten Bestimmungen über den Handel in
 verschiedenen Theilen und Häfen des russischen Reichs. Hier-
 her gehert nur der erste Punkt, in welchem von den Ostsee-Pro-
 vinzen die Rede ist, und er allein ist daher auch aufgenom-
 men.

1762.

Juli

31 Der Getreide-Handel darf aus Rußland über Meer, und über die Gränze aus allen Häfen ungehindert betrieben, und davon halb so viel Zoll erhoben werden, als im rigischen, revalschen und pernauschen Hafen und auf der Insel Oesel erhoben wird. Aus St. Petersburg, und ebenso aus den Ostsee-Provinzen, darf das Getreide nur dann ausgeführt werden, wenn es im Durchschnitte von 5 und 10 Jahren einen gewissen, nach den verschiedenen Getreide-Arten verschiedenen Marktpreis hat; worauf in den Ostsee-Provinzen die dortigen Gouverneure und übrigen Befehlshaber zu achten haben.

August

8 N. N. 14) Dem Ukas vom 20. April d. J. 15) zufolge sollen Höfe und Werke (заводы) aller Art, so wie Fabriken nebst allen Bauten zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werden, desgleichen Eisen- und Kupferwerke, und Salzgruben, da sie sich im Schooße der Erde befinden, und die dazu gehörigen Ländereien und Dörfer, Leute und Bauern. Die in Erzgruben aus Licht gebrachten Erze und Metalle aber, so wie die dazu gehörigen Materialien und Instrumente u. dgl., überhaupt Alles, was aus der Erde erworben ist, gehört zum beweglichen Vermögen. Hiernach soll auch bei der Theilung des Vermögens des verstorbenen Barons Stroganow verfahren werden.

14) Nicht publicirt, aber von Dr. Hegel (Grundlinien des uedentl. livl. Civilprocesses. S. 108. Not. d. allegirt.

15) G. Th. I. S. 218.

1762.

August 20

U. 16) Der Hafen Rogowitz soll künftig hln Baltisch-Port heißen.

August 31

Man. 17) Der von der Kaiserin Elisabeth verurtheilte Graf Bestuschew-Kumin wird begnadigt, und in alle seine früheren Aemter und Würden wieder eingesetzt.

Septbr. 22

Man. 18) S. U. vom 9. October. Bei Gelegenheit der serailichen Krönung und Salzburg wird allen Uebertretern der Geseze und denen, welche in Verläumdung ihrer Pflichten befangen worden, nur die Gotteslästerer, die Verbrecher gegen die zwei ersten Punkte 19), die Diebe, Räuber, und Mörder ausgenommen, Gnade und Verzeihung angekündigt; insbesondere sollen 1) die zum Tode oder zur öffentlichen Züchtigung und darauf folgenden ewigen Verweirung Verurtheilten, wofern es Edelleute, oder solche sind, die Bedienungen gehabt haben, ihres Amtes entledigt, und ohne weitere Bestrafung losg lassen, dabei aber ihrer Aemter beraubt, und künftig zu keinem Geschäfte mehr gebraucht werden. Bürgerliche aber, und solche, die in keinen Bedienungen gestanden, sollen ohne öffentliche Züchtigung als Colonisten an entlegene Oerter verschickt werden. 2) Die zum Verlust ihrer Aemter Verurtheilten sollen vom untersten bis zum Stabsrange um eine Stufe; die vom Stabsrange an aber und höher hinauf um 2 Stufen degradirt werden. Sollte

16) Tschulk. II. 1891.

17) P. V. . . . Patentensammlung.

18) P. V. 4. Novbr. C. P. 12. Novbr. Tschulk. II. 1892.

19) C. Th. I. S. 62. Art. 5.

1762.
Septbr. 22

jemandem von diesen noch überdies eine Leibesstrafe zuerkannt seyn, so soll derselbe aller seiner Bedienungen beraubt, von der Leibesstrafe aber befreit seyn; und wenn er schon früher in solchen Verbrechen befangen gewesen, nach entfernten Orten verschickt werden. 3) Denen, welche um eine Stufe degradirt werden sollten, soll eines Jahres Gehalt abgezogen, und die, welchen eines Jahres Gehalt abzuziehen befohlen, nur um den dritten Theil bestraft werden. 4) Diejenigen, welche in ihren Kronsz Rechnungen nicht bestanden, sollen, wenn die verurtheilte Summe nicht über 500 Rbl. beträgt, Pardon erhalten. Ist aber die Summe größer, so soll n sie ein Drittel davon der Kronz-Casse vergüten, die Geschenke aber denjenigen zurück geben, von denen sie solche empfangen oder erpreßt haben. 5) Alle zur Galceranz-Arbeit Verdammtte sollen frei gelassen werden, mit Ausnahme der auf ewig zu dieser Strafe verurtheilten Mörder. Doch sollen diejenigen, welche früher Bedienungen gehabt, künftig zu keinen Geschäften mehr gebraucht werden. 6) Alle Rasokolniken, mit Ausnahme der Gottes-Lasterer, und die, welche Lis dahin wegen verbotenen Bierz, Branntweinz und Salz-Handels im-Gefängniß gefesselt, sollen loslassen, und die angefangenen Prozesse eingestelt werden.

Octbr. 25) N. U. 20) S. II. vom 11: December. 1) Der Ukas vom 22. September d. J. 21) bezieht sich nur auf solche Verbrecher, die noch nicht

20) E. U. 14. Januar 1763. Tschulk. II 1900.

21) E. oben S. 11.

1762.
 Octbr. 25¹ bis dahin verurtheilt waren, oder in deren Sachen das Urtheil zwar gefällt, aber noch nicht executirt war; die voll-ogenen Urtheile sollen bei Kraft verbleiben. 2) Kopfsteuer; und andere Rückstände sind in jenem Ukas nicht mit begriffen, und müssen unabgekürzt entrichtet werden. 3) Von den vor dem Ukas vom 22. September auferlegten Geldstrafen soll nur der dritte Theil erhoben werden.
- Decbr. 2² S. II. 22) Supplicanten, welche mit Ueberegehung der untern Instanzen der Kaiserin im Senate Bittschriften überreichen, sollen ohne alle Ausnahme nach Inhalt der frühern Ukasen gestraft werden. Wenn aber jemand in einer gerechten Sache mit dem Urtheil des Senats unzufrieden ist, oder in den untern Instanzen aufgehalten und gedrückt, und vom General-Reqquetmeister darin nicht befriedigt wird, so kann er in einem solchen Falle, ohne durch unanständige Worte der Behörde, und der richterlichen Ehre zu nahe zu treten, sein Gesuch der Kaiserin überreichen.
- Decbr. 4³ Man. 23) Es sollen nicht nur Ausländer von allerlei Nationen (die Juden ausgenommen), welche sich im russischen Reich niederlassen wollen, aufgenommen werden, sondern es werden auch alle und jede, die sich in dieser Absicht künftig nach Rußland begeben werden, der Kaiserlichen Huld und Gnade versichert;

22) E. P. 10. Januar 1. 63. Tschull. II, 1902. Praxif. I. 259. Utschaf. VI, 87.

23) E. P. E. P. Tschull. II, 1903. Erwod 2c. Th. I. Bd. I. No. 49. S. 177.

1762.

Decbr. 4 den russischen Unterthanen aber, die aus dem Reiche entwichen sind, wird erlaubt zurückzukehren, und werden ihnen alle ihre Verbrechen voriger Zeiten vergeben.

I 7. 6 3.

1763.

Januar 17

S. U. 24) Durch den Ukas vom 2. April 1762 ist befohlen worden, daß die Kupfermünze, außer den vorigen Deneschken und Pölschken, sämmtlich umgeprägt werde, das frühere Geld aber nur ein Jahr gelten solle. Nunmehr wird aber verordnet, daß jenes neue, 32 Rbl. auf ein Pud berechnete, Kupfergeld, ferner nicht mehr gemünzt und das alte, 16 Rbl. auf ein Pud gerechnete, nicht weiter umgeprägt, auch alle diese leichte, 32 Rubel haltende Münze zur Casse eingewechselt, jedoch bis dahin ihren Gang im Publico ungehindert haben solle. — Wenn jemand von den Privat-Personen, Russen und Ausländern, Silber in die Münzhäuser zu 19 $\frac{1}{2}$ Kop. den Solotnik liefern will, so soll solches vor ihm angenommen werden.

Februar 10

N. U. 25) S. U. vom 11. Februar. 1) Alle ergriffene in Haft und Gefängnissen unter Wasche sitzende Räuber und Mörder sollen nicht länger, als einen Monat, gehalten, und deswegen ihren Sache, von dem Tage, da sie ins

24) P. V. 22. April 1764. Tschulk. II, 1913.

25) P. V. April. E. V. 9. Juni 1763. E. V. 17. Decbr. 1802. Tschulk. II, 1914. — Patentensammlung.

1763.
Februar 10

Gericht geliefert worden, ohnfehlbar in einem Monate abgeurtheilt werden; so daß sie am Tage ihrer Einlieferung nicht unter der Tortur, sondern im Gericht im Beiseyn der Richter befragt werden; nach welchem Verhör sogleich nach den angegebenen Mitschuldigen geschickt, und sie aufgesucht werden müssen. Die eingebrachten Arrestanten müssen alle separat unter Wache gehalten, den andern Tag, wenn es auch gleich ein Feiertag wäre, confrontirt, und wenn es unumgänglich erforderlich seyn sollte, peinlich examinirt, auch nach demjenigen, worauf sie bei der Confrontation und dem peñlichen Examen bestanden, die Ang'gebenen, wenn sie aufgefunden, befragt, und mit einem jeden, nach Befinden der Sachen nach den Gesetzen verfahren werden. In dem angegebenen monatlichen Termin muß auch die Folter mit eingerechnet werden, falls selbige zufolge den Gesetzen zu adhibiren ist, deren man sich jedoch mit der äußersten Vorsicht, und nach vorgängiger Verpröfung zu bedienen hat. 2) Wenn die eingekerkerten Diebe und Mörder, so wie ihre Helfer, beim ersten Verhör oder bei der Confrontation, Alles, was ihnen aufgebürdet worden, bekennen, so muß ihnen weder die Folter angethan, noch auch peñliche Fragen angestellt, sondern die Sache den Gesetzen gemäß abgeurtheilt werden. 3) Gestehen die Arrestanten dasjenige, dessen sie beschuldigt worden, nicht ein, so müssen sie, im Falle hinlänglichen Verdachts mit der Tortur, jedoch vorsichtig, belegt, und wenn sie unverändert verstockt bleiben, muß die große Folter an der Erde gebraucht

1763.
Februar 10

werden; würden die dergestalt mit der Folter belegten alle, oder der größere Theil den als mitschuldig Angegebenen für unschuldig erklären, so soll ein solcher Angegebener nicht gequartert, sondern die Sache über die eingebrachten Arrestanten abgeurtheilt, der als mitschuldig Angegebene aber gegen Caution freigelassen, und nicht gefoltert werden, weil die Folter allein wider den Beschuldigten keinen wahren Beweis abgeben kann, besonders wenn der Beschuldigte nicht von geringem Stande ist. Wenn aber durch die große Folter an der Erde auf den Beschuldigten sich etwa deutlicher Verdacht hervorthun sollte, und er dazu ein geringer Mensch wäre, so soll er in solchem Fall zur Erforschung der Wahrheit mit der Folter belegt werden; wofern er aber durch die Folter nichts bekennen würde, soll man ihn gegen Caution loslassen, und falls niemand die Caution übernehmen wollte, ihn auf Zeit Lebens nach Sibirien verschicken. Ebenso muß auch mit solchen Angeschuldigten verfahren werden, die etwa nach Verfluß der monatlichen Frist ausändig gemacht werden. 4) Nach Greifung der Räuber und Diebe soll man zuerst nach ihren Aussagen sich bemühen, ihre Fehler einzuforschen. Wer von einem solchen Fehler Nachrich gibt, soll, wenn dieser (Fehler) gefunden wird, 50 Rbl. zur Belohnung aus der Kronz. Cassen erhalten, sogar dann, wenn er selbst ein Räuber oder Dieb wäre. Diese 50 Rubel sollen vom verkauften Vermögen der Fehler an die Kronz. Cassen restituirt, was aber nicht zu reicht, vom Vermögen der übrigen Delinquenten beigetragen

1765.

Februar	10	ben, der Angeber aber, falls er keine Mordbrennerei verübt, nicht bestraft werden. Wer den Anführer der Räuber, oder die Räuber greift, bekommt aus der Kronscasse für jenen 30, für diese zu 10 Rubel. 5) Hinsichtlich anderer Delinquenten (nemlich außer den Räubern, Dieben und Hehlern), die unter Wache gehalten werden, als die mit der Kronscasse gewuchert, dieselbe angegriffen, oder veruntreut haben, außer den Delinquenten in gewöhnlichen Proceßsachen, wird befohlen, alle solche Sachen unfehlbar in dem laut dem Generalreglement 26) festgesetzten Termin abzuurtheilen. Gleicher Gestalt muß wegen aller jetzt vorhandenen verschiedenen Arrestanten, wie obgedacht, verfahren werden. 6) Arrestanten, welche wegen ordinärer Streifsachen in Gefängnissen unter Wache gehalten werden, sollen, wo möglich nicht unter Wache bleiben, sondern gegen Caution, daß sie sich künftig stellen, abgeliefert (freigelassen) werden.
März	14	N. U. 27) Es sollen in Kleinrußland sowohl, als in Großrußland Pflanzungen von verschiedenen ausländischen Tabacksarten angelegt werden, und über den Handel mit solchem Taback.
April	4	N. U. 28) Auf die aus der rügischen und veralschen Gouvernementskanzlei geschehenen Unterlegungen wird befohlen, daß die Getraideausfuhr aus den Häfen Liv- und Estlands

26) Capitel 4. Erklärung.

27) L. V. 51. Mai. E. V. Tschulk. II. 1921.

28) L. V. 29. April. Tschulk. II. 1922. Patentreisammlung.

1765.

Februar 10

würden; würden die dergestalt mit der Folter belegten alle, oder der größere Theil den als mitschuldig Angegebenen für unschuldig erklären, so soll ein solcher Angegebener nicht gequartert, sondern die Sache über die eingebrachten Arrestanten abgeurtheilt, der als mitschuldig Angegebene aber gegen Caution freigelassen, und nicht gefoltert werden, weil die Folter allein wider den Beschuldigten keinen wahren Beweis abgeben kann, besonders wenn der Beschuldigte nicht von geringem Stande ist. Wenn aber durch die große Folter an der Erde auf den Beschuldigten sich etwa deutlicher Verdacht hervorthun sollte, und er dazu ein geringer Mensch wäre, so soll er in solchem Fall zur Erforschung der Wahrheit mit der Folter belegt werden; wofern er aber durch die Folter nichts bekennen würde, soll man ihn gegen Caution loslassen, und falls niemand die Caution übernehmen wollte, ihn auf Zeit Lebens nach Sibirien verschicken. Ebenso muß auch mit solchen Angeschuldigten verfahren werden, die etwa nach Verfluß der monatlichen Frist ausändig gemacht werden. 4) Nach Greifung der Räuber und Diebe soll man zuerst nach ihren Aussagen sich bemühen, ihre Hehler einzuforschen. Wer von einem solchen Hehler Nachricht giebt, soll, wenn dieser (Hehler) gefunden wird, 50 Rubl. zur Belohnung aus der Kronz. Cassen erhalten, sogar dann, wenn er selbst ein Räuber oder Dieb wäre. Diese 50 Rubel sollen vom verkauften Vermögen der Hehler an die Kronz. Cassen restituirt, was aber nicht zureicht, vom Vermögen der übrigen Delinquenten beigetrieben

1765.

Februar	10	<p>ben, der Angeber aber, falls er keine Mord- brennerei verübt, nicht bestraft werden. Wer den Anführer der Räuber, oder die Räuber greift, bekommt aus der Kronscasse für jenen 30, für diese zu 10 Rubel. 5) Hinsichtlich an- derer Delinquenten (nemlich außer den Räu- bern, Dieben und Hehlern), die unter Wache gehalten werden, als die mit der Kronscasse gewuchert, dieselbe angegriffen, oder verun- treut haben, außer den Delinquenten in ge- wöhnlichen Proceßsachen, wird befohlen, alle solche Sachen unfehlbar in dem laut dem Ge- neral-Reglement ²⁶⁾ festgesetzten Termin abzu- urtheilen. Gleicher gestalt muß wegen aller jetzt vorhandenen verschiedenen Arrestanten, wie ob- gedacht, verfahren werden. 6) Arrestanten, welche wegen ordinarer Streifsachen in Gefäng- nissen unter Wache gehalten werden, sollen, wo möglich nicht unter Wache bleiben, sondern gegen Caution, daß sie sich künftig stellen, ab- geliefert (freigelassen) werden.</p>
März	14	<p>N. U. ²⁷⁾ Es sollen in <u>Klein-Rußland</u> so- wohl, als in <u>Groß-Rußland</u> Pflanzungen von verschiedenen ausländischen Tabacks-Arten an- gelegt werden, und über den Handel mit sol- chem Taback.</p>
April	4	<p>N. U. ²⁸⁾ Auf die aus der <u>rigischen</u> und <u>rewalschen</u> Gouvernements-Canzlei geschehenen Unterlegungen wird befohlen, daß die Getraide- Ausfuhr aus den Häfen <u>Lwz</u> und <u>Esthlands</u></p>

26) Capitel 4. Erklärung.

27) L. V. 5. Mai. E. V. Tschulk. II. 1921.

28) L. V. 29. April. Tschulk. II. 1922. Patenten-Sammlung.

1763.

April

4 Ein für allemal frey gelassen seyn und bleiben solle. Jedoch muß dieser Handel so eingerichtet werden, daß nicht nur in bedürftendem Falle die Kaiserl. Magazine mit den Erfordernissen versehen, sondern auch die Einwohner selbst keinem Mangel bei etwanigem Mißwachsle besgestellt werden mögen; daher ein Vorrath von 20 Loth Roggen vom Haken, allemal bis zur neuen Erndte im Lande zurückbleiben, und nicht eher verführt werden soll, bis man durch das neue Gewächs jedes Jahres vor allem Mangel gesichert ist.

Mai

6

N. U. 29) S. U. vom 16. Mai. Versicherungs-Briefe, kurze Auszüge, Extracte und Copieen von Acten, die eine Dauerhaftigkeit erfordern, und nur auf Charta sigillata geschrieben werden, sollen, unter Bescheinigung des Justiz-Collegii, oder eines anderen Gerichts, welches dergleichen schriftliche Urkunden den Suchenden extrahirt, zu mehrerer Dauer derselben und zur Verhütung von allerlei daraus entstehenden Processen, statt auf Charta sigillata, wenn jemand es verlangt, auf Pergament gedruckt werden, jedoch sollen davon die Charta-sigillata-Gelder, nach Proportion der Bogen und Stempel, wie auch der ukafenmäßige Zoll (пошлина) - einzusirt werden. Desgleichen wenn jemand alte und beschädigte Versicherungs-Briefe etc. hat, und selbige auf Pergament drucken lassen will, so sollen solche

29) L. V. 7. August. — Patententensammlung. — Vergl. (Eckardt) Inhalt der in der rügischen Statthaltertschaft emanirten Patente. S. 115. 212.

1763.

- Mai 6 Ebenso, nach gehöriger Bescheinigung, auf Pergament gedruckt, die Chartae-sigillatae-Gelder dafür eincaßirt, und auf das Pergament die sonst auf dem Papier gewöhnlichen Stempel geschlagen werden.
- Mai 13 Man. ³⁰⁾ S. 11. vom 20. Mai. Den in Polen und Litthauen sich aufhaltenden russischen Käufingen wird erlaubt, in ihr Vaterland zurück zu kehren, und sich nach Belieben anzusiedeln.
- Mai 17 S. 11. ³¹⁾ Zur Erfüllung des Ukases vom 27. Januar d. J. ³²⁾ wird befohlen, daß die, aller Orten in die Kronsz-Casse einfließende, 32 Rubel auf ein Pud gerechnete, Kupfer-Münze, aus allen Kronsz-Cassen zur Umwechslung an die in St. Petersburg, Moskwa und Catharinenburg befindlichen Münz-Expeditionen gesandt, wie auch von den Privat-Personen an eben diese Expeditionen gebracht werden solle; wofür aus diesen Expeditionen die Ersetzung Copcken für Copcken in contentem Gelde ohne allen Aufenthalt erfolgen soll.
- Juni 4 N. U. ³³⁾ Alle und jede, welche mit unruhigen Gedanken angesteckt sind, sollen sich alles schädlichen Räsonnirens, welches Friede und Ruhe stört, enthalten; im entgegengesetzten Fall gegen sie, als Störer der Ruhe und des höchsten Kaiserlichen Willens, nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

30) L. V. 28. Juli. Tschull. II. 1927.

31) L. V. 12. Juli. E. V. 10. Juli. Tschull. II. 1927.

32) S. oben S. 14.

33) L. V. Tschull. II. 1930.

1763.

Juni 11

N. U. ³⁴⁾ S. U. vom 17. Juni. Das Verbot des Supplicirens an die Monarchin mit Uebergangung der competenten Behörden wird wiederholt erneuert und eingeschärft.

Juni 14

N. U. ³⁵⁾ Als Supplement zum vorhergehenden Gesetze wird verordnet, daß, falls jemand etwas geradezu der Kaiserin melden wollte, er seine Anzeige verfertigen und das Packet an Ihre Kaiserl. Majestät selbst zur eigenhändigen Erbrechung adressiren solle.

Juli 22

Man. ³⁶⁾ S. U. vom 25. Juli. Zur besseren Erörterung des Manifestes vom 4. December 1762 ³⁷⁾ wird folgende Verordnung erlassen: §. 1. Allen Ausländern wird verstatet ins russische Reich zu kommen, und sich nach Gefallen niederzulassen. §. 2. Bei ihrer Ankunft haben sie sich entweder in der Residenz bei der dazu besonders eingerichteten Tzschel:Canzlei, oder, nach Bequemlichkeit, bei den Gouverneuren und Befehlshabern in den Grenzstädten zu melden. §. 3. Dürftige sollen sich an die russischen Minister und Residenten an auswärtigen Höfen wenden, und von ihnen auf kaiserliche Kosten nach Rußland geschickt werden. §. 4. Sobald dergleichen Ausländer

34) P. V. 19. Juli 1763 und 2. Juli 1764. E. V. 11. Juli. Tschulk. II, 1939. Prawik. I, 260.

35) P. V. 19. Juli. E. V. 11. Juli. Tschulk. II, 1940.

36) P. V. E. V. Tschulk. II, 1943. Prawik. III, Patentensammlung. — Wahrscheinlich ist dies derselbe Ukas, den Richter (Proceßform in Rußland. S. 70.) vom 13. Juni d. J. datirt.

37) S. eben S. 13.

1765.

Juli 22

sich bei der Tutel-Canzlei oder in einer Gränzstadt gemeldet haben, sollen sie sich erklären, ob sie sich unter die Kaufmannschaft, oder unter Zünfte einschreiben lassen und Bürger werden, oder auf freiem und nutzbarem Boden in ganzen Colonieen und Landstücken zum Ackerbau oder sonst einem nützlichen Gewerbe sich niederlassen wollen. §. 5. Nach solcher Eröffnung seines Entschlusses hat ein jeder, nach seinem Religions-Ritus den Eid der Unterthänigkeit und Treue zu leisten. §. 6. Allen solchen Ausländern wird: 1) Die freie Religions-Übung nach ihren Kirchensatzungen und Gebräuchen gestattet. Die in Colonieen Angesehdelten dürfen Kirchen und Glocken-Thürme, nur keine Klöster bauen. Jedoch soll niemand, bei Befürchtung der Etwaise, nach aller Strenge der Geseze, es wagen, einen in Rußland wohnhaften christlichen Glaubensgenossen zur Aunehmung seines Glaubens und seiner Gemeinde zu bereden. Muhamedaner dagegen dürfen wohl bekehrt werden. 2) Diejenigen Ausländer, welche in ganzen Colonieen eine bisher unbewohnte Gegend besetzen, sollen 30 Jahre von allen Steuern und Auflagen gänzlich befreit seyn; die sich in St. Petersburg und den benachbarten Städten in Livland, Esthland, Ingermannland, Carelen und Finnland, desgleichen in Moskwa niederlassen, sollen 5, in allen übrigen Städten aber 10 Freijahre genießen. 3) Zur Unternehmung des Landbaus, so wie zur Anlegung von Fabriken und Manufacturen wird nicht nur hinlänglich Land eingeräumt, sondern auch, nach eines jeden Umständen, er

1763.

Juli

22 forderlicher Vorschuß gereicht. 4) Zum Häu-
 serbau und Anschaffung der zur Gewerbsbetrei-
 bung nöthigen Bedürfniff soll einem jeden aus
 der Krons.Casse Geld unverzinst auf 10 Jahre
 vorgeschossen werden. 5) Den sich etablirenden
 Colonieen wird die innere Verfassung der Jus-
 risdiction ihrem eigenen Gutdünken überlassen;
 im übrigen sind sie aber verpflichtet, sich dem
 russischen Eivilrechte zu unterwerfen. 6) Jeder
 dergleichen Ausländer darf sein Vermögen zoll-
 frei einführen, so weit es nemlich zu seinem ei-
 genen Gebrauche, nicht aber zum Verkaufe be-
 stimmt ist. Indes wird jeder Familie gestattet,
 Waaren für 300 Rubel an Werth zum Verkauf
 ohne Zoll einzuführen, wenn sie wenigstens 10
 Jahr in Rußland bleibt; widrigenfalls bei der
 Rückreise der Zoll sowohl für die einkommende,
 als ausgehende Waare abgefordert wird. 7) Es
 sollen solche Ausländer wider Willen weder in
 Militär-, noch Eivildienst genommen werden,
 mit Ausnahme des gewöhnlichen Landdienstes,
 jedoch auch dieses erst nach Verfluß der Freijahre.
 Wer aber freiwillig in Militär- Dienste treten
 will, erhält, außer dem gewöhnlichen Solde
 bei seiner Emollirung beim Regimente 30 Ru-
 bel Douren Geld. 8) Von dem Orte an, wo
 sich die Ausländer nach ihrer Ankunft melden,
 erhalten sie Kostgeld nebst freier Schiefe bis an
 den Ort ihrer Bestimmung. 9) Wer von ih-
 ren Fabriken, Manufacturen und Anlagen er-
 richtet, die bis dahin in Rußland noch nicht ge-
 wesen, der darf 10 Jahre lang die daselbst ver-
 fertigten Waaren zollfrei verkaufen und ausfüh-
 ren. 10) Ausländische Capitalisten, die auf

1763.

Juli

22 eigene Kosten in Rußland Fabriken ic. errichten, dürfen dazu erforderliche selbeigene Leute und Bauern erkaufen, 11) Alle in Colonieen sich niederlassende Ausländer dürfen nach Gutdünken Markttag und Jahrmärkte anstellen, ohne irgend eine Abgabe oder Zoll zu erlegen. — §. 7. Aller dieser Vortheile haben sich auch die Kinder und Nachkommenschaft der ins Reich gekommenen Ausländer zu erfreuen, so daß ihre Freijahre vom Tage der Ankunft ihrer Vorfahren in Rußland zu berechnen sind. §. 8. Nach Verfluß der Freijahre sind diese Ausländer verpflichtet, die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten, und Landesdienste zu leisten. §. 9. Will einer von den sich niederlassenden Ausländern das Reich wieder verlassen, so muß er, von seinem ganzen im Reiche wohlverworbenen Vermögen einen Theil an die Kronschatzkammer entrichten; wer nemlich 1 bis 5 Jahr hier gewohnt, erlegt den fünften, wer von 5 bis 10 Jahren aber und weiter, den zehnten Pfennig. §. 10. Wenn etwa Ausländer, die sich in Rußland niederlassen wollen, noch andere Bedingungen und Privilegien zu gewinnen wünschen, so haben sie sich deshalb an die Titelskanzlei zu wenden, und von derselben darüber die Resolution zu erwarten.

August

27

N. U. 38) Der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland und ihren Nachkommen werden alle diejenigen Rechte, Prärogativen

38) Diese Urkunde findet sich in der Th. I. S. 21. Not. 19 angeführten handschriftlichen Privilegien-Sammlung im zweiten Bande am Ende.

1763.

August	27	tive, Freiheiten, Statuten und Privilegien, welche ihnen von Peter dem Großen in der Capitulation vom Jahre 1710, so wie in seinen und seiner Nachfolger Confirmationen versichert worden, bestätigt.
Septbr.	11	S. U. ³⁹⁾ Einschärfung des Ukases vom 17. Mai d. J. wegen Einlieferung der Kupfermünze, wovon 32 Rubel ein Pud wiegen.
Septbr.	14	N. U. ⁴⁰⁾ S. U. vom 23. September. Von der Errichtung eines Erziehungshauses in St. Petersburg.
Septbr.	21	N. U. ⁴¹⁾ Dem Magistrat und der sämtlichen Bürgerschaft der Stadt Riga und derselben Nachkommenschaft werden alle diejenigen Rechte, Prærogative, Freiheiten, Statuten und Privilegien bestätigt, welche ihnen von Peter dem Großen im Jahre 1710, zugestanden, und von dessen Nachkommen confirmirt worden sind.
Septbr.	21	U. ⁴²⁾ Für die zwei rigischen Garnisons-Regimenter sollen in Riga an einem anständigen Orte im Innern der Festung steinerne Kasernen gebaut werden.

39) P. V. 7. October. Patentensammlung. — Vergl. Eckardt's Inhalt der Patente. S. 163.

40) E. V. 22. April 1761. — Emod. II. Th. I. Bd. 3. No. 7. S. 50, wo aber der Ukas vom 1. September d. J. datirt wird. Patentensammlung.

41) In extenso in der Th. I. S. 11. Not. 7 angeführten Sammlung von Privilegien der Stadt Riga zu finden.

42) Tschulk. II, 1952.

1763.

Septbr.	24	N. U. 43) S. U. vom 29. September. — Die der Ritter- und Landschaft Frolands von den russischen Regenten ertheilten Privilegien sollen bei Kraft erhalten werden.
Octbr.	17	S. U. 44) Die russischen Uebersetzungen der an den Senat geschickten Vorstellungen aus den Canzeleien der Ostsee-Provinzen sollen verständiglicher abgefaßt werden.
Decbr.	15	N. U. 45) §. 1. Der Senat soll aus sechs Departements, vier in St. Petersburg und zwei in Moskwa bestehen. Zum ersten Departement gehören: einheimische und politische ReichsAngelegenheiten, als: Vorschläge über die Einwohnerzahl, das Finanzwesen; das Archiv, sammt der Buchdruckerei, Heraldie; Angelegenheiten; Synodal; und andere Angelegenheiten der dem Synod subordinirten Dicastrien, Sachen des Oeconomie; Collegii, auswärtige Affairen und Gränz; Commissionen, Sachen der zur Tutel-Canzelei gehörigen Ausländer etc.; — zum zweiten: alle im Requetmeisters; Comptoir und bei den Senats; Expeditionen bis hin vorgekommenen Appellationen, daher jenes Comptoir nunmehr aufhören soll, der General; Requetmeister aber in Entg. genehmung der Supplichen sich genau nach seiner Instruction zu richten hat; desgleichen gehören dahin die Justiz; und Wür-

43) In extenso in dem Th. I. S. 21. Not 19 citirten Manuscript.

44) E. V. Patentensammlung.

45) E. V. 12. Januar 1764. E. V. Tschull. II, 1972. Praxif. I. 507.

Zweiter Theil.

1763.

Dechr. 15 ter: Collegia nebst der General: Landmessen-
 rei 2c.; — zum dritten: Klein: russische, litz-
 und esthländische Angelegenheiten, das wibur-
 gische Gouvernement und deutsche Affären der
 Stadt Narwa; ingleichen die Academie der
 Wissenschaften, die der Künste, die Universi-
 tät, das medicinische Collegium, die Canäle
 und Landstraßen, die Samstokoi und Bau: Can-
 zelei, sammt den Polizei: Angelegenheiten 2c.; —
 zum vierten: Sachen der Kriegs: und Admirä-
 litäts: Collegien, überhaupt die Militär: Anstäl-
 ten, der smolenskische Adel und Neu: Ser-
 bten; — zum fünften Departement in Moskwa:
 allerlei laufende Reichsgeschäfte und deren Ab-
 fertigung, dergleichen bisher im Senats: Comp-
 toir besorgt worden; — und endlich zum sech-
 sten: Appellations: und Heroldie: Sachen, auf
 dem Fuße des zweiten Departements. Von
 diesen Departements soll keins vor dem andern
 einen Vorzug haben. — §. 2. An dieser Ver-
 theilung kann der Senat, nach Befinden der
 Zeit und Umstände, Abänderungen treffen, und
 darüber durch Vorstellungen unterlegen. §. 3.
 Beim ersten Departement bleibt der General:
 Procureur, von den übrigen erhält ein jedes ei-
 nen Ober: Procureur. §. 4. Jedes Departem-
 ent hat die demselben obliegenden Sachen ein-
 stimmig und nach dem wahren Verstande der
 Gesetze zu entscheiden; und soll ihr Spruch eben
 so gültig seyn, als ob derselbe vom ganzen Se-
 nate ausgefertigt worden. §. 5. Sollten in ei-
 nem Departement die Stimmen über eine Sas-
 che getheilt seyn, so soll dieselbe in pleno vor al-
 len Departements verhandelt werden, und

1763.

Decbr. 15 wenn darüber kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, oder nicht alle Senatoren einer Meinung wären, so soll der General:Procurer die ganze Sache nebst der Senatoren Sentiment und seinem eigenen Gutachten in Begleitung eines Memorials der Kaiserin zur Prüfung vortragen. §. 6. In Moskwa sollen in dergleichen Fällen die Sachen beiden Departements vorgelegt, und bei ermangelnder Einstimmigkeit an den General:Procurer gesandt werden, um nach §. 5 zur allgemeinen Verprufung und Aburtheilung vorgetragen zu werden. §. 7. So wie im Senat, sollen auch im Justiz: Collegio drei, im Güter:Collegio und dem Sudnoi:Prikas in jedem zu vier, und im Revisions: Collegio und dessen Comptoir sechs Departements seyn. §. 8. Die Vertheilung der Affairen für jedes Departement der Collegien und des Sudnoi:Prikas haben die Präsidenten der ersteren und der Ober: Richter des letzteren, jeder für sein Forum mit den übrigen Gliedern gemeinschaftlich zu bestimmen. §. 9. In den Collegien und dem Sudnoi:Prikas hat jedes Departement die vorkommenden Sachen einstimmig und nach dem wahren Verstande der Gesetze zu entscheiden. Kein Departement steht unter des andern Revision, sondern alle Collegien:Departements sollen unter der Revision der Senats:Departements, der Sudnoi:Prikas aber unter dem Justiz: Collegio stehen. §. 10. Die Präsidenten in den Collegien und der Ober: Richter im Sudnoi:Prikas sollen darauf sehen, daß bei allen ihren Departements die vorkommenden Sachen mit äußerstem Fleiße abgemacht wer-

1763.

Decbr. 15

den; wegen Saumseligkeit der Richter sollen sie gehörig vorstellen, und wegen Bestechungen bei voller Versammlung im Collegio ohne alle Nachsicht inquiriren. §. 11. Wenn über Sachen sich keine ausdrücklichen Klagen vorfinden, so soll darüber berathschlagt und nebst einem Gutachten gehörigen Orts vorgestellt werden. Wenn der Senat auf eines Collegii oder einer Canzlei dreimalige Vorstellung keine Resolution ertheilt, so sollen alle Umstände schriftlich abgefaßt, und der Kaiserin unterlegt werden. §. 12. In jedem ersten Departement jener Collegien und des Prikas soll der Procureur, in den übrigen der Secretär ein wachsame Auge auf die vorkommenden Sachen haben. §. 13. Die gerichtliche Beprüfung und Bestätigung der Testamente und die Ausfertigung aller gerichtlichen Obligationen und übrigen Verschreibungen sollen in Moskwa beim ersten Departement des Justiz-Collegii, in St. Petersburg aber beim Justiz-Comptoir verbleiben. §. 14 u. 15. Die Landmesserei-Angelegenheiten sollen zu den Departements des Güter-Collegii gezogen werden, so wie auch das ehemalige Comptoir der nicht streitigen Sachen. §. 16. Im Revisions-Collegio soll nicht nur darauf gesehen werden, daß die Einnahme mit der Ausgabe richtig übereinstimme, sondern auch, ob alle Geld- und anderweitigen Ausgaben nach Vorschrift der Gesetze geschehen sind, oder nicht. In denselben soll die Direction ein von der Kaiserin jährlich dazu zu wählender Senator führen. Der Senator darf im Jahre seiner Direction im Senat keine Resolution unterschreiben, die eine

1765.

Decbr. 15

Geld; Ausgabe betrifft. §. 17. Der sibirische Prikas wird aufgehoben, und die dafelbst befindlichen Sachen sollen an die anderen competenten Collegien abgegeben werden; das Pelzwerk aber soll unter dem Kaiserlichen Cabinet stehen. §. 18. Die Siegel; Comptoirs in Moskwa und St. Petersburg sollen abgeschafft werden. Damit auch Supplicanten zu ihrer künftigen etwanigen Information Communicate haben mögen, so hat man nach eines jeden Verlangers von abgeurtheilten Acten Copieen, von denselben Richtern unterzeichnet, auszugeben. Die bei den Siegel; Comptoirs verhandelte Sachen sollen in das Reichs; Archiv zur Bewahrung und Nachricht über vergangene Sachen einzuliefern werden. §. 19. Das Kaschkolniks Comptoir wird gleichfalls aufgehoben, und die Kaschkolniks sollen unter der Jurisdiction der übrigen Bauern und Bürger stehen. §. 20 u. 21. Der Criminal; und Hofsknoi; Prikas in Moskwa, so wie die Moskwasche Expedition des Commerz; Collegii sollen eingehen. §. 22. Das Moskriadnoi; Archiv wird dem Heraldie; Comptoir zur Aufsicht übertragen. §. 23. Weder beim Senate noch bei anderen Instanzen sollen irrschuldige Collegien; oder Titulär; Junker gehalten werden. §. 24. Es sollen in Moskwa 80, in St. Petersburg 40, und im Kasan 60 junge Leute jederzeit auf Kronskosten im Schreiben nach der Orthographie und in Abfassung eines guten Styls, in der Arithmetik, Geometrie und Geographie, besonders aber in der Lage des russischen Reichs unterwiesen werden, nur in den Kanzleien als Schreiber und Copisten

1763.

Decbr. 15

angestellt, und in der Folge nach Befinden weiter befördert zu werden. §. 25. Da nach dem neuen Etat für alle Beamten ein gewisser Gehalt bestimmt ist, es sich aber zuweilen ereignet, daß Personen im Character avanciren, und gleichwohl bei ihren Functionen verbleiben, so sollen dergleichen Personen nicht nach ihrem erhöhten Character, sondern nach dem Posten salarirt werden, in welchem sie ihren Dienst verrichten. §. 26. Alle Civil-Beamten, die zu verschiedenen Commissionen und Inquisitionen zuweilen abgeordnet werden, sollen im Petersburgischen Gouvernement nach Petersburgischem Gehalte, in andern Gouvernements aber nach deren Gehalte salarirt werden. §. 27. Die Directoren der Canzleien dürfen den Canzlei-Bedienten, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, die Vage erhöhen, jedoch es so einrichten, daß die für das ganze Collegium bestimmte Etat-Summe nicht überschritten werde. §. 28. In den Collegien und Canzleien, die nicht in Departements vertheilt sind, soll man zur geschwindern Abmachung der Sachen zwei Glieder ansfordern, die in einer separaten Session private Sollicitanten-Sachen abzuurtheilen haben; jedoch so, daß wenn sie, oder der Procureur nicht einstimmig wären, die Sache in voller Versammlung aller Glieder und des Präsidenten des Collegii in Beprüfung gezogen, und beim Votiren sowohl, als beim Entscheiden nach dem General-Reglement verfahren werden soll.

1763.

Decbr. 15

N. II. 46) Nicht nur für die Collegien und Canzleien, sondern auch für die Gouvernements, Provinzen und Städte wird ein Etat errichtet und bestätigt. Da nun aber zu dessen Bestreitung eine ansehnliche Summe Geldes erfordert wird, und gleichwohl die Kopfstener durch neue Auflagen nicht gesteigert werden soll, so werden vom 1. Januar 1764 an, folgende Steuern eingeführt: 1) Außer der vorigen Auflage soll im ganzen Reiche der Preis jeden Eimers Brandwein, der in den Schenken verkauft wird, mit dreißig, und jeden Eimers Bier oder Meth um fünf Copeken erhöht werden. 2) Bei Angabe der Kaufs- und Pfandbriefe auf Immobilien, der Testamente und allerlei hypothekarischer Verschreibungen, und bei Eingabe der Supplichen um erblicher Anstrag solcher Immobilien, soll, wenn ein Collegium nebst seinem Comptoir Nachricht eingezogen haben wird, wieviel einem jeden Supplicanten immittirt werden müsse, von jedem Tschetwert Landes 10gleich 3 Copeken einzassirt werden. Ueberdem müssen bei Anfertigung und Schließung der Kaufs- und Pfandbriefe, Testamente und anderer Instrumente für jedes Instrument noch folgende Auflage einzassirt werden: a) von solchen, die bis 100 Rubel betragen à 10 Cop. b) von denen, die bis 1000 Rubel betragen à 50 Cop. c) von 1000 und mehr Rub. à 1 Rub. — Dieselbe Steuer soll von Wechselln und Obligationen auf Kronsgelder, die man zum Darlehn aus der Commerz- oder Adelsbank ausgiebt,

46) P. II. 12. Januar 1764. E. P. Tschull. II, 1986.

1763.

Dechr. 15 genommen werden. 3) Für die Angabe Bier und Halbbier zu brauen, soll in allen Städten, die Landreise ausgenommen, zu 20 Cop. von jedem Tschetwert Korn genommen werden, da sodann jedermanu unverbotten seyn soll, Bier und Halbbier zu brauen, wenn er die angelegte Steuer erlegt. — 4) Für Reisende sollen in Städten Herbergen angelegt, und durch den Meistbot verpachtet werden. 5) Für alle protestirten Wechsel sollen, von denen laut Wechselrecht dem Wechsel: Inhaber zukommens den 18 pC., 8 pC. zur Krons: Cassé einzassirt werden, jedoch nicht mehr, als von eines Jahres Renten. Diese 8 pC. müssen die Magistrate und Rathhäuser, ingleichen diejenigen, unter deren Gerichtsbarkeit die Kaufmannschaft stehen wird, auf eingekommene Nachricht von den Orten, wo die Wechsel protestirt zu werden pflegen, von den Schuldncrn zu allererst, und nachher auch die übrige Wechselschuld eintreiben, und am gehörigen Ort einschenden. Für die übrigen Jahre verbleiben alle 18 pC. zum Besten der Creditoren. 6) Für alle bei einer Behörde überreichte Bewahrungs: Suppliken (челобитна явочная) müssen für jede à 25 Cop.; für eine Supplik zur Fortsetzung der Klage auf vorhergegangene Bewahrungs: Supplik (челобитна исковая) 3 Rbl. und für eine Appellations: Supplik (челобитна апелляционная) 6 Rbl., sofort bei Ueberreichung derselben eingesammelt werden. Ausgenommen sind davon die Bewahrungs: Suppliken wegen Mord, Raub und Diebstahl, ingleichen Memoriale wegen verordneten Gehalts, wie auch wegen

1763.

Decbr. 15 Bezahlung gewisser Kronsz-Revenüen. 7) Scherren, Buden, Schmieden und andere zinsbare Gelegenheiten, in Städten und auf dem Lande, sollen die competenten Verichte von neuem taxiren, und die in den Städten neu aufgebauten in der Taxe mit aufnehmen. 8) Von allen unter des Manufactur-Collegii Aufsicht stehenden Fabrikstählen soll für jeden Stuhl 1 Rbl. und von andern Fabriken, die keine Stähle haben, ein pC. ihres verwendeten Capitals eingenommen werden. 9) Für jede Schmelzgrube aller unter des Berg-Collegii Direction stehenden Kupfer- und Eisenwerke, 100 Rbl., für jeden Metall-Schmelz-Ofen aber 5 Rbl. 10) Für einen Jahres- oder auf kürzere Zeit terminirten Paß 10 Cop., für einen Paß auf 2 Jahre 50 Cop., für einen auf 3 Jahr 1 Rbl. 11) Für Patente auf vertriehenen Rang sollen stufenweise die Militärs von 25 Cop. bis 100 Rbl., die Civil Beamten aber doppelt so viel, als jene, erlegen. 12 u. 13) Für Diplome auf vertriebene Wärd.n., f. r. Donations- Briefe und Urkasen auf eine gewisse Anzahl Haken und Deiser sind gleichfalls bestimmte Steuern zu erheben, dergleichen für Stempelung der Brandweins- Kolben und Käven. 14) Von den Einkünften der Privat- und Kronz-Mühlten, Sägemühlten ausgenommen, sind 10 pC. zu erheben. 15) Privat-Personen dürfen keine Hausenblase verschiffen, oder außerhalb Lanz des verkaufen. 16) Die zum Gehalt für die bei Eintreibung der Kopfsteuer bestellten Personen bestimmt gewesenen 2 pC. von der Kopfsteuer, sollen nach wie vor eingesammelt

1763.

Decbr. 15 werden. 17). Alle Sorten Stempel- u. Papier sollen doppelt so theuer, als bisher, bezahlt werden.

1764.

1764.

Februar 26

N. U. 47) Einige Anordnungen in Betreff des kirchlichen Vermögens in Rußland.

März 14

N. U. 48) S. U. vom 17. März. Da es wahrgenommen worden, daß das Landvolk seit einiger Zeit, besonders auf den Kloster-Gütern, oft durch Abschriften falscher, unt. r. Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Senats Namen ausgesprengter Ukasen, die von bösen Leuten erschonnen und gemacht werden, um das Volk in Unwissenheit und in Verwirrung zu bringen, ist betrogen worden, so wird befohlen, auf gewöhnliche Art mittelst gedruckter, in allen Provinzen des russischen Reichs an öffentlichen Orten zu befestigender, und in den Kirchen zu verlesender Manifeste bekannt zu machen, daß in Zukunft keine Ukasen und Manifeste, die in der Kaiserin und des Senats Namen, zu jedermanns Wissenschaft und Erfüllung ausgegeben werden, für glaubwürdig angesehen werden sollen, als die gedruckten.

März 15

N. U. 49) In Neval soll in Friedenszeiten keine Schiffs-Eskadre gehalten werden.

47) E. P. 18. Juni 1764. Zschulk. II. 1994.

48) E. P. 20. April. Zschulk. II. 1998.

49) Zschulk. II. 1998.

1764.

März 16) S. U. 10) Ein unter dem Namen eines Jmennoi; Ufases erschienenenes Pasquill ist im St. Petersburg auf dem Plaze vor dem Senat beim Trommelschlag durch des Scharfrichters Hand dem Feuer übergeben worden, und werden Verfasser des Pasquills entdeckt und überführt, erhält aus dem Senat 100 Rbl. zur Verlohnung.

März 22) N. U. 12) 1) Wer keinen Militär: Rang hat, darf keine Militär: Uniform tragen. 2) Desgleichen sollen diejenigen, welche zwar einen Militär: Rang haben, allein bei keinem Regimente gedient haben, sondern in verschiedenen Civil: und Hofe Functionen stehen, wie auch die Geodäsisten: Officiere und dergleichen mehr, welche keine Militär: Dienste thun, die Militär: Uniform durchaus nicht tragen. 3) Die aus dem Militär mit Militär: Character Dimittirten, welche zu Hause sind, oder bei Civil: Functionen stehen, dürfen, so lange sie dem Militär: Rang haben werden, Militär: Uniform tragen, aber ohne Achselbänder. Wer aber nach der Dimission aus den Militär: Diensten einen Civil: Character erhält, soll durchaus nicht Militär: Uniform tragen.

März 30) N. U. 12) S. U. vom 6. April. Auf Vorstellung des öfentlichen Landrichters von Sacken,

50) P. P. 10. April. Tschulk. II. 1799. Patenten-Sammlung.

51) E. P. E. P. 4. April. Tschulk. II. 1799.

52) P. P. 4. Februar 1765. E. P. 16. April 1764. E. P. 5. December 1804. Patenten-Sammlung. Vergl. (Eckardt's) In- halt der Patente. S. 102. 133. — Sonntags Polizei für Lw- land. Erste Hälfte. S. 115.

r 7 G 4.

März

30 an das Justiz-Collegium, daß in Oesel bisher der Gebrauch gewesen, daß Personen, die in Unzucht betroffen worden, bei den öffentlichen Versammlungen in der Kirche, auf einem dazu besonders bestimmten Schemel Buße thun müßten (welche Schande Frauens-Personen oft schon zum Kinder-Morde verleitet habe), im ganzen russischen Reiche aber diese Strafe nirgends, als in den Ostsee-Provinzen Statt finde, und in Schweden und Schwedisch-Finnland selbst durch das neue Gesetzbuch abgeschafft, und in eine Geldstrafe verwandelt worden, weshalb er um eine ähnliche Verordnung bitte, — hatte das Justiz-Collegium dem Senate unterlegt: es möge die kirchliche Strafe abgestellt werden, und bloß für Ehebruch von verheiratheten Personen 30, von unverheiratheten 40 Thlr. Z.M. entrichtet werden; und bei einfacher Hurerei vom männlichen Geschlechte 10, vom weiblichen 5 Thlr.; vielleicht auch noch für Personen geringeren Standes, mit einer Milderung auf die Hälfte; wer nicht zu zahlen vermag, solle privatim mit Ruthen büßen. Der Senat aber unterlegte, und Ihre Majestät die Kaiserin genehmigte: Verheirathete Standes-Personen und Bemittelte zahlen, bei begangenem Ehebruche, an die Kirche jede 4 Rubel; unverheirathete 2 Rubel; Geringere, Unbemittelte und Bauern beiderlei Geschlechts jede 1 Rubel; Unverheirathete 50 Copcken. Im Falle der Nichtzahlbarkeit büßen sie privatim mit einer angemessenen Anzahl Ruthen.

1764.	April	3	N. U. ⁵³⁾ S. U. vom 4. April. Es dürfen von ausserordentlichen Capitalien durchaus und auf keine Weise mehr als <u>6 p. C.</u> jährliche Zinsen genommen werden; Wucherer dagegen, die mehr als jene gesetzlichen Zinsen nehmen, sollen nicht nur nach aller Strenge der Gesetze gerichtet werden, sondern haben auch die besondere Kaiserl. Ungnade zu befürchten.
	April	5	S. U. ⁵⁴⁾ Alle in Livland sowohl in den Städten, als auf dem Lande sich herumtreibenden Soldaten; Weiber und Kinder sollen aufgesucht, und nach Moskwa an das Manufactur Collegium gesandt werden.
	Juli	19	S. U. ⁵⁵⁾ Das leichte Kupfergeld soll ungehindert in Liv-, Esth- und Finnland, ebenso wie im ganzen Reiche cursiren, und in den Königs-Cassen angenommen werden.
	Juli	19	S. U. ⁵⁶⁾ Die neu angelegten Steuern sollen zufolge dem N. U. v. 15. Decbr. 1763, von folgenden Supplikten genommen werden: 1) Von Bewahrungs-Supplikten, welche die Kläger, es mag seyn warum es wolle, zu ihrer eigenen künftigen Sicherheit, oder Gesuchswegen eingeben. 2) Von denjenigen Appellations-Supplikten, durch welche gebeten wird,

53) L. P. E. P. 20. April 1764. Tschulk. II. 2002.

54) L. P. 5. Mai. Patenten-Sammlung.

55) L. P. 4. August. Tschulk. II. 2030.

56) L. P. 21. Decbr. E. P. Tschulk. II. 2030. Ufsatz Tom VI. 88. Dieser Was ist für Liv- und Esthland speciell durch einen Befehl des Justiz-Collegii d. r. Liv-, esth- und finnländischen Sachen vom 8. Decbr. d. J. als Norm vorgeschrieben.

1764.

Juli

17 daß eine abgeurtheilte Sache aus dem niedern Gerichte an ein höheres genommen werden solle. 3) Von sonstigen processualischen Schriften, (Челобитная исковая) durch welche die Kläger ihre Gesuche fortsetzen wollen, nemlich wegen Bestrafung für zugefügte Verleumdungen, wegen des Fehlens von Läuflingen, wegen unrechtmäßigen Besitzes von Geldern, Ländereien, und sonstigem Vermögen, wegen Bezahlung der Zinsen und Recambio für geliehene Gelder, so wie andere, durch welche nach der Ukasenie Cap. X. §. 100. 101 u. 102. desgl. nach dem Uk. v. J. 1723. über die Form des Proesses 57) Streitigkeiten bei Gericht verhandelt worden. — Diejenigen Suppliken aber, mittelst welcher die Supplicanten um Restitution eines rechtmäßigen Eigenthums bitten, oder um Einweisung desjenigen, was ihnen nach den Gesetzen zukommt, oder wenn sie in selbigem das Gericht um Schutz, oder um Verbesserung ihres Amtes und ihrer Wage, oder um Entlassung vom Dienste, oder etwas dem ähnliches, ansuchen, worüber kein Proceß entsteht, sollen nicht für processualische Suppliken (исковья) angesehen werden. — Wenn aber in den Suppliken nicht eine einzelne, sondern mehrere Personen genannt werden, so soll lediglich von der Supplik, nicht

57) Da diese Gesetze sich auf die eigenthümliche russische Gerichtsverfassung beziehen, und daher bei uns gar nicht anwendbar sind, so ist deren Angabe an diesem Orte überflüssig. — Vergl. wegen des letztern Ukases dieses Repertorium. Th. I, S. 54. u. Not. 83.

1764.

- Juli 19 aber von der Anzahl der Personen die Posch-
lin oder Steuer erhoben werden.
- August 17 S. II. 58). Die Ermordung des Prinzen
Iwan durch den Verräther Mirowitzsch und
dessen Mitverschworene wird bekannt gemacht.
- Septbr. 13 S. II. 59) Da es sich, ohngeachtet des
Verbots im Ukas vom 29. November 1753 60),
hervorgethan, daß Supplikanten in ihren wider
ihre Gegner einzureichenden Schriften
Schmähworte gebrauchen, und daß einige Ger-
ichte dergleichen Schriften entgegen genommen,
sie in Effect gesetzt und darauf Urtheile gege-
ben haben; so wird zur Bekräftigung jenes
Ukases verordnet: daß künftig bei den Behör-
den dergleichen mit ehrenrührigen und zur
Sache, worüber sie klagen, nicht gehörig-
en Worten geschriebene gerichtliche Schrif-
ten weder eingeben, noch irgendwo eingenommen,
viel weniger in den ausfertigten Befehlen
und Communicationen erwähnt werden sollen,
bei Vermeidung einer solchen Strafe, als zur
folge des Ukases vom 5. November 1723 we-
gen Vernachlässigung der Gerichtsform gesetzt
worden. 61)

58) L. V. r. Septbr. Zschult. II. 2036. — Patenten-Samm-
lung.

59) L. V. 14. Octbr. E. V. 5. Octbr. Zschult. II. 2038.
Ukaskow IV. 63. VI. 89. — Prawikow I. 260.

60) f. Th. I. S. 168.

61) Vergl. Th. I. S. 54. Am Schluß dieses Ukases von
1723 heißt es: Wer auf eine andere als die vorgeschriebene
Weise richten wird u. u. soll als Uebertreter der Reichsgesetze
bestraft werden; wer aber diese gesetzliche Form vernachlässigt,

1764.
Septbr. 15. S. U. 62). Das Urtheil über Mirowitsch, den Mörder des Prinzen Iwan, so wie über seine Mitverschworenen wird zur allgemeinen Wissenschaft im ganzen Reiche bekannt gemacht.

1765.
Januar 8. N. U. 63) S. U. v. 17. Januar. Wenn jemand von den Erbherren diejenigen seiner Leute, welche ihrer Widerspenstigkeit wegen eine gerechte Strafe verdient haben, zu besserer Züchtigung zur Galeeren-Arbeit abgeben will; so soll das Admiraltäts-Collegium solche annehmen, und sie so lange zu schwerer Arbeit gebrauchen, als ihre Herren es verlangen. Solche Leute sollen, so lange sie bei der Galeeren-Arbeit sind, mit Kleidern und Nahrung aus der Krons-Casse, gleich anderen zur Galeeren-Arbeit Verurtheilten, versorgt; wenn es aber ihren Herren beliebt, sie zurückzunehmen, ohnweigerlich wieder abgegeben werden; nur mit dem Vorbehalt, daß wenn dergleichen Leute während der Arbeit, die Kleider und

oder schwach und nachsichtig darin verfähret, soll das erstemal 500, das zweitemal 1000 Rbl. Strafe zahlen; das drittemal verliert er die Hälfte seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens und seinen Rang. Vergl. indeß den S. U. v. 27. Juli 1772.

62) L. V. 21. October. — Patenten-Sammlung.

63) L. V. 16. Februar 1765. 'Erschul. II, 2051 und 2055.

1765.

Januar 8. Schuß in der gesetzten Zeit nicht vertragen, solche der Krone zurückgegeben werden sollen.

Januar 19. S. U. ⁶⁴⁾ Da ungeachtet Allerhöchster zu verschiedenen Zeiten, und besonders den 3. Juli 1762 ⁶⁵⁾ emanirter Ukasen der Senat aus den eingesandten Supplikten ersehen, daß viele selbige Befehle nicht achten, sondern noch immer die Kaiserin mit ihren Supplikten über Sachen, die der Kaiserl. Majestät unterlegt zu werden sich nicht gebühre, beschweren, so verordnet der Senat: daß wenn jemand diesen wiederholten Befehl nicht achtet, sondern mit Vorbeigehung der verordneten Instanzen, Ihrer Kaiserl. Majestät Bittschriften übergeben würde, mit demselben folgendermaßen verfahren werden soll: 1) wenn Personen, die einen Rang (Amt, ~~W~~) haben, der Kaiserin direct Bittschriften zu übergeben sich unterfangen, so sollen sie das erstemal ein Drittheil ihrer Gage verlieren, das zweitemal einen Monat bei dem Commando, worunter sie stehen, unter Arrest gehalten werden, das drittemal auf ein Jahr eines Ranges entsetzt, und wenn sie das viertemal solches zu thun sich unterstehen, auf ewig aller Bedienungen (~~W~~) verlastigt erkannt werden. 2) Wenn die Ehefrauen solcher Personen mit Vorbeigehung der gehörigen Instanzen Ihrer Majestät Bittschriften übergeben, so soll ihren Männern das erstemal eine Tertialgage abgezogen werden, das

64) P. V. 12. April. Schulz. II, 2056. Ushakov VI. 89. Travnikov I. 260.

65) s. oben S. 4.

1765.

Januar 19

zweitemal sollen die Frauen in ihren Häusern einen Monat lang unter Arrest verbleiben; das drittemal bei ihrem foro domicilii ein Jahr lang unter Verhaft gehalten werden; und das viertemal auf ihren Gütern bleiben, und nicht in die Kaiserl. Residenz kommen dürfen. 3) Personen beiderlei Geschlechts, die keine Chargen haben, aber Edelleute sind, sollen das erstemal so viel Geld bezahlen, als eines Fähnrichs von den Feldregimentern Tercialgalt ausmacht, das zweite und drittemal so gestraft werden, wie oben wegen der Ehefrauen der mit einem Range versehenen Personen in denselben Punkten festgesetzt ist, und das viertemal die Männer auf ewig zu Soldaten angeschrieben, die Frauen aber nach ihren Gütern gesandt, und ihnen nach der Residenz zu kommen, nicht zugelassen werden, worauf die Departements, unter welchen selbige Güter stehen, zu sehen haben. Hierzon sind die Minderjährigen, d. h. solche Personen, die noch nicht 20 Jahr alt sind, ausgenommen, welche für jedesmal mit einem monatlichen Arrest gestraft werden sollen. 4) Diejenigen Leute beiderlei Geschlechts, welche weder einen Rang haben, noch von Adel sind, sollen das erstemal auf einen Monat auf die Galeeren zur Arbeit gesandt, das zweitemal öffentlich gestraft, und auf ein Jahr auf die Galeeren gegeben, nachher nach ihren Heimathen gelassen, und das drittemal öffentlich mit der Pleet gestraft, und auf ewig nach den Petersburschen Werken zur Ansiedelung gesandt werden. — Sind solche Supplicanten Leibei-

1765.
 Januar 19 gene, so sollen sie im letztern Falle ihren Erbs-
 .. herren, die an einem solchen verwegenen Un-
 .. ternehmen keinen Antheil haben, für Recru-
 .. ten angerechnet werden.
- März 30 N. U. 66) S. U. v. 12. April. Von nun
 an soll niemandem in Rußland erlaubt seyn,
 irgend buntgefärbtes Rauchwerk, außer schwarz
 und weiß zu tragen; auch soll die Kaufmanns-
 schaft nicht befugt seyn dergleichen nach Ruß-
 land unter irgend einem Vorwande hereinzu-
 bringen.
- August 9 Reglement über den Brandweinsbrand 67)
 Capitel I. §. 9. Punct 1. Wenn irgendwo
 der verbotene Brandweinshandel im Großen
 oder im Kleinen von Edelleuten selbst und ih-
 ren Familien, oder auf ihren Befehl von je-
 mand Anderem, getrieben werden sollte; so
 sollen Alle, die es gethan, gekauft oder ent-
 gegen genommen haben, das erstemal ihres
 Ranges und der Freiheit Brandwein zu bren-
 nen, verlustig gehen, und die Brandweins-
 Kessel und Riven dem Fiscus verfallen seyn;
 das zweitemal wird ihnen all ihr bewegliches

66) L. V. 6. Mai. Tschulk. II, 2067.

67) Von diesem Reglement wurde der 11te Paragraph des
 1sten Capitels vom eiglichen General-Gouvernement am 30sten
 Novbr. d. J. durch den Druck bekannt gemacht. — Im folgen-
 den Jahre 1766, publicirte das General-Gouvernement unter
 dem 12ten Seytember einen Extract dieses Reglements; den ich
 hier, nebst dem erwähnten 11ten Paragraph des 1sten Capitels
 wörtlich liefere. In Esthland ist dieses Reglement (ob ganz
 oder auch nur im Auszuge, ist mir unbekannt) unter dem 30sten
 October 1780 publicirt worden. — In extenso findet man die-
 ses Gesetz; bei Tschulk. II, 2083 ff. Prawsk. III.

August

9 und unbewegliches Vermögen abgenommen, und den Kindern aus der Familie, wenn solche nicht vorhanden, den gesetzlichen Erben, jedoch nur solchen, die von dem verbotenen Brandweinshandel nichts gewußt, abgegeben, mit den Uebertretern selbst aber, soll so, wie unten im 2ten Punct von den zum Kriegsdienst untauglichen Hausknechten gesagt wird, verfahren werden. Gleichergestalt verfährt man mit ihrer Familie weiblichen Geschlechts, wenn von ihnen jemand ein solches Verbrechen begeht. Wenn ein Edelmann, der keinen Offiziersrang besitzt, sich des verbotenen Handels schuldig machen sollte, so wird ein solcher, weil er keinen Rang zu verlieren hat, das erstemal mit Verlust seines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens zum Besten seiner rechtmäßigen Erben, wie oben gesagt, das zweitemal aber, wie hinsichtlich der zum Kriegsdienste untauglichen Hausknechte vorgeschrieben ist, bestraft. — P. 2. Wenn die Frauen der Edelleute, von selbst, ohne Vorwissen ihrer Herrschaft, den verbotenen Handel treiben werden, so soll für diesen unerlaubten Handel aus dem Gebiete und Dorfe, wo es geschieht, wenn es auch verschiedenen Besitzern gehören sollte, von der Anzahl der im Seelenregister aufgenommenen Personen, für das erstemal 25 Copeken Strafe von einer jeden Seele genommen werden, das zweitemal 50 Copeken, das drittemal 1 Rubel; von dem Thäter selbst aber, nemlich demjenigen, der den Brandwein geschenkt hat, werden das erstemal 5 Rbl., das zweitemal das Doppelte,

1765.

August

9 und das drittemal das Vierfache à Person, beigetrieben. — P. 3. Machen sich dagegen herrschaftliche Verwalter, Amtleute und Hausknechte dieses verbotenen Handels schuldig, so sollen von ihnen, weil die Bauern für dergleichen nicht aufkommen können, sondern die Besitzer selbst auf selbige Acht geben müssen, die zum Kriegsdienst tauglichen, zu Soldaten auf ewig enrullirt werden, welche unter keinem Vorwande avancirt, noch auch in deren Stelle andere zum Kriegsdienst Taugliche von den Gutsbesitzern angenommen werden dürfen. Die zum Kriegsdienste Untauglichen aber werden zusammen mit ihren Weibern nach Orenburg zur Ansiedelung verschickt, jedoch den Gutsbesitzern für Recuten angerechnet. — P. 4. Wenn nun solche Leute und Bauern ihre in solchem Handel betroffenen Cameraden selbst freiwillig vors Gericht bringen, und es nur vor einer solchen Ablieferung des Thäters von niemandem vorher angegeben worden; so wird von dem Gute und dem Dorfe keine Strafe beigetrieben, sondern man verfährt nur mit den Verbrechern selbst nach Vorschrift des 2ten und 3ten Punktes. Kommt aber ein Fremder in ein Dorf, und will dort den verbotenen Handel treiben, so muß er gegriffen und an die Canzleien abgegeben werden, wofelbst mit ihm nach obiger Vorschrift verfahren werden soll. — P. 5. Gleichergestalt wird ohne Ausnahme in Allem nach obigen Puncten mit den Odnodworzen, Krens; Hofskirchen; und allen anderen Bauern, wie auch mit den Tassak zahlenden Tataren, Mordwis

1765.

August

nen, Escheremissen und ihren Verwaltern, Amtleuten u. u., die im Seelenregister aufgenommen sind, nebst andern dergleichen Leuten verfahren. — P. 6. Personen, die nicht von Adel sind, aber dennoch in Kaiserl. Diensten und im Offiziers-Rang stehen, ohne dabei der adelichen-Rechte zu genießen, werden für das erstemal ihres Ranges entsezt, für das zweitemal aber in die Colonicen auf Kronbergwerke zur Arbeit verschickt; ebenso wird mit den Verabschiedeten, die in gleichen Ränge stehen, verfahren; — diejenigen aber, welche keinen solchen Rang haben, werden, sie mögen in Diensten stehen, oder nicht, für das erstemal nach Orenburg zur Ansiedelung geschickt. — P. 7. Wird jemand von der Kaufmannschaft in diesem verbotenen Handel betroffen, so wird demselben für das erstemal sein Hab und Gut abgenommen, und seinen rechtlichen Erben abgegeben, er aber aus der Zahl ehrlicher Kaufleute ausgeschlossen; für das zweitemal wird er zur Arbeit in den Bergwerken verschickt. — P. 8. Die Hofschloster, Post- und andere Verwalter, die in Stabs- und Ober-Offiziers-Rang stehen, werden, falls an den Orten, wo sie selbst wohnen, oder in der Nähe von ihrem Wohnorte, unter ihrer Jurisdiction in Dörfern, verbotener Brandweinshandel getrieben werden sollte, für ihre saumseltige Aufsicht, das erstemal mit ihrer Jahresgage, das zweitemal mit Verlust ihres Ranges bestraft und künftig zu keinen Verrichtungen mehr angenommen. — Machen sie sich aber selbst des verbotenen Handels

1765.

August

9 schuldig, so wird mit ihnen verfahren, wie in den frühern Punkten vorgeschrieben. —

№. 9. Wenn geistliche Personen und Kirchendiener dieses verbotenen Handels überführt werden, so werden sie vor die weltlichen Gerichte geladen, und von der Geistlichkeit ein Deputirter dazu verlangt, und die Schuldigen nach gescheneher Untersuchung auf folgende Art bestraft: die zum Priesteramte Eingeweihten werden für das erstemal ihres Priesteramts entsetzt, und aus dem Dienste ausgeschlossen; jedoch zur Absetzung an die Archiepiscopen, unter welchen sie stehen, gesandt; für das zweitemal erleiden sie gleiche Strafe wie die Mönche. Diese werden nemlich, so wie auch Kirchendiener, die nicht zu Priestern gerweht sind, für das erstemal ins Exil gesandt.

— §. 11. Denen in Klein-Rußland, so wie im slobodschen, neurussischen, liv- und estländischen und wiburgischen Gouvernement und den dazu gehörigen Provinzen, Kreisen und Städten sich aufhaltenden Einwohnern jedes Standes, sie mögen Eingeborne oder Fremde seyn, wird gleich den Einwohnern von Groß-Rußland verboten, in irgend einer von den Groß-Russischen Städten Brandwein, Bier, Meih und andere hitzige Getränke und kwas-Arten zu verkaufen, noch zu barattiren, noch unter irgend einem Vorwande auszuborgen; auch zu eigenem Gebrauch keinen Brandwein aus jenen Oertern nach Groß-Russischen Städten einzuführen; — wovon jedoch diejenigen Oerter auszunehmen sind, denen es durch Privilegien verstatet ist, so wie diejenigen Per-

1765.
Klugst

Personen, welchen darüber ein Privilegium erteilt worden.

Capitel III. §. 4. Wegen des verbotenen Brandweinshandels muß auf eine anständige Art nachgeforscht werden; und wenn man dergleichen wo angetroffen, so steht es einem jeden frei zu klagen, nur demjenigen nicht, von welchem man nach den Gesetzen keine Klage annehmen kann. Die Klage muß aber sehr gerecht, und mit klaren Beweisen begleitet seyn. Demjenigen nun welcher dergleichen erwiesen, wird zur Belohnung, sowohl von den Getränken, als auch von den eingetriebenen Strafgeldern, die nach dieser Verordnung festgesetzt sind, von allem die Hälfte gegeben; so daß die Getränke auf die Ablieferungshäuser genommen, und für die den Angebern zukommende Hälfte so viel an Gelde für den Eimer bezahlt werde, als nach dem podriadrirten Preise gerechnet wird.

Capitel VI. — — Alle nach dieser Verordnung für den verbotenen Brandweinshandel festgesetzten Strafen, an Geld und Getränken, fallen an die Kronscasse nur an solchen Orten, wo die Krügerei von der Krone selbst unterhalten wird; wo sie aber verpachtet ist, mit der Bedingung, daß die Pächter den Brandwein von der Krone empfangen werden, an solchen Orten gehört die eine Hälfte den Pächtern, die andere aber der Kronscasse. Wo aber die Pachtung dergestalt abgeschlossen ist, daß die Pächter, den Brandwein selbst besorgen werden, da gehören die Getränke und die eingetriebenen Strafgelber ihnen ganz als

1765.

August

9) lein zu; daher wird dasjenige was nach Befriedigung des Angebers übrig bleibt den Pächtern auf Abrechnung ihrer Nachsumme berechnet, und die verbotenen Getränke ihnen gleichfalls zum Verkaufen abgegeben. — Ueber alle diese Gegenstände sollen aus den Gouvernements alle halbe Jahre an das Kammer-Collegium, und alle Jahr an den Senat Vorschläge zur Nachricht eingesandt werden. —

Alle früherhin über den verbotenen Brandweinshandel erlassenen Gesetze ⁶⁸⁾ sind durch dieses Reglement als aufgehoben zu betrachten.

August

22

S. II. ⁶⁹⁾ Da die im woronesischen Gouvernement in den Städten Orlow und Semliansk gewesenene Wojewoden, Chowonstok und Gurjew, so wie der Capitän Sasanow sich unerlaubter, den Gesetzen zuwider laufender Vergehungen schuldig gemacht; und insonderheit Sasanow überführt worden; daß er in verschiedenen Krone- und Klagesachen, bei Bezahlung der Kopfsteuer, bei Annehmung der Recruten ic. ic. Wucher getrieben und Geschenke genommen hat, so sind selbige nach Vorschrift der Gesetze, und zwar Chowonstok in eine Geldstrafe, Gurjew in die Entsetzung von allen Aemtern und Sasanow zum bürgerlichen Tode nebst Verlust seines sämmtlichen Vermögens verurtheilt worden; jedoch sind

68) S. J. B. den S. II. v. 25. Decbr. 1751, im ersten Theile Seite 164.

69) S. II. 10. Octbr. Tschulk. II, 2101. — Patentensammlung. —

1765.

1 August 22 aus Kaiserl. Gnade die Strafen dahin gemildert, daß Gurjew von allen Diensten ausgeschlossen seyn, und zu keiner Verrichtung weiter gebraucht werden; Casanow hingegen seinen Rang und Amt verlieren, sein Vermögen aber für sich, seine Frau und seine Kinder behalten soll. — D. ses wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit ein jeder die mütterliche Gnade Ihrer Majestät erkennen, und sich aller gleicher Ungerechtigkeiten enthalten solle.

August 31 S. II. 70) Von protestirten Wechseln sollen 8 Procent genommen werden.

Septbr. 29 S. II. 71) In die unter einem Kronstiegel zu versendenden Pseppackete und Couverts sollen keine Privatbriefe gelegt, und mit denselben versandt werden. Wenn die Post; Di;

70) Ich kenne diesen Ukas bloß aus D. K. G. Sonntag's Kronol Verzeichniß der khol. Couv. Patenten Siga 1803. S. wo er S. 12. Nr. 1675 das Patent vom 1ten July 1760 an giebt, durch welches dieser Senats-Ukas, der in Folge eines namentlichen Ukases vom 15ten December 1763 erlassen werden, (ebendasselbst S. 39. Nr. 1675) vom holländisch. General-Gouvernement publicirt ist. — Sonst habe ich dieses Gesetz weder in weichen russischen, noch in den mir zu Gebote stehenden Patent-Sammlungen finden können, daher ich auch nichts als eine Anzeige von demselben angeben ka n. D. gl. indessen weiter unter den Ukas v. 15. Novbr. 1768.

71) Dieser Ukas ist zwar nicht publicirt, wird aber zweimal von Nicksen (Proceßform in L. Land. Dorpat 1806. 8. S. 392. S. 320) obgleich unter einem falschen Datum (nemlich das einmal vom 10ten, das anderemal vom 1ten Septbr. d. J.) citirt. Er bezieht sich auf einen frühern Ukas vom 2. Septemder 1745, der mit ihm gleichen Inhalts ist. — Jur. ult. Th. II, S. 2016. Praxifow Th. I, S. 396.

1765.

Septbr. 29. rectoren in dieser Hinsicht Verdacht schöpfen, dürfen sie die Packete öffnen, und von denjenigen Personen, denen die Privatbriefe gehören, die gesetzliche Strafe von einem Rubel für jeden Solotnik erheben.

Decbr. ?

Handels-Ordnung ⁷²⁾ für Riga.
 Hauptstück I. Vom rigischen Handel überhaupt §. 1 — 42. Hauptstück II. Vom rigischen Handel nach Rußland. §. 43 — 55. Hauptstück III. Von dem rigischen Handel mit den conquirirten Provinzen. §. 56 — 64. Hauptstück IV. Vom rigischen Handel mit auswärtigen Reichen. §. 65 — 78. Hauptstück V. Von Zöllen. —

1766.

1766.

Januar 16

N. N. ⁷³⁾ S. N. v. 10. März. Bei Gelegenheit einer, von einigen Kaufleuten eingegangenen Supplik, worin selbige um die Bezahlung derjenigen Wechsel gebeten, welche bei ihnen auf verspielte Gelder vom Kartenspiel eingekommen, wird, zur Hemmung des eingeführten Mißbrauches, bei Leuten welche sowohl ihr eigenes als ererbtes Eigenthum nicht

72) Ist besonders gedruckt: 1) in russischer und deutscher Sprache: Riga 1765 fol. 2) deutsch: Riga 17. in 4. Außerdem befindet sie sich auch 3) in Schmidt, Vhseldeck's Beiträgen zur Kenntniß der Staatsverfassung von Rußland.

73) L. V. 28. April 1766. Tschulk. II. 2146. Swod. Th. III. Nr. 35. S. 190. Ushokow Th. II. S. 44.

1766.

- Januar 16 in Acht nehmen wollen, verordnet, daß die Supplik an den General:Polizeimeister zu senden sey, damit er nach den Gesetzen verfare: damit aber auch der General:Polizeimeister keinen Zweifel haben möge, so wird vorgeschrieben, daß durch das Gesetz eines Theils befohlen worden: die Spielschulden zu annulliren, und andern Theils, daß bei Lebzeiten des Vaters dem unabgetheilten Sohne nichts fiduciet werden soll.
- Februar 7 S. II. 74) Sowohl von den Arrende-Besitzern der publicquen Güter, welche ihre Arrende nicht um die gesetzte Zeit, um Johannis, abgetragen, soll die Strafe mit 2 pC. für jeden Monat; als auch von den Besitzern der privaten Güter, welche ihre Kron:Abgaben nicht in obangezeigter Frist clarivet, ein pC. für jeden Monat, ohne Nachsicht eingetrieben werden.
- Februar 15 S. II. 77) In dem, Anno 1765 unterm 1sten August, wegen Verkaufß der Getränke im ganzen Reiche emanirten Ukas, ist unter andern enthalten: daß Liebhaber, welche diese Gefälle in den Gouvernements, außer dem Moskaischen und St. Petersburgischen, pachten wollen, sich in den Canzelleien bei den Gouverneurs melden sollen. Da aber dem Dirigirenden Senat bekannt, daß in St. Petersburg und Moskau, als Residenzstädten,

74) L. P. 18. Februar. Patenten-Sammlung.

75) L. P. 9. März. Schulk. II, 2145. Patenten-Sammlung.

1766.

Februar 15 mehrentheils Kaufleute großer Gilde Handel und Wandel treiben, selbige aber wegen der weiten Entlegenheit, wodurch sie sich von ihrem Handel entfernen, gehindert werden, sich nach den Gouvernements zu begeben, mithin wegen der weiten Entfernung, weder selbst in die Gouvernements reisen, noch ihre Bevollmächtigten dahin senden können; so wird zur Wahrnehmung des Kaiserl. Interesse so wohl, als auch zu desto besserer Bequemlichkeit der Kaufleute, welche diese Gefälle irgendwo pachten wollen, verordnet, daß die Liebhaber, welche in den Gouvernements die Getränke und deren Gefälle pachten wollen, nach zwar in allen Gouvernements, wo es einem jeden nach seiner Bequemlichkeit gefällig, sich sowohl bei den Gouverneurs in den Gouvernements, als auch beim Kammer-Collegio in Moskau und dessen Comtoir in St. Petersburg, melden können; woselbst ihnen die Accorde nachgegeben, und die Contracte, nach vorhergängiger Correspondenz mit den Gouverneurs von diesen Gouvernements, geschlossen werden sollen.

Februar 23 S. II. 76) Auf dem vom Senat unterlegten Doklad, daß nemlich Liebhaber nach einigen Groß-Russischen Städten Brandwein aus Livland liefern wollen, wird Allerhöchst verordnet: daß der livländische, estländische und finnländische Adel, als dem russischen Scepter gemeinschaftlich unterthänig, zur

76) P. V. 6. März. Ischul. II, 246. Patenten-Sammlung.

1766.
 Februar 23 Brandweinslieferung an die, diesen Gouvernements bequem liegenden russischen Orter, convocirt werden mögte; weshalb verordnet wird: daß der vorerwähnt: Adel selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte, zu dem Handel, wegen Lieferung des Brandweins auf vier nach einander folgende Jahre, nemlich von dem Anfange des künftigen 1767sten Jahres an, für das St. Petersburgische Gouvernement im Senate, für die übrigen nahe gelegenen Orter aber, bei den Gouverneurs, ohne einigen Zeitverlust, sich melden mögen; damit man nicht später als in den kommenden Monaten März und April e. a. den Handel vornehmen und auch schließen; wie nicht weniger den Lieferanten dadurch eine hinlängliche Frist zum Brandweinsbrennen, und um sich damit bei Zeit zu versehen, nachgeben könne.
- Uebrigem können sich die Liebhaber gerade bei demjenigen Gouverneur selbst, wo sie sich aufhalten, mit ihren Conditionen melden, welche von ihnen empfangen und gehörigen Orts weiter communiciret werden sollen.
- April 12 U. 77) Von der Einrichtung einer Commission in der Stadt Neval, zur Verbesserung des Handels und zur Abfassung einer neuen Handelsordnung nach dem Beispiel der Stadt Riga.
- Mai 4 U. 78) Es wird erlaubt zur See Stock sisch nach Riga zu bringen und selbigen ins

77) Eschult. II. 2154.

78) Eschult. II. 2158.

1766.

- Innere von Livland nach Erhebung des gesetlichen Zolles zu verführen.
- Mai 4 Polizerordnung ⁷⁹⁾ für die kleineren livländischen Städte: Fellin, Wolmar, Lemsal, Walk, Wenden und Arensburg publicirt durch den S. U. v. 19. Juni 1766. Capit. I. vom Kirchenwesen in 6 S. S. Cap. II. von der Bürgerschaft und Gewinnung des Bürgerrechts in 4 S. S. Cap. III. vom Magistrat in 11 S. S. Cap. IV. von der Bürger Stand, Nahrung und Handel in 6 S. S. Cap. V. Markterdnung in 9 S. S. und Cap. VI. Feuer-Ordnung in 14 S. S.
- Mai 17 S. U. ⁸⁰⁾ Es wird allen liv- und esthländischen Edelleuten und anderen Landes-Einwohnern, die sich der freien Brandweins-Nahrung zu erfreuen haben, und deren Wohnung und Krüge innerhalb 150 Werst von den russischen Gränzen abgelegen sind, auf das aller-nachdrücklichste eingeschärft, daß sich Niemand unter irgend einem Vorwand erdreiste, auf dem Verzapsen in Krügen, und dieses auch nur zu einzelnen Stößen und Gläsern, an Leute, die ihre Wohnung in Rußland haben, ja nicht einmal an die Markterdnung der im Liv- und Esthland stehenden Truppen, es sey denn, daß diese von ihren Regiments-Befehlshabern schriftliche Scheine hätten, zu großem oder kleinen Fässern Brandwein zu verkaufen: wie denn auch selbst den Einwohnern Liv-

79) P. N. 16. August. Besonders erschienen: Riga 1766. 4.

80) P. N. 13. Januar 1767. E. N. 7. Januar 1783. Patenten-Sammlung.

• 7 6 6.

- Mai 17 lands allen Ernstes untersagt wird, Brandwein nach Rußland zu verschaffen. Denn, wenn ein solcher Schleich:Krüger gegriffen, und dessen überführt wird, so soll er alsdann nicht allein selbst, sondern auch wer obigem Verbot zuwider ihm den Brandwein verkauft hat, sammt demjenigen, der ihm denselben abgekauft, nach Maaßgabe der wegen solcher Verbrecher im Jahr 1765 ergangenen Verordnung ⁸¹⁾ unvermeidlich bestraft werden.
- Mai 22 U. ⁸²⁾ Die über Riga nach Rußland gehenden Waaren sollen in Riga nicht besichtigt, sondern nur gestempelt und nach St. Petersburg geschickt werden, wo von ihnen der Zoll zu erheben ist.
- Mai 23 U. ⁸³⁾ In Liv: und Esthland sollen die Post:Stationen nach den früheren Ukasen unterhalten werden, und mit den durchreisenden Courierern und Privat:Leuten soll, im Falle sie unanständig und wieterspenstig sind, in Grundlage des Ukases vom 11. Juli 1732 verfahren werden.
- August 1 S. U. ⁸⁴⁾ Durch den Allerhöchsten Ukas vom 17. Decbr. 1765 ist befohlen: daß, damit keine ausländische Karten nach Rußland eingebracht werden, anstatt des von selbigen nach dem Tarif zu nehmenden Zolls von 78½ Cop., in Zukunft 2 Rbl. von jedem Duzend

81) s. oben S. 43 u. ff.

82) Tschulk. II, 2160.

83) Tschulk. II, 2163.

84) l. P. Bei Tschulk. II, 2172 v. 7. August datirt. Patentens: Sammlung.

1766.

August

genommen, und zur Ersetzung des daher mit der Zeit in den Zoll-Einkünften etwa zu besorgenden Abganges, für jedes Spiel Karten, und zwar für die von draußen eingebrachten 10 Cop. und für die russischen 5 Cop. für den Stempel bezahlt, und selbige Gelder zum Besten der Erziehungs-Anstalten erhoben werden sollen: wobei dem Senat übertragen ist, im ganzen Reiche, (die Ostseischen Provinzen nicht ausgeschlossen) die Verfügung ergehen zu lassen; daß nach Verlauf eines gewissen Termins a dato Publicationis dieser Verfügung, niemand beim Spiel sich zu gestempelter Karten bedienen, der Stempel in einem jedem Spiele Karten auf eine Karte aufgedrückt, und wann solches geschehen, die gestempelten Karten, nach wie vor, en gros und en minus zu verkaufen erlaubt werden, das Manufactur-Collegium aber, alle mögliche Bemühung anwenden soll, daß diese Sache vollkommen in Gang kommen möge. Demnach hat der Senat, zur Erfüllung des Allerhöchsten Befehls, alle zu dieser neuen Verordnung erforderliche Nachrichten aus den Commerz- und Manufactur-Collegien eingezogen und befohlen:

- 1) Daß die bemeldete Abgabe von den Spiel-Karten, von Publication dieses Ukases an, nach dreien Monaten ihren Anfang nehmen solle.
- 2) Die im Reiche unter den Leuten befindlichen und schon verkauften, desgleichen die vor Emanation dieses Ukases aus den einheimischen Fabriken ausgegebenen Karten, sollen von nun an, sechs Mo-

1765.

August

nat ungestempelt zu gebrauchen erlaubt seyn; damit diejenigen, welche sich mit selbigen versehen haben, durch diese neue Verordnung nicht belästigt werden mögen: nach Verlauf selbiger Zeit aber, soll man sich keinesweges ungestempelter Karten bedienen.

- 3) Nach Verkiefung des, zur Erhebung der besagten Abgabe, bestimmten drei monatlichen Termins, sollen alle bei den Kaufleuten in den Buden und Häusern unverkauft nachgebliebenen, sowohl von draußen eingebrachten, als in einheimischen Fabriken gemachten Karten, sogleich gestempelt, und die oben bemeldeten Stempelgelder, nemlich von ausländischen Karten zu 10 Cop. und von einheimischen zu 5 Cop. von jedem Spiel genommen werden, und soll man auf diese Art in Zukunft alle Karten stempeln, die Gelder dafür aber in Moskau beim Manufactur Collegio und in St. Petersburg beim Manufactur:Comptour erheben. Zu dem Ende soll das Commerz: Collegium die Stempel, mit den vom Senat approbireten Sinnbildern, und zwar für die russischen irit dem Sinnbilde der Ewene, und für die ausländischen eines Fisch:Angels unter einem Regenbogen, machen lassen, und solche Stempelung, wo es hin gehört, schleunig senden. Wenn aber jemand nach Verlauf des festgesetzten drei monatlichen Termins ungestempelte Karten zu ver-

r 7 6
August

6.

t

r

kaufen, oder nach sechs Monaten mit dergleichen Karten zu spielen sich unterstehen würde: so soll er schuldig seyn, ohne die geringste Nachsicht, zum Besten d. r. Erziehungs: Anstalten, für jedes Spiel 50 Cop. zu bezahlen, und soll der Stempel, in jedem Spiel Karten, auf das Coeur: als mit d. n. solcher rothen Farbe, als auf den Karten ist, aufgedruckt werden.

- 4) Die von draußen einkommenden Karten sollen blos in drei Städten, nemlich: in St. Petersburg, Archangel und Niga gestempelt, und von selbigen allda diese festgesetzte Abgabe genommen, auch zu dem Ende nach diesen Städten, eine gehörige Quantität Stempel gesandt werden; daher auch blos über bemeldete Städte fremde Karten nach Rußland zu führen erlaubt seyn, und über andere Städte und Grenz Plätze, dergleichen Karten einzuführen, verboten werden soll. Hiernächst soll dieser auf die Karten n. n. aufgesetzte Zoll bei der Zamoschna erhoben werden, die Stempelung und Einrichtung der Stempelgelder aber, bei der Gouvernement: Kanzleien geschehen; und sollen daher die Zamoschnen, nach bezahlten Zöllen für die eingebrachten Karten selbige Karten den Kaufleuten nicht extrahiren, sondern sie der Stempelung wegen, in St. Petersburg nach dem Manufactur Comptoir, in Archangel und Niga aber,

1766
August

nach den Gouvernements ; Kanzelleien
senden.

- 5) Die für die Stempelung der Karten ein-
gestoffenen Gelder sowohl, als auch die
Gelder, die von denjenigen Personen,
welche nach den oben angezeigten Termin
mit ungestempelten Karten spielen wer-
den, eingetrieben sind, sollen in Gemäß-
heit des genannten Allerhöchsten Ukases
an das Erziehungshaus gesandt werden.
- 6) Obgleich der Senat nicht vermuthet, daß
jemand, nach Verkauf des hier festgesetz-
ten Termins, sich ungestempelter Karten
beim Spiel bedienen, diese festgesetzte
Stempel-Abgabe zu seinem eigenen Vor-
theil gebrauchen und dadurch die armen
Waisen der ihnen aus Kaiserl. Huld
bestimmten Einkünfte berauben wollte;
daher auch auf einem solchen Vorfall
keine besondere Straf, außer dem was
oben angeführt ist, festgesetzt, sondern
es eines jeden Ehre und Gewissen über-
lassen worden: so werden dennoch die
jenigen, welche sich dessen schuldig ma-
chen würden, außer der mit einem derg-
leichen Vergehen verbundenen Schande,
der gehörigen gesetzmäßigen Strafe nicht
entgehen; als solche, welche mit den für
die Waisen bestimmten Einkünften Wus-
cher treiben wollen.
- 7) Damit aber sich niemand unterstehen-
möge, nach dem oben angeführten Termin
ungestempelte Karten zu verkaufen; so
sollen diejenigen Gerichts-Departements,

1766	August 1	unter welche die Kaufleute und Fabrikanten sortiren, darüber genaue Aufsicht haben. Wenn aber jemand einen, der nach dem Termin dergleichen ungestempelte Karten verkauft hat, angeben würde; so soll einem solchen Angeber zur Belohnung von den bemeldeten Straf-Geldern die Hälfte gegeben werden.
August 4	S. II. 3 ¹⁾ In Veranlassung einer vom römisch-städtischen Consistorium den 12. Januar 1766 beim Senat übergebenen Beschwerde wider eine Verfügung des Reichs-Justiz-Collegiums, in der Schulz-; Langerhansenschen Sache, wird die Inappellabilität des gedachten Stadt-Consistorii zufolge dem Corpus privilegiorum Stephaneum et Gustavianum von 1581 und 1621 anerkannt und zugleich verordnet, daß überall im ganzen Reiche die Querel via supplicis an den Oberrichter ohne vorschriftliche Formalien, aber daher auch auf eigene Gefahr des Supplikanten, auch wider die Erkenntnisse solcher Behörden und in solchen Sachen verstattet ist, die das Recht der Inappellabilität haben, indem dadurch keine Unterbehörde gänzlich von der Oberaufsicht über ihr gesetzmäßiges Verfahren befreit seyn kann.	
Septbr. 21	Reglement 3 ⁶⁾ für das <u>adliche Land</u> :	

85) Dier Ukas ist mir bloß aus Müthel's Ukasen-Geschichte bekannt.

86) L. V. 12. Januar u. 25. Juni 1767. Verord. Schulk. II. 2183. - Ewod. Th. III. Nr. 23. S. 154. Patenten-Sammlung.

1766.
Septbr. 11 Cadetten-Corps. Davon wird Cap. III. Abtheilung 3. betreffend die Annahme der Kinder von der ersten Classe ins Corps für die deutschen Provinzen Livland, Finnland und Esthland besonders publicirt, und der holländischen und estländische Adel zur Abgabe ihrer Kinder in gedachtes Corps eingeladen.
- Septbr. 29 Verordnung ⁸⁷⁾ über das Ausheben der Rekruten im Reiche und der dabei zu beobachtenden Ordnung, publ. durch den S. U. vom 10. Octbr. Cap. I. Auf welche Weise beim Ausheben der Rekruten, der Berechnung und dem Loosen zu verfahren ist und die Rekruten zu empfangen sind. Cap. II. Von den Gegenden, aus welchen besonders für die Admiralität Rekruten gehoben werden sollen, von den abzufertigenden Konvojen und von den Pflichten der Militairbefehlshaber nach geschehenem Empfange der Rekruten, und betrifft die Civillibrigkeit nicht. Cap. III. Von den Strafen und Ahndungen zur Abhaltung der Ablieferer, Empfänger und Führer von allen pflicht- und eidwidrigen Unerordnungen.
- Novbr. 14 S. U. ⁸⁸⁾ Das Justiz-Collegium soll keine Renunciationen der an den Senat gediehenen Sachen annehmen, sondern die Parteyen aus

87) L. P. 12. Septbr. 1789. E. P. . . C. P. 4. Novbr. 1799. Zschult. II, 2183. Besonders erschienen, unter dem Titel: Auszug aus der allgemeinen Verordnung, über das Ausheben der Rekruten. Aus dem Russischen übersetzt. Mitau 1797. 4.

88) L. P. 17. Januar 1767. Patenten-Sammlung.

- 1766.
- Novbr. 14 wessen, solche, halb formelle Surpiken bei dem Senat selbst zu übergeben.
- Novbr. 27 S. U. 89) Es sollen zum Behuf der St. Petersburgschen Kadacken in den Herzogthümern Liv; und Esthland, eine Quantität von 150000 Eimer Brandwein aufgekauft werden.
- Decbr. 8 S. U. 90) Wenn die in Liv; Esth; und Finnland befindlichen Edelleute und Gutsherren, desgleichen ihre sowohl, als der publicken Urrende = Besitzer Disponenten, Aelteste und Bauern, irgend Läuflinge aufnehmen und bei sich verhehlen werden, so soll mit den Hehlerern eben so verfahren werden, wie im Ukas vom 13. Mai 1754. 91) verordnet ist. Wenn im Gegentheil aus Liv; Esth; und Finnland entlaufene Leute und Bauern irgend in russischen Städten aufgenommen und gehehlet werden, so soll auch mit diesen nach dem gedachten Ukas von 1754 verfahren werden.
- Decbr. 9 S. U. 92) Die Liv; und esthländischen Güter sollen in den adelichen Bank.n, nach der in Beziehung auf russische Güter angestellten Vergleichung, zum Unterpfande angenommen werden; bei den russischen Gütern ist der Preis einer jeden Seele auf 20 Rbl. erhöht.
- Decbr. 14 Manifest. 93) Die Kaiserin Catharina

89) L. P. 13. Decbr. 1766. Patenten-Sammlung.

90) L. P. . . . Tschulk. II, 2242. Prawikow III, 54.

91) f. Th. I, S. 170 ff.

92) Tschulk. II, 2244.

93) L. P. . . . E. P. . . . Vergl. Tschulk. II, 2245. Patenten-Sammlung.

1766.

Decbr. 14 macht ihre Absicht bekannt, ein neues Gesetzbuch für das Russische Reich zu verfassen und zu diesem Behuf eine Commission zu ernennen, zu welcher aus dem Senat, dem Synod und andern Reichs-Collegien in den Cantzleien, wie auch aus allen Kreisen und Städten des Reichs, sich ein halbes Jahr nach der an jedem Orte geschehenen Bekanntmachung des Manifestes, in Moskau Deputirte einzufinden sollen. Diese Deputirten sollen nicht bloß das Anliegen und die Bedürfnisse eines jeden Orts angeben, sondern auch den Zutritt zu der Gesetz-Commission haben, welche nach der von der Kaiserin selbst abgefaßten Instruction, das neue Gesetzbuch entwerfen soll. — Als ein Anhang des Manifest's erscheinen von demselben Datum, ein Befehl an den Senat über diesen Gegenstand, drei Instructionen über die Wahl der Deputirten u. s. w., und ein Befehl an die Gouverneure aller Gouvernements des russischen Reichs.

I 7 6 7.

1767.

März 31

N. U. 94) S. U. vom 12. April. §. 1. Alle diejenigen Gelder, welche von jemanden dem Findelhause zu Moskwa anvertraut werden, sollen von der Confiscation ausgeschlossen seyn,

1767-

März

31 und sowohl für den Deponenten, als auch für seine Nachkommen, oder für diejenigen, welchen er es vermacht hat, in guter und vollkommener Sicherheit aufbewahrt werden.

§. 2. Damit aber niemand meinen möge, als wenn durch eine solche zum allgemeinen Besten gegebene Vorschrift, die Betrüger geschützt würden; so hat zu Abstellung eines solchen Mißbrauchs, wenn jemand die ihm anvertrauten oder auf andere listige Weise überkommenen Gelder für seine eigenen ausgeben und in Verwahrung ablegen sollte; und ein solcher, dessen bei einem Richter:Stuhl überführt, auch der rechte Eigenthümer beim Vormundschafts:Conseil nebst dem über den Empfang ertheilten Billet, einen Verweis, daß das Geld ihm zugehöre, beibringen würde, der Abgeber und dessen Erben keinen Theil mehr daran; sondern es sollen von diesem Gelde 20 pC. bei dem Findelhause bleiben, und der Rest demjenigen, dem es rechtmäßig zukommt, retradiret werden.

§. 3. Wann die Neuillirung einiger Münzsorten aufgehoben, oder mit selbigen eine Veränderung vorgehen sollte; so kann das Findelhaus dergleichen bei selbigem baar befindliche Münze ohne den geringsten Verlust gegen gangbare Münze bei den gehörigen Stellen umwechseln.

§. 4. Da die Umstände es unumgänglich erfordern, daß bei dem Findelhause in Ansehung der verschiedenen Verrichtungen, verschiedene Officianten seyn müssen, denen es obliegt ihre Pflichten getreu und eifrig zu erfüllen, und selbige daher zu ihrer Aufmun-

1767.
 März 31 terung bei Veränderung ihres Amtes einen Rang erhalten können; so sollen die zum Vormundschafts:Conseil verordneten Officianten nach ihren Würden, so lange sie in einem Officio stehen, den Rang nach den Classen des Reichs:Etats zu genießen haben, nemlich: die Controllenrs sollen in der 8ten, die Expeditoren in der 9ten, die Ruffseher und die Verconomie: auch Expeditors: Geschliff.n in der 10ten, die Buchhalter in der 12ten, die Registratoren in der 13ten, und die Actuarien und Commissarien in der 14ten Classe stehen.
 Diejenigen nun, die ihre Pflichten getreu und accurat beobachten, aber aus rechtlichen Gründen oder andern Ursachen solche weiter zu bekleiden nicht im Stande sind, sollen nach genauer Beprüfung für ihr gutes Verhalten und Ausföhrung, nach ihrer Dispension allezeit in vorangeföhrtem Range verbleiben; auch sollen ihnen darüber Attestate mit Unterschrift des Conseils und Beidröckung des größern Siegels ertheilt werden.
- April 13 S. U. 95) Ueber die Wahl eines Deputirten zur Gesetz:Commission aus dem Adel, daß nemlich auch diejenigen vom Adel, welche nicht zur schwedischen Matricel gehören, mit zu der Wahl eines Deputirten zugezogen werden sollen.
- Mai 19 S. U. 96) Mitteltst Manifest's vom 22.

95) P. N. 22. Mai. Patenten-Sammlung.

96) P. N. 3. Juli. Tschulk. II, 2250. Prawisow III, 332. Swod Th. I. Nr. 3. S. 164.

1767.

Mai

19

Juli 1763 97) ist allen Ausländern ins ruf-
 sische Reich zu kommen, und in allen Pro-
 vinzen, wo es einem jeden gefällig, sich nie-
 derzulassen, erlaubt worden. Da man nun
 nachgehends bemerkt hat, daß die in Rußland
 angelangten ausländischen Colonisten geneigt
 waren, sich in Ingermannland häuslich nie-
 derzulassen; so wurde zufolge Ukas vom 1.
 Novbr. 1765 allen Particuliers, Edelkuten,
 Kaufkuten, und andern freien in St. Peters-
 burg wohnenden Ausländern gleichfalls frei
 gelassen, von vbrgedachten Colonisten eine ge-
 hörige Anzahl, nicht allein auf die, ihnen dor-
 tirten oder gekauften, sondern auch auf wüste
 in Ingermannland gelegene Kronsz und ver-
 arrendirte Ländereien, auf ihre eigenen Kosten,
 zu versehen: jedoch mit der Ausnahme, daß
 die Colonisten allezeit freie Leute bleiben sol-
 len; daher diejenigen, welche Lust haben, sol-
 che zu versehen, mit ihnen freiwillige Con-
 tracte schließen, und selbige zur Approbation
 der Titel-Canzlei für die Ausländer, unterle-
 gen sollen; damit bei vorfallenden Streitig-
 keiten und Beschwerden diese Canzlei, nach
 den unter beiden Theilen freiwillig festge-
 setzten Verabredungen, die Klagen entscheiden
 könne. Daher sollen auch sowohl die nach
 Saratow bereits abgegangenen, aber noch
 nicht besitzlichen, als auch die künftig einkom-
 menden Kronsz und von andern einverschriebenen
 Colonisten, jetzt und künftig, im Fall die letz-
 tern, von denen, welche sie verlangt haben, die

1767.

Mai 19

Einwilligung bekommen, und die unter ihner vorher geschlossenen Contracte mit beiderseitiger Genehmigung annullirt worden, zu demjenigen, der sie anzunehmen verlangt, abzugeben werden können, mit dem Beding: daß sie mit demselben vorher bestehende Contracte schließen, und dieselben der Titel-Canzellei zur Approbation und Confirmation unterlegen sollen; welche Canzellei nach dem oberwähnten Ukas v. 1. Novbr. 1765 sowohl in Ansehung der nicht verschiedenen Orter, wo die Colonisten bei Privat:Leuten sich niederlassen werden, als auch wegen der daraus entstehenden allgemeinen und Privat:Vorthelle, sammt der zwischen den Colonisten und deren Annehmern errichteten Contracte und Absichten, in Kraft welcher der eine annimmt und bedingt, und der andere verspricht bei diesem zu wohnen und Arbeit zu verrichten, oder aber sich anheischig macht, etwas zu bezahlen, zu versahren gehalten ist.

Mai 28

S. U. 98) §. 1. Alle Behörden, vor welche die Untersuchung und Entscheidung der in ihrem Gerichts:Bezirk vorkommenden Criminalsachen gehört, sollen nicht nur hinsichtlich der End:Urtheile, sondern auch hinsichtlich der Untersuchung den größten Fleiß verwenden, und diejenigen, welche nicht inhaftirt seyn müssen, nach dem Empfang dieses Ukases, in Gemäßheit der Gesetze, frei lassen, worauf die Ober:Behörden streng zu sehen haben. Was hierin unterlassen wird, dafür verantworten die Ober:

1767.
Mai 28

Behörden. §. 2. Die dazu aus verschiedenen Behörden erforderlichen Nachrichten, u. s. w. sollen, auf Requisition, sogleich verabsolgt werden. Desgleichen sollen die durch Appellation an verschiedene Behörden gelangten Sachen untersucht und unverzüglich entschieden werden.

§. 3. Die Ober: Behörden sollen den gegenwärtigen Zustand der Criminalsachen genau untersuchen, und wer bei dieser Untersuchung für schuldig erkannt wird, mit dem soll unvermeidlich nach der Stränge der Gesetze verfahren werden. Ueber die Verbrechen selbst sowohl, als die erkannten Strafen soll ohne Zögung an den Senat rapportirt werden.

§. 4. Die Ober: Behörden sollen sowohl in ihren Sachen, als auch in denen der ihn untergebenen Behörden, alle Unordnung streng vermeiden und es einschärfen, daß nicht nur Diebe und Räuber, sondern selbst Mörder vor allem anderen im Vortzen erwähnt werden. Die Tortur soll nicht anders angewandt werden, als wenn die Ermahnung nichts hilft, nur in den nöthigsten und unumgänglichsten Fällen und mit derjenigen Vorsicht wie durch die Ukasen v. 15. Januar 99) und 10. Febr. 1763 100) vorgeschrieben ist.

§. 5. Wenn jemand bei deutlichen Indicien im Falle der Widerspenstigkeit torquirt wird, und sich durch sein Blut von der Anklage rechtfertigt, so soll mit Unterlassung aller weitem Untersuchungen, die Sache nach den Gesetzen beendigt werden.

99) Dieser Ukas ist gleichen Inhalts mit dem v 10. Febr. 1763.

100) S oben S. 14 ff.

1767.

Mai

28 §. 6. Eben so soll mit denen wegen Kron- und Privatschulden Verhafteten nach dem Ukas v. 1736, und den darauf folgenden Gesetzen verfahren werden. §. 7. Mit denen welche wegen nicht Nichtzahlung der Wyt ¹⁾ und Strafgeder gefangen gehalten werden, soll gleichfalls nach den früheren Gesetzen verfahren werden. §. 8. Unschuldige sollen gar nicht, und Schuldige nicht über die gehörige Zeit inhaftirt seyn. §. 9. In Sachen, welche nicht vor die weltlichen Gerichte gehören, wie z. B. wegen Bigamie, sollen sich die weltlichen Gerichte durchaus nicht mischen, sondern den Klägern anzeigen, daß sie sich bei den competenten geistlichen Behörden melden. Eben so wenig sollen sich die Behörden in Privatstreitigkeiten zwischen Mann und Frau mischen, es sey denn, daß Raub oder Diebstahl unter ihnen vorkiele in welchem Falle nach den frühern Gesetzen verfahren werden muß.

Juli

II

§. II. ²⁾ Verschiedene Verordnungen über die Vermessung der Ländereien in Rußland und die dabei vorkommenden Streitigkeiten in 6 §. §.

Juli

30

Instruction ³⁾ für die zur Verfertigung

1) Das russische Wort „выт“ bedeutet im Allgemeinen einen Theil, einen Antheil; hier aber eine besondere Geldstrafe, die vorzüglich beim Diebstahl Statt findet, und über welche die Gesetze eigene Bestimmungen enthalten. С. Уложене. Cap. 21. Art. 74. 75. 78. 88. 10. 10.

2) E. P. . . . E. P. 10. April 1770. Tschulk. II. 2273.

3) Diese wichtige Instruction ist zwar überhaupt in ganz

1767.

Juli

30 des Entwurf zu dem neuen Gesetzbuche verordnete Commission — Einleitung. Cap. 1. Rußland ist eine Europäische Macht. Cap. 2. Verfassung des Reichs. Cap. 3. Von der Sicherheit der Reichsverfassung. Cap. 4. Von der Bewahrung und Aufrechthaltung der Gesetze. Cap. 5. Von dem Zustande der Einwohner des Staats überhaupt. Cap. 6. Von den Gesetzen überhaupt. Cap. 7. Von den Gesetzen insbesondere. Cap. 8. Von den Strafen. Cap. 9. Von der Art zu richten überhaupt. Cap. 10. Von der Form des Criminalgerichts. Cap. 11. Von der Verwaltung des Reichs. Cap. 12. Von der Vermehrung des Volks im Reiche. Cap. 13. Von den Handwerken und der Handlung. Cap. 14. Von der Erziehung. Cap. 15. Von dem Adel. Cap. 16. Von dem mittleren Stande. Cap. 17.

Rußland nie als Gesetz publicirt worden, daher deren verbindende Gesetzes-Kraft von Einigen bestritten wird, indess wird in den liv- und estländischen Beherden häufig danach verfahren und geurtheilt — Eine weitere Entwickelung über diese Streitfrage gehert nicht hieher. (Vergl. den ersten Theil des R. vortorn, Einleitung. S. XIX. S. 4) Buddenbrock, (Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, Th. I. S. 174.) sagt, das 10te Capitel dieser Instruction sey durch einen Ukas von Catharina II. bei der Statthalterschafts-Einführung als provisorisches Gesetz in Livland eingeführt worden. Ich habe jedoch einen solchen Ukas nirgends auffinden können. — Ausgaben dieser Instruction sind: 1) russisch. Moskwa 1767. und mehrmals neu aufgelegt. 2) russisch und deutsch. Moskwa 1768. 3) deutsch. Riga 1769. 4) russisch, latein, deutsch und französisch. St. Petersburg 1770. 4. Außerdem giebt es noch viele Uebersetzungen, ins Englische, Italicnische, Polnische, Neugriechische u. c.

1767.

Juli

30 Von den Städten. Cap. 18. Von den Erbschaften. Cap. 19. Von der Abfassung und der Schreibart der Gesetze. Cap. 20. Verschiedene Punkte die eine Erklärung erfordern. A. Das Verbrechen der beleidigten Majestät. B. Von Verichten die auf besondern Befehl angeordnet werden. C. Sehr wichtige und nothwendige Regeln. D. Wie man wissen könne, ob ein Reich sich seinem Beifall und gänzlichen Untergang nähere. — Beschluß. — Als Zufätze zu dieser Instruction erschi neu nach einander: den 28. Febr. 1768. Cap. 21. Von der Polizei; und den 8. April 1768. Cap. 22. Von den Ausgaben, Einkünften und deren Verwaltung, d. i. von der Oekonomie des Staats oder der Finanzen.

August

22

S. II. 4) Obgleich durch den S. II. v. 19. Januar 1765, *) verordnet worden, daß durchaus niemand der Monarchin, mit Vorbeziehung der gehörigen Instanzen, und besonders dazu verordneten Personen, Suppliken zu übergeben sich erdreisten sollte, bei Vermeidung der in gedachtem Ukas vorgeschriebenen Strafe, so haben doch demohngeachtet die Hausknechte, und Vauren des Generalen Leonijew, der Generalin Tolstoj, und des Obristlieutenants Lapuchin und seiner Brüder, diesen Ukas, durch Ueberreichung von Supplikten, in Ihrer Majestät eigene Hände, wider ihre Erbherren, zu über-

4) S. W. 23. September 1767. Tschulk. II, 2278. Utschakow VI, 92.

5) S. oben S. 41.

2767.
August 22

treten; welche Suppliken nicht allein dem, in der Moschenie, Cap. 2. §. 13. vorgeschriebenen Gesetze zuwider, sondern auch gänzlich unerlaubt sind, indem es in der Moschenie ausdrücklich heißt: „Wenn jemandes Dienstvolk, wider ihre Herrschaften, oder Bauern, wider ihre Erbherren, in peto criminis laesae Majestatis, oder anderer Verrätherei klagen werden, und solches mit nichts beweisen können, denselben soll kein Glauben beigemessen, sondern selbige mit der Knute scharf gestraft, und wiederum ihren Herrschaften abgegeben werden; außer diesen Criminalsachen muß solchen Klägern in keinen andern Sachen geglaubt werden.“ Ob nun zwar vermöge der obgedachten Gesetze, einige von diesen Uebertretern für dieses Unterfangen in Moskwa auf verschiedenen öffentlichen Plätzen, die übrigen aber an dem Orte ihres Aufenthalts, alle öffentlich und scharf am Leibe gestraft, und daneben ihrer Erbherren Belieben überlassen worden, ob sie solche, nach deren Bestrafung wieder zu sich nehmen, oder zur Kronarbeit nach Nertschinsk verschicken lassen wollten, so hat man doch aus den Umständen dieser Sache bemerkt, daß dergleichen Uebertretungen mehrentheils durch übelgesinnte Leute herrühren, die ihre selbst erfommenen Gerüchte von Veränderungen der Gesetze austreuen, und unter diesem Vorwande von den Bauern lucriren, indem sie selbige versichern, ihnen allerhand Nutzen und Vortheile auszuwürfen, Statt dessen aber, nur selbst den Gewinn davon zie-

1767.

August 22

hen, und die in den Gesezen unwissende Bauern, indem sie selbige von dem schuldigen Gehorsam gegen ihre Erbherrschaften abspenstig machen, in das äußerste Unglück und Verderben stürzen, — hat der Senat, für nöthig erachtet zu publiciren, daß die herrschaftlichen Leute und Bauern, dergleichen lügenhafte Ausstreuungen unter keinem Vorwande glauben, sondern ihren Erbherren die schuldige Pflicht und unwidersehtlichen Gehorsam leisten sollen, und daß diejenigen, welche sich erdreisten, Leute und Bauern zum Ungehorsam gegen ihre Erbherren aufzuwiegeln, gleich zur Stunde unter Wache genommen, und an die nächsten Behörden eingebracht werden sollen, welche mit ihnen ohne allen Verzug nach den Ukasen, gleichwie mit den Störern der allgemeinen Ruhe, ohne die geringste Nachsicht zu verfahren haben. Sollten aber nach Publicirung dieses Ukases einige Leute und Bauern den schuldigen Gehorsam gegen ihre Erbherren aus den Augen setzen, und zuwider dem obangeführten 13. §. des 2ten Cap. der Ufischenie, unerlaubte Suppliken wider ihre Herrschaften, insbesondere aber, an die Monarchin selbst zu übergeben sich erdreisten; so werden sowohl die Supplikanten, als die Concipienten dieser Suppliken, mit der Knute gestraft, gerades Weges zur ewigen Arbeit nach Petershinst verfanndt, und ihren Herrschaften anstatt Recruten berechnet.

- 1767.
- August 28) U. 6) Es sollen in Riga zur Unterhaltung des Waisenhauses von den aus fremden Reichen kommenden Geldern von jedem Ventel (Sack) zu sechs Tordingen erhoben werden.
- Septbr. 7) S. U. 7) Zur Erfüllung der frühern Ukasen, soll sich niemand unterstehen Pauslinge, auch andere Leute, wos Standes sie auch seyn mögen, und Bauern ohne Pässe und schriftliche Beweise, in ihren Häusern zu halten und zu hohlen.
- Septbr. 13) U. 8) Es sollen von den Besitzern der Privat- und den Pachtbateren der Kronsgüter, welche ihre Kronabgaben an Geld und Getraide nicht zu rechter Zeit, nemlich: vor Johannis abgetragen und darüber liquidirt haben, so wie solches in Livland im vorigen Jahr statuirt worden, Straf-Procente und zwar von den publikten Gütern zwei Procent, für einen jeden Monat, und von den privatten Gütern, ein Procent für einen jeden Monat, da die Kronabgaben nicht berichtet worden, eingetrieben werden.
- Septbr. 14) S. U. 9) Diejenigen, welche sich für Wechsel verbürgt haben, sind, wenn die Wechsel 15 Jahre lang nicht in Ansprache genommen, von ihrer Verbindlichkeit befreit.

6) Tschulk. II, 2280.

7) P. V. 12. October. Patentensammlung.

8) P. V. 28. September. Patentensammlung.

9) Zwar nicht publicirt, aber von Nielsen (Processform in Livland. Dorpat 1806. 8. Anm. 36. S. 366.) angeführt. — Tschulk. II, 2280. Uscakow II, 44.

1767.

Octbr. 20

N. U. 10) S. U. v. 2. Novbr. Auf Ansuchen der Wittve des Hofraths Semen Rogowikow, daß ihren unmündigen Kindern Vormünder ernannt würden, die sowohl Rogowikows Handel als auch dessen Geschäfte, in Betracht der Verbindungen desselben mit der Krone und Privatleuten betreiben könnten, hat die Kaiserin, da Rogowikow in Ansehung der an ihn verpachteten Getränke-Revenüen mit dem Reichs-Interesse vorzügliche Connercion gehabt, befohlen: daß der geheime Rath Selagin gemeinschaftlich mit der Wittve die Vormundschaft über die genannten Kinder verwalten solle; zum dritten aber könnten sie einen von der Kaufmannschaft, der sich dazu gutwillig versetzet, nach ihrem eigenen Gutachten, erwählen, und denselben zu ihrer Bechülfe dem Senat zur Constitution vorstellen. Diesen Vormündern wird erlaubt bis zu der Pupillenmündigen Jahren, deren Vermögen zu disponiren und zu verwalten, allerley Obligationen und Wechsel auszustellen und zu acceptiren, auch Contracte und Liquidationen gesetzmäßig zu schließen, welche alle so kräftig seyn sollen, als wenn dieses von den Rogowikowschen Erben selbst in ihren mündigen Jahren geschehen wäre; ungleichen liegt den Vormündern ob, sowohl für eine vernünftige Erziehung, als anständigen Unterricht ihrer Pupillen Sorge zu tragen. Wann aber gedachte Kinder ihre mündigen Jahre werden erreicht haben, so müssen die Vormünder, den Reichs-

1767.

Octbr. 20 ten nach, denselben über ihre Handlungen und Verwaltungen in Ansehung deren ganzen Vermögens, Rechnung ablegen.

Novbr. 26 N. U. ¹¹⁾ S. U. v. 28. Novbr. Alle Gutsbesitzer wie auch diejenigen Oeconomie-Verwaltungen, welche Kronsgüter disponiren, desgleichen die Amtleute, sollen beständig dafür Sorge tragen, daß in jedem Gebiete nach Proportion der Bauer- und Hofes-Aussaat und Korn-Wachses, allemal nach vollendeter Erndte eine hinlängliche Quantität bei Seite gelegt und zum Vorrath aufbehalten werde, um so mehr, als widrigensfalls bei entstehendem Mangel, die Regierung, zum Unterhalte der Bauern, in Zukunft keine Assistenz mit Korn geben wird. Damit aber inzwischen die Bauern sich auf dergleichen Vorraths-Korn-Magazine verlassen, in ihrer Feldbau-Arbeit nicht nöge werden mögen, so sollen darüber selbst die Gutsbesitzer und die Verwalter eine scharfe Aufsicht haben, daß nicht etwa aus dieser heilsamen Anordnung ein schädlicher Mißbrauch entstehe.

Decbr. 11 S. U. ¹²⁾ Es soll bei allen Richters Stühlen nicht allein in der alltäglichen Journaßen, sondern auch in den Vertrag-Registern, in welchen von den Gerichtsgliedern eigenhändig die Resolution beigefrieben wird, die Kraft der Beliebung speciell und so deut-

¹¹⁾ L. P. 29. Januar 1768. Tschulk. II, 2285. Patentensammlung.

¹²⁾ L. P. 2. Mai 1784. Tschulk. II, 2285. Prax. Lehr. Th. I S. 237.

1767.
Decbr. 11

lich geschrieben werden, daß bei Abfassung des Urtheils dem Verfasser nur die Umstände der Sache, und die Gesetzstellen anzuführen übrig bleibe; damit aber dieser Journale wegen kein Aufenthalt zur Anfertigung der Protocolle entstehen möge, so sollen die Journale nur diejenigen Glieder unterschreiben, die beim Vortrage zugegen gewesen, und die darüber resolvirt haben, die Protocolle aber sollen alle Glieder, nach Inhalt des General-Reglements und dem Namentlichen Ukas vom 4. April 1714¹³⁾ unterschreiben.

Decbr. 14

S. II. 14) Da dem Senat angezeigt worden, daß einer von den über die Kronß-Brandweins-Brennereien verordneten Directoren verboten habe, daß niemand an die nächstliegenden Privat-Brandweinsbrennereien, weder Holz verkaufen, noch Arbats-Leute überlassen solle; wotnich er diesen Privat-Brennereien nicht nur einen großen Schaden zugefügt, sondern auch den übrigen Einwohnern zur Last, alle diejenigen, welche ohne seine Erlaubniß Bedürfnisse, es mag seyn was es wolke, dahin zum Verkauf bringen, mit Geldstrafe belegt hat, so wird verordnet, über dieses unerlaubte und eigenwillige Verfahren ungesäumt zu inquiriren; den andern über Kronß-Brandweinsbrennereien verordneten Chefs aber aufs schärfste zu untersagen, daß sie sich von dergleichen unerlaubten Verfahren um so mehr enthalten, als die Kronß-Brandweinsbrennerei

¹³⁾ S. Repert. Th. I. S. 27.

¹⁴⁾ L. V. 22. December 1767. Tschulk. II, 2266.

1767.
 Decbr. 14 reien einzig und allein zur Beförderung des
 Brandweinbrands, keinesweges aber den Privat:
 Brennereien zur Verhinderung eingerich-
 tet worden sind: auf welchen Privat:Brenne-
 reien, allerhand Bedürfnisse ungehindert zum
 beliebigen Preise eingekauft werden mögen.
- Decbr. 18 S. U. 15) Da aus den Acten vieler Ver-
 richtsbarkeiten sich ergeben, daß die Gutsbes-
 itzer viele von den zum Soldaten:Stande ab-
 gegebenen Erbkenten und Bauern vorher er-
 zeugte Kinder, für Soldatenkinder angeben;
 dahingegen auch viele Gutsbesitzer wirkliche
 Soldatenkinder als solche benennen, die vor
 dem Soldaten:Stand erzeugt wären, und sich
 daher solche als Unterthanen zu eigneten; so
 wird verordnet, daß bei den jetzigen und künf-
 tigen Recrutirungen in allen Gouvernements
 und Provinzen, den Abgebern der Recruten
 befohlen werde, in den Verzeichnissen die
 von den abgegebenen Recruten während ihrer
 Unterthänigkeit erzeugten Kinder, männlicher
 und weiblichen Geschlechts, nach ihrem Na-
 men und Alter, anzuzeigen.
- Decbr. 21 N. U. 16) S. U. v. 22. Decbr. Es wird
 eine besondere Commission verordnet, deren
 Pflicht nur lediglich darin bestehen soll, so
 viel Brandwein als der Senat verlangen
 wird, einzukaufen, zu verschreiben und zu con-
 trahiren.

15) L. V. 24. Februar 1768. Tschull. II, 2286. Utschafow
 II, 101.

16) L. V. Tschull. II, 2287.

1768

I 7 6 8.

Januar 12

N. U. 17) S. U. v. 15. Januar. In der Uloschenie Cap. XXII. §. 11. ist enthalten: „daß wenn jemand einen andern, er sey wer er wolle, in sein Haus nöthigt, oder mit Gewalt hinein zieht, und denselben sodann entweder mit einer Peitsche, oder auch mit Stöcken prügelt, und solches bei Verichte wahr befunden wird; so soll ein solcher Gewaltthäter für solches Unternehmen, auf den Marktplätzen mit der Knute scharf geschlagen, und auf einen Monat ins Gefängniß gesetzt werden; demjenigen aber, dem er eine solche Prostitution angethan, muß er die Westschestie 18) für die Ehren-Beilehung und Schmerzen doppelt bezahlen.“ Dieses Ges. §. wird den Behörden zur unabweichlichen Befolgung streng vorgeschrieben.

Januar 18

S. U. 19) Wenn jemand sich gegen die Citationen und Befehle der Gerichtsbehörden ungehorsam bezeigen, oder sich gar erkühnen sollte, die mit selbstigen abgeschickten Boten zu schlagen, so soll mit ihm, als einem offenbaren Störver der zur Sicherheit und Ruhe eingeführten Ordnung, und als mit einem Uebertreter der Uksen, verfahren werden. Daher die Richter: stühle dergleichen Gewaltthaten und Ungehorsam, nicht als eine Particulair: Sache, oder

17) P. U. 8. März. Tschulk. II. 2288.

18) Bezuecmie, eine in den Gesetzen genau bestimmte Geldstrafe für Ehrenverletzungen — Schmerzen-Geld. — S. Uloschenie. Cap. X. §. 27 — 100. Prawikow III, S. 23 — 26.

19) P. U. 16. April. Tschulk. II. 2289. Ulschator IV. 65.

1769.

Januar 18 als ob sich ein solcher nur gegen das Gesuch, dessen, laut welchem er citirt worden, wider: spernig bewiesen habe, betrachten, sondern als einen verächtlich bezeigten Ungehorsam gegen die Allerhöchst bestellte Obrigkeit, und Verletzung der Reichs-Verfassungen, ansehen; mithin dieserwegen, damit eine solche Sache ungesäumt untersucht, und mit dem Uebertreter nach aller Schärfe der Gerechtigkeit verfahren werden könne, sofort gehörigen Orts, Vorstellung thun sollen.

März

3) C. II. 20) Die Königlich: Gouvernements: Canzellei soll sowohl in der Stadt, als auch in denen Kreisen auf dem Lande, den Einwohnern, durch besonders dazu bestellte Leute bekannt machen, und selbige sich revestiren lassen, daß wenn welche von den Einwohnern, Colonisten, die nicht auf Kosten der Privatleute, sondern auf Kronskosten in das Land gekommen, bei sich, es sey aus Unwissenheit, oder sonst aus guter Meinung, aufgenommen haben, und selbige ferner bei sich behalten wollen, sie mit den Colonisten accordiren, und in Ansehung folgender Punkte, Contracte schließen; auch solche durch gemeinschaftliche Unterschrift der contrahirenden Theile bestärken, und sodann entweder an die Fürstl: Canzellei oder derselben Comptoir einsenden können: 1) die Colonisten sollen unter keinem Vorwand auf ewig erblich gemacht werden und ihrer Freiheit verlustig gehen. 2) Die auf die Colonisten verwandten Gelder müssen zur Cassa

1768.
März

3) völlig eingetrieben werden. 3) Daß Niemand Colonisten ohne Vorwissen und Bewilligung der Tutel.Canzellei an einen andern überlassen, noch vielweniger ihnen über die Grenzen des Russischen Reichs zu gehen verstaten, auch unter keinem Vorwand einen Colonisten seines eigenen und wohl erworbenen Vermögens, oder der, laut gutwilligen Verabredung ihm überlassenen und der Billigkeit gemäß demselben gebührenden Nutzen und Vortheil, berauben soll. 4) Außer der Gewalt, welche die Colonisten ihren Annehmern gutwillig über sich zugestehen, sollen diese jenen nicht den geringsten Unfug oder Beleidigung zufügen, am wenigsten aber sie mit einer gewaltsamen Strafe eigenmächtig belegen; sondern selbige lediglich nach der unter ihnen und den Colonisten getroffenen Verabredung, oder nach denen neu gemachten und von der Tutel.Canzellei approbirten Contracten behandeln, und genau dahin sehen, daß alle, in dergleichen gutwillig geschlossenen Contracten, stipulirten Punkte, mit den Absichten der Monarchin und dem allgemeinen Nutzen, conform seyn mögen, und 5) diejenigen Ausländer, welche ihre mündigen Jahre noch nicht erreicht, und weder Eltern noch Verwandte haben, können mit ihrer eigenen Einwilligung, an jemand der sie verlangt, zu Aufzöglingen und Lehrlingen, jedoch nur bis in das 17te Jahr ihres Alters, abgegeben werden. Nach Verlauf solcher Zeit aber, wenn sie etwas Gutes gelernt haben, sollen sie examinirt, und nach Maasgabe ihrer Geschicklichkeit, dem, der sie erzeugen, noch auf einige

	1768.	
März	3	Zeit, aber nicht über 5 Jahre, und zwar ihrem Zustande gemäß, nach der zu ertheilenden Vorschrift, in Diensten gelassen werden, und darnach ihre völlige Freiheit erhalten.
Juni	16	S. II. ²¹⁾ Da die zweijährige Frist, auf welche die Adels-Marschälle erwählt worden, zu Ende gehet, so soll der Adel entweder neue Adels-Marschälle erwählen, oder, falls er die erwählten behalten will, selbige mit neuen Volls-machten versehen.
August	25	II. ²²⁾ Den Regiments-Jägern soll das Schießen der wilden Thiere und Vögel, zur unerlaubten Zeit, nemlich von dem 1sten März an, bis Petri-Tag (außer Raub-Vögeln und Raubthieren, als: Bären, Wölfe, Füchse, Geyer, Habichte, Raben, Krähen, Sperlinge und andere dergleichen) verboten seyn; wann aber die vorgeschriebene Zeit vorbei ist, wird ihnen gestattet, nur an den vergünsteten Orten, so, wie es die Rechte der livländischen Ritterschaft mit sich bringen, Wild zu schießen.
Novbr.	15	S. II. ²³⁾ Da die durch den Ukas v. 15. December 1763., auferlegte Acht-Procent-Abgabe von protestirten Wechseln beschwerlich zu seyn, befunden worden, auch im Handel Hindernisse verursacht hat: so wird befohlen, selbige zu heben, und von wem solche noch nicht eingetrieben worden, oder wer selbige noch bis dato nicht bezahlt hat, von denen

21) L. P. 9. Januar 1769. Patenten-Sammlung.

22) L. P. 5. September 1768. Patenten-Sammlung.

23) L. P. Tschulk. II, 2305. Patenten-Sammlung.

1768.
 Noobr. 15 sollen solche nicht weiter eingetrieben werden; indem die in Stelle der Abgabe der acht Procente zur Salairung der Civil: Officianten bestimmte Summe, von dem, jetzt allen untr Kron: Disposition stehenden Reich: Baucrn neu aufserl. gten Zwei: Rubel: Zinse, außer dem was der Hof: Canzell. i zugehöret, abgegeben werden soll.
- Noobr. 19 Man. ²⁴⁾ Kriegserklärung gegen die Türken und weitläufige Auseinandersetzung der Beweggründe dazu.
- Noobr. 20 S. U. ²⁵⁾ Dankfest für die Incculation der Kaiserin Catharina II. und des Großfürsten Paul.
- Decbr. 29 Verordnung ²⁶⁾ für die in St. Petersburg und Moskau zur Umwechselung der Kron: Assignationen errichteten Banken, bekannt gemacht durch den S. U. vom 1. Februar 1769. In einem der Verordnung zur Seite gehenden Manifest werden die Gründe zur Errichtung der Banken und Einführung von Assignationen im Russischen Reiche auseinandergesetzt. Diese Assignationen sollen sich auf keine höhere Summe als wirkliches Capital in den Banken vorräthig ist, erstrecken, im ganzen Reiche gleich dem baaren Gelde gangbar seyn, und bei allen Departements und Kron:plätzen, bei allen Kron: Abgaben für baares Geld angenommen werden. Alle

24) L. P. 16. December. Patent: Sammlung.

25) L. P. 28. November. Tisch. II. 2375.

26) L. P. 26. Februar 1769. Patent: Sammlung.

1768.

Decbr. 29 einzelnen Personen, die in Zukunft an die Kron's: Cassen Gelder zu bezehlen haben, sollen sowohl in St. Petersburg als in Moskau unfehlbar bei jedem Abtrag: von 500 Rubeln eine Banco: Assignation von 25 Rubeln auf Abschlag selbigen Abtrags beibringen. Jeder Mann kann so oft er will seine Assignationen gegen haares Geld umsetzen, wenn sie die Moskaischen Assignationen in die Moskaische und die St. Petersburgischen in die St. Petersburgische Bank abgeben.

Die Verordnung für die Banken selbst besteht in folgenden Puncten: §. 1. — 4. Beide Banken, die St. Peterburger und die Moskaische, machen ihrem Wesen nach, nur einen Körper aus, und stehen unter einer besondern aus einem Ober: Director und zweien Rätthen bestehenden Bank: Expedition, welche bloß von der Kaiserin abhängt und zweimal die Woche Sitzungen hält. §. 5. Der Senat soll an die Bank: Expedition, die, auf besonders dazu gemachtes Papier gedruckten Kron's: Assignationen, die von zweien Senateurs unterschrieben sind, senden: als welche der Ober: Director zu unterschreiben hat; die Expedition aber soll die gehörige Anzahl davon zum Gebrauch den Banken zustellen lassen. §. 6. Es soll die Bankverwaltung von den Banken die gehörigen Nachrichten einziehen, und der Moskau durch den Ober: Director, die wöchentlichen Rapporte von beiden Banken unterlegen. §. 7. Die Bank: Expedition muß unter genauer Wahrnehmung der den Banken vorgeschriebenen Ordnung, nach Ablauf eines je-

1768.

Decbr. 29

der Jahres, die Comptoir-Rücher der Banken durchsehen; die ausgefundene jährliche Balanz derselben der Kaiserin unterlegen, und an den Senat eine Copie davon zur Nachricht senden. §. 8. So bald jemand von den Gliedern der Expedition oder der Banken abgeht, soll die Expedition solches unverzüglich durch gedruckte Anzeigen kund thun; die vacante Stelle wird beständig nicht später, als nach vier Wochen von der Kaiserin selbst besetzt werden. §. 9. Die Kron's-Assignationen, die von den abgekommenen Gliedern unterschrieben sind, sind beständig gültig, und haben allenthalben einenlei Werth mit den übrigen. §. 10. Die Bank-Verwaltung sendet an die Banken Präkafen, und bekommt von da Rapport. Der St. Petersburgischen Bank kann die Bank-Verwaltung, da sie sich mit derselben an einem und eben demselben Orte aufhält, mündliche Anweisung geben; dennoch müssen alle dergleichen mündlich ertheilte Präkafen im Tagebuch verschrieben werden. §. 11. Die Bank-Verwaltung verordnet die Officianten bei den Banken, wobei darauf gesehen werden muß, daß alle Unter-Bedienten, die erforderlichen Requisite besitzen, und mit Zeugnissen über ihre bisherige Aufführung, versehen sind. §. 12. Sowohl die Bank-Verwaltung, als auch die Banken, führen über das, was bei ihren Zusammenkünften vorgefallen, ein kurzes Tagebuch, welches alle Glieder unterschreiben; eine jede Bank aber sendet von selbigem Tagebuch eine Kopie, bei dem wöchentlichen Rapport, an die Bankverwaltung. §. 13.

1768.
Decbr. 29

Bei der Bankverwaltung werden keine Verfügungen, auch nichts nach irgend einer Gerichtsform gemacht; sondern blos alles kurz im Tagebuch verzeichnet. §. 14. Die Banken stehen unter Kaiserlicher Protection, dependiren von keinem Gerichtshofe, und hängen von der, von der Kaiserin ihrentwegen verordneten Verwaltung ab. §. 15. Wenn sich Fälle ereignen, in welchen der Senat den Banken hilfreiche Hand leisten kann; so soll die Expedition desfalls an denselben Vorstellungen ergehen lassen, der Senat aber soll, alles was ihm von den Banken unterlegt wird, ohne Zeitverlust, genau beprufen, und alles mögliche anwenden, um deren Begehren Genüge zu leisten; indem der Credit der Banken von dem selbigen Lauf ihrer Geschäfte abhängt. §. 16. Es soll die Bankverwaltung, und selbst die Banken, mit allen Collegien, und denselben nicht subordinirten Canzelleien und Comptours, in nöthigen Fällen, durch kurze Memoriale, die von den Gliedern unterschrieben sind, correspondiren; und soll darauf das nöthige sogleich ins Werk gesetzt werden; dergleichen Memoriale werden auf gleiche Art aus den bezeichneten Departements an die Bankverwaltung und an die Banken gesandt. §. 17. Es ist keinem einzigen Departement erlaubt, die in den Banken befindlichen Gelder, noch den geringsten Theil davon zu fodern, noch zum Darlehn zu nehmen; und daher sollen die Banken dergleichen Anforderungen gar nicht entgegen nehmen. §. 18. Es sollen die Banken ihr eigenes, von der Kaiserin ihnen gege-

1768.

Decbr. 29 benes Siegel haben. §. 19. Bei beiden Banken soll ein Commando, bestehend aus 12 Mann Soldaten, nebst einem Unterofficier und einem Corporal sich beständig ablösen.

§. 20. Bei den Banken sitzen besonders dazu verordnete Glieder, unter denen das älteste der Director der Bank genannt wird. Diese haben eine gehörige Anzahl Officianten, von verschiedenem Character, unter sich. §. 21. Die Banken müssen das ganze Jahr hindurch, alle Tage, ausgenommen die Sonn- und Feiertage, von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags; Mittwochs und Sen-: abends aber, blos Vormittags offen seyn. In dieser Zeit müssen die Assignationen ausgegeben, und die Gelder ausgezahlt werden. §. 22. Wenn die Banken geöffnet werden, muß jederzeit eines von den Gliedern zugegen seyn.

§. 23. Alle Glieder müssen ohnfehlbar zweimal in der Woche, wenn die Bankverwaltung ihre Sessionen hat, sämmtlich zusammen kommen. Wenn es aber die Noth erfordert, muß solches auch öfter geschehen. §. 24. Ob die Banken gleich die Krons-Assignationen von der Bankverwaltung unter Unterschrift des Ober-Directors empfangen: so kann doch keine Assignation aus einer von den Banken ausgegeben werden, die nicht, außer dem Ober-Director, zugleich von dem Director derjenigen Bank, welche die Assignation ausgiebt, unterschrieben ist. Es soll also jede Krons-Assignation von vier Personen, nemlich von zweien Senatoren, von dem Ober-Director der Banken und einem Director unterschrieben seyn.

1 7 6 8.
 Decbr. 29 §. 25. Ein jeder von denen, die die Kronss:
 Assignationen unterschreiben, soll sich auf sol-
 gende Art unterschreiben: Ober:Director, oder
 Director von der Bank, hiernächst den Vor-
 und Zunamen. §. 26. Der Ober:Dir- tor und
 der Director der Banken, senden zwei For-
 men: von ihren Unterschriften, an den Senat.
 §. 27. So bald aus einem Reichs: Depart-
 ement eine von den Gliedern desselben unter-
 schriebene Note mit dem Begehren einkomt:
 daß die Bank, für eine gewisse beifolgende
 Summe Geldes Kronss: Assignationen ausge-
 ben möge; so soll die Bank, solche Gelder
 empfangen, die gehbrige Anzahl Assignationen
 unverzüglich ausgeben, und alles gehörig in
 die Comptoirbücher verschreiben lassen. §. 28.
 Wenn die, an die Reichs: Departements, auf
 die Art gesandten Assignationen von Privat-
 oder einzelnen Personen, an eine von den
 Banken wieder zurückgebracht werden, um für
 selbige baares Geld zu empfangen; so sollen
 sie im geringsten nicht aufschalten, sondern
 die Assignationen, so viel ihrer beigebracht
 werden, entgegen genommen, und darauf die
 völlige, darin benannte Summe ohne Verzug,
 ausgezahlt werden, ohne daß man vorher dar-
 über eine Verfügung mache, oder eine Quit-
 tung verlange, noch auch den Empfänger der
 Gelder frage, wer er sey? und woher er die
 Assignation erhalten? sondern man soll blos
 den Empfang der Assignation, und geschehene
 Auszahlung der Gelder in die Bücher anno-
 tiren. §. 29. Auf die von einzelnen Perser-
 nen eingegangene Assignationen, sollen die

1768.

Decbr. 129 Banken keine Marquer. in:chen, weil eine und
 eben dieselbe Assignation; mehrmalen bei der
 Bank einkommen, und eben'iso oft ausgehen
 kann. §. 30. Ob die KronAssignationen
 gleich auf verschiedene Summen aufgestellt
 seyn werden, so haben dennoch die Banken
 bei Versendung selbiger Assignationen an die
 Departements, nicht nöthig, ganz genau zu
 berechnen, wie viele, und wie hoch sich beauf-
 sende Assignationen zu versenden sind; es ist
 genug, wenn sie insgesamt, die Summe von
 hundert tausend Rubel ausmachen. §. 31.
 Wollte jemand in der Absicht, um seine Gel-
 der nach einem andern Ort zu remittiren, oder
 der Bequemlichkeit wegen, in Absicht des Auf-
 hebens aus den Banken KronAssignationen
 empfangen, und dafür seine Gelder dafelbst
 abgeben; so soll es einem solchen erlaubt seyn.
 §. 32. Einem jeden, der aus den Banken
 Assignationen empfangen will, steht frei für
 dieselben an Statt baaren Geldes, bearbeitet-
 tes und unbearbeitetes Gold oder Silber des
 gleichen ausländische Münz; abzugeben, als
 welches alles die Banken zu dem Preis, wie
 diese Sachen auf dem Münz;hofe angenom-
 men werden, entgegen zu nehmen haben: jedoch
 werden diese Sachen nicht wieder zurück gege-
 ben, sondern es bezahlen die Banken auf alle
 Assignationen baares Geld. §. 33. Eine jede
 Assignation wird bei der Bank, auf welche
 sie gestellt ist, nämlich die St. Petersburgische
 bei der St. Petersburgischen, und die Mosk-
 kauische bei der Moskauischen umgewechselt.
 §. 34. Die Comptoir; Bücher der Banken

11768.

Dechr. 29 müssen auf dem Fuß und in eben der Ordnung, wie die Kaufmanns-Bücher geführt werden, als welche Ordnung im ganzen Verkehr und in den Geschäften selbiger Banken an Stelle einer Prikasen-Ordnung dienen muß.

§. 35. Eine jede Bank verwahrt die Kronss-Assignationen in einem besonders dazu gemachten eisernen Kasten, der beständig in dem Zimmer, wo die Glieder zusammen kommen, stehen muß. Dieser Kasten hat zwei Schlüssel, und wird beständig unter Siegel gehalten. Das ältere Mitglied verwahrt das Siegel, das jüngere aber und der Cassier haben jeder einen Schlüssel.

§. 36. Der Kasten, in welchem die Assignationen liegen, kann nicht anders, als im Weiseyn aller Glieder der Bank, des Buchhalters und des Cassiers geöffnet werden. Dieses leidet in dem Fall, wenn jemand unter ihnen krank ist, eine Ausnahme, da der Kasten auch in dessen Abwesenheit geöffnet werden kann: nur muß dieser Umstand verschrieben werden, und die Oeffnung im Weiseyn der Uebrigen geschehen. Wenn ein solcher Abwesender das Siegel oder den Schlüssel vom Kasten bei sich hat, so muß er zur Beschleunigung der Ausgabe der Assignationen, den Schlüssel oder das Siegel an die Bank senden, welche sie einem andern auf eine Zeitlang übertragen soll.

§. 37. Die bei der Bank, nach Endigung der Session einkommenden Assignationen, verwahrt der Cassier bis zur nächstfolgenden Session.

§. 38. Die Glieder der Banken sollen mit allen und jeden, die sich bei ihnen einfänden, wer er auch seyn mös-

Decbr. 29

ge, höflich umgehen, und gegen niemanden Verachtung und Grobheit äußern. §. 39. Die Glieder, der Banken sollen auf die Officianten scharfe Aufsicht haben, und darauf sehen, daß ein jeder seine Pflicht achöbrig wahrnehme; sich gegen jedermann der sich bei der Bank meldet, höflich bezeige, und niemanden aufhalte, noch worin, zu nahe thue. §. 40. Wenn jemand von den Ober:Beamten, die im Officiers:Ränge stehen, oder der Buchhalter oder Cassier seine Pflicht aus der Acht setzen, oder sich widerspenstig beweisen sollte, so kann die Bank einen solchen, nach Befinden der Umstände, unter Wasche nehmen lassen, doch muß sie solches ungesäumt der Bank:Verwaltung zu wissen thun, die die Strafe zu verhängen, allein berechtigt ist. Erfordert aber die Sache eine gerichtliche Untersuchung, so muß gedachte Verwaltung einen solchen an das gehörige Gericht senden. §. 41. Beygeht sich einer von den Unter:Bedienten in seinem Amt, so hat die Bank die Befugniß einen solchen, ohne es der Bank:Verwaltung, zu unterlegen, mit Arrest auf Wasser und Brod, oder mit einer Geldstrafe zu belegen. Leibes:Strafe aber findet bei den Banken niemals statt. Nach vollzogener Strafe sendet die Bank über alles was vorgefallen ist, den Bericht an die Bank:Verwaltung. §. 42. Bei beiden Banken müssen fünf Comptoir:Bücher seyn, und zwar: 1) ein Memorial, 2) ein Journal, 3) ein Groß:Buch, 4) ein Cassa:Buch, 5) ein Assignationen: Buch. Die drei letztern müssen Schaur:Bücher seyn, und vom Senat an die Banken ge-

1768.

Decbr. 29 sandt werden. Uebrigens müssen diese Bücher durchaus von der Form, von eben solchem Papier, und überhaupt so beschaffen seyn, wie die Kaufmanns-Bücher auf großen Comptoirs sind. §. 43. Sollte etwas in dieser Verordnung fehlen, oder dem guten Fertgang der Bankn im Wege stehen, so wird der Bank-Verwaltung erlaubt, darüber der Kaiserin zu unterlegen. §. 44. Alle bei diesen Plätzen verordneten Personen sollen sich beständig so verhalten, wie es getreuen Unterthanen und rechtschaffenen Söhnen des Vaterlandes zukömmt, und die Erhaltung des Credits des Staats, und den Nutzen aller Unterthanen, zum immerwährenden Augenmerk haben.

I 7 6 9.

1769.

Februar 3 11. 27) S. II. v. 16. Febr. Statt daß nach dem Ukas vom 30. September 1754 ²⁵⁾ die zum Tode verurtheilten Verbrecher nach überstandener substituierter Leibesstrafe auf Zeit lebens nach Kogjerwik verschickt wurden, sollen sie von nun an nach Hertschinsk in die dortigen Vergwerke gesandt werden.

Februar 3) Rescript ²⁹⁾ des Reichs-Justiz-Collegii.

²⁷⁾ Dieser Ukas ist zwar nicht publicirt, wird aber von Ruddenbrock (Sammlung der Gesetze, welche das livl. Landrecht enthalten. Th I. S. 175) citirt; auch hat ihn Wüthel in seine Ufassen, Geschichte mit aufgenommen. — Tschulk. II, 2310.

²⁸⁾ S. Th. I. S. 178.

²⁹⁾ I. P. 16. Februar. Patenten-Sammlung.

1769.
Februar

Allen beim Reichs:Justiz:Collegio Rechtsuchenden; Parten wird nachdrücklichst angedeutet: an ihre dortigen Bevollmächtigten gleich beim Auftrage ihrer Sachen, sowohl den, bei deren Introduction und Fortdauer zu den Kassen: mäßigen Ausgaben erforderlichen Vorschuß, als auch falls sie über des Reichs:Justiz:Collegii Resolution die Querel an den Senat zu ergreifen willens wären, zu Uebersetzung des Extracts, welches für jeden zu übersetzenden Bogen, nebst dem Abschreiben zu 1 Abl. 50 Cop. festgesetzt ist, ohne Anstand zu übersenden, und gedachte Extracte durch die vom Senat bei diesem Collegio, auf den Fuß wie die Consulenten, zu dem Ende bestandenen Translatens übersetzen zu lassen; damit, wenn die gedachten Extracte, durch andere die der Sache nicht gehörig gewachsen sind, unrichtig übersetzt werden sollten, wie solches schon öfters geschehen, selbige nicht noch einmal übersetzt werden, und also die Parten, auf diese Weise in doppelte Unkosten versetzt werden müßten; auch die dieser obrichterlichen Verfügung zu wider handelnden Parten, die ihnen daraus zu erwachsenden Folgen, lediglich sich selbst beizumessen haben würden; weil demohingeachtet die Extracte auf ihre Kosten übersetzt, und das dafür erforderliche Geld von demjenigen General Gouvernment, worunter dieser saumselige Part fortirt, von demselben beigetrieben und dahin eingesandt werden sollte; das Reichs:Justiz:Collegium auch nicht unterlassen würde, in dem Fall, da Parten durch Verabsäumung der nöthigen Unterschrift der Extracte, und

1769.
Februar 13

Uebersetzung der Acten, die gegründete Vermuthung geben, daß sie bloß muthwilliger Weise, die Sache verschleppen wollen, dem Senat gehörige Vorstellung zu thun, solche durch festzusetzende Termine zu präcludiren, auch wohl nach Beschaffenheit der Sache zu bestrafen.

Februar 27

Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Senats³⁰⁾ S. U. v. 19. März. Den bei den Armeen wider die Ottomannische Pforte, jetzt und künftig befindlichen Generals, Stabs- und Ober-Officers, auch andern Beamten, soll in ihren bei den verschiedenen Richterstuhl u pendenten, das Imm. bil. ac. Vermögen beurefenden Rechtsfachen, (ausgenommen in Bank-Verfchreibungen und partierlairen G. ld. Schulden) wenn keine Bevollmächtigte zu diesen Sachen bestellt sind; damit sie nicht lädirt und ruinirt werden, zur Fortsetzung und Abmarchung solcher Sachen, auch wenn jemand verzihelt würde, Güter einzulösen, desgleichen bei Veränderungen der Sachen, und darüber einzureichenden Supplikten, bis zu ihrer Widerkunft von der gegen den Feind agirenden Armee, Frist gegeben werden. In denjenigen Sachen aber, für welche Bevollmächtigte bestellt sind, und welche decidiret werden, jedoch zur Appellation keine Vollmachten vorhanden sind, muß der in dem Ukas von 1762 wegen der Appellation festgesetzte Eines Jahres Termin, von der Zeit an, daß gemeldete Personen

³⁰⁾ P. P. . . . , Tschulk. II, 2312. datirt den Ukas vom 25. März. — Patenten-Sammlung.

1769.

Februar 27

von der Armee entweder mit den Regimentern zurückkommen, oder abgelassen und verabschiedet werden, gerechnet werden; desgleichen, wenn jemand derselben dort stirbt, muß den nachgelassenen majorennen Erben der nemliche Termin, von der Zeit an gerechnet, daß sie davon gewisse Nachricht erhalten haben, zu Statten kommen; den Minderjährigen aber der Termin bis zu ihrer Majorenmität zugestanden werden, so wie es in dem Ukas 1762 wegen der Appellation festgesetzt ist; damit aber unter dem Scheine des Aufenthalts bei der Armee, nicht auch die innerhalb Reiches befindlichen, sich von den Gerichten loswickeln mögen; so muß jeder, er sey wes Standes er wolle, in seinen einzureichenden Bittschriften specuell anzeigen: ob derjenige wider den er klagt, bei der Armee oder innerhalb Reiches befindlich sey; von denjenigen aber, deren Sachen bereits anhängig sind, sollen über das nemliche, die gehörigen Nachrichten eingezo-gen werden. Hiebei muß auch beobachtet werden, was durch das Manifest, wegen Uebermessung der Ländereien, v. 19. Septbr. 1765, befohlen worden; daß nemlich die Besitzer der Landgüter ihren Besitz in fremden Gütern eigenmächtigerweise nicht weiter extendiren sollen, als auf das, was ein jeder bis zu emanirung gedachten Manifests im Besitz gehabt, und zwar bis zur künftigen revisorischen Ausmessung. Was die fortzusetzende General Landmessung betrifft, so soll dieselbe auch an denen Orten, wo die bei der Armee befind-

	1769.	
Februar	27	liche Besitzer ihre Güter haben, ohne Aufenthalt fortgesetzt werden.
März	6	S. II. ³¹⁾ §. 1. Die von der Revision vom Jahre 1757 ausgesundene Haakenzahl soll bestätigt seyn, und die Einnahme der Kron- und Reventen von den publicen und privaten Gütern in Livland, nach den Ausrechnungen dieser letzten Revision von 1757, und nach den von ihr gegebenen Wacken-Büchern, immerfort bis zur künftigen Revision eingetrieben werden. §. 2. Die, während dieser Differentien nachgelassenen Restantien, deren Eintreibung bis hiezu inhibirt gewesen, sollen nunmehr ohne Anstand eingetrieben werden.
April	23	S. II. ³²⁾ Reisende sollen sich aller an den Einwohnern verübten Bosheiten schlechterdings enthalten, und nicht mehr Pferde als ihnen zukommen, insonderheit aber keine Courier-Pferde nehmen, bei Vermeidung einer, im widrigen Falle unanßbleiblich erfolgenden gesetzlichen Ahndung.
Mai	15	S. II. ³³⁾ §. 1. Diejenigen, welche das Recht der Brandweins-Brennerei haben, und Willens sind von dem 177:sten Jahre an, vier Jahre nach einander Brandwein zu liefern, sollen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, wegen der Lieferung im St. Petersburgschen Gouvernement, im Senat, in

31) L. V. 16. März. Patenten-Sammlung.

32) L. V. 20. October. Schulk. II. 2313. datirt den 11ten vom 24. April. Patenten-Sammlung.

33) L. V. 5. August. Patenten-Sammlung.

1769.

Mai 15.

Moskau bei den dasigen Senats: Departements, und in den übrigen Gouvernements, bei den Gouverneurs vom 1sten August bis den 1sten Novbr. 1769 unaussbleiblich sich melden: woselbst mit ihnen wegen dieser Lieferung der letzte Accord getroffen, und nachher der Contract den 15ten Novbr. geschlossen werden wird. Nach diesem Termin sollen auch andere Leute zu solcher Lieferung admittirt werden, wer nur dazu Lust haben wird. Daher alsdann wenn auch ein solcher sich einfinden würde, der das Recht der Brandweins: Brennerei hat, mit denen, welche zur Brennerei nicht berechtigt sind, den Bot wird thun müssen, wie dann auch überdem, wenn gleich diejenigen, denen das Recht des Brandweins: brennens zu steht, in termino sich melden, das volle Quantum der Lieferung aber jedoch nicht übernehmen sollten, so, daß noch an der von ihnen übernommenen Lieferung der vierte Theil fehlen würde, in solchem Falle nach dem Termin auch andere Leute auf solchem Fuß zu dem Podräd gelassen werden sollen, wie oben angezeigt ist. §. 2. Liebhaber, welche die Verfälle von den Getränken im ganzen Reich von dem künftigen 1771sten Jahre an, auf vier Jahre pachten wollen, sollen sich gleich falls zu Moskau und St. Petersburg im Senat, in denen übrigen Gouvernements bei den Gouverneurs, oder im Kammer: Collegio, bis den 15. Decbr. d. J. melden; denn von diesem Tage an, werden die letzten Accorde getroffen, und folglich nach dem 15. Decbr. niemand mehr zum Accord admittirt werden, und

1769.		<p>falls von der Kaufmannschaft niemand zu Uebernehmung der Gefälle von den Getränken in Pacht sich melden wird, so werden alsdann auch Edelleute und andere dazu angenommen. :. Dabei wird ihnen notificirt, daß die Pachtungen von dem Jahre 1772, auf vier Jahre gegeben werden, und die Vertheilung dieser Gefälle wird nicht allein mit ganzen Gouvernements, sondern auch besonders mit Städten und, wo es möglich, mit Kreisen geschehen; auch wird man ihnen nicht mehr Brandwein geben, als was in den Jahren 1767 und 1768 consumirt worden, oder wenn jemanden es gefällig, noch weniger, und zu dem Preise, als der Mocrád in die Cassa kosten wird. Falls auch jemand selbst den Mocrád bei solchen Leuten schließen wollte, die das Recht zur Brandweins-Brennerei haben, so wird auch solches nachgegeben, nur daß die Canzellei-Gefälle von den Getränken besonders verpachtet werden; so, daß, wenn die Pächter selbst, oder Kronsbearbeiter, selbige Gefälle für sich besonders pachten wollen, sie selbige bekommen können.</p>
Juli	9	<p>U. 34) Niemand soll bei Vermeidung der allerschärfsten Strafe, sich unterstehen, entlaufene Recruten unter irgend einem Vorwande, bei sich zu halten, oder zu verhehlen; vielmehr sollen die Einwohner dergleichen verkaufene Recruten, falls sie davon einige Nachricht erhalten, sofort greifen lassen, und an die nächsten Gerichtsstellen oder Kriegsbearbeiter, Commandos,</p>

1769.		
Juli	9	wo es einem jeden am bequemsten ist, abliefern. Sollte hingegen befunden werden, daß jemand von solchen desertirten Recruten einige Wissenschaft haben, und solches nicht angeben, noch die Fehler bekannt machen, oder in Greisung dieser Recruten, einige Nachlässigkeit zeigen würde, mit dem soll nach den Versehen aufs schärfste, ohne einige Nachsicht, verfahren werden.
August	12	S. U. 35) Die in der Stadt <u>Kisa</u> , und in den andern Städten, auch auf dem Lande rullirenden kupfernen Grivnen und 4 Copkens Stücke, soll hi wenn sie auch in den Buchstaben und dem Wappen abgenutzt, und undeutlich sind, wenn sie mit einem Stempel der russischen Münzhäuser versehen, ohne Weisgerung überall entgegen genommen werden.
Septbr.	4	U. 36) Den in dem <u>sigischen</u> , <u>revalschen</u> und <u>wilurgschen</u> Gouvernement befindlichen Canzlei:Beamteten wird eingeschärft, daß sie sich die Kenntniß der russischen Sprache erwerben sollen, weil zwar die dortigen Behörden ihre Affairen in deutscher Sprache tractiren, jedoch häufig mit russischen Behörden correspondiren. Dies ist auch vorzüglich deshalb nöthig um sich dadurch bei Wascanzen einen Vorzug vor denen zu erwerben, welche kein Russisch verstehen. Auch soll zu diesem Zweck bei den künftigen Präsentationen an den <u>Senat</u> , zur Besetzung einer <u>Vacanz</u> ,

35) L. N. 7. September Patenten-Sammlung.

36) Schulk. II, 2320. Mithels Ufassen Geschichte

1769.

- Septbr. 4 jedesmal dabei bemerkt werden, welcher unter den präsentirten Kandidaten der russischen Sprache kundig sey oder nicht.
- Decbr. 23 Rescript des Reichs-Justiz-Collegiums³⁷⁾ auf Allerhöchsten Befehl erlassen. Der Incest im ersten Grade der Schwägerschaft soll mit 10 Paar Ruthen bestraft werden.
- Decbr. 24 N. U.³⁸⁾ S. U. v. 30. Decbr. §. 1. Die Post-Verwalter sollen auf den Stationen, die verordnete Anzahl Pferde nebst gehörigen Vorspann jederzeit in Bereitschaft und fertig halten. §. 2. Die Rospusken oder Wagen müssen mit Reitbitten nebst Glöcklein, und Theer versehen seyn. §. 3. Die Pferde müssen auf dem Hofe der Postirung, und die Postillons selbst, parat seyn. §. 4. Die Posten, Estafetten und Couriere muß man sich angelegen seyn lassen, so viel möglich auf das schleunigste und ohne dem allergeingsten Aufenthalt abzufertigen. §. 5. Wenn ein Postillon die Post, Estafette, oder einen Courier auf die andere Station gebracht; so ist ihm dort nicht mehr als nur drei Stunden die Pferde zu füttern erlaubt: nach deren Abfütterung er nach seiner Station geschwind zurückeilen, und nirgends anfahren muß. §. 6. Wenn die Postknechte, in Fortschaffung der Post einige Insolenzen, Saumseligkeiten, Böllerey und Streitigkeiten begehen, und die Pferde nicht ge-

37) S. V. 3. Septbr. 1771. Patenten-Sammlung Michaelis Ufafen, Geschichte.

38) S. V. 18. Februar 1770. Eschulk. II, 237. Pravitom III, 503.

1769.

Decbr. 24

Schwinde vorspannen werden; so müssen auf jeder Station bei: Versammlung aller Postknechte, die Verbrecher nach den Ukasen auf das schärfste gestraft werden; worauf die Behörden selbst scharf zu sehen haben, weil sie auch selbst, im Fall sie worin manquiren werden, nicht ungestraft bleiben sollen. §. 7. Die Postillions müssen die Briefe nicht anders führen, als in einem großen ledernen Felleisen, worin die ganze Post, außer den beigelagten Packeten, welche nach den Ukasen auf die Post anzunehmen erlaubt sind, eingelegt werden können; nicht aber so, wie bläher die in den weit entlegenen Straßen auf den Stationen stehenden Postillions gethan, welche letzters noch unmündige Kinder sind und die Briefe in leinenen zerrissenen Säcken geführt haben. Das Felleisen muß von einem Kronsorte zum andern mit dem Kronsiegel versiegelt seyn; und hat dergleichen Felleisen die Samsket:Canzellei anzuschaffen, und an alle Orter, so viel nöthig seyn wird, zu versenden; die Post:Verwalter hingegen haben genau darauf zu sehen, daß die Postillions wenigstens achtzehn Jahre alt seyn sollen. §. 8. In dieses Felleisen wird eine Cladde, welche Vogensweise contrasignirt ist, in St. Peterssburg auf dem Posthause und zurück in Kiew, oder von wo von dem ersten Posthause die Post abgeht, nebst einem Register der abgefertigten Briefe beigelegt, worin das Register über die Briefe, welche von den an der Straße liegenden Post:Ortern in das Felleisen kommen, eingetragen werden muß; derjenige aber, wel-

1769.

Decbr. 24.

cher sie abfertigt, muß nachdem er das Register eingetragen, mit seiner eigenen Hand, Tag und Stunde beischreiben, in welcher die Post angekommen und abgegangen; so daß man aus diesen, auf einer und derselben Cladde geschehenen Unterschriften, nach deren Ankunft, sehen könne: was für welche und bis wohin die Briefe gekommen, oder von welcher Postirung sie verloren gegangen, wodurch und wo die Post selbst aufgehalten gewesen. Es sollen auch in den Woiwods-Städten außer den Posthäusern nirgends unter Weges die Felleisen entsegelt, sondern solche von einer Post zur andern durch die Postillions selbst gebracht, und niemanden anders abgegeben werden. §. 9. Ein jeder Woiwod ist schuldig auf das allerschärfste darauf zu sehen, daß außer den Posthäusern in den Städten und auf dem Wege seines Kreises auf einer jeden Station, so viel möglich eine richtige Notiz, von Tag und Stunde, wenn der Postillion ankommt und wieder abgeht, gehalten werde, weil der Senat von vielen die Post-Straße Fahrenden in Erfahrung gebracht, daß der Postillion, nachdem er die Briefe auf die Station gebracht, selbige in die Stube wirft, und ohne sie jemanden in die Hände zu geben, zurückfährt, oder um sich auszurufen, sich versteckt, wo er will im Dorfe; der andere hingegen, welcher die Post in einem Sack unversegelt vor sich findet, führt nach seiner Willkühr, wenn die Anzahl der Paquete ihm zu groß scheint, einen Theil derselben weiter, den andern Theil aber, läßt er bis zur andern Gelegenheit lie-

1769.

Decbr. 24

gen; daher die durchreisenden Couriere viele in den Bauer:Stuben hingeworfene und ohne alle Nachricht von der Post, sich herum treibende Briefe finden; da nun die gemietheten Postillions oft mit ihrem Willen verändert werden, viele hinwiederum von ihnen, wie oben gesagt, noch Kinder sind, so werden solche nachgelassene Briefe leicht vergessen, und gehen zuweilen gänzlich verloren. Oesters geschieht es auch, wenn man auf die Postillions nicht Achtung giebt, daß, wenn sie Reisende antreffen, sie mögen so schwer beladen seyn wie sie wollen, welche unter Weges mit Pferden ohne Ablösung, zwischen den Stationen ganzer 24 Stunden zum Ausruhen sich aufhalten, sie solchen Reisenden auf ihre Fuhren den ihnen anvertrauten Sack mit Briefen, zur Abgabe auf der andern Station hinwerfen, diese hingegen, welche es durch dergleichen Zuwerfen annehmen, lassen es, wo sie wollen, als eine Expedition, für welche sie niemanden Rechenschaft zu geben haben. §. 10. Bei dergleichen Verhinderungen, welche die Postillions in Ermangelung scharfer Aussicht der Vorgesetzten verursachen, ist auch das bekannt, daß die Woiwoden selbst zuweilen die Post etne so lange Zeit aufhalten, als es ihnen gefällt; theils weil sie mit ihrer Expedition nicht fertig sind, theils auch weil sie aus der Stadt verreist sind und ohne ihre Gegenwart die Post zuweilen nicht abgefertigt werden kann. Daher muß bei allen Gouvernements; und Woiwods;Canzelleien, imgleichen auch bei allen übrigen Kronsdörtern und Instance:n, wo

1763
 Decbr. 24 die Post vorbei passirt, ein gewisser Tag und
 Stunde bekannt seyn, an welchem die Post
 weiter abgefertigt wird, und müssen den Tag
 vorher alle ihre Expeditionen dergestalt zur
 Versendung bestellt werden, daß man sie über
 die gesetzte Stunde durchaus nicht wegen ir-
 gend jemanden, und unter keinerlei Vorwand
 aufhalten, sondern ein jeder Ort und jede Pri-
 vat-Person bei Zeiten ihre Briefe fertig ha-
 ben möge: zu welchem Ende zur bewuß-
 ten Stunde der Ankunft der Post allerwärts
 der Wagen mit vorgespannten Pferden bereit
 stehen soll; damit auch wegen des Unspan-
 nens selbst, so viel möglich die Zeit dadurch
 gewonnen werde, und wann die gesetzte Stunde
 verflissen und das Felleisen mit den Registern
 zugesegelt worden, so sollen alsdann weiter
 keine Briefe auf die Post angenommen wer-
 den; auch sollen zu diesem Ende die Postili-
 lions unter Weges zwischen den Städten,
 in den Flecken sich durchaus nirgends, we-
 gen irgend jemanden anhalten lassen, auch sel-
 bige niemand wegen irgend einer Ursache auf-
 halten, bei scharfer Strafe. §. 11. Die Woi-
 woden müssen auf die Post-Verwalter selbst
 scharfe Aufsicht haben, daß sie ihrem Dienste
 ordentlich vorstehen, und durchaus keine auf
 der Station stehende Post-Pferde zu ihren
 eigenen Reisen nehmen. Daher dann die
 Woiwoden wider dergleichen unordentliche Post-
 Verwalter an die Behörden, ohne alle Nach-
 sicht, Vorstellungen thun sollen. Die Jams-
 koi-Canzellei aber, ist schuldig, selbige nach ge-
 rechter Absetzung, ohne alle Nachsicht, nach

1769.

Decbr. 14 dem Maaße ihres Verbrechens, zu bestrafen. §. 12. Es wird auch auf das schärfste verboten, daß auf keine große oder kleine Quantität, der auf dem Posthause gesammelten Briefe gesehen werden soll, sondern so bald die gesetzte Stunde da ist, sollen sie abgefertigt werden, ihrer mögen viele oder wenige seyn; und da jezt auf den Post:Stationen, besonders der Tulaschen und Kalugaschen Straße, eine hinlängliche Anzahl Post:Pferde gestellt sind; so wird allen, besonders den Woiwoden, vorgeschrieben, daß ein jeder, nach dem er aus der erhaltenen Post:Notiz die Aufhaltung an irgend einem Orte, oder die Verzögerung der Stunden, außer der gewöhnlichen Zeit ersehen, ohne die Post im geringsten aufzuhalten, gleich nach Abfertigung derselben, wenn solches in seinem District geschehen, selbst untersuchen: woher die Verzögerung entstanden? und nachdem er den Schuldigen ausgeforscht, nach Befinden der Person und des Vergehens (die Unglücksfälle der Postillions ausgenommen) ohne Nachsicht bestrafen. Ist es aber nicht in seinem District, so muß er das von gehörigen Orts die Nachricht geben, damit niemand der wider diesen Ulas handelt, ungestraft davon komme: worüber zu gleicher Zeit auch an die Zamskoi:Canzellei der Kayport abgestattet werden muß, wer namentlich und weswegen er abgestraft worden. Auf diese Weise wird die Zamskoi:Canzellei nicht allein selbst davon unterrichtet, sondern sie kann auch, erforderlichen Falls, Rede und Antwort geben; daß die sich ereignete Verzögerung der

1769.
Decor. 24 vorigen Post bereits untersucht, und die Schul-
digen nicht ungestraft gelassen worden sind.

I 7 7 0.

1770.		
Januar	22	N. U. 39) Wegen der weiten Entfernung der Assignations-Banken für den größten Theil des Reichs sollen alle Gouvernements-Canzellarien wo Kronsch. Kupfergeld zur Remesse nach den Hauptstädten liegt, schuldig seyn, die ihnen von Privatleuten zum Umsatz präsentirten Bank-Assignationen, doch Anfangs gegen Abzug von 2 pC. Agio in Kupfergeld zu honoriren.
März	15	U. 40) Es soll jedermann die verlaufenen und desertirten Recruten, wo sie sich betreten lassen, greifen, und sodann solche entweder an die nächsten Gerichts-Orter, oder an die nächsten Militair-Commandos abliefern.
Decbr.	31	N. U. 41) S. U. v. 3. Januar 1771. Es wird allen Unterthanen, ohne Ausnahme, wes Standes und Condition sie seyn mögen, insonderheit aber denen, welche von der außershalb den Gränzen mit Krieges-Operationen sich beschäftigenden Armee, nach Rußland reisen, befohlen, daß sie nicht das geringste mit sich bringen, noch ihren Untergebenen erlauben, vom Feinde eroberte, oder in dessen Landen

39) L. V. 22. Februar 1770. E. V. 18. März.

40) L. V. 20. Mai. E. V.

41) L. V. 18. Januar 1771.

1770.

Decbr. 31

und den in Polen angesteckten Oertern angekaufte seidene, baumwollene, wollene, leinene, eiserne, kupferne, lederne und mehr dergleichen Sachen, welche von den Türken oder an andern angesteckten Orten zur Kleidung und Geräthe gebraucht worden, oder wenigstens für gebraucht angesehen werden können, in Kasten, Ballen, Bündeln oder Fudern eingepackt, mit sich herein zu führen. Damit aber niemand die Städte, und die auf den offenen und großen Landstraßen angelegten Vorposten und Quarantaine-Häuser vorbei, über die Gränze herein fahre, so soll im widrigen Fall, nicht allein das Eingebrachte bei der ersten Vorpost innerhalb dem Reiche verbrannt, sondern auch der Schuldige für einen Verbrecher der göttlichen, und der russischen Reichs-Gesetze angesehen, und als ein solcher exemplarisch gestraft werden.

1 7 7 1.

1771.

Januar 9

S. U. 4^o) S. 1. Die aus dem kiewschen, kleinrussischen, nowgorodischen und den übrigen Gränz-Gouvernements durch Polen mit russischen Waaren zu Lande und zu Wasser reisenden Kaufleute, müssen, ob sie gleich zur Conservation des Handels an den Gränzen nach Livland werden durchgelassen werden, dennoch Quarantaine halten, deren Termine

1771.

Januar

9 nach den Umständen eines jeden, woher neu-
 lich jemand kömmt, und wie nahe jemand den
 verdächtigen Plätzen gewesen, (denn aus den
 Oertern die wirklich infectirt sind, wird nie-
 mand durchgelassen werden) festzusetzen sind;
 daher denn sich niemand unterstehen soll, ohne
 sich bei den, bei den Quarantaine-Häusern
 verordneten Befehlshabern zu melden, andere
 Wege zu suchen, und selbige Quarantaine-
 Häuser umzufahren. Würde jemand hierwis-
 der handeln; so soll ein solcher nicht nur als
 ser seiner Waaren verlustig seyn, sondern noch
 außerdem den Gesetzen gemäß scharf gestraft
 werden. §. 2. Die Einfuhr fremder Waaren
 nach Rußland, zu den Gränz-Lamoschnen von
 der Seite von Polen, und zwar: Leinwand,
 Flachs, Zwirn, sowohl rohe als bearbeitete
 Baumwolle, Seide und Hanf, allerlei aus
 Seide verfertigte Waaren, Pelzwerk, unbear-
 beitete Felle, wie nicht weniger Wolle und al-
 lerlei aus Wolle verfertigte Waaren, wird für
 diese gefährliche Zeit, gänzlich verboten, und
 niemanden damit unter keinerlei Vorwand
 durchzulassen erlaubt; würde sich aber jemand
 von den Kaufleuten, ungeachtet dieses Ver-
 bots, unterfangen, Nebenwege zu nehmen, oder
 heimlich durchzufahren und Waaren durchzu-
 führen; so sollen dessen Waaren, auf dersel-
 ben Stelle, wo man sie entdeckt hat, sogleich,
 worin sie auch bestehen, und soviel ihrer auch
 seyn mögen, der Vorsicht wegen und zur Be-
 strafung des Ungehorsams, verbrannt werden.
 §. 3. Damit aber die Kaufleute, welche etwa
 schon an einigen Handelsplätzen, fremde Waar-

1771.

Januar

ren contrahirt haben, dadurch in keinen Schaden gesetzt werden, und an ihrem Credit keinen Abbruch leiden mögen; so haben diese noch Zeit an ihre Correspondenten zu schreiben, entweder daß die Absendung der Waaren ganz cessiren werde, oder selbige zu ihnen zu Wasser würden hingeschafft werden. Dies versteht sich von solchen Plätzen, wo nicht die geringste Gefahr ist, keinesweges aber von Polen, von wo alle Einfuhr überhaupt verboten wird. §. 4. Längst den polnischen Gränzen, wo jetzt Tamoschnen sind, sind zwar auch Sastawen gesetzt, es sind aber allda weder Quarantaine-Häuser, noch Feldscherer; es sollen also zu dem Ende, in jedem Gränz-Gouvernement, zwei Tamoschnen verordnet, bei den selben von den Gouverneurs unverzüglich Quarantaine-Häuser erbauet, zur Besichtigung der Reisenden die gehörige Anzahl der Beamten bestellt, die Befehlshaber mit ausführlichen Instructionen und alle dem, was dazu nöthig ist, versehen, alle übrige Tamoschnen aber bis auf weitem Ukas aufgehoben, und nach den Plätzen, wo sie bisher gewesen, zu fahren gänzlich verboten werden. §. 5. Da zu mehrerer Sicherheit der Hauptstädte in Serpuchow, Kolonna, Kaschir, Borowst, Alexin, Kaluga, Klin, Jaroslawez, Moschaisk, Kraziwna, Lichwin, Dorogobusch und an der Gshazkischen Pristan, Sastawen gesetzt sind; so wird aufs allernachdrücklichste anbefohlen, daß sich niemand aus vorgedachten Gouvernements, längst andern Nebenwegen, außer auf diese Sastawen zu fahren, und

1771.
Januar

9 Waaren zu führen unterstehen solle. §. 6. Würde jemand aus angezeigten Gouvernements, seine eigenen Producte, oder auch fremde Waaren, die von den vorigen Jahren bei ihm nachgeblieben, nach Moskau oder auch weiter führen wollen; so soll ein solcher einen glaubwürdigen Schein darüber, daß solche Waaren aus keinen verdächtigen Plätzen kommen, haben: und bei seiner Abreise selbstigen Schein dem Gouverneur oder Wojwoden vorzeigen; diese aber sollen den vorgezeigten Beglaubigungsschein mit großer Vorsicht und aufs allergenaueste untersuchen, und wenn sich nichts verdächtiges dabei findet, den Eigenern der Waaren oder ihren Commis, Billets unter Bemerkung der Quantität der Waaren, erteilen, mit welchen Waaren sie denn gerade nach Moskau, durch die umher verordneten Gastawen fahren, bei der Ankunft auf den Gastawen ohnfehlbar die Quarantaine von 6 Wochen aushalten, und mit den daselbst erhaltenen Billets ihre Reise weiter fortsetzen; wonächst bei den Gastawen scharf darauf gesehen werden muß; daß alle Waaren durchgelüftet, und diejenigen, mit denen es geschehen kann, einzeln, alle Tage mit Wacholderbeeren oder Wacholderstrauch besräuchert werden, welches letztere der Eigener der Waaren auch an sich einmal des Tages, bei Untergang der Sonne thun muß. §. 7. Würde jemand mit seinen Waaren nicht auf die Gastawen, sondern auf andere Nebenwege, oder auch ohne vorangezeigte Billets fahren; so sollen solche Waaren nicht nur nicht

1771.
Januar

9 durchgelassen, sondern angehalten und verbrannt werden. §. 8. Um der heimlichen Durchfuhr der Waaren desto leichter und schleuniger Einhalt zu thun, sollen nicht nur Leute bestellt werden, die zwischen den Gastawen öfters ab- und zufahren, sondern es soll auch, in dem Fall, wenn jemand mit einigen Waaren verbotene Wege fahren würde, allen und jeden zwischen den Gastawen lebenden Einwohnern, die Fuhren anzuhalten und es anzugeben, erlaubt seyn. Wird jemand geuffen und die Waare ist nicht verdächtig, so soll dem Angeber eine Belohnung von den Waaren gegeben werden; die verdächtigen Waaren aber, soll man verbrennen, mit dem Uebertreter nach den Gesetzen verfahren, und in diesem letzten Fall, dem Angeber eine gezimende Belohnung aus der Kronskasse ertheilen. §. 9. Bei diesen Aufsichten muß man vorzüglich darauf sehen, daß keine Waaren über welche keine Billets vorhanden, und die an vorbezeichneten Plätzen nicht angegeben sind, durchgelassen, und wo sich welche finden, mit denjenigen die sie fuhren, ohne einiges Verschonen verfahren, und solche Waaren, für's erste zur Strafe, sogleich verbrannt werden. §. 10. Diese Erlaubniß, die Waaren nach Moskau und nach den übrigen Städten zu fuhren, erstreckt sich bloß auf diejenigen Orter, wo wegen der Pest nicht die geringste Gefahr ist; aus denjenigen Ortern aber, wo diese Krankheit sich schon eingeschlichen, oder auch nur einige Gefahr droht, sollen keinerlei Waaren, unter keinem Vorwande ausgeführt, und das

1771.
Januar

9 zu keinesweges Erlaubniß ertheilt werden: bei Vermeidung der allerschwersten Strafe.

§. 11. Die nach der Oshaktschen Pristan, mit bemeldeten Gouvernements, in Päckern und Ballen geführten Waaren, müssen wäh: rend der Quarantaine bemeldetermassen durch: geklopft und durchgelustet, oder auch beräuch: rt werden; die übrigen Waaren aber, als: allerlei Arten von Getralde, und diejenigen, die ein: zuführen nicht verboten sind, sollen ohne Quas: rantaine zu halten, durchgelassen werden. §. 12. Wie es mit den ohne Waaren reisenden Leuten, in Absicht des Termins der Quaran: taine zu halten, wird dem Befinden der Be: fehlshaber bei den Quarantaine-Häusern über: lassen; nur daß der Termin nicht weniger, als drei Wochen sey, wenn gleich der Reisen: de aus keinem inficirten Orte herkommen wür: de. §. 13. Den Gouverneurs wird übertras: gen, nicht nur den, bei den Cordons, bei den Quarantaine Häusern und andern Gastawen, verordneten Commandeurs, sondern auch allen denjenigen, die dieses angeht, aufs genaueste einzuschärfen; daß niemand unter dem Vor: wande der genauen Erfüllung des unterm 31. Decbr. 1770, wegen der gegen die Pest, anz: zuwendenden Vorsicht, emanirten, zu jeder: manns Nachricht bekannt gemachten Allerhöch: sten Manifests, eine Veranlassung zum Miß: brauch, oder zu Erpressungen und Bedrückung der Reisenden zu nehmen sich untersteht.

Januar 9

S. U. 43) Als Anhang zu dem vorste:

1771.

Januar

9 henden S. II. erscheint noch folgende besondere Instruction. §. 1. Den Gouverneurs in den Gouvernements, wo sich die Seuche schon geäußert, wird empfohlen, ein wachsames Auge zu haben, an Ort und Stelle auf alle nur mögliche Mittel, zu mehrerer Vorsicht zu sinnen, und nichts zu unterlassen, was nur irgend zur Dämpfung und Ausrottung dieses gefährlichen Uebels, in den dasigen Gegenden, dienliches und erspriessliches erdacht werden kann. §. 2. In dem neu-russischen Gouvernement soll der General-Gouverneur von Kiew, aufs baldigste Gastawen und Quarantaine-Häuser, im Fall noch keine da sind, verordnen und aufbauen lassen, und die dabei zu bestellende Befehlshaber, mit g'nauen, auf solche Umstände eingerichteten Instructionen versehen. §. 3. Wenn Kriegs-Commanden, oder Kriegs-Gefangene durchgehen, soll man es an der nöthigen Vorsicht, eben so wenig als es bei andern Gelegenheiten geschehen muß, fehlen lassen, und alles das, was sonst bei den Quarantainen beobachtet zu werden pflegt, aufs genaueste beobachten. §. 4. Arrestanten und Sachen die privatim geführt werden, sollen ohne die völlige Quarantaine auszuhalten, nicht durchgelassen werden. §. 5. Ob man gleich die von beiden Armeen kommenden Couriers an den verordneten Gastawen, ohne die größte Noth nicht aufhalten muß, so soll doch ein jeder von ihnen genau visitirt werden, und wenn gefunden wird, daß sie von keiner Krankheit angesteckt sind, muß man sie allda einige

1771.
 Januar 9 Stunden oder Tage" aufhalten und in der
 Zeit, sowohl ihre eigenen Sachen und Klei-
 der oft veräuchern, als auch alle ihre bei sich
 habende Depeschen und andere Paquets, auf
 gehörige Art mit Essig benezen und darauf
 am Feuer trocknen, bei der Abreise aber ih-
 nen Billets darüber ertheilen, wo und wie
 lange sie angehalten sind. §. 6. Da über die
 Gshatzkische Pristan, Waaren nach St. Pe-
 tersburg kommen und von dieser Seite gleich-
 falls nöthige Maaßregeln, zur Abwendung
 aller Gefahr zu nehmen sind; so soll sowohl
 allda der Moskause Gouverneur, als auch
 in Dorogobusch, der smolenskische Gouver-
 neur, Sastawen und Quarantaine-Häuser er-
 richten, und die bei denselben zu verordnenden
 Befehlshaber, mit gehörigen Instructionen,
 und alle dem, was sonst nöthig ist, versehen.
 §. 7. Die zur Erbauung der Quarantaine-
 Häuser, sowohl an vordemeldeten als auch an
 allen andern Plätzen, und zu andern unum-
 gänglich nöthigen Ausgaben erforderlichen Gel-
 der, sollen aus den Mitteln, die für das
 Staats-Comptoir berechnet werden, genom-
 men, und wie viel, wo und wozu etwas ver-
 wandt worden, selbigem Staats-Comptoir zu
 wissen gethan, und dem Senat darüber der
 Bericht abgestattet werden. §. 8. Es wird
 sowohl allen Gouverneurs überhaupt, als auch
 den Gouvernements, Provinzial- und Woi-
 wods-Canzelleien, hierdurch die Anweisung ge-
 geben, daß wenn sich etwa wo Spuren von
 dieser verderblichen Seuche äussern sollten, sie
 dagegen alle in den Gesetzen vorgeschriebene

1771.
Januar

9 Vorsicht gebrauchen sollen. §. 9. Bei einem so unglücklichen Zufall, soll man ein angestecktes Haus sogleich verschließen, alle Communication mit den Bewohnern desselben verbieten, und ihnen mit der größten Vorsicht, und ohne etwas im Hause anzurühren, auf Krone's Kosten Nahrung reichen lassen: weil diese verderbliche Seuche, mehr durch die Berührung der inficirten Körper und Sachen, als durch die Luft ausgebreitet wird. Die Gesunden soll man aus dem inficirten Hause nach einen abgefonderten Ort bringen, ihnen allda Nahrung reichen, sie 40 Tage nicht auslassen, sich aller Gemeinschaft mit ihnen enthalten, und ihnen befehlen, daß sie sich selbst beständig mit Wacholder beräuchern; die inficirt gewesenen Häuser aber, sollen niedergezissen, mit alle dem was darin ist, verbrannt, und nichts ausgebracht werden. Hunde und Katzen, die sehr leicht in ihren Haaren die Seuche verbreiten, und ein gesundes Haus inficiren können, soll man gleich anfangs, so bald sich nur wo die Pest einfindet, sowohl allda, als in den nächsten Gegenden todt schlagen, damit nicht durch sie, da sie aus einem Hause ins andere laufen, die Gesunden angesteckt werden. In die inficirten Dörfer und Städte, soll man aus andern umliegenden Orten, niemanden lassen, noch aus letztern, jemanden nach gesunden Plätzen, sich zu bewegen erlauben, und deshalb die angesteckten Plätze, so lange die Gefahr dauert, rund herum mit Soldaten, oder wenn diese nicht vorhanden, mit dastigen Einwohnern besetzen. §. 10.

1771.
 Januar 9 Die Gouverneurs sollen auf die bei den Cors
 196 21 donk, bei den Quarantaine-Häusern und an-
 1. 6 43'' deren Gastawen, verordnete Commandeurs und
 1. 15 die übrigen ihnen untergeordneten Personen,
 1. 2 scharf sehen, daß sie nicht unter dem Schein
 1. 2 der genauen Beobachtung, der vorgeschriebe-
 1. 2 nen anzuwendenden Vorsicht, einen Mißbrauch
 1. 2 veranlassen, und den Reisenden Bedrückungen
 1. 2 verursachen. Würde sich jemand darüber be-
 1. 2 treten lassen, so sollen die Gouverneurs, diesem
 1. 2 Unwesen selbst steuern, oder es dem Senat un-
 1. 2 verzüglich unterlegen, inzwischen aber einen sol-
 1. 2 chen Uebertreter, von seinem Posten absetzen,
 1. 2 damit er ferner keinen Schaden thun könne. §.
 1. 2 11. Da in dem obbemeldeten zu jedermanns
 1. 2 Nachricht bekannt gemachten Ukas, und dessen
 1. 2 4tem Punct enthalten ist: daß in jedem Gränz-
 1. 2 Gouvernement, wegen der Quarantaine-Häus-
 1. 2 ser, zwei Zamoschnen verordnet werden sollen,
 1. 2 hiervans aber ein Mißveistand entstehen kann;
 1. 2 so sollen die Gouverneurs sowohl, als die
 1. 2 Ober-Canzellei über die Zoll-Einnahmen, dies-
 1. 2 sen Punct in der Art erklären, daß, obgleich
 1. 2 die Zamoschnen bei den Quarantaine-Häusern
 1. 2 bleiben können, erstere dennoch bloß zur Ver-
 1. 2 sichtigung und Durchlaß der einzubringen er-
 1. 2 laubten, keinesweges aber der verbotenen, und
 1. 2 in selbigem Ukas namhaft gemachten Waaren,
 1. 2 da diese unter keinem Vorwand durchgelassen
 1. 2 werden müssen, daselbst verordnet sind.

Februar 3 Manifest 44) Das im Ukas vom 22. Jar

1771.	
Februar	3 nuar 1770. 45) eingeführte Institut der Um- wechsefung der Bank-Affignationen, in den Gouvernements; Canzelleien u. s. w. wird auf alle Provinzial; und, Wojewods = Canzelleien ausgedehnt, wo nur Kronsgelder einfließen; auch soll künftig kein Agio mehr dafür genom- men werden.
März	17 N. U. 46) S. U. v. 24. Mat. Die Ban- ken zu St. Petersburg und Moskau sollen wechselseits ihre Affignationen sogleich mit baarem Gelde honoriren.
März	21 S. U. 47) Die Strafe des einfachen

45) S. oben S. 107.

46) S. P. 18. Juni.

47) Müthel theilt in seiner Klafen-Geschichte (aus welcher ich diesen Klaf allein kenne) uns die Geschichte desselben mit, welche zu merkwürdig ist, als daß sie nicht ausführlich mit Müthels eigenen Worten hier Platz finden sollte. Er sagt davon folgendes: „Der S. U. v. 21. März 1771, wornach die poena ordinaria des doppelten Ehebruchs die Kirchen-Sühne seyn soll, ist irrig den livl. Vherden zur Nachachtung vorgeschrieben. Mit diesem sonderbaren Mißgriff hängt es folgendergestalt zusammen: Sieben Jahr, nachdem auch in Finnland durch den Klaf v. 6. April 1761, der Huren-Schemel abgeschafft worden war, kommt bei dem dortigen Wiburgschen Landgericht zwischen drei Bauerkleuten aus dem Walkjerwischen Kirchspiel Peter Dloffohn Nundio und Magdalena, Tochter Johanns, ein Krimmafal wegen doppelten Ehebruchs vor. Auch nach dem neuern, in Finnland geltenden schwedischen Land-Lagh Cap. 1. S. 6. von Krimmafachen ist der doppelte Ehebruch ein Kapital-Verbrechen. Man war daher dort weit davon entfernt die Abschaffung des Hurenschemels auch auf das adulterium duplex zu beziehn, und so sprach nun das Wiburgsche Landgericht über beide Ehebrecher das Todes-Urtheil aus. Weil jedoch beider Verbrecher Ehegatten ihnen vergeben und Vorbitte für

1771.
 März 21 | Ehebruch soll nach dem Ukas v. 6. April
 | 1764 beurtheilt werden, und die des doppelten

sie gethan hatten, so unterlegte es diesen Milderungsgrund, mit dem Vorschlag, die verurtheilte Todesstrafe in eine bloße Leibstrafe von 40, und respective, 30 Paar Rüthen zu verwandeln, dem Reichs-Justiz-Collegium zur Reuteration. Das Reichs-Justiz-Collegium behandelt nun gleichfalls diese Sache ohnerachtet des Ukases vom 4. April 1764 als Capital-Verbrechen und bestärkt die Todesurtheil, obschon es übrigens der vom Landgericht angeführten Milderungs-Ursache beitrifft und daher eine mildere Gefängniß- oder Rutenstrafe alternativ dem Senat zur Reuteration, oder vielmehr zur landesherrlichen Vergnadigung vorschlägt, zu ängstlich, selbst die Todesstrafe in eine solche extraordinäre mildere Strafe zu verwandeln. Der Senat dagegen stützt sich auf seinen, auf die monarchische specielle Confirmation (undirten Ukas vom 2. Oct. 1763 *), und behandelt darnach ganz richtig den angeführten Milderungsgrund als ein in seiner eignen Competenz liegendes *Mitigans justitia*. Er kennt nun aber bloß daher die ordinäre Capital-Strafe auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar; verurtheilt bloß daher extra ordinem beide Delinquenten nur auf Rüthen- und Cühne, und eröffnet endlich dieses Reutatorium zur Erfüllung bloß dem Reichs-Justiz-Collegium in dem hier in Frage stehenden Ukas vom 21. März 1771. Es ist also ein bloßes Präjudicat in einem einzelnen concreten Fall, kein Gesetz — höchstens anwendbar auf ein solches *ad iuriam duplex*, bei dem ein gleiches gesetzlicher Milderungsgrund eintritt. — Er ist ferner de iustitia viel mehr eine Bestätigung, als Aufhebung der *poena ordinaria capitalis* des doppelten Ehebruchs, die er auch nicht aufheben konnte. Er ist endlich zugleich die beste Interpretation des eignen Ukas vom 4. April 1764 den dieser hier selbst bloß auf das *ad iuriam*

* Dieser Ukas v. 2. Oct. 1763, der durch einen Zufall, oben S. 25. ausgeschlossen worden, und den ich ebenfalls bloß aus Rütthen kenne, bestärkt nehmlich die im schwedischen Recht auf den doppelten Ehebruch gesetzte Todesstrafe. Diese Strafe bezweckt hauptsächlich die Privatsatisfaction; jedoch wird sie erlassen, im Falle der Verletzung des beleidigten Ehegatten; außerdem aber nur vermöge Allerhöchster Vergnadigung.

	1771.	
März	21	Ehebruch wird auf eine Kirchen-Sühne festgesetzt.
Juni	7	S. U. 48). Ein Ausländer der in St.

rium simplex, nicht duplex bezieht. Wie ward aber dieses Präjudicat des Senats bei uns zum Gesetz? Zwei Jahr darnach gab die Veranlassung dazu vermutlich die Anfrage einer Unterbehörde (und zwar eines Consistoriums, wie ich mich dunkel erinnere, ohne den Beweis jetzt wieder finden zu können): wie der doppelte Ehebruch nach Aufhebung des Hurenschemels zu bestrafen sey? da nemlich der Ukas vom 6. April 1764 nur von Ehebruch überhaupt spricht, ausdrücklich ohne Unterscheidung des einfachen und doppelten. Darauf erläßt nun das Reichs-Justiz-Collegium eine rescriptliche Verordnung vom 22. März 1773, an seine österreichischen Unterbehörden, namentlich auch an das livländische Hofgericht und Oberconsistorium (ob auch an die hiesige Regierung, bezweifle ich), des Inhalts dieses „daß durch die Senats-Ukassen vom 6. April 1764 und vom 21. März 1771, a) die Strafe des einfachen Ehebruchs auf 1 Abl. zur Kirche u. c. b) und die des doppelten Ehebruchs auf eine Kirchen-Sühne festgesetzt worden sey; „daß dies allen Unterbehörden, auch sonst hiesigen Orts, zur strengen Nachachtung in ähnlichen Kriminal-Fällen bekannt gemacht werden solle, und daß endlich bei dergleichen delictus carnis überhaupt durchaus nicht zur Captiv. geschritten werden solle.“ Das Hofgericht erließ nun hierüber unter den 15. April 1773 eine Bekanntmachung an alle seine Unterbehörden, so wie das Ober-Consistorium an die seinigen und an alle Prediger. So stand man liberall in dem Wahn, nach dem Senats Ukas von 1771 sey wirklich die poena ordin. des doppelten Ehebruchs die Kirchensühne, außer da, wo man zufällig so glücklich gewesen war, durch den Ukas selbst desabufirt zu werden, da er der Verordnung des Reichs-Justiz-Collegiums, so viel wenigstens aus ihr selbst zu erschen ist, nicht mit beigefügt war. Zu meiner Zeit unterging auch wirklich ein. des doppelten Ehebruchs überführtes Paar auf Verfügung der Regierung de facto in Riga, in der Jacobi-Kirche, die vermeintliche poena ordinaria der Kirchensühne.“

48) L. V. 25. Juni. E. V.

1771
Juni

7 Petersburg, eine Lotterie dem Publico zum Nachtheil angestellt, von den Einwohnern Geld eingesamlet und zum Auspielen seiner Lotterie, Billets ausgetheilt, soll über die Gränze gebracht werden, damit er nicht ferner dergleichen dem Publico schädliche Künste unternehmen möge. Es soll auch im ganzen russischen Reiche keine Lotterie, sie sey von welcher Art sie wolle, als eine dem Publico nachtheilige Sache, weder von Russen, noch von den in Rußland sich aufhaltenden Ausländern, ohne hochobrigkeitliche Bewilligung angestellt werden; imgleichen sollen keine ausländische Lotterie-Pläne und Billets weder gedruckt noch verkauft werden, auch kein russischer Unterthan zu irgend einer Lotterie, wenn gleich dieselbe in fremden Staaten ausgespielt würde, sich interessiren, unterschreiben und Billets nehmen, es geschehe in welcher Absicht es immer wolle.

Juli

20 N. U. 49) S. U. v. 24. Juli. Alle und jede welche fünf und siebenzig rublige Assignationen aus der einen oder der andern Bank haben, sollen dieselben unverzüglich und mit möglichstem Fleiß untersuchen und wenn sich darunter falsche finden, solche in den Residenzen in die Banken, in den übrigen Städten aber in die obern Behörden bringen, wo ihnen, obgleich sie falsch sind, 75 Rubl. für jede gezahlt werden sollen. Uebrigens sollen diese Assignationen bei Strafe der Präclusion spätestens 7 Tage nach Publication dieses Ukases an je-

1771.	
Juli	20 dem Orte eingeliefert werden. Auch die ächten 75 rubligen Bank-Assignationen sollen binnen 4 Monaten vom Tage der Publication des Ukases an gerechnet, in die Banken, Gouvernements; Provinzial; und Wojewod; Canzelleien abgeliefert und daselbst mit baarem Gelde bezahlt werden, auch können statt des baaren Geldes auf Verlangen andere Assignationen gegeben werden.
Juli	28 U. Auf der Insel Oesel soll eine Feuer-Baake unterhalten werden.
August	9 S. U. 50) Es wird dem Confiscations-Comptoir sowohl, wie auch allen Auctionisten verboten, daß selbige durchaus von jetzt an keine Leute ohne Ländereien durch den Hammer Schlag verkaufen sollen, unter Verwarnung der Ahndung an denjenigen, die dawider handeln.
August	27 N. U. 51) S. U. v. 2. September. Zur Completion der Armeen wird verordnet, aus dem ganzen Reich nach der Recruten-Ordnung 52) von 100 Seelen einen Recruten auszuheben. §. 1. Diese Aushebung ist von den Gouvernements; und Provinzial; Canzelleien völlig nach Inhalt der General-Recrut.-Verordnung zu bewerkstelligen. Ueberdem wird in Ansehung der sich bei den bisherigen Recrutenaushebungen ergebenden, die schleuz

50) P. V. 16. Februar 1789.

51) P. V. im J. 1796. E. V. E. V. im Januar und den 20. März 1800.

52) S. oben S. 62.

1771.
August 27

nige Beendigung aufhaltenden Hindernisse folgendes vorgeschrieben. §. 2. Schon durch frühere Befehle ist dem ganzen Adel, der keine hinreichende Anzahl Seelen zu einem ganzen Recruten hat, zu Abkürzung aller Schwierigkeiten bei der Aushebung, in Stelle des nach der Recruten:Verordnung vorgeschriebenen gezwungenen Loosens, zu seiner Erleichterung freiwillige Verloosung offen gelassen worden. Dieserhalb haben alle Gouvernements:Provinzial: und Stadt:Canzelleien, jede nur in ihrem Kreise, über die adlichen Besitzungen Verzeichnisse anzufertigen, und sie den zur Gesetz:Commission erwählten Adelsmarschällen einzuhandigen, mit der Vorschrift, durch Uebereinkunft mit dem Adel auszumitteln, wer einen Verloosungs:Recruten zu stellen hat, und von wem die fehlenden Seelen zugerechnet werden sollen; hierüber haben sie bei ihren Stadt:Canzelleien Anzeige zu machen, welche diese Verzeichnisse mit den Adelsmarschällen durchzugehen, und die Recruten nach selbigen zu nehmen haben, damit bei der wirklichen Aushebung keine Beschwerde und Hinderniß entstehen möge. Die Stadt:Canzelleien haben diese Verzeichnisse bei sich zu behalten, und Abschriften an diejenigen Gouvernements und Provinzial:Canzelleien, wohin jede Stadt gehöret, und wo die Recrutenaushebung geschehen soll, zeitig zu senden. §. 3. Bei Ausmittlung der Loose wird den kleinen Ortsbesitzern freigelassen, sich beliebig zu einem Loose zu vereinigen; wenn nun z. B. in einem Loose 4 sind, und einer von ihnen bei

1771.
August 27

der ersten Aushebung nach dem auf ihn gefallenen Loose einen Recruten zu stellen hat, so ist er das künftige mal vom Loose frei und nur 3 bleiben darin. Kommt alsdann ein anderer heraus, so haben beim nächsten male nur 2 zu loosen, und alsdann für das nächste mal der vierte einen Recruten ohne Loos zu stellen. Die übrigen haben demjenigen, der den Recruten stellt, die gebührende Zahlung nach der Recruten-Verordnung, aber nicht mehr, zu erlegen. Wenn bei diesem Loosen an der gehörigen Zahl noch Seelen fehlen, so können die Loosenden von andern kleinen Gutsbesitzern jemanden zuziehen, der mit ihnen gehen will. Damit auch diese Verordnung für immer dienen könne, d. i. damit sie künftig, wenn sie selbst wollen, die Recruten ohne Loos stellen können, nämlich so wie die Reihe sie trifft, und so lange die Besitzungen bei derselben Vereinigung bleiben, so kann auch aus diesen zu einem Loose zusammengetretenen 4 Personen einer freiwillig ohne Loos für einen seiner Mittheilnehmer einen Bauern, nach Inhalt des 2ten §. des ersten Kapitels der Recruten-Verordnung, sowohl bei der Aushebung als auch vorher stellen, welches nicht zu verwehren ist. Bei Stellung eines Recruten nach freiwilliger Verloosung haben alle Theilnehmer unterschriebene Bescheinigungen und Unterlegungen darüber einzugeben, daß die Stellung der Recruten und Vereinigung der Seelen von ihnen unter sich gütlich und nicht zwangsweise geschehen sey. §. 4. Denjenigen kleinen Guts-

1771.
August 27

besthern, welche 20 Seelen und weniger haben, und dennoch nach der in der Recruten-Verordnung erteilten Erlaubniß, freiwillig einen Recruten stellen wollen, sind in der Berechnung eben solche kleine Gutsbesitzer beizugesellen, wenn aber dergleichen nicht vorhanden sind, von solchen die da loosen sollten, diejenigen, die die wenigsten Seelen haben, beizufügen. §. 5. Wollte jemand bei dieser erteilten Erlaubniß des freien Loosens, solches im ersten Monat: der Recrutenanhebung wegen vorkommender Uneinigkeit nicht anstellen, so hat, damit dadurch die Hebung nicht aufgehalten werden möge, und diejenigen Canzelleien welche sie zu bewerkstelligen haben, mit Exequirung dieser Recrutensteller nicht beschwert werden, jede Stadt: Canzellei im zweiten Monate diese Streitenden nach ihrem Ermessen zusammen zu schreiben und zu bestimmen, welche gemeinschaftlich einen Recruten zu stellen haben. Diese haben sodann in der Canzellei verordnungsmäßig zu loosen, und wen das Loos trifft, dem ist unverzüglich aufzugeben, den Recruten zu stellen, sein Name aber dem Gouvernement oder der Provinzial: Canzellei, damit die Anhebung geschehen könne, bekannt zu machen. §. 6. Was die Eintreibung des Geldes von obervähnten Loosenden und kleinen Gutsbesitzern und Anzahlung desselben an diejenigen betrifft, die die Recruten liefern, so haben die Gutsbesitzer in allen Kreisen, bei Wahl solcher Bevollmächtigten, nachstehend zu verfahren: wenn auf einen Recruten drei, vier oder mehrere

1771.
August 27

kleine Gutsbesitzer kommen, so können dieselben aus dem Adel einen, zu dem sie Zutrauen haben, erwählen, und ihm die Einhebung der Zahlung übertragen, welcher, nach geschehenem Empfang, sie dem abzuliefern hat, der den Recruten stellt. Wollen andere Zusammengehörende eben demselben diese Einhebung auftragen, oder einen andern wählen, so steht ihnen dieses frei, denn er ist bloß als Mittler zwischen demjenigen anzusehen, der den Recruten stellt, und dem, der Geld zahlt, und soll verhindern daß Niemand versuche, die kleinen Gutsbesitzer durch Abforderung zu hoher Bezahlung zu beschweren. §. 7. Falls zufolge des 6ten Puncts des 1sten Capitels des Recruten-Reglements ein Edelmann mit Ausnahme der großen Gutsbesitzer, wenn er in verschiedenen Gouvernements und Provinzen, Güter besitzt, für alle zusammen, nach ihrer Seelenzahl, in einer Stadt Recruten abliefern wollte; weil es ihm dort bequemer als anders wo ist, oder weil er seines Vortheils wegen eine Bauer-Familie nicht ruiniren will, so ist von demselben, wenn er auch in zwei oder drei Kreisen Güter hätte, für alle zusammen der Recrut zu nehmen und eine Quittung zu geben, welche er sich bemühen muß, unverzüglich in den andern Provinzen, wo seine Güter liegen, bei der Aushebung vorzuzeigen; überdem muß diejenige Canzellei, wo er den Recruten abliefern, wenn es nicht früher geschehen kann, doch nicht später, als in dreien Tagen darüber an die Provinz communiciren; in welcher die Güter des Abliefer-

1771.
August 27

vers belegen sind. Sollte die Quittung oder das Communicat der Entfernung halber, auch zu spät eingehen, der Recrut aber nur zu rechter Zeit abgegeben seyn, so soll dies dem Ablieferer nicht als Verschümmiß beigemessen werden. Hat er alsdann noch überschießende Seelen, so sind selbige zum Verloosen oder Zuzahlung bei der Stadt anzuschreiben, wo sie wirklich sich befinden. Damit aber die Bauern eines solchen, der den Recruten an einem andern Orte stellt, dabei nicht leiden mögen, so muß der Gutsbesitzer ihnen zeitig bekannt machen, daß er anderswo einen Recruten stelle, damit sie solches, wenn sie etwa mit Exekution bedroht würden, der Canzellei unterlegen können, welche ihnen in diesem Fall Frist ertheilen kann. Andere Ausreden, als daß die Erbherrn entfernt wären, und sie ohne ihren Willen keine Recruten stellen könnten, sind nicht anzunehmen. Jede Canzellei muß also benachrichtiget seyn, was für unter ihr ansäßige Edellente in andern Kreißen Güter haben, und wie viel Seelen sie dort besitzen, welches auch in den zur Recrutenaushebung zu versendenden Vorschlägen anzuzeigen ist. §. 8. Dem Dirig. Senate ist nicht unbekannt, daß viele Krone:Oeconomic: und Adelsbauern, die zum Dienst tüchtig sind, und zu Recruten abgegeben werden müßten, auf erhaltene Nachricht von der Aushebung, ihre Wohnungen verlassen, verlaufen und sich bei andern verstecken, so daß man ihrer während der zwei monatlichen Aushebungszeit aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht,

1771.

August 27

habhaft werden kann. Andere, vornehmlich die Tartaren im Kasanschen Gouvernement, die Tschuwasschen und Tscheremissen beschädigen, um der Aushebung zu entgehen, sich die Glieder, hauen sich die Finger ab, stechen sich die Augen aus oder verstümmeln sich auf andere Weise, schlagen sich die Zähne aus, richten ihre Ohren und Füße zu Grunde und verweinen sich dadurch zum Dienst untüchtig zu machen. Da nun das Nichtauffinden der ersteren und die Beschädigung der andern es nöthig machen, solche Leute zu Recruten abzugeben, an welche außerdem die Reihe nicht gekommen wäre, und die für die Gemeinheit nützlich und nöthig wären, überdem auch die Aushebungen dadurch unnöthig verlängert werden, so sind zu Abhelfung dieser Unordnungen die ersteren, die sich für den Dienst versteckt hatten, wenn sie wieder zu Hause gekommen, falls ihre Gutsherren, bei Kron- und Deconomiebauern aber die Gemeinheit, es wünschten, als Recruten auf Abrechnung künftiger Aushebungen anzunehmen, wobei die Canzelleien, wenn sie tüchtig sind, nach Inhalt des Ukases vom 23. July 1770. §. 5. ¹³⁾ zu verfahren, und sie an die Comanden abzuschicken haben. Die untüchtigen sind, nach erhaltener Strafe fürs Entlaufen und Verstecken, ihren Herren oder Gemeinheiten wieder zurückzugeben, mit ihren Hehlern aber nach den Befehlen zu verfahren.

13) Diesen Ukas habe ich nirgends in meinen Sammlungen auffinden können.

1771.
August 27

Ueber die andern, nämlich diejenigen, welche sich die Glieder beschädigen, haben die Ältesten und Wahlmänner bei den Canzelleien mit gehörigen Beweisen Anzeige zu machen, worauf sie zu besichtigen sind, und wenn bei der Recrutenaushebung das Loos auf einen solchen fiel, oder derselbe von der Gemeinheit zum Recruten bestimmt würde, so ist mit ihm nach dem 6ten Punct des dritten Capitels der Recruten-Verordnung zu verfahren, er ist nemlich nach seiner Tüchtigkeit in Dienst zu nehmen, wenn er aber ganz untüchtig ist, nach vorgängiger Bestrafung zur Galeerenarbeit abzuschicken. §. 9. Die Kronsz; Hofsz; und Oeconomiebauern haben bei Stellung der Recruten unter sich in gleicher Art zu verfahren, wie oben von den adlichen Gütern gesagt worden, und wegen der überschießenden Zahl Seelen ist es ihnen erlaubt, mit allgemeiner Einwilligung der Bauerschaft dieser Gemeinheiten, Dörfer und Wohnsitze, freiwillige Verloosungen anzustellen, und sobald die Aushebung angefetzt seyn wird, haben sie ohne den geringsten Zeitverlust ihre Recruten vorstellig zu machen; von denjenigen aber, die das Loos nicht trifft, das beizutragende Geld nach der Recruten-Verordnung zu erheben, künftig auch in gleicher Ordnung zu verfahren, als in Ansehung der Bauern des Adels vorgeschrieben worden. Ueberdem, falls eine Gemeinheit, Wohnstelle oder Dorf, das einen Recruten stellen muß, keinen Bauern, ohne Land oder ledigen Menschen, oder auch solchen Bauern hat, der zu Bezahlung der Reichsabgaben

1771.
 August 27 nicht im Stande ist, sondern sich genöthigt
 siehet, einen vermögenden, zum Ackerbau und
 Oeconomie tauglichen, oder mit einem Worte,
 für die Gemeinheit des Ortes nöthigen Men-
 schen abzuliefern, eine andere Gemeinheit,
 Wohnsitz oder Dorf aber, welches wegen ge-
 ringer Seelenzahl Geld zahlen soll, und an
 Geld arm ist, unter sich einen zum Ackerbau
 und Haushaltung untauglichen und faulen
 aber dienstfähigen Menschen hat, so wird
 in diesem Fall erlaubt, diesen Menschen in
 Betracht des für die Bauern daher entstehens-
 den Nutzens, mit Einwilligung der ganzen
 Gemeinheit, für den andern Wohnsitz, Dorf
 oder Gemeinheit abzuliefern und von den an-
 dern für ihn Geld zu nehmen, mit den Bau-
 ern der adlichen Güter sind sie aber gar nicht
 zu vermischen. §. 10. Die im Archangelschen
 Gouvernement bei Kaufleuten angeschriebenen
 Halbbauern sind, wo keine hinreichende An-
 zahl Seelen ist, zu denjenigen Gemeinheiten
 zu schlagen, aus welchen sie sich zu Halbbau-
 ern anschreiben lassen und die Recruten von
 ihnen, wie oben in Ansehung der Kronsbau-
 ern vorgeschrieben worden, zu erheben. §. 11.
 Die Recrutenaushebung ist innerhalb zweier
 Monate zu beendigen.

Novbr. 18 S. U. 54) Vom Anfange der Schifffarth
 des Jahres 1771, soll der Reichsthaler Zoll
 in Reichsthälern erhoben werden, davon je-
 doch die russischen Unterthanen ausgeschlossen
 seyn, welche bei den vorigen ihrentwegen bes-

1771.
 Novbr. 18. **18** treits getroffenen Befügungen gelassen werden.
 Mit den Engländern hingegen, soll nach Maas:
 gabe des mit der Krone von Großbritannien
 Anno 1766 den 20. Juni geschlossenen Trac:
 tats verfahren werden.

1772.
 1 7 7 2.

1772.

März 22

N. U. 5) S. U. vom 28. März. Da
 mittelst verschiedener Ukasen nicht nur Gold
 und Silber über die Grenzen auszuführen
 verboten, sondern auch befohlen worden, daß
 außer Ducaten und Thalern keinerley Münze
 mit russischem Gepräge nach Rußland einges:
 lassen werden solle: damit keine falsche, in
 andern Ländern geprägte Münze unter ge:
 dachtem russischen Gepräge sich einschleichen
 möge, so wird die Erfüllung dieser Verord:
 nungen eingeschärft und beohlen, daß die bei
 den Zoll und Posthäusern verordneten Direc:
 teurs die von draußen einkommenden, bei ih:
 nen angegebenen ausländischen Münzsorten nach
 Rußland durchlassen; diejenigen aber, die einen
 russischen Stempel haben, confisciren sollen;
 weil durch deren Einführung dem Rechte und
 den Prävogativen der Krone Eindrang ge:
 schieht. Und damit nicht unter dem Namen
 von ausländischen Geldern, russische Gelder
 ins Reich eingeführt werden, so sollen die
 Directeurs bei den Versendungen der Gelder,

55) 2. P. E. P. 14. April.

1772.	
März	22 die Münzsorten genau besehen, und keine Gelder ohne geschene Besichtigung von den Zoll- und Posthäusern abgelassen werden.
April	5 E. U. 56) Die Ukasen vom 5. Juni 1757 und vom 19. Juni 1762 57) betreffend das Verbot der Verbreitung falscher Gerüchte und unnützen Raisonnirens werden wörtlich wiederholt, und deren Erfüllung eingeschärft.
Juni	22 N. U. 58) Von der Errichtung von Bank-Comptoirs in mehreren Städten zur bequemen Auswechslung der Assignationen.
Juli	27 E. U. 59) Die Behörden sollen von Partien, besonders aber von Advocaten keine weitläufigen mit unnützen und nicht zur Sache gehörigen Ausdrücken und Calumnien angefüllten Eingaben bei Führung ihrer Sache weder schriftlich noch mündlich entgegen nehmen.
August	17 Rescript des Reichs-Justiz-Collegiums. 60) Da das Reichs-Justiz-Collegium wahrgenommen, daß in Führung der Prozesse bei den demselben untergeordneten Behörden verschiedene von Partien zu leistende schuldige Prästanzen nur lediglich der Willkühr desjenigen, dem sie injungirt sind, überlassen und dadurch die Prozesse zum Nachtheil des Gegentheils sehr

56) L. P. E. P. 20. Mai.

57) E. T. I. S. 193 u. 219.

58) L. P. E. P. 11. Juli.

59) Dieser Ukas wird vom Nielsen (Proceßform: in Dieckland S. 122), auch von Mützel (in der Ukasengeschichte) angeführt, ist aber nicht publicirt.

60) L. P. 23. August.

- 1772.
- August 17 verschleppt werden, so soll künftighin den
Parten kein Prästandum anders als mit je-
desmaltiger Beifügung einer gewissen Frist
injungirt werden.
- Septbr. 4 Rescript des Reichs:Justiz:Collegiums. ⁶¹⁾
Diejenigen Parten, deren Sachen von dem
General:Gouvernement per querelam an das
Reichs:Justiz:Collegium devolviret worden,
und zwar nicht nur querulantisches, sondern
auch querulatisches Theil sollen sowohl bei
den gegenwärtig beim Reichs:Justiz:Collegio
schon pendenten Sachen, als auch bei den
künftig sich zu ereignenden Querelen von den
Ausprüchen des General:Gouvernements bei
dem Reichs:Justiz:Collegium in St. Peters-
burg einen Mandatar zu bestellen gehal-
ten seyn.
- Octbr. 23 S. U. ⁶²⁾ Es wird bekannt gemacht daß
ein Theil der Republik Polen dem Russischen
Reiche einverleibt und in zwei verschiedene
Gouvernements das Pskowsche und Mohilew-
sche vertheilt worden sey.
- Novbr. 9 N. U. ⁶³⁾ S. U. v. 15. Novbr. §. 1. u.
2. Da die Pest, die sich in Moskau einge-
schlichen gehabt, gehemmt und ausgerottet wor-
den, so sollen daselbst alle Departements und
Gerichtshöfe wieder eröffnet werden. Die, zur
Pfllege und Aufsicht der Angesteckten, angestell-
ten Personen und Commissionen bleiben fürs

61) L. P. 13. Septbr.

62) L. P. 6. Novbr.

63) L. P.

9 erste auf dem vorigen Fuß. §. 3. Alle Reisende sollen Billets darüber bei sich haben, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, worauf man sie auf den Gastawen von Moskau bis St. Petersburg, ohne Quarantaine: Haltung durchlassen soll; diejenigen aber, die dergleichen Billets nicht haben, müssen zwei Wochen Quarantaine aushalten. §. 4. Auf gleiche Art soll auch mit denjenigen verfahren werden, die Eßwaaren führen. §. 5. Anlangend diejenigen Waaren, welche nach St. Petersburg und nach andern Häfen zu Lande und zu Wasser geführt werden, so soll man sie bei der Absendung in den Städten, und an den Stapelbrütern aus einander nehmen und auslüften, jedoch nicht länger als sieben Tage aufhalten; hierauf diejenigen Waaren, welche eingepackt werden können, mit dem Canzellei: Siegel versiegeln; die Reisenden mit Billets versehen und sie ohne Aufenthalt ablassen; die Waaren aber auf den Gastawen nicht weiter auseinander nehmen. Im Fall einige von den bei den Waaren befindlichen Arbeitern keine Billets bei sich haben, so sollen sie, den vorigen Verordnungen gemäß, zwei Wochen lang Quarantaine halten. Zur Aufsicht bei der Fahrt zu Lande sind zwischen Moskau und St. Petersburg die Gastawen in Gorodna, in Tosninskoi Jam, und in dem Dorfe Nischnii: Scheldich gelassen. §. 6. Die wegen der, von der Armee ankommenden Couriers, verordnete Gastawa, soll auf dem vorigen Fuß verbleiben, dahingegen diejenige, welche wegen der einheimischen Edu:

1772.
 Novbr. 9 riers verordnet gewesen, aufgehoben werden soll. §. 7. Die an der Gränze und hinter Moskau gesetzten Gastawen sollen auf dem vorigen Fuß verbleiben; so wie alles das, was mittelst der, wegen dieser Seuche emanirten Ukasen festgesetzt, und durch diesen Ukas nicht ausdrücklich gehoben ist, wird in seiner Kraft gelassen, und wenn sich auch nur die geringsten Spuren von dieser Krankheit wo einfinden würden, so ist ein jeder verpflichtet sogleich aufs allerbestmögliche das in Erfüllung zu setzen, was in solchem Fall vorgeschrieben ist, und was zur schleunigsten Ausrottung und Hemmung dieses Uebels, nach jedesmaligen Umständen erforderlich seyn wird, wie denn über einen solchen traurigen Umstand sogleich vorgeschriebenermaassen, gehbrigen Orts der Bericht abgestattet werden muß.
- Decbr. 5 S. U. 64) An allen Orten wo sich Kriegs-Commanden befinden, soll publicirt werden daß alle desertirten Soldaten, Matrosen, Rekruten u. s. w. welche sich bei jenen Commanden oder bei den Behörden bis zum 1. May 1773 melden werden, von der verdienten Strafe befreit, widrigenfalls aber im Fall sie ergriffen werden, der ganzen Strenge der Gesetzze unterworfen werden sollen.
- Decbr. 28 S. U. 65) Der S. U. vom 10. Septbr. d. J. in welchem auf Veranlassung der Pest in einigen russischen Gouvernements die Verlesung der Gottesäcker und Begräbnisse außers

64) E. V. 12. Januar 1773.

65) E. V.

1772.
 Decbr. 28 halb den Städten vorgeschrieben worden, wird in Folge einer Vorstellung des wiburgschen Vice-Gouverneurs speciell auch auf die Ostsee-Provinzen ausgedehnt.

I 7 7 3.

1773.
 Januar 18 S. U. 66) Es wird eine Länder-Vermessung in den Provinzen Jaroslaw, Kostroma und Susdal vorgeschrieben und zu diesem Zweck ein Meß-Comptoir in Kostroma errichtet u. s. w.
 Februar 13 S. U. 67) Es werden über den freien Rigischen Handel mit den weispreussischen Provinzen verschiedene weitläufige Anordnungen gemacht.
 Februar 28 S. U. 68) Es soll sich niemand unterstehen anders die verordneten Gastawen zu passiren, als mit Vorzeigung von Billets von denjenigen Gastawen, welche ihren Aufenthalt in Quarantainen und dadurch ihre vollkommene Gefahrlosigkeit attestiren.
 März 1 S. U. 69) Alle diejenigen, welche das Recht zum Brandweinsbrennen haben, und Willens sind, von dem Jahre 1775 an, vier Jahre nach einander auf alle Gouvernes

66) E. P.....

67) E. P..... E. P.....

68) E. P.....

69) E. P.....

1775.
März

iments, Provinzen und Städte, und darunter auch das Sibirische Gouvernement mit begriffen, Brandwein zu liefern, sollen entweder selbst, oder durch ihre mit gehörigen Vollmachten versehenen Bevollmächtigten, im Kammer-Comptoir vom 1sten Aug. bis den 1. Novbr. dieses 1773sten Jahres, sich melden: woselbst mit ihnen wegen der Lieferung der Handel verabredet, und sodann die Contracte den 15. Novbr. werden geschlossen werden, mit dem Beding, daß, falls jemand in dieser Zeit sich nicht melden wird, derselbe nach Verlauf dieser Frist, weder zu dem Handel noch zur Lieferung admittirt, sondern die Casse zur Beistreichung des, nach den Podräden fehlenden Brandweins, alsdann ihre eigene Maaßregeln nehmen wird. §. 2. Auf gleiche Weise wird hiemit auch denjenigen kund gethan, die da Willens sind, in den Gouvernements, Provinzen und Städten, die Reventen für Getränke in Pacht zu nehmen; daß selbige von dem Jahre 1775 an, fernerhin auf vier Jahre Stückweise so wie die Entreprenneurs es haben wollen, werden ausgetheilet werden; und daß sie zu dem Ende, wegen Uebernehmung derselben, aller Orten, bei den Senats-Departements vom October Monat dieses 1773sten Jahres an, bis den 15. Decbr. sich melden sollen; weil von diesem Dato an der letzte Handel verabredet und sodann auch die Contracte ohne den geringsten Zeitverlust zuverlässig werden geschlossen werden. Und ob zwar es ihnen selbst bewußt ist, mit was für einer Legitimation man, zu Folge Kammer-

r 773.

März

1 Collegii: Reglements, sich in den Handel einzulassen muß; so werden selbige jedoch hiemit ermahnt; daß ein jeder von ihnen erstlich ein Attestat von seinem Magistrat oder Rathshause bei sich habe, wie groß man ihm die Summe fidiren könne, und zweitens, daß seine Zuverlässigkeit noch überdem mit annehmlichen Caventen unterstützt seyn möge; auch, daß sowohl ihre beim Gerichte gehörig beglaubigten Cautionen, als auch die Attestate der Magistrate und Rathhäuser, im Senat ohnschickbar vor Annehmung des Handels producirt werden sollen. Falls aber jemand weder Attestate, noch sichere Caventen für sich hat, oder wenn er sie auch hätte, sich aber in der obaußberaumten Frist nicht stellen würde, so wird ein solcher nach Verlauf derselben weder zum Handel, noch zu der Pachtung zugelassen werden. Uebrigens werden alle Magistrate und Rathhäuser hierdurch ermahnt, daß sie bei Ertheilung der Attestate für ihre Kaufmannschaft sehr behutsam zu Werke gehen, und sie damit nicht anders versehen sollen, als es eines jedem Zustande und Zuverlässigkeit ganz ausgemacht, gemäß ist; indem im Fall ihrer Unvermögenheit, aller daraus zu entstehender Nachtheil von den Magisträten und Rathhäusern selbst, allerdings und ohnschickbar eingetrieben werden wird.

April

16

Allerhöchste bestätigter Doklad des Senats. 70) S. U. v. 8. Mai. §. 1. In dem

1773.

April

16

Pstowischen und Mohilewischen Gouvernemens sollen zum Besten der dasigen Einwohner, wegen Untersuchung und Entscheidung der, sowohl den Besitz der Güter, als einzelne Personen, wie auch aller und jeder das bewegliche und unbewegliche Vermögen-betreffenden Rechts-Sachen; desgleichen zur Untersuchung aller Klagen wegen Verkaufs, Verpfändung, Aussteuer und Vermächtnisse (als welche Sachen bisher bei den polnischen Land- und Podkomorischen Gerichten anhängig gemacht worden; und nach der genauen Vorschrift der Allerhöchsten den in bemeldeten neuen Gouvernements ad interim verordneten Gouvernements erteilten Instruktion, und deren 12ten Punct, nach wie vor in der polnischen Sprache geführt, und nach ihren Rechten entschieden werden müssen,) Gouvernements- und Provinzial-Landgerichte; und zwar in jeder neuen Provinz ein Provinzial- und in jedem Gouvernemens ein Gouvernements-Landgericht verordnet; in dem Pstowischen Gouvernemens, dessen Hauptstadt keine eigene Provinz von polnischen Ländern hat, bei dem dasigen Gouvernements-Landgericht bloß die aus den Provinzial-Landgerichten durch die Appellation dahin gebiehene Sachen abgemacht; in dem Mohilewischen Gouvernemens aber; dessen Hauptstadt ihre eigene Provinz hat, bei dem dasigen Gouvernementsgerichte sowohl die das Gouvernements-Landgericht betreffenden Sachen, als auch diejenigen, welche bei dem Provinzial-Gericht abgemacht werden müßten, untersucht und entschieden werden. §. 2. Es sollen aus dem

1775.

April: 16

dasigen Adel, nach einer freien Wahl bei ei-
 nem jeden Gouvernements; Landgericht ein
 Oberrichter von der 6ten Klasse; und in dem,
 aus vier Provinzen bestehenden mohilewischen
 Gouvernement vier, in dem Pskowischen Gous-
 vernement aber, welches drei neue Provinzen
 hat, drei Assessores von der 8ten Klasse; hiezu
 nächst bei jedem Provinzial; Landgericht ein
 Präses von der 8ten Klasse, und drei Assessor-
 res von der 9ten Klasse verordnet werden;
 als welche den Gehalt nach dem Verhältniß
 der Bedienungen, so lange sie bei ihren Aem-
 tern bleiben, zu empfangen haben. §. 3. Die
 Wahl der Richter soll von dem Adel auf eben
 dieselbe Art begangen werden, wie sie in Ab-
 sicht der Marschälle und Deputirten zu der
 neuen Gesetz-Commission im ganzen Reich ge-
 schehen ist; blos mit dem Unterschied, daß je-
 der zu admittirende Edelmann nicht weniger
 als zehn, und die zum Richter zu erwählens-
 de Person nicht weniger als 20 Bauern erbs-
 lich besitzen muß. §. 4. Eine jede Provinz
 erwählt ihren Präses und drei Assessores zu
 dem Provinzial; Landgericht, als welche Per-
 sonen, so wie sie von den Edelleuten sind er-
 wählt worden, von dem Gouverneur in ihren
 Posten bestärkt werden; den Oberrichter des
 Gouvernements; Landgerichts hingegen erwählt
 sämmtlicher Adel selbigen Gouvernements, und
 muß derjenige, der gewählt worden, dem Sei-
 nat vorgestellt, und auf erfolgte Bestärkung
 eingesetzt werden. Alle diese Personen blei-
 ben nur vier Jahr bei der Verwaltung ge-
 dachter Aemter, nach deren Ablauf der Adel

1773.
April

16 neue Richter zu erwählen hat; würde aber alsdenn einer von den alten, wegen bewiesener Redlichkeit und Rechtschaffenheit von neuem erwählt werden, so soll ein solcher nebst den übrigen bestätigt und verordnet werden. §. 5. Im Fall jemand von den erwählten und eingesetzten Richtern, Kränklichkeit oder anderer Umstände und Bedürfnisse wegen, vor Ablauf der vier Jahre würde abgehen wollen, so soll ein solcher zum wenigsten zwei Monate vor der neuen Juridique um seine Entlassung bei dem Gouverneur schriftlich anhalten; dieser aber soll, so bald eine dergleichen Bittschrift bei ihm eingegangen, die Veranstellung treffen, daß an Stelle dessen, der um seine Entlassung gebeten, ein anderer erwählt werde, und dem Supplicirenden die Entlassung ertheilen; jedoch in dem Fall, wenn es ein Gouvernements-Oberrichter ist, es dem Senat unterlegen. Würde hingegen der Gouverneur bemerken, daß jemand von den Richtern sein Amt und seine Pflicht verabsäumt, oder im Fall einer von den Edelleuten eine rechtmäßige Beschwerde wider den Ober-Landrichter, oder wider einen Präses oder Weisiker hätte, und seine Beschwerde wegen angethanen Unrechts oder zugefügter Beleidigung schriftlich eingeben würde; so soll der Gouverneur die Sache untersuchen, in Absehung eines solchen Richters, wenn sich solches auch vor Ablauf der festgesetzten vier Jahre zutrüge, nach Bittschrift der den 21. April 1764 emanirten Gouverneurs-Berordnung verfahren, und an Stelle des abgesetzten einen andern auf vorgemeldete

1773.
April 16

Art von dem Adel wählen lassen. Würde hingegen die Angabe oder die Beschwerde wiederum von den Richtern, nach angestellter Untersuchung ungegründet befunden werden: so soll man zur Satisfaction des Angeklagten mit dem Angeber auf die Art verfahren, wie man mit dem Richter hätte verfahren müssen, wenn die Angabe gegründet gewesen wäre.

§. 6. Damit die bei den Landgerichten verordneten Richter, welche durch dies ihr Amt von ihrer häuslichen Oeconomie etwas abgehalten werden, in der Landwirthschaft nichts versäumen; so sollen die Sesssionen bei den Landgerichten blos die vier Winter-Monate hindurch, nemlich vom 1. Novbr. bis den 1. März dauern, und soll man sich angelegen seyn lassen, alle sowohl bei den Provinzial; als Gouvernements; Landgerichten einkommenden Sachen, in diesen zur Session bestimmten Monaten zu Ende zu bringen, damit so viel möglich nichts Unabgemachtes auf die künftige Juridique nachbleiben möge. In den übrigen 8 Monaten aber soll bei jedem Gouvernements; und Provinzial; Landgerichte ein Glied, und zwar wechselsweise ein Jahr lang, nebst dem verordneten Secretair und Schreibern beständig an dem Orte, wo die Sesssionen gehalten werden, bleiben; alle einkommenden Bittschriften und Vorstellungen über allerlei, außer der Juridique; Zeit, vorgefallene personelle Verleidigungen und Gewaltthaten, dergleichen wegen verloren gegangener Sachen, wegen entlaufener Leute und Bauern, und dergleichen entgegen nehmen; die von solchen

1773.

April

16 Bittschriften zukommenden Posteln; Gelder erheben; und die mit andern Gerichtshöfen vorfallende Correspondenz nebst dem Zeugenverhör besorgen; wornächst die Mitglieder der Landgerichte auf die Canzellei-Bedienten genau Acht haben müssen, daß alle Sachen gegen die Juridique-Zeit in Bereitschaft gehalten werden, damit sie dem Gericht unterlegt werden können; die übrigen Landrichter und Assessores aber sind diese 8 Monate hindurch von allen Gerichtsgeschäften frei; und bekommen deswegen die nach dem Etat festgesetzte Gage bloß für vier Monate, nämlich für die Zeit, da sie den Sessionen beiwohnen; dahingegen diejenigen Glieder, welche das ganze Jahr hindurch bei den Geschäften bleiben, so wie die Secretairs und Schreiber für das ganze Jahr den Gehalt ausbezahlt erhalten. Die zur Salairung der Glieder und Canzellei-Bedienten, desgleichen zu Papier, Dinte, Lack u. s. w. nöthigen Gelder sollen von den allda einfließenden, dem Staats-Comptoir zu berechnenden Mitteln genommen, und dazu verwandt werden. §. 7. Die Appellationen wider die Sprüche bemeldeter Gerichte sollen auf folgende Art genommen werden, nämlich: von den Provinzial-Canzelleien, wo oben emeldetermaßen, alle Criminal- und Inquisitions-Sachen vorkommen, gehen die Appellationen an die Gouvernements-Canzelleien; von den Provinzial-Landgerichten aber, bei welchen bloß Rechtsfachen wie auch Streitigkeiten über Güter und liegende Gründe untersucht und abgemacht werden, an die Gouvernements-Landge-

1773.

April

16 richte. Wenn also von den Provinzial:Canzelleien und Landgerichten Appellationen an das Gouvernement kommen; so sollen die Gouvernements:Canzelleien und die Gouvernements:Landgerichte zur Verhütung aller, zwischen beiden Instanzen etwa zu besorgenden Verwirrung, und anderweitigen unndthigen Appellation, da beide Instanzen sich einander gleich sind, die per appellationem bei ihnen einkommenden Sachen, nach ihren Materien, jedes Departement für sich selbst und ohne Zuziehung einiger Glieder aus einem Departement ins andere untersuchen und abmachen. Was den Gouverneur anlangt, so steht ihm nach Vorschrift des zweiten Puncts der den 21. April 1764, für die Gouverneurs ausgegebenen General:Instruction, frei, den Sessionen des Landgerichts auf eben die Art mit beizuwohnen, wie er bei der Gouvernements:Canzellei den Vorsth hat. Anlangend die Appellationen von den Gouvernements:Canzelleien und Gouvernements:Landgerichten, so gehen dieselben bis auf weitem Ukas, an das Justiz:Collegium der liv: esth: und finnländischen Sachen; dies Collegium aber soll die einkommenden Sachen, nach dem einer jeden Sache eigenem Recht untersuchen, dem beleidigten Theil die gehörige Genugthuung verschaffen, und den Schuldigen für die angethane Beleidigung sowohl, als für die, unbefugter Weise angestellte Klage mit einer gesetzmäßigen Strafe belegen.

Uebrigens sollen alle dergleichen Sachen, nach den allhier eingeführten Einrichtungen

1773.

April	16	und Verordnungen auf Stempel-; Papier geschrie- ben, und die Siegel-Zollgelder genom- men werden.
Mai	23	N. U. ⁷¹⁾ S. U. v. 12. Juni. Mit Aufhebung des frühern Verbots der Verferti- gung der Pottasche und Perlasche für alle Privatleute, wird dieser Erwerbszweig frei ge- geben, so wie auch der Verkauf derselben im Innern des Reichs; dagegen die Ausfuhr ganz verboten wird.
August	17	Man. ⁷²⁾ S. U. v. 18. August. Die am 16ten August Statt gehabte Verlobung des Großfürsten Paul mit der Prinzessin Natalia Alexjewna wird bekannt gemacht.
Novbr.	30	S. U. ⁷³⁾ §. 1. Es sollen in Zukunft bis auf weitem Befehl, Verbrecher weder zur An- siedelung nach Sibirien, noch nach Orenburg geschickt werden. §. 2. Dagegen sollen sie auf die neue Linie in die Alexandrowsche Festung nach Asow, Taganrog, Finnland zur Festungs-Arbeit, desgleichen nach Riga zur Düna-Arbeit geschickt werden. §. 3. Jedoch dürfen nach Asow, Taganrog, und in die Alexandrowsche Festung an jeden Ort nicht mehr als tausend, nach Riga nicht mehr als Zweitausend und nach Finnland nur fünfhun- dert Menschen geschickt werden. §. 4. Diese Vorschriften gelten auch für das Kasansche Gouvernement. §. 5. Um das Entlaufen der

71) E. P.

72) E. P. 23. August.

73) E. P.

1773.
 Novbr. 30 Verbrecher unterwegs zu verhüten, sollen sie von Dorf zu Dorf, wo möglich, unter militairischer Bedeckung begleitet werden; wo kein Militair vorhanden ist, kann die Bedeckung aus andern Leuten bestehen. §. 6. Zur Aufsehung soll niemand angenommen werden. §. 7. Ueber die in Kasan befindlichen und zur Rückkehr ins Vaterland aus Siberien kommenden Polen soll unverzüglich an den Senat berichtet werden.
- Decbr. 2 Rescript des Reichs:Justiz:Collegii 74) Da ohngeachtet der vielfältigen Verfügungen des Reichs:Justiz:Collegii, daß nemlich die Parten, die in ihren eingereichten Schriften allegirten Gesessellen, quoad clausulam concernentem, allezeit beifügen sollen, dennoch diejenigen Instructionen zu den Sachschriften, welche den dasigen Consulanten, von andern Orten zugesendet werden, ihnen ohne solche Gesessellen zugesertiget werden, woraus Unschonhalt im Laufe der Sachen entstehet, so wird verordnet, daß die Mandatarii Partium in L. v. land, die zu ihren Schriften gehörigen Gesessellen, bei ohnfehlbarer Strafe denselben allezeit, in beglaubter Abschrift, in extenso beizufügen gehalten seyn sollen.
- Decbr. 23 R. U. 75) S. U. v. 24. Decbr. Der Aufruhr des Kosacken Pugatschew, und daß er sich für Kaiser Peter III. ausbebe, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

74) L. P. 19. Decbr.

75) L. P. 3 Januar 1774.

1774.		I 7 7 4.
Januar	17	Allerhöchst bestätigter Doklad des Senats 76) S. U. v. 28. Januar. Der Incest mit Stieftöchtern soll in Livland nur mit vierwöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brod nebst der Kirchen-Sühne bestraft werden.
Januar	17	U. die in den Gouvernements Liv- Esth- und Finnland befindlichen Secretaire sollen gleichen Rang mit denen in den großrussischen Gouvernements haben.
Januar	23	S. U. 77) In Veranlassung einer Unterlegung über den Ukas v. 30. Juli 1762 wird verordnet: daß in der Entgegennehmung der Appellations-Supplicen, der vorgeschriebene Termin von einem Jahre, ja auch selbst auf den Fall, daß solche Supplicen, einiger Mängel wegen, den Parten zur Verbesserung zurückgegeben, und von diesen nicht eher als schon nach Ablauf der Jahresfrist, wieder

76) Dieser Ukas wird von Buddenbrock (Sammlung der Gesetze 2e. 2e. Th. II, S. 248. Anm. 16) citirt; auch hat ihn Müthel in seine Ukasen-Geschichte aufgenommen, jedoch mit folgender Bemerkung: „Ein eigentliches Gesetz ist dieser Ukas nicht, sondern nur ein dahingehendes Monarchisches Präjudicat in einem einzigen concreten Falle. Er betraf zwei Bauern: Jekul Petris und Nikso Heinrich nebst ihren beiden Stieftöchtern Jekul Lise und Irine. Auch theilte der Senat dem Reichs-Justiz-Collegium diese Allerhöchste Entscheidung nur zur Erfüllung, nicht als gesetzliche Norm für künftige Fälle mit, noch hat sie sonst durch die gewöhnliche Promulgation im Druck Gesetzeskraft erhalten. Dessen ohngeachtet wird von den livländischen Gerichten danach gesprochen.“

77) L. P. 7. Februar. S. P. 19. Januar 1774.

1774.	
Januar	23 überreicht werden, strictissime beobachtet, und keine derselben darüber mehr angenommen werden sollen; und ist dieses ebenfalls auch von den Gegenden dieses Reichs zu verstehen, die ihre eigene Gesetze haben, und darnach procediren.
März	3 U. Die in Riga cursirende ausländische kleine Münze soll nach dem früheren gangbar bleiben. Ducaten können zollfrei ein und ausgeführt werden.
März	14 U. 78) Das Reichs: Kammer: Collegii: Comptoir hat auf die von Riga aus ergangene Vorstellung resolvirt: §. 1. Daß der, von der Revision vom Jahre 1744 zu zahlende Nachschuß, der auf sieben Jahre ausgerechnet gewesen, nur so, wie bei allen vorhergehenden Revisionen, auf sechs Jahre eingefordert werden soll, wodurch denn der Nachschuß für das Jahr 1744 cessirt. §. 2. Daß anstatt des schuldigen Getraides, auch Geld entgegen genommen werden könne, und zwar zu den Preisen, die damals existirt haben, da das Getraide zur Cassé hätte einfließen sollen.
April	? U. 79) Es ist in den, mit verschiedenen Besitzern in Livland, wegen des von 1775 an, vier Jahr hinter einander zu liefernden Brandweins geschlossenen Contracten und deren 18. Punct stipulirt; daß die Immobilia der Contractanten die Hypothek der Krone seyn soll:

78) P. V. 20. März.

79) P. V. 6. Mai.

1774. April	?	ten; im Fall aber einige Umstände die Contrahenten nöthigen sollten, solche ihre Immobilia zu verkaufen oder zu verpfänden, so sollte dieses zwar nachgegeben werden: jedoch nicht anders, als mit dem Beding, daß die Käufer solcher Güter schuldig seyn sollten, mit einem eben solchen Contract, als die Lieferanten selbst sich verbunden haben, sich anheischig zu machen, die ganze contractmäßige Zeit über, die Brandweins-Lieferung zu continuiren; weswegen denn auch bei Errichtung der Kauf-Contracte, diese Verbindlichkeit in selbigen namentlich aufgenommen werden müsse, ohne welche, Kauf-Contracte zu schließen, verboten seyn sollte. Gleichergestalt müssen auch diejenigen, welche nach expirirten Pfand-Verschreibungen, um den Zuschlag solcher Güter für sich bitten würden, durch ebenmäßigen Contract, als wie mit den vorigen Lieferanten geschlossen worden, wegen der richtigen Lieferung des Brandweins, in der verabredeten Zeit, sich verbindlich machen; anderergestalt denselben die Güter auf die Pfand-Verschreibungen, nicht zugeschlagen, noch sie zum Besitz derselben durchaus, ohne Vorhergehendes, gelassen werden sollen.
Juni	7	Instruction ⁸⁰⁾ für den Statthalter der Provinz Desel.
Juni	25	E. U. ⁸¹⁾ §. 1. Aller Handel mit Pser:

80) Nur so viel giebt Tschulkow, von dieser Instruction an, der nähere Inhalt derselben ist mir unbekannt.

81) E. V. 3. Juli. E. V.

1774.

Juni

25 den und mit Vieh aus den inficirten Gegenden, wird gänzlich untersagt, und in dieser Absicht, werden alle Pferde-Märkte im Lande, bis auf weitere Verfügung aufgehoben, die Vieh-Märkte aber nur unter der Condition erlaubt, daß alles dahin kommende Vieh, mit Scheinen versehen seyn muß, daß es aus einem gesunden Orte gekommen. Diese Scheine müssen die Hbse oder auch die Pastores loci ertheilen, welche nachher, wenn krankes Vieh nach dem Markt gebracht wird, dafür aufkommen müssen. Wer ohne einen solchen Schein, Vieh zu Markte bringt, verliert nicht nur das Vieh, sondern wird auch nachdrücklich, entweder an Gelde, oder am Leibe, gestraft werden. §. 2. Aus den Oertern, wo sich die Pferde-Seuche geäußert hat, und künftig noch äußern sollte, müssen durchaus keine Fuhrn nach den Städten geschickt werden; vielmehr müssen die Kirchspiele, die dieses Unglück trifft, sich selbst einschließen, und ihre Pferde nicht aus ihrer Gränze gehen lassen. Der Hof, der hierwieder handelt, wird das erstemal funfzig, und das zweitemal hundert Goldgülden büßen. §. 3. An den Orten selbst, wo die Pferde- oder Vieh-Seuche schon wirklich obhanden, muß nach dem S. U. v. 24. Juli 1756 ⁸²⁾ verfahren werden.

Juli

23

S. U. ⁸³⁾ Den von den Feld-Apotheken zum Auffuchen und Sammeln der auf den

82) S. Th. I. S. 188.

83) L. P. 28. Mai 1810.

1774.	
Juli	23 Wiesen und auf anderen Stellen zum Gebrauch der Medicamente wild wachsenden Kräuter und Wurzeln abzuschickenden Leuten, welche sich durch einen Schein von der Medicinal-Verwaltung legitimiren, daß sie zu diesem Behuf abgeschickt worden, sollen keine Hindernisse in den Weg gelegt, sondern vielmehr ihnen dabei alle mögliche Assistenz geleistet werden.
August	3 Man. ⁸⁴⁾ Nachrichten von den Fortschritten der Armee gegen die Türken und davon, daß zu Kutschuk:Kainardschi Friedens-Unterhandlungen gepflogen werden.
Decbr.	19 Man. ⁸⁵⁾ S. II. v. 10. Januar 1775. Das Urtheil über den Aufrührer Pugatschew und Consorten wird zu jedermanns Kenntniß bekannt gemacht, und zugleich ein Verzeichniß aller, von denselben verübten Gräueltathen angehängt.

I 7 7 5.

1775.	
Januar	8 N. II. ⁸⁶⁾ S. II. v. 30. Januar. Da in dem, mit der Ottomannischen Pforte im verwichenen Jahre geschlossenen ewigen Friedens-Tractat festgesetzt worden, daß die in die Gefangenschaft und Claverei gerathenen Un-

84) L. V. E. V.

85) L. V. 28 Januar 1775. E. V. 9. Januar und 5. Februar 1775.

86) L. V. 26. Februar. E. V. 28. Februar 1775.

1775.

Januar

8 terthanen von beiden Seiten gegenseitig, und ohne Unterschied der Jahre und des Geschlechts, in völlige Freiheit gesetzt, und ihrem Vaterland restituit werden sollen, so wird verordnet; daß alle diejenigen, bei denen gefangene Türken befindlich, selbige ohne Unterschied des Geschlechts, und der Jahre, ohne Anstand den Gouverneurs, oder Wojewoden derjenigen Städte, worunter sie sich befinden, bei Vermeidung einer für die Verhehlung, nach den Gesetzen festgesetzten unausbleiblichen Strafe, vorstellen sollen. Jedoch werden von dieser Restitution der Unterthanen der Ottomannischen Pforte, alle diejenigen ausgeschlossen, welche die heilige Taufe empfangen haben, welche also aus dieser Ursache auf immer in Rußland, als freie Leute, nach Waasgabe der Gesetze verbleiben können.

März

17

Man. 87) S. U. v. 11. April. In Folge des Friedens mit den Türken ist: 1) eine große Anzahl Christen die in der Gefangenschaft, Slaverei und Elend geseufzet, ihrer Bande entledigt. 2) Alle durch das Loos der Waffen in die Gefangenschaft gerathenen Russen sind wirklich ausgelöst. 3) Die Einwohner und Bekenner des wahren griechischen Glaubens in den Fürstenthümern Moldau und Wallachey haben sich ihrer vorigen Rechte, Freiheit und Gerechtigkeiten und einer zweijährigen Befreiung von allen Abgaben zu erfreuen. 4) Die rechtgläubige

1775.

März

17 Glaubenslehre selbst, ist in den Gegenden wo sie sich verbreitet, durch die Kaiserliche Vorsorge für die Zukunft befestigt, und vor Einschränkung und Gewaltthätigkeit gesichert. 5) Die Freiheit und neue Unabhängigkeit in der politischen Regierung der Halbinsel Krimm und aller gemeinschaftlichen Tartaren, ist auf einen unwandelbaren Grund für die Zukunft festgesetzt und durch Aiterkenntniß der Ottomannischen Pforte selbst feierlichst besiegelt. 6) Die Gränzen Rußlands sind aus der übermäßigen Vermischung mit den Ländern der Ottomannischen Pforte gebracht, und für künftige Zeiten für Anlauf und feindliche Invasionen gesichert. 7) Den russischen Unterthanen sind, durch die Schifffahrt und den Handel auf dem weissen und schwarzen Meere, verschiedene Quellen und sichere Mittel Reichthümer zu erlangen geöffnet, und 8) ist auch wirklich schon auf beiden diesen Meeren die russische noch nie vordem daselbst gesehene Flagge erschienen, und in Constantinopel mit der Achtung, die einer verdienten und gerechten Belohnung für die während des Krieges vielfältig erungenen großen Siege, angemessen begegnet worden.

März

17

Man. ⁸³) S. II. v. 19. März. In Folge des mit den Türken abgeschlossenen Friedens, werden den russischen Unterthanen folgende Gnadenbezeugungen versichert: 1)

88) S. P. 26. Mai. E. P. 2. Mai. In Rußland ist der 46ste Punct dieses Manifestes unterm 9ten December 1797 publicirt worden.

Mit Edelteuten, die in Kriegsdiensten in niedrigen Bedienungen stehen, soll bei Bestrafungen so verfahren werden, wie nach den Kriegs-Reglementen mit Ober-Offizieren geschieht. 2) Keiner von den, unter den regulären Land- oder See-Truppen dienenden Gemeinen, soll künftig unverhört mit Bastoggen, Kage und Plett bestraft werden, in dem dergleichen Strafen nicht zur Peinigung, sondern lediglich zur Besserung nach Urtheil und Recht eingerichtet seyn müssen. 3) Allen Kriegs-Bedienten, welche Portionen genießen, soll eine Zulage von einem halben Garniß Grütze beigelegt werden. 4) Allen Militair-Personen, wes Standes, Geschlechts und Namens sie seyn mögen, welche bis hiezu sich von ihren Commandos abwesend befinden, wenn sie von nun an binnen Jahresfrist, aus auswärtigen Ländern aber binnen zwei Jahren, bei einem Commando, es sey bei welchem es wolle, sich melden und angeben, wird ihre Schuld ohne alle Bestrafung vergeben. Die im vergangenen Kriege auferlegten Steuern, werden aufgehoben, nemlich: 5) Die Auflage der achtzig Copeten, welche die Kaufmannschaft und die Zünfte, oder Handwerker für jeden Kopf über die festgesetzte vorige 120 Cop. bezahlen müssen. 6) Die Auflage von 100 Rubeln von jeder Schluße bei den Eisenwerken. 7) Die Auflage der 5 Röl. von jedem Kupfer-Schmelz-Ofen. 8) Die Auflage der 4 Kop. vom Pud geschmolzenen Eisens. 9) Die Abgabe des zehnten Puds geschmolzenen Kupfers in natura. 10) Die Abgaben des

775.
März 17

zehnten Theils vom Capital der Mineralien, oder Erzbrüche. 11) Die Einnahme eines Kubels von jedem Weber:Stuhl und von solchen Fabriken, wo die Arbeit nicht durch Weber verfertigt wird, ein pC. von dem Capital, für wie viel auf jedem jährlich Waaren verfertigt werden; imgleichen von Haus:Fabriken:Stühlen, einen Rubel für jeden Stuhl wird gleichfalls aufgehoben, daß niemand auf irgend eine Art gehindert werde, Werkstühle allerlei Art frei anzulegen, und auf selbigen allerlei Gattung Handwerke zu treiben; indem hierdurch allen und jeden erlaubt und empfohlen wird, frei aller Arten Werkstühle anzulegen und Handwerke zu treiben, ohne darüber fernere Erlaubniß erbitten zu dürfen. 12) Die Auflage, welche während des Türkischen Krieges, zufolge des Ukas vom 30. December 1768, und 3. Juli 1769 von dem Herzogthum Livland, der Insel Oesel, von dem Herzogthum Esthland und der Stadt Narwa eingenommen worden, wird gleichfalls abgeschafft. 13) Der Sechundsfang auf dem Baikalsee und Handel damit wird ohne einzige Bezahlung zur Krons:Casse frei gegeben. 14) Wo im Reich für Strusen und Böte eine Bezahlung exigirt wird, und zu dem Ende von der Kaufmannschaft Leute genommen werden, wird befohlen, zu solchem Ende keine Einwohner zu wählen und zu stellen, und von Strusen und Böthen keine Auflage einzucassiren. 15) In der Wiartschen Provinz wird die Verpachtung der Mühlstein:Verfertigung abgeschafft. 16) Wo es untersagt

17 worden, Schmieden zu haben, oder Schmiedearbeit zu verfertigen, wird dies Verbot gehoben. 17) Wo das Verbot existirt, ohne Erlaubniß des Gouverneuren oder des obersten Befehlshabers einer Stadt, sich nicht zu verheirathen, für welche Erlaubniß eine Abgabe an Geld oder Vieh hat bezahlt werden müssen, wird dieses gehoben. 18) Ingleichen wird auch die Abgabe von den Schmieden oder Werkstätten in Werchotur, wo Silbergeräth verfertigt wird, abgeschafft. 19) Soll die Abgabe von Schleif- und Wegsteinen nicht mehr erhoben werden. 20) Desgleichen in der Stadt Waga, die Abgabe der Erzfindergelder. 21) Die Abgabe von den Dienenstockgefäßen wird gleichfalls einzucassiren und zu bezahlen verboten. 22) Es wird gehoben: die Abgabe von Quas-; Fässern. 23) Von erlaubter Salz-; Siederei-; Nahrung. 24) Die Bezahlung der Grundgelder für Buden, Speicher, Garfküchen und Kramhütten in St. Petersburg wird abgeschafft. 25) Desgleichen die Abgabe von Färber-; Nahrung. 26) Ebenso von Wachs-; Preß-; Handthierungen. 27) Von Leder- und Schaafsfell Zubereitungs-; Gewerben. 28) Von Seiffedereien. 29) Desgleichen die Abgabe für Thiere zum Vogelfang-; Gewerbe. 30) Die Abgabe von Butter-; Handthierung. 31) Vom Talgschmelzen. 32) Von Hopfen- und Malz-; Handthierung. 33) Von Speichern, Scheunen, Ziegelhütten, Kramhütten, Valaganen, Garfküchen, Krambänken, angenagelten Kramtischen, Schmieden, Herbergen, Sommerzelten, Schuppen, Barbierstuden, Stuben

1775.

März

17 welche in Jahrmärkten: Zeiten vermietet werden, und von Jurten. 34) Von Vermächtnissen und testamentarischen Schriften. 35) Die Abgabe für Haus: Badstüben in den Städten und auf dem Lande, von adelichen und unadelichen, welt: und geistlichen Standes, wes Geschlechts und Namen sie seyn mögen, wird abgeschafft, so wie 36) Die Abgabe von Mühlen. 37) Da mittelst früherer Gesetze festgesetzt, daß die Fischereien, welche Privat: Besitzern, publice, Hof: und Oeconomie: (oder Kloster:) Bauern inne haben, ihnen ohne Ueberbot der Pacht: Summe, immerwährend verbleiben sollen, und damals die Gerechtigkeit, welche ihnen schon der Zeit oblag, für die Fischerei zu bezahlen, nicht ausgeschlossen oder erlassen worden: so wird jetzt die Bezahlung solcher Gerechtigkeit oder Auflage gehoben. 38) Allen, welche an den Empdrungen und Unruhen in den Jahren 1773 und 1774 aus Blindheit, Unwissenheit u. u. Theil gehabt, wird Amnestie ertheilt. 39) Es wird demzufolge befohlen alle fernere Erforschungen und gerichtliche Untersuchungen wegen Ersehung des Vermögens, welches bei obberührter Gelegenheit geraubt, einzustellen und zu vernichten, indem Sachen von der Art aus der allgemeinen Classe und Ordnung ausscheiden, wofür die Gesetze und deren Lauf festgesetzt sind, mithin auch solche Sachen zu Beförderung der allgemeinen Ruhe abzukürzen, einzig und allein der Kaiserl. selbstherrschenden Gewalt zusteht. 40) Die Strafen derjenigen Delinquenten, welche dieses oder

anderer Verbrechen wegen, jetzt und bis dato irgend im russischen Reich sich befinden, wird befohlen dahin abzuändern: diejenigen, welche zum Tode verurtheilt worden, auf die öffentliche Arbeit, und diejenigen, welche zur Leibesstrafe condemnirt sind, nach den neu angelegten Kolonien zu verschicken. 41) Es wird befohlen, allerlei Art Untersuchungen in Capital-Verbrechen oder Halsfachen, welche länger als 10 Jahr dauern, und während dieser Zeit nicht geendigt sind, einzustellen, und wenn etwa in dergleichen Sachen irgendwo jemand sich im Gefängniß befindet, solchen ohne Verweisung zu befreien. 42) Den Erben der Verstorbenen, welche wegen irgend einer Krone:Restanz unter Untersuchung sich befinden, wird dieses verboten. 43) Es wird befohlen, alle diejenigen, welche sowohl Krone: als privater Schulden halber, länger als fünf Jahr inhaftirt, und wirklich insolvent sind, zu befreien. 44) Allerlei Art Uebertretungen, welche vor zehn Jahren begangen, und während einer solchen langen Zeit nicht anhängig gemacht, oder darüber etwas verhandelt worden, und nunmehr etwa denunziert oder geklagt werden sollte, wird verordnet von nun an, einer ewigen Vergessenheit zu übergeben; dem ganzen russischen Reiche zur unabwehlichen Nachachtung. 45) Allen verlausenen, sie seyen publice, Hof: Deconomie: oder Fabriken zugeschriebene Bauern, oder aus Städten eigenwillig von ihren Plätzen und Wohnungen gewichenen Leuten, wird Allernädigste Verzeihung verurkundigt, wenn

1775.

März

17 sie sich nur zu den Oertern oder Pflanzstädten, wohin jeder gehöret, in dem 1775sten und künftigen 1776sten Jahre melden. 46) Allen von Erbherrn mit Freischeinigen Abgelassenen, wird befohlen sowohl jetzt, als künftig unter niemanden sich zu verschreiben; bei der Revision aber sind selbige anzuzeigen schuldig, in welcher Art sie in Unsere Dienste, oder in die Bürger; oder Kaufmannschaft in Städten treten wollen, und was sie sich freiwillig auswählen, da sie alsdenn auch, nach ihrer Verfassung entweder Auflagen tragen, oder von solchen, befreit bleiben müssen. 47) Alle diejenigen Bürger in den Städten, die nicht ein Capital über 500 Rubel besitzen, müssen nicht künftig Kaufleute genannt werden, sondern Bürger heißen, auch die Kaufleute, welche ein Capital über 500 Rubel gehabt, darauf aber bankrottiren, werden gleichfalls unter die Bürger geschrieben; und diejenigen Bürger, die durch einen kleinen Minut-Handel ihr Capital über 500 Rbl. bringen, unter die Kaufleute aufgesetzt. Die Kaufleute, welche 1500 Rbl. und mehr Capitalien haben, werden wie gewöhnlich in drei Gilden getheilt, und wird von ihnen ein Procent von dem eidlich aufzugebenden Capital jährlich genommen, keine Kopfsteuer aber erhoben; die Bürger aber verbleiben wie vor dem auf Steuern.

April

3 N. U. 89) S. U. v. 19. April. §. 1.

1775.

April

3 Denen von den zwei ersten Classen soll allein frei stehen, mit sechs Pferden und zwei Vorreitern in den Städten zu fahren. §. 2. Die von der dritten, vierten und fünften Classe mögen mit sechs Pferden fahren, jedoch ohne Vorreiter. §. 3. Denen von der sechsten, siebenten und achten Classe ist erlaubt, mit vier Pferden ohne Vorreiter in den Städten zu fahren. §. 4. Den Ober:Offiziers soll frei stehen, in den Städten in Kutschen und Schlitten mit einem Paar Pferde ohne Vorreiter zu fahren. §. 5. Die Edelleute, die keinen Rang mit einem Ober:Offizier haben, sollen des Sommers entweder reiten, oder in einer Chaise mit einem Pferde bespannt, in den Städten fahren, und nicht mehr als einen Kerk hinter sich haben. Auch sollen dieser letztern ihre Chaisen, Schlitten, Chabraquen, und Geschirr mit keinem Golde, Silber oder andern Verzierungen versehen seyn. §. 6. Von Ostern des künftigen 1776sten Jahres an, soll nur den beiden ersten Classen frei stehen, die Livree ihrer Laquaien auf den Rätzen besetzen zu lassen. §. 7. Die von der dritten, vierten und fünften Classe, können die Livree ihrer Bedienten einfassen lassen. §. 8. Die von der sechsten Classe mögen ihren Bedienten auf dem Kamisol, Kragen und Aufschlägen einen Befehl geben. §. 9. Die von der siebenten und achten Classe geben ihn nur auf Ermeln und Kragen. §. 10. Der Ober:Offiziers:Bediente soll gar nicht in besetzten Kleidern gehen. §. 11. Die Gemahlinnen ost besagter Classen genießen der Vorzüge ihrer Gemahle,

1775.

April

3 und die minderjährigen Söhne und unverheiratheten Töchter bedienen sich solcher Equipage, als ihren Vätern zukömmt. §. 12. Wer diesen Befehl übertritt, und sich einer Equipage anmaacht, die einer höhern Classe zusteht, soll jedesmal so viel an Strafgeldern erlegen, als der etatmäßige Gehalt desjenigen ausmacht, dessen Vorzüge er sich widerrechtlich beigelegt hat. Uebrigens sollen im Allgemeinen alle und jede sich so viel möglich vor allem unnöthigen und überflüssigen, dem Adel zum Verderben gereichenden Aufwand, er bestehe worin er wolle, sorgfältigst hüten. Denn blos Verdienste sind es, die den Adel empor bringen, und seinen Namen berühmt machen.

April

3 N. U. ⁹⁰) Es wird den Kaufleuten, Bürgern und übrigen angeesehenen Personen, von Ostern 1776 an verboten, an ihren Rutschen, Schlitten, Chaisen, Rosspusken, und Korbwagen Gold, Silber, oder sonst einige Verzierungen zu haben; und ist ihnen blos erlaubt, sich angemahlter oder lackirter Fahrzeuge zu bedienen. Die Schlitten oder Chaisen der Iswoostschiken sollen gelb, sonst aber mit keiner andern Farbe angestrichen seyn.

April

18 N. U. ⁹¹) Den Edelknechten, welche fünfzig Jahre alt sind, wenn gleich sie keinen Ober-; Offiziers-; Rang sich erworben haben, imgleichen den adelichen Frauen, Töchtern, und Wittwen (ohne auf die Jahre zu sehen) wird

90) L. V. 26. Mai. 1775. E. V. 25. Juli 1784.

91) L. V. 26. Mai 1775. E. V. 25. Juli 1784.

1775.

- | | | |
|---------|----|---|
| April | 18 | erlaubt in den Städten mit einem Paar Pferde bespannt zu fahren. Die Livoreen aber müssen von ihnen mit nichts besetzt seyn. |
| Septbr. | 25 | U. Verordnungen über die Erhebung des Zolles von den Nevalschen Kaufleuten. |
| Noobr. | 7 | Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements ⁹²⁾ Erster Theil. Hauptstück 1. Vorschriftlicher Etat der Gouvernements. Hptst. 2. Von der Rangordnung. Hptst. 3. Ordnung in Besetzung der Reuter. Hptst. 4. Von der Pflicht des Kaiserl. Statthalters. Hptst. 5. Von der Pflicht der Gouvernements- oder Statthalterschafts-Regierung. Hptst. 6. Von der Pflicht des Gerichtshofes peinlicher Sachen. Hptst. 7. Von der Form des peinlichen Processes. Hptst. 8. Von der Pflicht des Gerichtshofes bürgerlicher Sachen. Hptst. 9. Von der Pflicht des Kammeralhofes oder der Finanzkammer. Hptst. 10. Von den Gerichtshöfen überhaupt. Hptst. 11. Von der Pflicht des Kreisrentmeisters. Hptst. 12. Von |

92) Dieser merkwürdige und berühmte Codex, wurde in Liv- und Estland bei der Einführung der Statthalterschafts-Verfassung in diesen Provinzen durch das Manifest vom 3. Juli 1783, und in Kurland im Januar 1796 als Gesetz promulgirt. — Als durch das Manifest vom 28. November 1796, die Statthalterschafts-Verfassung in diesen Gouvernements zum größten Theil wieder aufgehoben wurde, verlor auch ein Theil dieser Verordnung für dieselben seine gesetzliche Kraft. Die bezeichneten Manifeste allein können bei der Beantwortung der Frage, was von den Gouvernements-Verordnungen noch gegenwärtig für Liv-, Est- und Kurland Gültigkeit hat, zum Grunde gelegt werden. — Es giebt von diesem Codex mehrere russische und deutsche Ausgaben. Deutsch erschien er zuletzt: Mitau 1795. 8.

1775.
Novbr.

7 Hebung der Abgaben des Volks und den Einkünften der Krone. Hptstf. 13. Von Bewahrung der Kronscasse. Hptstf. 14. Von der Pflicht des Oberlandgerichts. Hptstf. 15. Von dem Kreisgericht und seiner Pflicht. Hptstf. 16. Von dem adelichen Vormundschafts: Amt und seiner Pflicht. Hptstf. 17. Von der Pflicht des Niederlandgerichts. Hptstf. 18. Von der Pflicht des Kreishauptmanns oder Ordnungsrichters. Hptstf. 19. Vom Stadtvoigt (Городничій) und seiner Pflicht. Hptstf. 20. Von den Städten. Hptstf. 21. Vom Stadtwaisengericht und seiner Pflicht. Hptstf. 22. Von dem Gouvernements: Magistrat und seiner Pflicht. Hptstf. 23. Von der sogenannten Niederrechtspflege (Нижняя Расправа) und ihrer Pflicht. Hptstf. 24. Von der sogenannten Oberrechtspflege (Верхняя Расправа). Hptstf. 25. Von dem Collegio allgemeiner Fürsorge und seiner Pflicht. Hptstf. 26. Von dem Gewissensgericht und dessen Pflicht. Hptstf. 27. Von der Pflicht des Procureurs und der Anwälde. Hptstf. 28. Von dem, oben verschiedenen Gerichten und den dabei verordneten Beamten, angewiesenen Ort des Aufenthalts. — Hierauf folgt der Etat der Gouvernements vom 1sten December 1775. Der zweite Theil dieser Verordnungen ist datirt vom 4. Januar 1780, und enthält: Hptstf. 29. Wie die Gouvernements: Regierung, die Gerichtshöfe und die Ober: und Untergerichte sich gegen einander zu verhalten haben. Hptstf. 30. Von der Pflicht des Oberhofgerichts. Hptstf. 31. Vom Niederhofgerichte und seiner Pflicht.

1775.
Novbr. 30^r

S. U. 93) Allen Richtersthälen, wo sich Delinquenten in Arrest befinden, die wegen einer solchen Sache eine Vorstellung oder Requisition erhalten haben, wird von neuem eingeschärft in Absicht der Abmachung und Beschleunigung solcher Sachen, besonders die in dem Innenroy-Ukase v. 10. Februar 1763 94) vorgeschriebenen Termine ohnefehlbar zu beobachten, so daß widrigenfalls mit den Säumnissen unabwetzlich nach den Gesetzen verfahren werden soll.

I 7 7 6.

1776.
1776.
März 18^r

S. U. 95) Diejenigen Wechselschulden, welche in St. Petersburg contrahirt werden, sollen nach dem russischen Wechsel-Recht behandelt, und auf den Fall der ausbleibenden Zahlung, nach Maaggabe des Uk. v. 1732, die Debitoren aus dem Innersten des Reichs dahin geschickt werden; die Gerichts-Orte aber sind schuldig und verbunden, den Requisitionen des Ober-Magistrats Comptoirs in St. Petersburg ohne allen Anstand die gehörige Erfüllung zu leisten; oder zu gewärtigen, daß nach Inhalt des 1sten Cap. und 36sten Puncts des Wechselrechts, sie selbst dafür aufzukommen gehalten seyn werden.

93) S. P.

94) S. oben S. 14.

95) S. P. 22. August 1779.

1776.		
April	16	Man. 96) Der Tod der Großfürstin Natalia Alexejewna wird allgemein bekannt gemacht, desgleichen wird eine Verordnung über die wegen Ihres Absterbens v. 15. April 1776 auf drei Monate anzulegende Trauer publicirt,
Septbr.	15	Man. 97) S. U. v. 16. Septbr. Es wird bekannt gemacht, daß der Zesarewitsch und Großfürst Paul Petrowitsch sich entschlossen, mit der Prinzessin von Würtemberg, Stuttgart, die in der Taufe den Namen Maria Feodorowna erhalten, in die zweite Ehe zu treten.
Decbr.	20	U. Es wird den rügischen Maklern verboten unerlaubter Weise zwischen fremden und hiesigen Kaufleuten beim Handel Verträge abzuschließen.

I 7 7 7.

1777.		
Januar	31	S. U. 98) S. 1. Alle diejenigen, welche ein Privilegium besitzen, Brandwein zu brennen, und Lust haben, den Brandwein von dem bevorstehenden 1779sten Jahre an, vier folgende Jahre lang, nach allen Provinzen und Städten zu liefern, können sich entweder in Person, oder durch gehörig instruirte, mit

96) L. P. 23. April 1776. E. P. 23. April 1776.

97) L. P. 23. Septbr. E. P. 19. Septbr.

98) L. P. 11. Juli 1777. E. P.

1777.
Januar 31

Vollmachten versehene Bevollmächtigte, von dem 1sten August bis den 1sten October dieses 1777sten Jahres in St. Petersburg beim Senat melden: allwo mit ihnen über solche Verzierung der Handel berichtet, und der Contract ohne Aufenthalt geschlossen werden wird. Würde sich einer oder der andere nach Ablauf des obangezeigten Termins melden, so soll ein solcher mit seinem Erbieten nicht weiter gehört werden; sondern es wird die Krone zur Ergänzung der erforderlichen Quantität Brandweins, anderweitige Maaßregeln nehmen. §. 2. Auf gleiche Art wird denjenigen, welche die Einnahme von den Getränken in allen Gouvernements, Provinzen und Städten, (die Statthalterschaften Iwer, Smolensk, Nowogorod und Kaluga ausgenommen) in Pacht nehmen wollen, hiemittelst zu wissen gethan; daß bemeldete Einnahmen, von dem bevorstehenden 1779sten Jahr an, auf vier Jahr, so abgetheilt und einzeln, wie es die Pachtlustigen selbst verlangen, werden verpachtet werden, und daß sie sich zur Verlautbarung ihres Votis ohnseßbar, von dem 1sten Octbr. bis den 15ten Novbr. dieses 1777sten Jahres beim Senat zu melden haben; weil in dieser Zeit der Handel berichtet und die Contracte werden geschlossen werden. Und obgleich einem Jeden bekannt ist: auf was für eine Art man sich in dergleichen Fällen, nach Vorschrift des Kammer-Collegii; Reglement, in Absicht der Zuverlässigkeit der sich zum Vot angehenden Personen zu verhalten habe; so wird dennoch allhier nochmals wiederholt; daß die:

1777.
Januar 31

jenigen, welche sich dazu angeben, eine sufficiente, von einem Gerichtshofe beglaubigte Bescheinigung, in wie weit und für wie viel man ihnen fidiren könne, bei sich haben, und dieselbe, ehe der Bot seinen Anfang nimmt, vorzeigen müssen; indem diejenigen, welche eine solche Bescheinigung nicht haben, so wie die, welche sich in dem angesetzten Termin nicht melden, nach Ablauf desselben, zum Bot nicht sollen zugelassen werden. Hiernächst wird den Magisträten, Rathhäusern und Caventen, die Anweisung gegeben, niemanden eine Empfehlung oder Bürgschaft anders, als nach der wahren Beschaffenheit seiner Umstände und Zuverlässigkeit zu ertheilen; indem, im Fall einer an Jemanden befundenen Unzuverlässigkeit, aller Schaden, der etwa daraus entsteht, von denen, die einen solchen empfohlen, oder für ihn gut gesagt haben, ohnfehlbar eingetricben werden wird.

Februar 14

II. 99) Da das Reichs-Kammer-Collegium Comptoir erfahren, daß einige Besitzer von Mannlehns-Gütern in Liv- und Esthland, obwohl ihnen wissend sey; daß vorih, wegen dieser Güter, den Gesetzen gemäß, Untersuchung gehalten und tractirt werde, ohne auf die obhandene Gesetze Rücksicht zu nehmen, und ohne darüber die Allerhöchste Bewilligung einzuholen, einige von solchen Gütern verkauft haben, so wird verordnet; daß von nun an, Niemand sich unter:

1777.	
Februar 14	fangen solle, vor erfolgter Allerhöchsten Resolution, wegen der Mannlehns-Güter, weder von diesen Gütern zu verkaufen noch zu verpfänden, bei unausbleiblicher Strafe.
Februar 20	S. U. 100) Diejenigen Parten, die pendente Sachen im Senat haben, selbige aber nicht prosequiren, sollen nach Vorschrift der Königl. Schwedischen Revisions-Verordnung vom 28sten Juni 1662. §. 5. entweder beim Senat selbst persönlich sich melden, oder Bevollmächtigte gehörig für sich daselbst constituiren.
März 13	U. 1) Wer einem russischen Geistlichen, der ein Ciborium bei sich hat, unanständig begegnet, soll von dem geistlichen Gerichte gestraft werden; den Geistlichen wird aber verboten Trinkhäuser zu besuchen.
Juni 24	U. 2) Wegen ausgeübter Chikane soll niemand zum Bevollmächtigten zugelassen werden.
Decbr. 20	Man. 3) Die am 12ten December d. J. Statt gehabte Geburt des Großfürsten Alexander Pawlowitsch wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

100) L. P. 4. Mai.

1) E. P. 28. October.

2) Dieser Ukas ist nicht publicirt, wird aber von Hezel (Grundlinien des schwedischen Civilprocesses S. 34. Not. e.) angeführt. Ich habe ihn in meinen sonstigen Sammlungen nicht gefunden, sondern kenne ihn bloß aus Wellingshausens Repertorium. S. 62.

3) L. P. 27. Decbr. E. P.

1779.

I 7 7 9. 4)

März 15

U. 5) §. 1. Alle Pastore, ohne die geringste Ausnahme, sind schlechterdings verbunden, die summarischen Verzeichnisse der Menschen ihres Kirchspiels, im Anfange des Juli und im Anfange des Januar, an ihre Präbste zu senden, und wo Filiale sind, sie mit der Mater, in eine Summe zu ziehen. §. 2. Die Liste der Copulirten, Getauften, und Verstorbener wird nur einmal im Jahre und zwar bei der Uebersendung der zweiten Hälfte der summarischen Menschen: Verzeichnisse, nemlich im Anfange eines jeden bevorstehenden Jahres, an die Präbste gesandt. §. 3. Die Präbste sind verbunden, darauf zu sehen, daß die unter ihrem Sprengel fortirenden Pastore, richtige Verzeichnisse halten, indem man sich mit der Entschuldigung: der oder jener Pastor hält kein Verzeichniß, nicht begnügen lassen wird. §. 4. Stirbt ein Pastor oder selbst ein Präbst, so müssen die vicarirenden Pastore, für die prompte Einsendung obgedachter summarischen Verzeichnisse und Listen besorgt seyn, damit kein Defect entstehe. §. 5. Welcher Pastor obigen Verfügungen nicht gehörig nachkommt, soll jedesmal zehn Rubel Strafe erlegen, wenn er auch nur Vi-

4) Vom Jahre 1778 finde ich weder einen in den Diöcese Provinzen publicirten, noch für dieselben speciell ertheilten Ukas oder sonstige Verordnung. —

5) L. P. 11. April 1779.

1779.

März

15

carius ist. §. 6. Die Pröbste müssen bei jedesmaliger Uebersendung der Verzeichnisse anzeigen, wie viele Kirchspiele in ihrem Sprengel sind, und wenn ein Pastor gestorben ist, solches dem Gouvernement rapportiren und dafür sorgen, daß die vicarirenden Pastore die Verzeichnisse und Listen herbeischaffen und selbige den Pröbsten zustellen. §. 7. Wenn alle Kirchspiele beisammen sind, verfertigen die Pröbste eine Total-Summe aller Kirchspiele ihres Sprengels, nach den vorgeschriebenen Colonnen der erhaltenen gedruckten Exemplare, und senden selbige, mit sämmtlicher Kirchspiele summarischen Verzeichnissen und Listen, an das Kaiserl. General-Gouvernement. §. 8. Was übrigens wegen der livländischen Pröbste und Pastoren statuirt worden, wird dem Superintendenten in Arensburg und den sämmtlichen Deselichen Pastoren, wie auch besonders zu Wohn und Kunoe, gleichfalls zur Norm hier mittelst vorgeschrieben. §. 9. Den sämmtlichen Städten dieses Herzogthums, davon einige nachlässig sind, wird bei Strafe verboten, sich durchaus keines andern Schema's zu bedienen, als das ihnen vom Gouvernement zugesandt ist. Wohnhafte Russen, deren Weiber und Kinder, werden am Ende separat nach den Colonnen marquirt. Mit den Polen wird es gleichergestalt gehalten.

April

16

S. U. 6) Nach Inhalt des N. U. vom

6) E. P. 7. Mai.

1779.

- April 16 15ten December 1763 ⁷⁾ sollen in Zukunft beim General-Requetmeister und Requetmeister keine Appellations-Suppliken ohne Zahlung des in dem Ukas bestimmten Geldes entgegen genommen, noch dem Senat unterlegt werden. Wenn das Geld nicht zum gehörigen Termin geschickt wird, sollen die Suppliken ganz unbeachtet gelassen werden, und die Appellanten verlieren alles Recht.
- Mai 5 N. U. ⁸⁾ Die Geburt des Großfürsten Constantin Pawlowitsch wird allgemein bekannt gemacht.
- Mai 5 Man. ⁹⁾ S. U. v. 13. Mai. §. 1. Allen, die vor Ertheilung dieses Befehls, aus dem Vaterlande entwichen, und vor Verlauf eines Jahres, aus den entfernten Gegenden aber, noch vor zwei Jahren, von Bekanntmachung desselben an, zurückkehren, wird sowohl die Entweichung, als ihre übrigen Verbrechen, den Todschlag ausgenommen, verziehen und ihnen eine völlige persönliche Sicherheit und Ruhe versprochen. §. 2. Unter der allgemeinen Benennung der aus dem Vaterlande Gewichenen, werden sowohl die niedern Kriegsbedienten verstanden, als auch sämtliche der Krone und den Edelknechten zugehörige Bauern; nicht weniger die zu dem ehemaligen saporogischen Heere vormals zugehörten und die kleinrussischen freien Leute. §. 3. Einem

7) S. oben. S. 31.

8) P. P. 6. Mai. E. P.

9) P. P.

1779

Mai

5 jeden wird anheim gestellt, entweder sich in Kriegsdienste zu begeben, oder sich an einem beliebigen Orte niederzulassen. Daher werden für die gewesenen saporogischen Kosacken, und andere aus Klein-Rußland, den neu:reußischen und asowschen Gouvernements, vor Bekanntmachung dieses Ukases aus dem Lande Entwichenen, in den zwei letzten Gouvernements genugsame und eine ungezweifelte Fruchtbarkeit versprechende Ländereien, mit allen zu ihrer Nahrung, und Absatz des Ueberflusses, gehörigen Mitteln, Begünstigungen und Sicherheit angewiesen; für diejenigen aber die aus Groß-Rußland sind, werden in dem Innersten des Reichs, und insbesondere in der kursischen, woronesischen, tambowschen und andern Statthalterschaften, weitläufige und nicht minder vortheilhafte Ländereien bestimmt.

§. 4. Allen diesen Zurückkommenden wird erlaubt, auch in den Städten sich einschreiben zu lassen, um einen ihnen angemessenen Stand anzunehmen, oder ein Gewerbe zu treiben.

§. 5. Nach dem Herkommen im neu:reußischen und asowschen Gouvernement, haben die sich dort Niederlassenden, eine hinlängliche Anzahl Freijahre. Diese genießen daselbst auch die Zurückkommenden, zur Einrichtung ihrer Wirtschaft. In den übrigen Gegenden von Rußland sind sechs Freijahre bestimmt; nach Verlauf welcher ein jeder verbunden seyn wird, seinem Stande gemäß, die Abgaben und Gekühren, gleich den Andern zu tragen.

§. 6. Die Erbbauern können zu ihren Erbherrn zurückkehren; wenn sie aber Verlangen

1779.

Mai

5 Bezeigen, irgendwo festhaft zu werden, oder in Dienste zu treten; so soll mit ihnen nach oberröhnten §. 3. 4 u. 5. in so weit sich solche auf die großrussischen Leute beziehen, verfahren, sie selbst aber den Edelleuten, bei der Recrutirung, angerechnet werden. §. 7. Was diejenigen betrifft, welche hartnäckig in ihren Verbrechen verharren und aus dem Reiche bleiben; so wird nicht nur die Auslieferung derselben von den benachbarten Mächten verlangt und sie durch Aukerei anständige Mittel ausfindig gemacht werden, sondern es wird auch ihr Loos eine, durch die Gesetze dergleichen Verbrechern bestimmte strenge Bestrafung seyn, welche auch alle diejenigen zu erwarten haben, die nach Bekanntmachung dieses Befehls, sich von den Regimentern, Commanden und Gränzen entfernen.

Decbr.

31

N. U. ¹⁰⁾ Die Statthaltertschafts-Verfassung wird mit einigen Abweichungen auch im St. Petersburgschen Gouvernement eingeführt.

1780.

1780.

Januar

1

N. U. ¹¹⁾ Ueber die Einführung der Statthaltertschafts-Verfassung im St. Petersburgschen Gouvernement.

¹⁰⁾ L. P. 9. März 1780.

¹¹⁾ L. P. 9. März 1780.

1780.		
April	27	S. U. ¹²⁾ enthält einige temporäre Bestimmungen über Läufer.
Mai	8	N. U. ¹³⁾ enthält in 12 Paragraphen verschiedene Bestimmungen über den Seehandel während des damaligen Krieges.
Septbr.	22	N. U. ¹⁴⁾ S. U. v. 24. Septbr. Verminderung des Zolles auf einige Waaren, jedoch ausdrücklich sich nicht auf Liv- und Esthland beziehend.
Septbr.	22	N. U. ¹⁵⁾ S. U. v. 24. Septbr. In Esthland und Finnland, bleibt die Ausfuhr des Weizens und Weizenmehls auf dem vorigen Fuß; von dem Rigischen Hafen aber soll der, aus andern Gouvernements und Provinzen dahin gebrachte Weizen und Weizenmehl, gegen Erlegung des Zolls nach der Rigischen Portorien- und Licent-Taxe, gleich wie solches von eben dergleichen livländischen, weiß- russischen, furländischen und polnischen Producten genommen wird, ausgeschifft werden. Uebrigens wird verordnet, wegen dieser Gattung Getraides dieselbe Vorsicht zu gebrauchen, welche denselben überhaupt zur Ausschiffung des Kornes vorgeschrieben worden.
Septbr.	26	N. U. ¹⁶⁾ S. U. vom 1. Octbr. §. 1.

12) L. P. E. P.

13) L. P.

14) L. P. 21. October.

15) L. P. 21. October. E. P. E. P. 1. Juli 1755.

16) L. P. 25. November 1784.

1780.
Septbr. 26

Man soll in denjenigen Gouvernements wo die neue Statthaltertschafts: Regierung eingeführt ist, nach dem wahren Verstande der Gouvernements:Verordnungen und anderer Statuten, denen erstere zur Stütze dienen, verfahren, und niemand von den General:Gouverneurs, und die Function derselben verwaltenden und andern Befehlshabern soll, für sich selbst irgend einige Verordnungen machen, sondern die ganze Gewalt seines Amtes, in Erhaltung jener Verordnungen und derjenigen Punkte, welche nach dem ausdrücklichen und wörtlichen Verstande der Verordnungen ihm zur Pflicht vorgeschrieben sind, einschränken.

§. 2. Sollte hingegen jemand von ihnen, irgend etwas zum Nutzen des Dienstes, zu Vermehrung der Krons:Casse, insonderheit aber zum Vortheil, zur Zufriedenheit und Erleichterung der Unterthanen gefunden haben, so sind sie eine solche gute Entdeckung schuldig und verpflichtet, dem Senat zur Beurteilung und Erwägung zu unterlegen; welcher solches mit der Lage des Orts und der übrigen Theile gegen einander halten, und nicht ermangeln wird, es an die Kaiserin gelangen zu lassen und deren expressen Willen zu bewirken.

§. 3. Da in den Gouvernements und Kreisen, Aemter errichtet sind, die ihre bestimmten Pflichten haben, von deren Erfüllung die Ordnung und Ruhe eines jeden Orts abhängt, so ist vorzuschreiben, daß ein jeder von ihnen, in dem eigentlichen Lauf des ihm auferlegten Dienstes gelassen werde, und daß niemand sich unterfangen soll, ihm außer

1780.

Septbr. 26 dem, andere Commissionen aufzulegen; dieses muß insonderheit in Ansehung der Stadt Voigte und Kreis-Hauptleute wahrgenommen werden, welche durchaus nicht mit oeconomicischen oder dem ähnlichen Sachen besetzt, noch mit einer einzigen Zeile außer dem verordneten, über die Geschäfte, womit ihr Amt verbunden ist, belästigt werden sollen. §. 4. Es sollen keine andere Ausschreibungen und Auflagen, außer den vorher festgesetzten, wegen irgend einiger Bedürfnisse, ohne Allerhöchste Erlaubniß gemacht, sondern eine jegliche Sache durch gutwillige Miethen bestritten werden. §. 5. Endlich ist vorzuschreiben, daß sie ihrem Amte gemäß, auf die ohnfehlbare Erfüllung dieses sehen, und wegen des dem zuwider Begangenen, dahin zu wissen geben, wohin nach den Verordnungen ihnen ihre Nachrichten zu senden befohlen worden ist, bei Vermeidung einer unausbleiblichen Verahndung für ihr Stillschweigen, als solche, die in ihrem Amte fahrlässig sind.

Octbr. 8 Man. 17) S. II. vom 10. Octbr. Zum Einbringen ins Reich der außerhalb desselben befindlichen Reichs-Assignationen oder Bancos Noten wird der 10te Januar 1781 zum letzten Termin angesetzt, und daß dieselben über Niga nach St. Petersburg gerade an die Bankverwaltung zum Umwecheln, mit der schriftlichen Anzeige, wen deren Besitzer zum Empfang der Bezahlung der Gelder bevoll-

1780.

Octbr.

8 mächtig haben, und einer genauen Aufschrift auf die Packete, wie viele Bank:Noten eingelegt sind, eingesandt werden können: da denn für die, vor Ablauf des angeetzten Termins eingesandten Bank:Noten, welche nach einer, bei der Bankverwaltung anzustellenden gehörigen Untersuchung acht werden befunden werden, die unverzügliche Bezahlung erfolgen wird. Nach Ablauf dieses Termins aber sollen selbige Bank:Noten von draußen nirgends in Rußland eingelassen werden, so wie auch deren Ausbringung aus dem russischen Reiche nicht Statt haben kann.

Octbr.

24

N. U. 18) Mit Hinsicht auf die neue Statthalterchafts:Verfassung wird verordnet. §. 1. Die Zoll:Kanzellei soll aufgehoben werden; weil die mehresten Zölle, ihren Souvernements:Regierungen untergeben worden sind, und alle übrige dieser Kanzellei untergeordnete Zölle und Zoll:Vorposten, ohne Ausnahme der Direction der General:Gouverneure und Gouverneure übergeben werden sollen. §. 2. Gleichergestalt soll die Kanzellei über dem Bau der Landstraßen, aufgehoben, und alle in Ordnung gebrachte Wege der Aufsicht der Ordnungsrichter und Niederlandgerichte, in deren Kreisen diese Wege liegen, übergeben werden; die Ordnungsrichter und Niederlandgerichte aber sollen in Betracht der Unterhaltung und Besserung der Wege, völlig nach der Vorschrift der Verordnungen zur Verwalt

1780.

Octbr. 24

tung der Gouvernements, und anderer des-
 halb ergangenen Verordnungen verfahren.
 §. 3. Da die Anführung des Salzes und die
 Vertheilung desselben in jedem Gouvernement,
 gegenwärtig dem Kammeralhofe jedes Gou-
 vernements zusteht, so versteht sich von selbst,
 daß das hiesige Salz:Comptotr ferner nicht
 statt haben könne. Was aber die Eintreibung
 etwaniger Restanzen anbetrifft, so soll damit
 nach den 13ten Punct dieses Befehls verfahr-
 ren werden. §. 4. Das bei dem Justiz:Col-
 legio der liv: esth: und finnländischen Rechts-
 sachen, angeordnete Departement, zur Entschei-
 dung der aus Weiß:Rußland eingesandten Pro-
 ceßsachen soll ferner nicht statt haben. §. 5.
 Eben dieses ist auch in Absicht der St. Pe-
 tersburgischen Münz:Expedition zu beobachten.
 §. 6. Anstatt der Staats:Comptoire in St.
 Petersburg und Moskau wird das St. Pe-
 tersburgische und Moskause Schatz:Depar-
 tement zur Verwaltung der Staats:Summen
 (Казначейство для штатныхъ - суммъ)
 errichtet. §. 7. Die Sachen des Justiz:Comp-
 toirs, des Güter:Comptoirs, des Confiscations-
 Comptoirs des Kammer:Comptoirs, des Deco-
 nomie:Comptoirs, der Jamskoi:Kanzellei, des
 Obermagistrats:Comptoirs und dessen Depar-
 tements, des Stadt:Magistrats und mündlich-
 en Gerichts, der St. Petersburgischen Gou-
 vernements:Kanzellei, deren Departements,
 und Inquisitions:Expedition, sollen auf folgen-
 de Art eingerichtet und vertheilt werden. 1.
 Alle Sachen die vor die Statthalterschafts-
 und Gouvernements:Gerichte gehören, sollen

1780.
Octbr. 24

zur Entscheidung an die gehörigen Orte ver-
 sandt werden. 2. Sachen, die keine Entschei-
 dung erfordern, als z. B. solche, die an diesen
 Gerichtsorten schon völlig beendigt sind, und
 nur desfalls als unentschieden angesehen wer-
 den, weil ihretwegen an Obergerichte Vorstel-
 lungen geschehen, auf welche noch keine Ver-
 haltungsbefehle erfolgt sind; wie auch die im
 Güter:Comptoir befindlichen Supplikten wegen
 erbetener Uebergabe der Güter, welche Ueber-
 gabe nach dem Manifest vom 28sten Juni
 dieses Jahres, ein jeder in dem angezeigten
 Termin bei denjenigen Gerichtsörtern suchen
 soll, unter deren Gerichtsbarkeit ein solches
 Gut liegt: alle dergleichen Sachen sollen ins
 Archiv, so wie die in der Gouvernements:Kanz-
 zellei befindlichen noch nicht erörterten alter-
 Sachen, an die dazu besonders in der St.
 Petersburgischen Festung angeordnete Com-
 mission abgeben werden. 3. Wegen derje-
 nigen Sachen, die deswegen nicht entschieden
 werden können, weil weder die Kläger noch
 Beklagten sich dazu melden, soll öffentlich be-
 kannt gemacht werden, daß diejenigen die dar-
 an Antheil nehmen, sich in Jahresfrist zu
 melden haben, weil widrigenfalls ihre Sachen
 unerörtert und unentschieden bleiben sollen;
 welches auch wirklich zu beobachten ist: der-
 gestalt, daß nach Verlauf eines Jahres bloß
 diejenigen Sachen, zu denen sich die Kläger oder
 die Beklagten gemeldet und um Entscheidung
 derselben Ansuchung gethan haben, nachbe-
 halten; die übrigen aber ins Archiv niederge-
 legt, und ewiger Vergessenheit übergeben wer-

1780.

Octr. 24

den sollen. §. 8. Nach dieser Veranstaltung, sollen das Justiz und Güter; Comptoir jedes seine eigene Sachen, das Obermagistrats; Comptoir seine eigenen und die Sachen seines Departements, das Gouvernements; Departement die Sachen der gewesenen Gouvernements; Kanzlei und Inquisitions; Expedition in Jahresfrist endigen, so lange nemlich die den Klägern und Beklagten bestimmten Termine währen; nach Verlauf eines Jahres aber wird der Senat von neuem nachforschen, wie viel Parten sich gemeldet haben, und wie viele Zeit also diesen Gerichten zur Entscheidung ihrer Sachen zuzustehen sey. §. 9. In jedem dieser Gerichte, sollen drei Richter nachbleiben, unter welchen im Obermagistrats; Comptoir ein Vice;Präsident seyn soll, um die Glieder des gewesenen Stadt; Magistrats desto besser zu ihrer Pflicht und förderksamsten Beendigung der alten Sachen anzuhalten. Die bei diesen Gerichten nach dem Etat angeführten Kanzleis; Bedienten, sollen gleichfalls bis zur Beendigung der vorsehenden Sachen bei selbigen verbleiben, und ihre nach dem Etat bestimmte Besoldung erhalten, aber nicht anders als in soweit sie die ihnen auferlegten Geschäfte mit erforderlichem Fleiße besorgen. §. 10. Dem Kammer; Comptoir, Oeconomie; Comptoir, der Oberpolizeimeister; Kanzlei und Jamstok; Kanzlei, in welchen wenige alte Sachen übrig sind, soll anbefohlen werden, selbige bis zum ersten Julius des Jahres 1781 zu endigen, um welche Zeit alle diese Gerichte aufgehoben werden sollen. Die Postbauern deren Verfassung in

1780.
Octbr. 24

verschiedenen Gouvernements noch auf dem alten Fuß besteht, sollen der Gerichtsbarkeit der dasigen Gouvernements; Provinzial; und Kreis; Regierungen untergeben, und zu den für dergleichen Leute bestimmten Geschäften angewiesen werden. §. 11. Der gewesene Stadt; Magistrat soll auf den gegenwärtigen Fuß bleiben, und zugleich die Sachen des gewesenen mündlichen Gerichts beendigen. Dieses Gericht soll sich bemühen, alle vorsehenden Sachen, auf die im 8ten Punct dieses Befehls angeordnete Art, und in eben solchem Termin als daselbst für das Justiz; Comptoir und andere Gerichtsörter bestimmt ist, zu endigen. Die Appellation von selbigem soll an den Gouvernements; Magistrat gehen. §. 12. Das Revisions; Comptoir, und dessen Departement, soll wegen der vielen in selbigen befindlichen unabgeschlossenen Rechnungen und ungeendigten Sachen, So lange auf dem alten Fuß bleiben, bis alle in selbigen befindlichen alten und die bis zur völligen Einrichtung der zur Revision der Rechnungen neu errichteten Expedition neu einfließenden Sachen und Rechnungen, geendigt seyn werden. §. 13. Anlangend die bei vorgedachten außer Activität gesetzten Gerichtsörtern vorkommenden Eintreibungen der Restantien, Nachrechnungen, Aufschübe und dergleichen wird dem Senat befohlen, auf erhaltene Ansetze, folgende Einrichtungen zu treffen. Die Eintreibung solcher Restantien, die keinem Streit unterworfen sind, sollen der hiesigen und andern Gouvernements; Regierungen übertragen, die streitigen aber

1780.

Octbr. 24

nach dem Inhalt der Gouvernements-Berordnungen, an diejenigen Gerichte verwiesen werden, vor welche die Untersuchung und Eintreibung solcher Sachen gehört. §. 14. Zur Aufbewahrung der in verschiedenen nunmehr von selbst aufhörenden Gerichtsdörtern vorgewesenen Sachen, soll zur Bequemlichkeit wegen künftiger Erkundigungen und Nachfragen, ein besonderes Archiv unter dem Namen des St. Petersburgischen Reichs-Archivs alter Sachen, errichtet werden, bei welchem ein Rath, zwei Assessore, ein Secretair, ein Archivarius und die erforderliche Anzahl von Kanzlei-Bedienten mit einer nach dem Etat der Collegien bestimmten Besoldung angestellt werden sollen. In dieses Archiv sollen alle vorerwähnten Gerichtsdörter, ohne Anstand, sowohl alle ihre schon entschiedenen Sachen, als auch diejenigen welche keine Entscheidung erfordern, wie auch die jetzt vorsehenden Sachen, sobald eine jede derselben entschieden werden wird, abliefern.

Decbr. 17

S. U. ¹⁹⁾ Die in Rußland gefertigte Pottasche und Perlasche, darf sowohl im Innern des Reichs verkauft, als nach Erhebung des gesetlichen Zolls über die Gränze verführt werden.

I 7 8 I.

1781.

Februar 6

S. U. ²⁰⁾ Der General-Procurcur hat

19) E. V. 29. Januar 1781.

20) E. V. 15. März.

1781.

Februar

6 dem Senat vorgestellt, wie in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements unter andern §. 161. enthalten wäre: daß zu Ende eines jeden halben Jahres die Rechnungen zur Revision an den Kammeralhof der Statthalterschaft eingeschickt werden müßten. In dem Ukas vom 31. Decbr. 1779. heißt es: 1) Sollen von jedem Orte die Rechnungen zur Revision an die Kammeralhöfe desjenigen Gouvernements, wo jeder Ort befindlich, und wo desselben Einnahme und Ausgabe geschieht, eingeschickt werden, und soll hiervon auch nicht der Transport des Geldes ausgeschlossen seyn. 2) Wann aber daselbst auch Rechnungen eingehen werden, von Stellen, die dem Berg-Collegio subordinirt sind, von den adelichen Banken und von andern unter besonderer Notmäßigkeit stehenden Stellen; so sollen die Kammeralhöfe, nach Revidirung der Rechnungen, selbige an diejenigen Stellen communiciren, denen diese Gefälle angehören; mittlerweile haben gedachte Höfe alle gehörigen Eintreibungen zu veranstalten, und den Behörden zuzustellen. 3) Für verschiedene den Gouvernements: Regierungen und Kammeralhöfen nicht subordinirte Stellen ist bei der Expedition wegen der Reichs:Gefälle eine besondere Expedition zur Revidirung der Rechnungen zu verordnen, bis daß eine eigentliche Verordnung und Constitution wegen der Pflicht des Reichs:Schatzmeisters erfolgen wird. 4) Zur gemeinschaftlichen Richtschnur, Gleichförmigkeit und Gegenseinanderhaltung aller Einnahmen und Ausgaben,

1781.

Februar | 6 müssen an nur gedachte Expedition von allen Kammeralhöfen nicht nur Rechenschaft von den von ihnen gemachten Ausgaben, sondern auch von allen von ihnen revidirten Rechnungen kurze Extracte, nebst dem Bericht wegen des Successes in Eintreibung derselben, eingesendet werden. 4) Die Rechnungen von den Regimentern, Garnisons-, Ober-Commandants- und Commandants-Kanzelleien, von den Commissariats- und Proviant-Departements, der Ober-Artillerie- und Fortifications-Kanzellei mit den ihnen untergebenen Stellen, mit einem Worte, von allen Theilen des Militair-Besens, sollen daselbst, unter dessen Vormäßigkeit sie stehen, revidirt, und zum Uebersehen an das Kriegs-Collegium abgefertigt werden, allwo zu diesem Ende eine besondere Expedition zu verordnen ist. 6) Eben dasselbe hat auch das Admiraltäts-Collegium zu befolgen. 7) Was in der vierten Abtheilung dieses Puncts gesagt worden, daß die Kammeralhöfe an die zur Revidirung der Rechnungen verordnete Expedition kurze Extracte von den revidirten Rechnungen einsenden und von dem Success in der Eintreibung unterlegen sollen, solches wird auch auf die beiden Kriegs-Collegien ausgedehnt, und befohlen Alles dieses in genaue Erfüllung zu sehen. In dem Ukas vom 24. Octbr. 1780 wegen Vertheilung der Expedition in Ansehung der Reichs-Gefälle in vier Theile ist unter andern im 6ten Punct enthalten: Die dritte Expedition ist eben dieselbe, welche mittelst Ukas vom 31. Decbr. 1779, verordnet wor-

1781.
Februar

6 den. Derselben werden aufgetragen, alle die in dem ersten Ukas benannten Stellen und selbst die Expeditionen 1. zu revidiren, 2. zu conferiren, und 3. eine Berechnung zu machen, wie viel nach Abzug der Ausgaben, und was für Gelder, übrig geblieben, und ob sie alle baar vorhanden sind; 4. wegen Sachen, die Balancen und Restantien oder andere Umstände betreffen, und Eintreibungen erfordern, ist an die vierte Expedition zu communiciren. Auf was für Termine jedoch die Rechnungen, sowohl von denen in den Gouvernements befähdlichen Stellen an die Kammeralhöfe, als von den Kammeralhöfen und andern denen Gouvernements:Verwaltungen und Kammeralhöfen nicht subordinirten Stellen, an die Expedition wegen Revidirung der Rechnungen eingesandt werden sollen, solches ist in bemeldeten Ukasen nicht ausgedrückt. Ob nun gleich in den vorherigen, den 31. Decbr. 1735. emanirten Verordnungen befohlen worden, die Rechnungen an's Revisions:Collegium zur Revidirung aus dem Kammer-, Commerz- und Justiz:Collegio und aus dem Commissariat nach Verlauf des Jahres innerhalb 10 Monaten, aus den Kanzelleien des Senats und Synods, mit deren untergebenen Stellen, aus dem Kriegs:Admiralitäts-Güter- und Oeconomie:Collegio, ingleichen aus der Münz:Kanzellei und den Etats:Comptoirs innerhalb einem halben Jahre; aus dem Collegio der auswärtigen Angelegenheiten, aus der Confiscations:Kanzellei, aus dem Sudnoi:Prükas und dem Post:Comptoir, Gewehr- und

1781.
Februar

6 Armatur; Comptoir und von anderen Stellen, wo Einnahmen und Ausgaben zu seyn pflegen, innerhalb drei Monaten; aus den Gouvernements aber, aus einigen binnen sieben Monaten, aus anderen aber binnen einem halben Jahr, einzusenden; so waren jedoch diese Termine zu einer solchen Zeit eingerichtet, da noch die ehemalige Instruction des Revisions-Collegii existirte, da die Gouvernements auf dem vorigen Fuß standen, und da daselbst zur Verwaltung der Geschäfte weder so viel Leute waren, noch eine solche Einteilung in den Geschäften vorhanden war, wie es jetzt verordnet worden; sondern wo alle Sachen, von was für Gattung sie nur immer seyn möchten, sowohl Cassa; und Oeconomie; Wesen angehende, als Capital; und Justizsachen, ja sogar selbst die Execution insgemein ohne abgetheilt zu seyn, von einzelnen Händen, d. h. von dem Wojewoden und seinem Collegien nebst einer wenigen Anzahl niederer Officianten verwaltet wurden. Gegenwärtig aber sind nach den Verordnungen überall in den Gouvernements für Oeconomie; Geschäfte und zur Verwaltung der Kron;Reventen, besondere Kammerathöfe, und bei denselben in den Gouvernements, Gouvernements; Rentmeister, in den Kreisen oder Districten aber in jedem Kreis; Rentmeister verordnet. Einem jeden von ihnen, sind nach Beschaffenheit der ihnen obliegenden Geschäfte, neue Verrichtungen gegeben, und dasjenige, was ihnen nicht eigen ist, oder eine Beschwerde verursachen könnte, solches ist aus ihren Dienst; Verrich;

1781.

Februar

tungen ausgeschlossen. Es ist auch eine jede von diesen Stellen oder Bedienungen nach dem Maaß der ihnen eigen gemachten Verordnungen mit besonderer und hinlänglicher Anzahl Kanzlei:Officianten versehen, es sind mit einem Worte, einem jeden von ihnen solche Regeln und Mittel vorausgesetzt, nach welchen sie allemal und zu jeder Zeit eine richtige und geschwinde Rechnung über alle die Einnahmen und Ausgaben haben können. Außerdem ist auch wegen der General:Revision, in Stelle des Revisions:Collegii eine besondere Expedition auf besonderen Regeln verordnet. Daher ist also, bei allen diesen das Kammeral:Wesen betreffenden Einrichtungen, die unumgängliche Pflicht der Regierung, sowohl die zur Anfertigung der Rechnungen, festgesetzten Termine, als die Revidirung derselben zu übersehen, und selbige mit denen in den Gouvernements:Verordnungen vorgeschriebenen Regeln und mit denen der Expedition wegen der Reichs:Gefälle auferlegten Pflichten, so weit es dieses Stück angehet, gegeneinander zu halten. Ehe und bevor aber zur Bestimmung der Termine geschritten wird, stehen noch drei Fragen bevor, welche aufgelöst werden müssen. 1. Weil die Reichs:Gefälle überall nicht auf einerlei Weise erhoben werden, wie zum Exempel, einige gerade an die Rentmeister gehen, andere aber durch Richter:Stühle und besondere Commanden genommen und eingetrieben werden, als zum Exempel die Mittel des Berg:Collegii, der adelichen Banken und anderer Theile, der Af:

Februar

6 | fairen:Zoll, der Zoll von Kauf-Briefen, Pfand-
 | Verschreibungen, der Siegel:Zoll und was dem
 | ähnlich, und durch die Vermittelung dieser
 | Stellen den Rentmeistern zugestellt werden,
 | folglich auch die Rechnungen an jedem Orte
 | verschieden seyn müssen. Ob also, die Rech-
 | nungen nach Vergleich der sowohl bei den
 | Rentmeistern als bei den Richter:Stühlen ein-
 | zugehenden Gefälle zu gleichen Terminen be-
 | endet werden können? 2. Da es unum-
 | gänglich nöthig ist, daß die Rechnungen nicht
 | nur bald angefertigt, sondern auch revidirt
 | seyn müssen; so fragt es sich, ob die Kammeral-
 | höfe, hauptsächlich aber die ehemaligen Gour-
 | vernements:Kanzelleien fertig werden können,
 | alle die sie angehenden Rechnungen mit ei-
 | ner solchen Geschwindigkeit zu revidiren, als
 | der Reichs:Nutzen solches erfordert? 3. Da
 | das Reich nicht überall nach den neuen Ver-
 | ordnungen verwaltet wird, und es einige Gour-
 | vernements giebt, an welche diese Verordnung
 | noch nicht gediehen, und selbige nach den
 | vorigen Grundsätzen verwaltet werden, ob eine
 | Möglichkeit vorhanden, für diese und jene
 | Gouvernements eine gleichförmige Einrichtung
 | zu machen? Was die erste Frage anbelangt,
 | so ist nur einzig und allein eine Gewißheit
 | und Fleiß erforderlich, denn mit diesen zwei
 | Mitgesellschastern kann eine jede Stelle, gleich-
 | wie auch die Rentmeister ihre Rechnungen
 | in einer solchen Ordnung und Wichtigkeit hal-
 | ten, daß selbige bei ihnen nicht nur zu dem
 | Ende des Jahres, sondern auch allemal und
 | zu jeder Zeit, wenn es nur immer verlangt

1781.

Februar 6 würde, fertig werden; denn obgleich nach den Allerhöchsten Verordnungen die Pflicht eines Kreis: Rentmeisters nur darin besteht; daß er die Einnahme und Ausgabe zu bestreiten hat, da inzwischen die übrigen Stellen mit andern Sachen überhäuft sind, so werden jedoch bei selbigen zur Einnahme und Ausgabe gleichfalls besondere Leute gewählt, folglich machen diese Leute bei ihnen auch eine gewisse Art eines Rentmeisters aus, es ist also nur nöthig, daß ein jeder, dem die Einnahme und Ausgabe anvertraut ist, er sey ein Rentmeister oder sonst ein anderer Auserwählter, besorgt sey, damit er nichts vernachlässige, insonderheit aber von einem Tage zu dem andern nichts aussetze, sondern alles was nur immer bei ihm in der Einnahme einkommen, oder in Ausgabe ausgegangen, zu ebender selben Zeit in den Einnahme: und Ausgabebüchern eintrage, und jeden Tag sich selbst nachsehe, damit er die Rechnungen nicht nach Verlauf des Jahres anfertige, sondern alle Tage sich damit beschäftige, und selbige von einem Tage zu dem andern, und von Monat zu Monat gegen einander halte, nachsehe und beendige, und daß er endlich alle Monat aus seiner Rechnung einen Auszug an diejenige Stelle unterlege, wohin seine Rechnungen zur Revision vorgestellt werden müssen; und indem alles dieses auf das genaueste und von selbst von einem Monat zu dem andern ohne weitere Nachsichungen und Schreibereien erfüllt wird, so wird die ganze Jahresrechnung von den Einnahmen und Ausgaben ei-

Februar

6ines jeden Orts zu dem Ende des Jahres unvermerkt fertig gemacht, und es wird eine jede Stelle oder ein jeder Rentmeister im Stande seyn, selbige mit dem Jahreschluss an die Behörden einzureichen. Anlangend die zweite Frage, so können freilich nach Anzahl der an die Kammeralhöfe und ehemaligen Gouvernements:Kanzelleien hingehöri gen diversen Rechnungen, gleich beim ersten Anblick viele Schwierigkeiten in der geschwinden Revision aller Rechnungen, so daselbst sowohl von den Kreis:Rentmeistern, als auch von allen in der Gouvernements:Stadt befindlichen Stellen, wo Einnahme und Ausgabe geschieht, sich ereignen; allein wenn die Methode bekannt wird, nach welcher diese Sache betrieben werden soll, so wird selbige nicht so schwer, und weit leichter vorkommen; z. E. der Kammeralhof hat bei sich alle Einkünfte und ein Verzeichniß von den Einnahmen, desgleichen ein Verzeichniß von den Ausgaben, bekommt von den Rentmeistern und von andern Stellen, die allzeitigen Verschlüge, wie viel, wo und was für Nebenken eingekommen und wohin selbige verbraucht worden, aus diesen macht er alle Tertial einen General:Verschlag des Gouvernements von allen Einkünften und Ausgaben, zur Abfertigung an die Expedition wegen der Reichs:Gefälle. Außer diesem wird er von einem jeden Orte Extracte aus den von ihnen, jeden Monat, beendigten Rechnungen erhalten, wie viel irgendwo, in jedem Monate Einnahmen und Ausgaben gewesen. Nachdem solchergestalt der Kammeralhof alle

1781.
Februar

6 Nachrichten in Händen haben wird, so ist derselbe schuldig, nicht alsdann die Revision anzustellen, da die Rechnungen ihm zugestellt werden, sondern jeden Monat und jedesmal, wenn von irgendwo die Vorschläge oder auch die Extracte aus den Rechnungen eingezogen seyn werden, oder wann derselbe von sich an die Expedition wegen Reichs:Gefällen eine solche Revision abfertigt, zu bewerkstelligen und mit den Einkünften und Verzeichnissen gegen einander zu halten, ob alles eingekommen was hat einkommen sollen, und ob die Ausgaben gesetzmäßig verwandt sind, und was nicht recht oder nicht deutlich scheint, gleich zur selbigen Zeit einzutreiben, oder besser gesagt, man muß bei sich eine eben dergleichen Rechnung des ganzen Gouvernements von allen Einnahmen und Ausgaben, wie bei den andern Stellen haben, dergestalt, daß nach Eingang der Jahres:Rechnungen aus den einzelnen Stellen, für denselben nur übrig bleibe, selbige für den letzten Monat allein mit seiner General:Rechnung gegen einander zu halten, ob nicht wo irgend eine Ungleichheit oder Vernachlässigung vorwaltet, und von wem irgend einige Eintreibungen geschehen müssen, und damit die ganze Rechnung und Revision beschließen; folglich ist hiez zu nicht viel Zeit erforderlich. Was die dritte Frage anlangt, so unterscheiden sich die Gouvernements unter einander nur darin, daß in den Gouvernements, welche nach den neuen Verordnungen verwaltet werden, wegen der Deconomie: Sachen und zur Verwaltung der Krone: Gefälle

Februar

6 Kammeralhöfe errichtet, bei andern Gouvernements aber dergleichen Kammeralhöfe nicht vorhanden sind; übrigen aber sind in einem jeden Gouvernement, so wie in den neu errichteten Statthalterchaften überall eben dergleichen und auf selbigen Fuß, Gouvernements- und Kreis-Rentmeister verordnet, deren Pflicht nur darin allein besteht, daß sie die Einnahmen und Ausgaben bestreiten und darüber Rechnung führen. Außerdem sind auch dergleichen Gouvernements nicht viel übrig, und die auch noch sind, sind nicht viel bevölkert, und können gleichfalls bald in eine neue Gestalt gebracht werden; in Betracht dessen ist hier kein Hinderniß vorhanden, diese Gouvernements von der Einrichtung zu unterscheiden, welche für die neuerrichteten Statthalterchaften verordnet werden wird; anlangend hingegen die Gegeneinanderhaltung der Vorschläge und Anfertigung seiner eigenen Rechnungen, um solche mit den aus den Stellen zu erhaltenden Rechnungen zu vergleichen; so kann eine jede Gouvernements-Kanzlei in Stelle des Kammeralhofes diese Sache unter ihrer Aufsicht, dem Gouvernements-Rentmeister besonders auftragen, dergestalt, daß er sowohl die Vorschläge und Extracte von den Einnahmen und Ausgaben übersehe, als auch seine eigenen Rechnungen fürs ganze Gouvernement so lange anfertige, bis die einzelnen eingeschickt seyn müssen, und jedesmal davon die Kanzlei avertire. Und damit alles mit solcher Accurateße in Erfüllung gesetzt werde, wie vorgeschrieben steht, und ob nicht etwas versehen worden, muß der

1781.

Februar

6 selbe alle Monat übersehen werden; weil der Kammeralhof so wie der Rentmeister für ein jedes Versehen aufkommen müssen, und eben hierdurch ihre Arbeit erleichtert wird. Nachdem man solchergestalt allen Zweifel genommen, der in diesem Falle vorgewaltet hatte, ist am Ende nöthig, die Termine zu bestimmen, in welchen namentlich die Stellen, wo Einnahme und Ausgabe geführt wird, ihre Rechnungen zu beendigen haben, und auf welche Termine solche an diejenigen Stellen hinzuschaffen sind, wo ihre Rechnungen zur Revision hinbestimmt sind; gleichwie auch diese Stellen selbst, wo die Revision gehalten werden soll, zu welcher Zeit die Revision zu beendigen, und zu welchen Zeiten sie nach geschehener Revidirung an die Expedition zur Revidirung der Rechnungen abzufertigen sind. So nützlich und nothwendig eine baldige Revision der Rechnungen in dem Reichs Wesen ist, damit man eine baldige und richtige Nachricht von allen Einkünften und Ausgaben haben könne, eben so und nicht minder ist dieses nöthig, zur Verhütung und Zuorkommung aller Mißbräuche, welche bei den Geld:Affaires vorgefallen seyn können. Denn je geschwinder die Rechnung revidirt wird, desto eher wird eine jede Vernachlässigung und ein jeder Mißbrauch entdeckt; und je eher es entdeckt wird, desto eher wird es beahndet, und je eher es wiederum beahndet wird, desto mehr werden sich die Leute vor allen Versuchen hüten; und weniger hereinfallen, wenn sie über:

Februar

6 zeugt seyn werden, daß es nicht lange ver-
 hehlt wird, sondern bald ans Tageslicht kommt,
 und daß sie das Defraudirte nicht nutzen könn-
 en. Dieser Ursachen halber erachtet man:
 1) An einem jeden Ort, wo nur eine Ein-
 nahme und Ausgabe existirt, sie möge Namen
 haben wie sie wolle, es sey daselbst ein Rent-
 meister oder eine andere Gerichtsstube, sollen
 die Rechnungen nach Verlauf eines jeden Jah-
 res ohnfehlbar den 2ten Januar des neuen
 Jahres beendigt, und gleich denselben Tag
 dahin abgefertigt werden, wo die Rechnungen
 zur Revision bestimmt sind. 2) Da die Rech-
 nungen in den Gouvernements eingehen müs-
 sen, einige von den Kreis-Rentmeistern, an-
 dere hingegen von verschiedenen im Gouver-
 nement befindlichen Stellen, wo eine einzelne
 Einnahme oder Ausgabe gewesen; so haben
 in den Gouvernements, welche nach den neuen
 Verordnungen verwaltet werden, die Kammer-
 rathhöfe, in den andern aber, die Gouverne-
 ments-Kanzelleien fürs erste diejenigen Rech-
 nungen vorzunehmen, welche an sie aus den
 in der Gouvernements-Stadt befindlichen Stel-
 len eingehen, indem selbige zu Folge des
 1sten Puncts ohnfehlbar den 2ten Januar ein-
 gehen müssen, und sollen bemüht seyn, selbige
 so lange zu revidiren und nachzusehen, bis die
 andern aus den Kreis-Städten oder Districten
 ihre Rechnungen einzusenden anfangen wer-
 den. 3) In den Statthalterschaften ist nicht
 ein einziger Kreis von der Gouvernements-
 Stadt über 500 Werst entfernt, sondern alle
 zusamment fast näher; auch sind in den übris

1781.

Februar

6 gen Gouvernements, außer nur Siberien allein, nicht viele entfernte Kreise, folglich können die Rechnungen aus den Kreisen an die Kammeralhöfe und Gouvernements den 4ten Januar einkommen. Hiezu werden eben für die Kammeralhöfe und die Gouvernements:Kanzelleien zur Revidirung und zum Uebersehen solcher Rechnungen sieben Tage bestanden, die Tabellen: oder Feiertage nicht ausgeschlossen. 4) Bis zu dieser Zeit müssen die Kammeralhöfe und Gouvernements:Kanzelleien, nicht nur alle die Rechnungen revidiren und gegeneinander halten, sondern auch zu Folge des Ukases vom 31. Decbr. 1779. S. 4. und dessen 4te Abtheilung innerhalb dieser sieben Tage auch eine Berechnung von den von ihnen gemachten Ausgaben, auch von allen von ihnen revidirten Rechnungen kurze Extracte anfertigen, mit der Nachricht von dem Success in Eintreibung derselben, und am 10. Januar alle dergleichen Berechnungen, Extracte und Nachrichten aus allen Gouvernements an die zur Revidirung der Rechnungen verordnete Expedition wirklich absenden. 5 — 8) Besondere Bestimmungen für die Gouvernements Wologda, Tobolsk und Irkutsk. 9) Diesem zufolge hat ein jedes Gouvernment an alle ihm unterliegende Kreise die Termine nach dem Maaß der Distanz eines jeden Orts von der Gouvernements:Stadt zu repartiren, in welchen namentlich sie von dem 2. Januar angerechnet, ihre Rechnungen ans Gouvernment mit expressen Couriers einsenden können und einsenden müssen; nicht

6 weniger auch selbst darauf zu sehen, daß in Abfertigung der demandirten Berechnungen, Extracte und Nachrichten aus den Gouvernements an die Expedition, nicht die geringste Verzögerung verstatet werden möge. 10) Da auch in dem Ukas vom 24. Octbr. 1780 wegen Vertheilung der Expedition in Ansehung der Reichs-Gefälle unter andern im 17ten Punct vorgeschrieben worden, daß zur Disposition dieser Cassa-Verwaltung die Summen, welche für's Kabinet, die Ober-Hof-Kanzelley und andere Hofs-Instanzen, für die zur Umwechselung der Reichs-Affignationen verordneten Banken, für Schul-Anstalten, Erziehungs-Häuser und für die Collegien allgemeiner Fürsorge gehören, nicht untergeben sind, so werden alle diese Stellen von dieser Verordnung ausgeschlossen; und sie schicken nur zufolge dem Ukas vom 30. Novbr. 1780 nach Verlauf eines jeden Tertials im Jahr innerhalb zwei Wochen an die Expedition wegen der Reichs-Gefälle, die Vorschläge von den Summen, welche ihnen von den Reichs-Revenüen bestimmt sind, oder künftig bestimmt werden, um sie mit den aus den Stellen eingegangenen Vorschlägen gegeneinander zu halten, ob die Summe bei ihnen eingestossen, was man zu veratfeln befohlen hat. 11) Ob nun zwar den Kriegs- und Admiraltäts-Collegien in den Ukas vom 31. Decbr. 1779 unter andern im 4ten Punct und dessen 8ten Abtheilung gesagt worden ist, daß diese beiden Collegien alles dasjenige auf das genaueste zu erfüllen hätten, was in der 4ten

6. Abtheilung desselben Puncts befohlen worden, daß man, aus den Kammeralhöfen an die Expedition zur Revidirung der Rechnungen, kurze Extracte aus den revidirten Rechnungen, und Berichte wegen des Successes einsenden sollte, so hat der Senat, weil man nicht wissen kann, was für eine Anstalt bei diesen Collegien in Ansehung der Einsendung der Rechnungen an ihre Expeditionen gemacht sey, ohne dieses, für die Collegien selbst keinen Termin bestimmen können, an welchem sie an die beim Senat verordnete Expedition aus den von ihnen revidirten Rechnungen, kurze Extracte einsenden sollen, woher also diesen Collegien anzuzeigen wird, daß sie zu wissen geben, in welchen Terminen diese ihre Extracte und Nachrichten an die General-Expedition zur Revidirung der Rechnungen, einkommen werden.

12) Im übrigen werden alle Stellen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, hier oder in Moskau, selbst die Senats-Kanzlei nicht ausgeschlossen, aus obigem Gesetze nicht exemptirt, sondern sie sind schuldig, sich darnach ohnfehlbar zu richten, und nach Verlauf eines jeden Jahres, ihre Rechnungen den 2. Januar des angegangenen neuen Jahres zu schließen, und an die Expedition zur Revision einzusenden, wie oben im 1sten Punct vorgeschrieben steht.

13) Diese Verordnung hat ihre Kraft und Wirkung von dem Anfange des jetzigen 1781sten Jahres; wann anhero alle Rechnungen, ausgenommen der neuerlicheten Statthalterschaften, bis an das gegenwärtige 1781ste Jahr für alle die vergangenen

1781.

Februar

6 Jahre, an das Revisions-Collegium und dessen Comptoir eingesandt werden müssen; nach Verlauf dieses 1781sten Jahres aber sind selbige sowohl für dieses 1781ste Jahr, als auch künftig für jedes Jahr an die zur Revision der Rechnungen verordnete Expedition nach obbeschriebener Ordnung abzufertigen. 14) Was hingegen die Statthalterschaften anlangt, so ist deventwegen aus dem Senat, in den unterm 25. Januar vorigen Jahres ergangenen Ukasen eine besondere Vorschrift ertheilt, damit aus den Statthalterschaften nach Maaßgabe des Ukas vom 31. Decbr. 1779 seit dem Anfange des abgewichenen 1780sten Jahres an die Expedition eine Berechnung über die Ausgaben, und aus den revidirten Rechnungen kurze Extracte eingesendet werden sollten; weshalb also selbige bei dieser Vorschrift auch verbleiben sollten, und sowohl für das vergangene 1780ste Jahr, als auch hinführo nach Verlauf eines jeden Jahres die Berechnung, Extracte und Nachrichten an die Expedition zur Revidirung der Rechnungen auf dem Fuß einzusenden haben, wie oben verordnet worden. Diese Vorstellung des General-Procurers ist vom Senat genehmigt und bestätigt worden.

März

12

N. U. ²¹⁾ S. U. vom 19. März. In Ihro Kaiserl. Majestät dem Senat am 12. März unter Ihro Majestät Eigenhändiger Unterschrift ertheilten Ukas stehet also geschrie:

21) L. V. 28. März 1785.

1781.

März 12) ben: Zur Erleichterung der Gerichtsstellen in den Gouvernements, welche nach Anleitung der Gouvernements: Verordnungen errichtet sind, damit selbige nicht mit solchen Sachen belästigt werden mögen, die nur deswegen als untrag gemacht angesehen werden, weil weder Kläger, noch Beklagter selbige betreiben, wird befohlen wegen solcher Rechtsfachen Publicationen ergehen zu lassen, damit die Theilnehmer derselben, sich auf den anzuberaumenden Jahres: Termin melden sollen, mit dem Ansinnen, daß, wer sich innerhalb dieser Zeit nicht melden wird, deren Sachen würden ohne die geringste Ausführung und Entscheidung gelassen werden, worauf in der That gesehen werden muß. Und sollen nach Verfluß der Jahres: Frist, nur diejenigen Sachen gelassen werden, wegen welcher die Kläger oder Beklagten sich melden, und die Entscheidung derselben verlangen werden, die übrigens über die Zeit nachgebliebenen hingegen, sollen ins Archiv zur ewigen Vergessenheit abgegeben werden.

März 30) S. U. 22) §. 1. Wenn Land: oder Stadt: Einwohner sich in Städten herumtreiben und betteln oder ihre Kinder in dieser Absicht umherschicken, so sollen sie zur Arbeit in Fabriken und Arbeitshäuser abgeschickt werden. §. 2 — 6. Anordnungen über Bettler in St. Petersburg.

N. U. 23) §. 1. Wenn jemand einen Diebstahl begeht, soll es criminell untersucht und nach der Untersuchung nach Würden entschieden werden. §. 2. Es giebt drei Gattungen des Diebstahls: 1) Raub, (воровство грабеж). 2) Diebstahl im engeren Sinn, (воровство кража). 3) Beutelschneiderei, (мошеничество). §. 3. Raub ist vorhanden, wenn jemand einen Andern zu Wasser oder zu Lande anfällt oder anhält, indem er ihn thätlich schreckt, wie mit einem Gewehr, mit der Hand oder etwas anderem, oder mit Worten, oder wenn er jemanden überwältigt und plündert, oder ihn zwingt ihm etwas zu geben oder die Furcht anderer bei Feuerchäden, Ueberschwemmungen, die Dunkelheit oder einen anderen Zufall benutzt, und jemanden plündert, ihm Geld oder Kleider abnimmt, oder von Fuhrn oder Schiffen Lebensmittel, Waaren und andere bewegliche Sachen wegnimmt. §. 4. Diebstahl im engeren Sinne ist vorhanden, wenn jemand einem Andern auf eine heimliche Art Geld oder anderes bewegliches Vermögen abnimmt, ohne den Willen und Consens desjenigen, dem das Geld oder bewegliche Vermögen gehört, selbiges verwahrt oder verkauft oder verpfändet oder sonst zu seinem Nutzen anwendet. §. 5. Beutelschneiderei ist vorhanden, wenn jemand auf öffentlichem Markt oder sonst beim Gedränge

23) E. W. . . . Auch wird dieser Ukas von Mühel in seiner Ukasengeschichte angeführt, und bei Entscheidungen in den livländischen Gerichten zu Grunde gelegt.

1781.

April

3. einem Andern etwas aus der Tasche zieht oder durch einen Betrug oder Erdichtung oder auch durch Ueberraschung jemanden etwas abnimmt oder wegträgt, oder die Schöße des Kleides abschneidet oder die Treffen abtrennt oder die Mütze vom Kopf reißt, oder wenn er etwas gekauft hat, ohne Geld zu zahlen, sich verbirgt, oder durch Betrug oder Erdichtung etwas Nachgemachtes für echt verkauft oder falsches Gewicht und Maas braucht, und überhaupt etwas Aehnliches durch Betrug oder Erdichtung (Täuschung), etwas ihm nicht gehöriges ohne den Willen und Consens des Eigenthümers sich zueignet. §. 6. Wenn jemand ein Raub begeht, so soll er gegriffen und dem Gericht übergeben werden, wo mit ihm nach den Gesetzen zu verfahren ist. §. 7. Wenn jemand einen Diebstahl über 20 Rubel an Werth, oder zum vierten Mal begeht, so soll er gegriffen und dem Gericht übergeben werden, welches über ihn nach den Gesetzen urtheilen soll; wer einen Diebstahl unter 20 Rbl. begeht, soll gegriffen und ins Arbeitshaus geschickt werden, wo er das Gestohlene abarbeiten und noch 6 pCt. drüber dem Bestohlenen zahlen muß. Für den zweiten Diebstahl unter 20 Rbl., ist das Arbeitshaus zur Strafe bestimmt, wo der Dieb mit zwei Hieben mit der Plette empfangen wird; und arbeiten soll, bis er das, was er gestohlen und 6 pCt. drüber dem Bestohlenen und das Doppelte dem Arbeitshause bezahlt hat. §. 8. Wer eine Pentelschneiderei über 20 Rbl. oder zum vierten Mal begeht, soll gegriffen, dem Gericht übergeben und nach

1781.

April 3 den Gesetzen bestraft werden. Wer eine Beutelschneiderei unter 20 Rbl. begeht, soll ins Arbeitshaus geschickt werden und arbeiten, bis er das Entwandte dem Eigenthümer bezahlt hat. Wer eine Beutelschneiderei unter 20 Rbl. zum zweiten Mal begeht, soll ins Arbeitshaus geschickt werden, 24 Stunden auf Wasser und Brod sitzen und den doppelten Werth abarbeiten, nämlich die eine Hälfte zum Besten des Betrogenen und die andere Hälfte zum Besten des Arbeitshauses. Wenn jemand zum dritten Mal eine Beutelschneiderei begeht, und alle 3 Mal weniger als 20 Rbl. betragen, so soll er 3mal 24 Stunden im Arbeits- hause auf Wasser und Brod sitzen und dann den dreifachen Werth abarbeiten, wovon ein Drittel dem Betrogenen und 2 Drittel für das Arbeitshaus.

Juni 11 S. U. ²⁴⁾ Dem Reichs: Justiz: Collegio wird aufgegeben, da das deutsche Translat des 11ten Puncts der am 1sten März 1712 auf die Postulate der Ritterschaft erfolgten Confirmation mit dem russischen Originale nicht übereinstimmend ist, den Gerichtsbehörden zu injungiren, sich auf das deutsche Translat bei Vermeidung strenger Ahndung weder selbst zu beziehen, noch wenn die Partien ihre Klagen etwa darauf gründen wollten, solche zuzulassen, sondern jederzeit nach dem Sinn

²⁴⁾ Dieser Akt ist mir bloß aus Gadebusch's livländischen Jahrbüchern (Th. IV. Abth. I. S. 11. Not. r.) bekannt. Vergl. dieses Repertorium. Th. I. S. 25. Not. 21.

1781.	
Juni	11 und ausdrücklichen Inhalte des russischen Originals zu achten.
Juni	25 Ordnung der Handels- Schiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren. ²⁵⁾ Erster Theil. Hptst. 1. Von der Schiffahrt. Hptst. 2. Von der Pflicht des Schiffers. Hptst. 3. Von der Pflicht des Steuermanns. Hptst. 4. Von der Pflicht des Zimmermanns. Hptst. 5. Von der Pflicht eines Schiffsbedienten oder Schiffsmannes und aller übrigen auf dem Schiff befindlichen Leute. Hptst. 6. Form des Contracts zwischen dem Schiffer und den Schiffsbedienten und Leuten. Hptst. 7. Von der Befrachtung eines Schiffs oder Fahrzeuges. Hptst. 8. Von den Nehdern oder Eigenthümern eines Schiffs oder Fahrzeuges. Hptst. 9. Von der Pflicht des Matlers. Zweiter Theil vom 23. Novbr. 1781. Hptst. 10. Von Asscuranzen oder Versicherungen. Hptst. 11. Von der Convoy oder Bedeckung. Hpt. 12. Von Havarieen oder Seeschäden, und endlich Hptst. 13. Vom Schiffbruch und Verunglückung, vom Bergelohn und von Lootsen.
Juli	27 S. U. ²⁶⁾ Hinsichtlich des jus patronatus bei donirten Kronsgütern in Liv- und Esthland, wird vom Senat verordnet: 1) Wenn das Kronsgut zum ewigen und erblichen Besitze mit allen dazu gehörigen Appertinentien donirt worden, so soll das einem

25) S. P. E. P. Diese Handels- Ordnung ist zu verschiedenen Malen in russischer und in deutscher Sprache besonders edirt worden.

26) S. P. 10. Juli 1787. E. P.

1781.

- Juli 27 solchen Güte inhärende Patronatrecht als stillschweigend mit donirt betrachtet werden.
- 2) Bei solchen Gütern dagegen, welche jemanden unter gewissen Bedingungen auf Lebenszeit bloß, oder zur Arrende gegeben sind, soll das Patronatrecht nach wie vor der Krone verbleiben.
- Novbr. 9 N. U. 27) S. U. v. 21. Novbr. Nachdem die zum Nutzen des Reichs fundirten Assignations-Banken mit dem dazu nöthigen Kredit und Vertrauen angeordnet, wird auch nicht unterlassen, nach Zeit und Umständen dieser Verordnung durch Einführung der Bank-Comptoirs in verschiedenen Städten, die Privat-Personen mit Kupfer-Münze, gegen die von ihnen zu producirenden Assignationen zu versorgen, welche wiederum von jenen, bei den dortigen Kronstellen, für zu empfindes Geld einfließen. Damit aber auch andere Gouvernements, und in denselben die Städte, wo eine gleichmäßige Einführung zum Besten der Einwohner dienen könnte, sich dessen bedienen und solches nutzen mögen; werden in den Städten Nowgorod, Pleskau, Twer, Meschin, Kiew, Kursk, Charkow, Tambow, Orel und Tula, Bank-Comptoirs errichtet, in der Art, daß das Bank-Capital eines jeden dieser Comptoirs bis zu einer ferneren Verordnung aus zweimal hundert tausend Rubeln bestehen soll, wozu denn auch die erforderliche Anzahl der Assignationen anzuseitigen ist. Dieses

1781.
Novbr.

9 Geld muß bei Annehmung der dortigen Bank-Comptoirs aus den Kammeralhöfen der Gouvernements, von den Summen, welche nach der Residenz zu bringen sind, dort bei ihnen einfließen; deventwegen diese Kammeralhöfe denn auch gehalten sind, den Bank-Comptoirs wissen zu lassen, was für eine Summe davon und für welche Stelle sie namentlich hingehöre, damit die Assignations-Bank, mit Assignationen derjenigen Stellen bezahlen möge, für deren Rechnung das Geld von den Bank-Comptoirs in Capital derselben, nach den Communicationen dieser Comptoirs wird empfangen werden. Wobei jedoch das, an diesen Stellen von gedachten Comptoirs empfangene Geld, in die Summe der Capitalien, welche nach den Verbindlichkeiten dieser Bank gehöret, nicht abzurechnen ist.

Novbr. 16

Man. ²⁸⁾ S. II. v. 22. Decbr. Zum Behuf einer neuen Revision im ganzen russischen Reiche wird verordnet: §. 1. In allen Gouvernements des ganzen russischen Reichs, sowohl da, wo die Abgaben nach Anzahl der Seelen erhoben werden, als auch da, wo in Erhebung derselben andere Methoden gebräuchlich sind, müssen zur Nachricht die Ausgaben wegen Anzahl der Menschen männ- und weiblichen Geschlechts in den Städten und auf dem Lande, in gehöriger Form eingereicht werden, und zwar von den Stadt-Einwohnern geben die Stadt-Magistrate oder

28) L. P. 15. Januar 1782. E. P. 24. Decbr. 1781. und
1. Novbr. 1794.

1781.

Novbr. 16 Rathhäuser zugleich mit den Stadt-Hauptern und Ältesten, von den Dorfschaften, die unter den Oeconomie-Directeur gehören, und deren: wegen in dem 335ten §. der Gouvernements-Verordnungen erwähnt wird, und in denselben allerlei Herkommens und Religion Leuten, ihre Auserwählten, Hundertmänner und anderer Benennung Älter-Leute, wegen der herrschaftlichen Bauern, die Besitzer, oder in Abwesenheit derselben ihre Verwalter und Disponenten, oder diejenigen, denen ihre Wohnungen zur Disposition anvertraut sind. §. 2. Die Aufgaben wegen Anzahl der Menschen beiderlei Geschlechts, sind wegen der Stadt-Einwohner, an den Stadt-Boigt (Vorodnikschij) im Kreise aber an das Niederlandgericht desselben Kreises einzureichen. §. 3. In den einzureichenden Aufgaben, muß eine jede große und kleine Dorfschaft, und die darinnen Wohnenden, nach den Gefindern, nebst dem Jahren der Menschen beiderlei Geschlechts, angezeigt, und dabei namentlich specificirt werden; was für Besitzungen nach der letzten Revision neu angelegt, von wannen sie hergekommen, oder transportirt worden sind: Gleichergestalt ist auch darüber anzuzeigen, wenn eine Besitzung ausgegangen, oder sich von einem andern getrennt, und durch was für einen Zufall; wobei alle diese Minutissima bei Aufschreibung der Einwohner sowohl, als einer jeden Colonie insbesondere, zu observiren sind. §. 4. Zu desto besserer Information hierüber, sind in dem Senat, Formulare zu den Aufgaben zu verfertigen, und selbige gedruckt

1781.

Novbr. 16 an die Gouvernements zur Vertheilung in den Besitzungen zu einem ganz geringen Preise zu verschicken, und das dafür eingelösete Geld, an das Collegium der allgemeinen Fürsorge abzugeben. §. 5. Zu Einreichung der Aufgaben, wird der allerletzte Termin bis den 1sten Juli des hierauf folgenden 1782sten Jahres verordnet; binnen welchem einem jeden Zeit genug übrig bleibt, die unvorsätzlich eingeschickenen Fehler zu verbessern; für die Gouvernements Tobolsk und Irkutsk aber, und für das Kolywansche Gebiet, ist wegen Entlegenheit der Dorfschaften von den Kreisstädten, bis zum 1sten Januar 1783 Zeit zu geben. §. 6. Die Aufgaben wegen Anzahl der Menschen beiderlei Geschlechts, werden erlaubt einzureichen, sowohl auf den zur Form vom Senat zu versendenden gedruckten Vorgen hineingeschrieben, als auch schriftlich; ingleichen wird erlaubt denjenigen, welche ihrer Angetegenheiten halber, selbige persönlich nicht einreichen können, sie in Packets versiegelt einzusenden, und die Aufschrift darauf an das Niederlandgericht selbigen Kreises zu machen. §. 7. Die Stadt:Voigte und Niederlandgerichte sind, im Fall einer Unrichtigkeit und Verdachts einer Verhehlung schuldig, nach den ihnen überreichten Aufgaben zu überprüfen, und nach verrichteter Inquisition in loco, an die Behörde zu unterlegen; damit mit den Schuldigen nach den Gesetzen verfahren werden möge. §. 8. Nach Empfang der Aufgaben wegen Anzahl der Menschen, haben die Stadt:Voigte oder Niederlandger

1781.

Novbr. 16

richte, nach dem an sie vom Senat zu stellenden Formular, die Vorschläge wegen Anzahl des Volks anzufertigen, und selbige zu verschicken, auch zu denselben richtige Abschriften von den eingereichten Aufgaben beizufügen. 1) Ueberhaupt von allen Dorfschaften und Menschen an die Kammeralhöfe, denen nach dem 118ten §. der Gouvernements-Verordnungen, die Wissenschaft in diesem Stücke vorbehalten ist. 2) Von den adelichen Dorfschaften und Menschen an die Kreis-Gerichte, welche denn auch schuldig sind, daraus richtige Verzeichnisse an das Oberlandgericht zu unterlegen. 3) Wegen der Stadt-Einwohner an die Stadt-Magistrate oder Rathhäuser, die Stadt-Magistrate oder Rathhäuser hingegen, haben richtige Verzeichnisse an den Gouvernements-Magistrat einzubringen. 4) Von den Dorfschaften, die unter Kronsdiskposition stehen, und darentwegen in dem 355ten §. der Verordnungen erwähnt ist, und von denen die darin wohnen, an die Niederrechts-Pflege, welche dazzu richtige Verzeichnisse an die Oberrechts-Pflege zu senden hat. 5) Der Kammeralhof ist schuldig, nach Verlustirung der Richtigkeit einer solchen Revision, dem Senat die Vorschläge zu unterlegen, und insonderheit mit selbigen die Kreis-Kentmeister zu versehen. §. 9. Die Original-Aufgaben sind in der Kreis-Stadt im Archiv unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Kreisgerichts, des Stadt-Magistrats, und der Niederrechts-Pflege selbigen Territorii zu alserviren. §. 10. In den Gouvernements,

1781.
Novbr. 16

welche annoch nach dem in den Gouvernements-Verordnungen vorgeschriebenen Muster, nicht eingerichtet sind, ist die Einreichung der Aufgaben wegen Anzahl der Menschen, und die Anfertigung der Vorschläge, vom Senat auf diesen Fuß, bei den dortigen Provinzial- und Wojewods-Kanzelleien, oder foris von anderer Benennung, wo irgend einige zu der Landes-Verwaltung bis anhero übrig bleiben, einzurichten. §. 11. Wegen der mit Freiheit beschenkten Leute, ist nach Maassgabe der zum Besten derselben §. 46. des Manifestes vom 17. März 1775. emanirten Verordnung, welche ihnen erlaubt nach ihrem Verlangen, entweder in Dienste zu treten, oder den Bürger und Kaufmannsstand in den Städten zu wählen, bei dieser Revision darauf zu sehen, daß die Aufschreibung dieser Leute nicht anders, als nach Maassgabe des gedachten Manifestes, nach ihrem Verlangen verrichtet werde. §. 12. In Gemäßheit dieses Ukases wird der Senat nicht ermangeln die pünktlichsten Instructiones wegen Einreichung der Aufgaben und Anfertigung der Vorschläge zu ertheilen; und ist dabei zu observiren: 1) Daß niemand ohne Revision bleibe. 2) Daß ein jeder in einem seinem Stande angemessenen Verzeichnisse aufgenommen werde; und 3) daß die Einreichung der Aufgaben und Bestätigung dieser Revision, mit aller Accurateffe und möglichster Unterstützung des Volks, bewerkstelligt werde. §. 13. Bei diesem Falle, werden alle die vielfältig gemachten Verbote und Verordnungen, wider die Verhehlung der Leute,

1 7 8 1.	
Novbr.	16 die Beschwerung des Volks, wider die Geschenke, Gaben, wiederholt; und befohlen, wegen dergleichen, nach Ordnung der Criminalsachen, zu inquiren, und nach verrichteter Inquisition die Schuldigen zu condemniren, wie es die Geseze statuiren.
Decbr.	10 S. U. 29) Durch diesen Ukas wird das obige Manifest vom 16. Novbr. d. J. publicirt, und einige Puncte näher erklutert.

1 7 8 2.

1 7 8 2.	
Januar	17 N. U. 30) S. U. v. 26. Januar. In Betreff der römisch-katholischen Religions-Verwaltungen in Rußland werden folgende Einrichtungen getroffen. §. 1. In der mohilewischen Statthalterschaft, soll ein Erzbisthum der römischen Kirche errichtet, und zu dessen Exarchie sämtliche, sowohl in den mohilewischen und polozkischen Statthalterschaften, als auch in den beiden Hauptstädten, und im ganzen russischen Reiche befindlichen Kirchsprengel und Klöster selbiger römischen Kirche, gezogen werden. §. 2. Zu der Würde eines mohilewischen Erzbischofs der römischen Kirche wird der Bischof Stanislaw Oestrenzewicz erhoben. §. 3. Zu dessen Assistenz wird ein Coadjutor verordnet. §. 4. Der Coadjutor des mohilewischen Erzbisthums der römischen Kirche wird der Bischof Stanislaw Oestrenzewicz sein.

29) S. U. 15. Januar 1782. S. U. 24. Decbr. 1794.

30) S. U.

1782.

Januar 17. mischen Kirche bestimme einen jährlichen Gehalt von 1200 Rubel. §. 5. Der mohilewische Erzbischof der römischen Kirche, erhält von niemanden Befehle, außer vom Monarchen und vom Senat. §. 6. Dieser Erzbischof soll zur Untersuchung und Abmachung derjenigen Sachen, bei welchen die Kirchen- und bürgerlichen Gesetze, die Entscheidung den geistlichen Gerichten überlassen, unter seinem Vorsitz ein Consistorium, bestehend aus einigen Canonicis, die entweder der Geburt oder der Unterwerfung nach russische Unterthanen sind, verordnen, zu welchem in dem Fall, wenn eine Sache die Beurtheilung einer weltlichen Person betrifft, von einem weltlichen Gerichtshofe ein Deputirter zum Beisitzer in einer solchen Sache verlangt werden muß. Würde jemand mit dem Spruch dieses Consistorii oder des Erzbischofs, nicht zufrieden seyn, so kann ein solcher seine Beschwerde beim Senat anbringen. §. 7. Dem Justiz-Collegio der livisch- und finnländischen Sachen, soll verboten werden, sich auf irgend einige Art mit Sachen, die die römische Kirche betreffen, zu befassen. §. 8. Die Einsetzung der Priooren und Vorsteher in den Klöstern, wie auch der Priester und übrigen Kirchen-Bedienten der römischen Kirche in den Kirchsprengeln, soll in dem ganzen russischen Reiche von der Gewalt des Erzbischofs abhängen, welcher selbst, oder auch durch seinen Coadjutor, auf die Vorsteher der Klöster und auf die Priester genaue Acht haben, die Untüchtigen absetzen, und andere einheimische, die im russischen Reiche

1782.

Januar 17

gebohren, oder sich Rußland unterworfen haben, einsehen, die etwa von Zeit zu Zeit von auswärtigen Oertern eingesandten, nicht annehmen und nicht dulden, vielmehr deren Aufnahme, bei Vermeidung einer vom weltlichen Richter für die Nichterfüllung der Befehle der höchsten Gewalt, zu verhängenden Ahndung, verbieten soll. §. 9. Was die in St. Petersburg befindliche römisch-katholische Gemeine anlangt, deren Verfassungen, in Absicht der Wahl der Kirchen-Vorsteher, und der Verwaltung der Einnahmen, wie auch der übrigen zu dessen Nutzen abzielenden Einrichtungen, durch ein Allerhöchstes Privilegium und Reglement bestätigt sind; so soll hierin nach Maassgabe dieses Privilegii und Reglements, verfahren werden; in Absicht der Einsetzung der Priester aber, ist auch diese Gemeine von obenangeführten Vorschriften nicht ausgeschlossen, in so ferne der Veruf, und die Zulassung der Mönche zu selbiger Gemeine ehemals, da in Rußland noch kein eigener römischer Bischof existirte, geduldet worden. §. 10. Keine Geistliche aus fremden Ländern sollen ins Reich eingelassen werden, und wenn sich ihrer einige wo würden betreten lassen, soll man sie unter Wache an die Gouvernements-Regierungen senden, damit mit ihnen nach den Utsafen verfahren werden könne; auf gleiche Weise sollen auch diejenigen, welche diesem Befehl entgegen, ohne Genehmigung des Erzbischofs, dergleichen fremde Geistliche aufnehmen, an das gehörige Gericht gesandt werden, allwo man mit ihnen nach den Utsafen zu

1782.

Januar 17 Verfahren hat. §. 11. Alle Mönchs-Orden der
 römischen Kirche hängen bloß von dem mo-
 schilewischen Erzbischof, dessen Coadjutor und
 dem Consistorio ab, und sollen sich nicht unter-
 stehen, sich der Abhängigkeit irgend einer welt-
 lichen Gewalt außerhalb des Reiches, zu un-
 tergeben, an sie einige Abgaben, oder Theile
 derselben zu senden, oder auch mit ihnen in
 einiger Verbindung zu stehen; bei Vermeidung
 einer Verantwortung vor dem weltlichen Rich-
 ter wegen des, gegen die Befehle der höchsten
 Macht, bewiesenen Ungehorsams. §. 12. Dem
 mohilewischen Erzbischof der römischen Kirche
 wird befohlen: an die Kaiserin umständliche
 Nachrichten von allen Klöstern selbiger Kirche
 zu senden, und dabei anzuzeigen, welche von
 ihnen sich unmittelbar mit Gottgefälligen und
 dem gemeinen Wesen nützlichen Berrichtungen,
 als: mit dem Unterricht der Jugend, mit Be-
 dienung der Unvermögenden, Kranken und
 Hülflosen beschäftigen, (als welche allerdings
 beibehalten werden müssen) und welche von
 ihnen dagegen in Müßiggang und Eingezo-
 genheit, ohne ihrem Nächsten Hülfleistung
 zu thun, leben, und der Welt zur Last ge-
 weihen. §. 13. Keinerlei päpstliche Bullen,
 noch sonst einige unter des Papstes Namen,
 geschriebene Briefe; sollen angenommen, son-
 dern wenn ihrer welche einkommen, dieselben
 an den Senat gesandt werden; als welcher
 deren Inhalt zu beprufen und zu untersuchen
 hat, ob etwas darin enthalten ist, welches
 den bürgerlichen Gesetzen des Reichs, und
 den Rechten der souverainen Gewalt zuwider

1782.

Januar	17	ist; da denn der Senat der Monarchin seine Meinung darüber unterlegen, und Ihren Befehl oder Verbot über die Bekanntmachung dergleichen Bullen oder Briefe erwarten soll.
März	31	<p>S. U. ³¹) Allen Gerichtsbarkeiten, denen die Kronz: Eintreibungen obliegen, wird die Vorschrift ertheilt, daß selbige bei Executionen von Urtheilen, die zur Kronz:Cassa beizubringenden Zoll: und Chartasigillata: Gelder, vor allen zu erst einheben; und nachher erst den Klägern ihren Schadenstand vergüten sollen; imgleichen daß sie, in den, an die 4te Expedition der Reichz:Einkünfte einzusendenden Tertials:Verschlägen, dergleichen Gelder, in der vollen Summe, so viel nämlich einzutreiben verordnet worden, anzeigen sollen: und wenn von diesen Geldern etwas eingestossen, so soll solches, (so wie auch das restirende) in einer separaten Rubrik, nach der in der Form gemachten ausdrücklichen Vorschrift, aufgenommen werden; damit von der einen Seite die Kronz:Eintreibung nicht lange aufgeschoben, von der andern aber, die Expedition, nach erhaltenen nöthigen Anzeigen, in den Stand gesetzt werden möchte, ihre Rechnungen richtig und mit aller Accuratessé führen zu können.</p>
April	8	<p>Polizei: Ordnung ³²) A. Vorschriftlicher Etat der Stadt: Polizei. B. Von der Rang:</p>

31) L. P. 6. Mai 1782.

32) L. P. E. P. Diese Polizei: Ordnung ist mehrmals auch in deutscher Sprache besonders edirt worden.

1782.	April	8. Ordnung. C. Ordnung in Besetzung der Aemter. D. Von der Pflicht des Polizei-Amts. E. Instruction für das Polizei-Amt. F. Von den Stadttheilen. G. Von dem Vorsteher des Stadttheils und seiner Pflicht. H. Von den Quartieren der Stadt. I. Von dem Quartier-Aufseher und seiner Pflicht. K. Von den Richtern des mündlichen Gerichts. L. Von dem Makler des Stadttheils. M. Von dem Makler des Gesindes und der Arbeitsleute. N. Verbote. O. Bestrafungen.
	Juni	I. N. U. ³³⁾ Auf der Dünastreße sollen Postirungen erbaut und eingerichtet werden.
	August	I. S. U. ³⁴⁾ In Beziehung auf den Ukas v. 3. April 1781. §. 7. wird wegen Bestrafung des Diebstahls unter 20 Rbl. an Werth zum gleichförmigen Verfahren im ganzen Reiche allen Criminal-Behörden die Beobachtung folgender Grundsätze vorgeschrieben. §. 1. Wenn gleich das Gestohlene beim ersten Diebstahl der Art nach gefunden und dem Bestohlenen restituirt würde, so solle der Dieb dennoch den Werth der gestohlenen Sache, nebst den verordneten Procenten, im Arbeitshause arbeiten, und zwar so, daß in diesem Fall das verdiente Geld dem Arbeitshause ausnahmsweise zufalle, nicht dem Bestohlenen, wie nach dem Ukas vom 3. April. §. 2. Wenn ein

33) L. N. 26. October.

34) Dieser Ukas ist zwar nicht publicirt, wird aber von Buddenbrock (Sammlung der Gesetze 2c. 2c. Th. I. S. 175.) auch von Mithel in seiner Ukasen-Geschichte angeführt, und in den inländischen Gerichten angewandt.

1782.

August

1) Solcher Diebstahl unter 20 Abl. von mehreren Theilnehmern, als Miturhebern, zusammen begangen sey, so müsse ein jeder von ihnen den ganzen gestohlenen Werth, nebst Procenten abarbeiten, und zwar zum Besten des Arbeitshauses, nach Abzug der einfachen Erstattung an den Bestohlenen, nebst Procenten. §. 3. Wenn gleich Jemand aus Menschenliebe sich anheischig machen wollte, für den Dieb zu bezahlen, oder wenn auch der Dieb selbst im Stande seyn sollte, dasjenige zu bezahlen, was er abzuarbeiten schuldig sey, so soll dieß nicht angenommen werden, sondern der Dieb dennoch schuldig seyn, den gestohlenen Werth zur Strafe im Arbeitshause abzuarbeiten, nebst 6 Procent.

August

4) S. U. 2) Es wird befohlen, daß von den Gutsbeskern durchaus keine Hausleute und Erb-Bauern, welche für ihre Verbrechen schon von dem Erbherrn am Leibe gestraft worden, für eben dieselben Vergehungen, in den angeordneten Zuchthäusern angenommen werden sollen, indem diese Zuchthäuser, vermöge der Verordnung für die Gouvernements, bloß errichtet sind, um Leute vom sittenverderblichen Frevel zurück zu halten. Denn wenn die, von ihrem Erbherrn schon gezüchtigten Leute auch noch in diesen Häusern angenommen werden sollten; so würden selbige für ein Verbrechen doppelte Strafe leiden. Daher also, nach Maaßgabe des 391sten §.

1782.

- August 4 der Allerhöchsten Verordnungen, bloß diejenigen, welche von ihren Erbherrn nicht bestraft worden, in diesen Häusern anzunehmen sind.
- August 7 Man. 56) S. U. v. 16. Aug. Bei Gelegenheit der Aufrichtung des Monuments Peters I., sollen: 1) Diejenigen Gefangenen, welche in Verhaft sitzen, und zum Tode verurtheilt sind, von der Todesstrafe befreit und zur Arbeit versandt; diejenigen aber, welche zur Leibesstrafe condemnirt worden, losgesprochen, und nach den Kolonien verschickt werden. 2) Alle Arten von Inquisitionen in Kron- und Criminalsachen, welche über zehn Jahre gewährt haben, und in dieser Zeit nicht beendigt sind, sollen aufgehoben seyn; diejenigen aber, welche dieserwegen im Gefängniß sitzen, sollen ohne Verzug frei gelassen werden. 3) Den Erben der Verstorbenen, an welche wegen einiger Kron- Restantien Ansprüche gemacht werden, werden diese Schulden erlassen. 4) Diejenigen Schuldner, welche sowohl wegen Kron- als auch Privat-Schulden, länger als fünf Jahre im Gefängnisse gehalten worden, und von denen bewiesen werden kann, daß sie nicht vermögend sind zu bezahlen, sollen frei gelassen werden. 5) Den Deserteurs und Läuslingen wird unter Bedingung der Rückkehr Vergebung ertheilt. 6) Die Kron-Nachrechnungen, bei welchen nichts Vorfälliges gewesen, und die sich nicht über 500 Rubel belaufen, werden erlassen. 7) Alle,

56) P. V. 30. August. E. V. 1. September 1782.

Zweiter Theil.

10

1782.

August 7 wegen Vergehungen, welche das Krug- und Salzwesen betreffen, in Verhaft gewesenen Personen, sollen insgesammt frei gelassen, und alle dieserwegen angestellten Untersuchungen aufgehoben werden. 8) Die Katorschnicken, (ausgenommen die Todtschläger und Gebrandmarkten) sollen alle frei gelassen, und nach ihrer vorigen Heimath zurückgeschickt werden. 9) Allen denen, welche bisher in ihren Aemtern etwas versehen oder vernachlässigt, ausgenommen diejenigen, die Geschenke erpreßet, und andere vorsätzliche Uebertretungen begangen haben, wird vergeben.

Septbr. 9 N. U. 37) S. U. vom 17. Septbr. In den Städten Kasan, Archangel, Cherson, Nioga und Neval sollen Bank-Comptoirs auf den Fuß des am 22. Juni 1772 ertheilten Allerh. Ukases, errichtet und eröffnet werden, dergestalt, daß in selbigen bis zur künftigen Ordre und zwar ins Kasansche und Chersonsche Comptoir ein Kapital von 300,000 Rubel in jedes, ins Archangelgorodische und Nigische Comptoir von 200,000 Rubel in jedes, und in das Nevalsche 100,000 Rubel eingelegt werde; zu welcher Summe die erforderliche Anzahl Assignationen anzufertigen sind. Diese Gelder müssen bei Annehmung der Comptoirs, an dieselben von den dortigen Kronsböhrden und Gerichtshöfen einfließen, und zwar von den Summen, die nach St. Petersburg zu transportiren bestimmt sind. Daher diese

1782.

Septbr. 9 Behörden und Gerichtshöfe den Bank-Comptoirs zu wissen geben müssen, was für eine Summe davon dieser oder jener Behörde namentlich zugehört, damit die Assignations-Bank mit Assignationen an diejenigen Behörden zahlen könne, für deren Rechnung die Bank-Comptoirs das Geld zu ihrem Capital, nach den Communicationen dieser Comptoirs empfangen werden; dabei aber müssen die von diesen Stellen durch bemeldete Comptoirs erhaltenen Gelder nicht in die Summe der Capitalien, welche nach den Verbindungen der hiesigen Bank zugehören, gerechnet werden. Wenn aber die, in einigen von diesen Gouvernements zu erhebenden Revenüen wegen anderer festgestellten Bedürfnisse zur Ergänzung des Bank-Capitals unzulänglich seyn dürften; so wird der General-Procureur, Fürst Wissemstot, welcher die Reichs-Revenüen und Ausgaben verwaltet, wegen Ersekung der erforderlichen Geld-Summe von den zunächst gelegenen Orten, die gehörige Anstalt treffen.

Septbr. 22 Statuten des Wladimir-Ordens ³⁸⁾ publicirt vom Senat am 25. Septbr. §. 1. Für den Stiftungstag dieses Ordens soll der 22. September des Jahres 1782 gelten. §. 2. Dieser Orden soll der Orden des heiligen Apostelgleichen Fürsten Wladimirs genannt werden. §. 3. Die mit dem Zeichen dieses Ordens begnadigten Personen sollen Ritter des heiligen Wladimirs genannt werden. §. 4.

38) L. N. 22, Novbr. E. N. E. N. !...

1782.

Septbr. 22

Das Zeichen des Ordens des heil. Wladimirs, soll den damit begnadigten Personen, zum Beweise des Allerhöchsten Wohlwollens wegen ihrer eifrigen und treuen Dienste, Sorgfalt, Arbeitsamkeit und Unsträflichkeit in Verrichtung ihres Amtes, dienen. §. 5. Zur Erlangung des Ordens des heiligen Wladimirs, sollen alle diejenigen ein Recht haben, welche nicht nur die ihnen auferlegten Pflichten bei jeder Gelegenheit, nach ihrem Beruf, Eid und Ehre verrichtet, und alle gesetzlichen, entweder schriftlich oder mündlich gemachten Anordnungen, nicht durch Worte allein, sondern in der That beobachtet; sondern sich überdem durch vorzüglichen Eifer bei einer ihnen anvertrauten Sache, durch anhaltende Sorgfalt, durch Geschicklichkeit in dem ihnen übertragenen Amte, durch wirklich gezeigte persönliche Talente, oder durch einen dem allgemeinen Besten nützlichen Rath in Angelegenheiten, zu welchen sie berufen worden, ausgezeichnet haben. §. 6. Unter der Zahl der Personen, welche den Orden des heiligen Wladimirs erhalten können, sind alle die begriffen, welche bei der Land- oder See-Macht, oder im Civil-Stande ihre Dienste wirklich und ordentlich verrichten, und wirklich zu den Klassen gezählt werden. §. 7. Von dieser Allernädigsten Anordnung sind auch diejenigen nicht ausgeschlossen, welche von ihrem Eintritt in die Klassen an, ununterbrochen und unsträflich fünf und dreißig Jahre in Kaiserl. Diensten gestanden haben. §. 8. Die Zahl der Ritter dieses Ordens wird nicht bestimmt, sondern es können zu selbigem

1782.

Septbr. 22

so viele aufgenommen werden, als ihn durch vorzügliche Eigenschaften und Bemühungen verdienen werden. A. Die erste Klasse des großen Kreuzes. Diese tragen das Band über die rechte Achsel auf dem Kleide, wenn sie keinen andern russischen Orden haben: haben sie aber einen andern russischen Orden, so muß dieser dem ältern weichen und wird auf der Weste getragen; der Stern wird auf dem Kleide an der linken Seite getragen. B. Die zweite Klasse trägt das große Kreuz am Halse, und den Stern auf dem Kleide an der linken Seite. C. Die dritte Klasse trägt das kleine Kreuz am Halse. D. Die vierte Klasse trägt das kleine Kreuz im Knopfloche am Kleide. §. 9. Insignien des Ordens. §. 10. Den ältern Rittern der ersten Klasse wird jährlich sechshundert, den von der zweiten dreihundert, den von der dritten zweihundert, und den von der vierten Klasse hundert Rubel Pension verabsolgt. Für jede dieser Klassen sind sechstaufend Rubel bestimmt. Diese Pension soll jeder Ritter bis an seinen Tod zu genießen haben, wenn gleich jemand auch noch eine besondere Befoldung genießt. Wenn sich die Zahl der Ritter dergestalt vermehren möchte, daß die zu den Pensionen bestimmte Summe, für alle, nämlich für die jüngern nicht hinreichend würde, so sollen die jüngern Ritter diese Pension nur abdam empfangen, wenn einer der Pensionaire abgeht; der Antritt der Pension soll nach der Anciennität des erhaltenen Ordens geschehen, und keine Klasse mit der andern vermischt, sondern jede besonders

1782.

Septbr. 22 gerechnet werden. §. 11. Die Ritter der beid-
 den ersten Klassen haben beim Kaiserl. Hofe
 und bei allen öffentlichen Versammlungen und
 Feierlichkeiten die Entrée der vierten Klasse;
 die Ritter der dritten und vierten Klasse ha-
 ben an den genannten Stellen und Gelegen-
 heiten die Entrée der sechsten Klasse: §. 12.
 Dem ersten Departement des Senats, den
 beiden Kriegs-Collegien, und dem Collegio der
 auswärtigen Angelegenheiten, wird befohlen,
 der Kaiserin jährlich, nach dem 8ten Septbr.
 ein Verzeichniß von denjenigen in Diensten
 befindlichen Personen vorzulegen, welche sich
 in dem vergangenen Jahre nach Vorschrift
 des 4ten und 5ten Puncts dieser Verordnung
 durch vorzügliche Verdienste ausgezeichnet ha-
 ben, wobei zugleich die Aufführung und Hand-
 lungen eines jeden angeführt werden müssen.
 1) Eine genaue Beschreibung der Handlun-
 gen, welche veranlassen, daß jemand in das
 Verzeichniß eingetragen wird. 2) Eine Samm-
 lung zuverlässiger Beweise zur Bestätigung
 dieser Beschreibung. 3) Untersuchung, ob
 in den Beweisen keine Unrichtigkeiten vorkom-
 men. Diejenigen, welche von der Zeit an,
 da sie in die Klassen getreten, fünf und drei-
 ßig Jahre gedient haben, noch in wirklichem
 Dienste und Range stehen, und also vermöge
 des siebenten Puncts dieser Statuten zur Er-
 langung des Ordens Hoffnung haben, sollen
 nach ihren verschiedenen Commandos ihre Witt-
 schriften einschicken, und selbigen ein Zeugniß
 ihrer Vorgesetzten beilegen, daß das in der
 Wittschrift angegebene wahr sey u. s. w. §. 13.

1782.
Septbr. 22

Diese Verzeichnisse sollen an den Rath oder das Kapitel des Ordens geschickt werden, welches dazu errichtet wird, und aus zwei Rittern der ersten Klasse, und vier jeder der 3 übrigen Klassen bestehen soll. Künftig aber soll das Kapitel des Ordens aus allen Rittern, die sich in der Residenz gegenwärtig befinden werden, bestehen. §. 14. Es wird dem Kapitel des Ordens des heiligen Vladimirs erlaubt, in der Stadt Sophia, bei der Sophien-Kirche, ein Haus-Archiv, Siegel und eine besondere Kasse zu haben. §. 15. Dieses Kapitel soll die ihm, zufolge dieser vorgedachten Anordnung zugeschiedten Verzeichnisse, aufmerksam durchsehen, und diejenigen Personen, welche vermöge der Statuten, den Orden verdienen, desselben für würdig erklären: worauf der älteste Präsident des Kapitels das von dem Kapitel unterschriebene Verzeichniß der für würdig erkannten Personen der Kaiserin vorlegen soll. §. 16. Zum Empfang des Vladimirs-Ordens ist derjenige berechtigt: a) Welcher durch seine Geschicklichkeit und Bemühung einen bisher vernachlässigten Theil der Reichsverwaltung in gesetzliche Ordnung gebracht hat. b) Wer durch unablässigen Eifer und vorzügliche Sorgfalt die festgesetzte Ordnung mit der größten Genauigkeit, beobachtet und aufrecht erhält. c) Wer in den ihm anvertrauten Geschäften vorzügliche, entweder durch außerordentlichen Fleiß oder durch persönliche Fähigkeit erworbene Geschicklichkeit zeigt. d) Wenn der Erfolg der unternommenen Bemühung in einem gesetzlichen aber

Septbr. 22

schweren Geschäfte entspricht. e) Wer durch seine Talente seine Untergebenen geschickt, und zum Dienst tüchtig gemacht hat. f) Wer zuerst eine nützliche, oder nothwendige gesetzliche Sache oder Einrichtung zu Stande bringt, und deshalb nirgends und von keinem die geringste gegründete Klage erhoben wird. g) Da aber gesetzliche Ordnung die Seele jedes Dienstes ist; so muß hier erwähnt werden, daß in allen diesen und andern ähnlichen Fällen, selbige vollkommen beobachtet werden muß.

§. 17. Es wird den Rittern erlaubt, das Ordenskreuz in ihren Wappen und Siegeln zu führen. §. 18. Die Ordenszeichen der verstorbenen Ritter sollen nach dem Tode derselben, von ihren Erben, oder wem selbige in die Hände kommen, an das Kapitel des Ordens, wo auch die Verzeichnisse der gesammten Ritter aufbewahrt werden, abgegeben oder geschickt werden. §. 19. Nach dem Tode eines jeden verheiratheten Ritters, der Pension genossen hat, soll seine Wittve noch ein Jahr dieselbe Pension zu genießen haben. §. 20. Jede Klasse dieses Ordens zählt ihre Ritter nach der Anciennität, von dem Tage an da sie den Orden bekommen haben; und wenn zwei oder mehrere an einem Tage mit selbigem begnadigt sind, so wird die Anciennität nach der Ordnung gerechnet, in welcher die Ritter mit dem Ordenszeichen bekleidet worden sind. §. 21. Wenn einer von den Rittern wider Ehre und Pflicht handelt, und entweder seine Pflicht übertritt, oder sich einer criminellen Vernachlässigung der festge-

1782.

Septbr. 22. seßten gefesslichen Ordnung schuldig macht, oder ein ihm anvertrautes Geschäft oder Sache in Unordnung gerathen läßt, der soll, nachdem er dessen gehbrigen Orts überwiesen worden, aus dem Orden ausgeschlossen, und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden, worauf bei Zurückschickung des Ordenszeichen an das Kapitel, selbigem zugleich das Vergehen des Schuldigen und das Urtheil des Gerichts bekannt gemacht werden soll. §. 22. Zum Schatzmeister und zum Secretair dieses Ordens wird befohlen künftig verdiente Männer aus den ihrer Dienste entlassenen Rittern zu wählen, welche sich bei dem Kapitel des Ordens befinden, die zu Pensionen bestimmte Summe in Empfang nehmen, den Rittern die Pensionen auszahlen, ein mit dem Siegel des Kapitels versehenes Schnurbuch haben, und vierhundert Rubel jährliches Gehalt genießen sollen; für die übrigen Ausgaben des Ordens werden jährlich tausend zweihundert Rubel bestimmt; so daß also die ganze zu Pensionen und Ausgaben bestimmte Summe sechs und zwanzigtausend Rubel beträgt. §. 23. Es wird keinem Ritter erlaubt, die Ordenszeichen mit Steinen zu besetzen. §. 24. Diese Statuten sollen in völliger Kraft auf das eifrigste und ohne die geringste Veränderung beobachtet, und jedem Ritter ein gedrucktes Exemplar derselben eingehändigt werden.

Septbr. 27. N. U. 19) Zur Hemmung der heimlichen

59) A. V. 30. Novbr. 1782. E. V. 28. Januar 1783. und
2. März 1786.

Waaren-Einfuhr über die russische Gränze wird verordnet, längst derselben einen besondern **Zoll-Cordon** und **Wachen** auf dem nachfolgenden Fuße zu errichten: §. 1. Eine **Zoll-Gränzwache** muß in jedem **Gränz-Gouvernement**, wo gewöhnlich **Port- und Gränz-Zoll-Ämter** befindlich sind, errichtet werden. §. 2. Eine solche **Gränz-Zoll-Wache**, muß aus **Gränz-Zoll-Reutern** und **Gränz-Zoll-Auffsehern** bestehen. §. 3. Die **Zoll-Gränz-Reuter** werden von dem **Zoll-Rath** des **Kammeralhofes** freiwillig auf **Contracte** mit gehörigen **Zeugnissen** über ihre gute Führung, von den **Ortern**, wo sie vorher gedient oder gewohnt haben, wie auch mit **zuverlässiger Bürgschaft** angenommen. §. 4. Die **Zahl der Zoll-Gränz-Reuter** wird auf jede **zehn Werste** längst der **Gränze** auf **zwei Mann**, und in einer jeden **Tamoschna** besonders, sowohl zum **Gebrauch** in **Zoll-Verschickungen**, als auch zum **Vorrath**, um im **Fall einer Krankheit**, die **Stelle eines andern** an der **Gränze** besetzen zu können, der **fünfte Theil** festgesetzt. §. 5. Auf jede **funfzig Werste** an der **Gränze** wird zur **Aufsicht** über die **Gränz-Zoll-Reuter**, ein **Gränz-Zoll-Auffseher** bestellt, dem **zwei Zoll-Gränz-Reuter**, aus der **Zahl** dieses **fünften Theils**, davon oben im **4ten §.** gesagt ist, zugeordnet werden. §. 6. Der **Zoll-Gränz-Auffseher**, falls er nicht einen **höhern Character** hat, wird zur **eilften Klasse**, so lange als er diesen **Posten** bekleidet, gerechnet. §. 7. Der **Zoll-Gränz-Auffseher**, wird von der **Gouvernements-Regierung** auf die **Empfehlung** des **Kammerals**

1782.
 Septbr. 27 Hofes, besonders aber des Zoll: Rathes, und
 auf die richtigen Zeugnisse wegen seiner guten
 Führung, von den Orten, wo er vorher ge-
 dient, oder gewohnt hat, verordnet. §. 8.
 Die Zoll: Gränz: Reuter müssen sich in dem
 ihnen angewiesenen Stellen, sie mögen auf
 Wegen, Stegen, oder andern zur Durchfahrt
 bequemen Gegenden seyn, aufhalten; der Zoll:
 Gränz: Aufseher aber auf jede 50 Werste, wor-
 selbst für diese sowohl, als für jene die erfor-
 derliche Wacht Häuser aufgebaut werden müssen.
 §. 9. In den Gegenden, wo an der Gränze
 Flüsse, oder Seen vorhanden sind, müssen
 nach Maassgabe der Umstände und Nothwen-
 digkeiten, ein, oder auch mehrere kleine und
 leichte mit Rüdern verfehene Fahrzeuge gehal-
 ten werden, die nach Befinden des Zoll: Gränz:
 Aufsehers, um alles besser übersehen zu könn-
 en, zu gebrauchen sind. §. 10. Die Zoll:
 Gränz: Reuter sind gehalten, an der ihnen
 zum Aufenthalt angewiesenen Stelle, eines des
 Tages, der andere des Nachts, die ihnen auf-
 getragene Distanz zu bereiten, und dahin zu
 sehen, daß außer den angeordneten Wegen
 über die Zamoschna, keine Waaren von der
 Gränze herein, noch von hieraus über die
 Gränze verführt werden; daß keiner über die
 Zamoschna anders gehe oder fahre, als wie
 darüber unten im 1sten §. dieses Ukases ge-
 sagt worden, als worüber auch ihnen von der
 Zoll: Expedition des Kammerathofes mit Wissen
 und Bestätigung des General: Gouverneurs
 umständliche Instructionen zu ertheilen sind.
 §. 11. Erfährt ein Zoll: Gränz: Reuter, daß je-

1782.

Septbr. 27 mand unternimmt, außer den angeordneten Wegen, Waaren ins Innere des Reichs ein, oder auch aus dem Innern heraus zu führen, oder auch selbst herein oder heraus zu gehen, so muß er sich in solchem Falle bemühen, seiner habhaft zu werden; ist er aber solches zu thun, nicht im Stande, so muß er ihn wenigstens nicht aus dem Gesichte kommen, sondern davon der nächsten Dorffchaft oder Wohnung wissen lassen, und von ihnen Hülfe verlangen, damit ein solcher Uebertreter der Geseze, mit allem dem, was er bei sich hat, angehalten werde; worüber man sogleich dem Zoll:Gränz Aufseher, von der Dorffchaft oder Wohnung aber, dem Niederlandgericht und vorzüglich dem Ordnungsrichter des nämlichen Kreises eine Nachricht zu ertheilen hat. §. 12. In Ansehung der Belohnung der Zoll:Gränz:Reuter für die Auffangung solcher Leute, die Waaren gesezwidrig durchgeführt haben, nämlich, nicht über angeordnete Wege, oder wenn auch gleich über solche, doch ohne vorher gegangene Declaration bei der Tamoschna, oder ohne den Zoll bezahlt zu haben, richtet man sich nach den Gesezen, und läßt die festgesetzte Belohnung unverzüglich denen zukommen, die solche durch ihre Treue und ihren Pflichteifer verdient haben. §. 13. Fängt der Zoll:Gränz:Reuter einen verlaufenen Soldaten, oder Bauer, so muß ihm dafür zur Belohnung für jeden Mann 3 Rbl. gegeben werden. §. 14. Jede Dorffchaft und Wohnung ist gehalten, dem Zoll:Gränz:Reuter, oder dem Zoll:Gränz:Aufseher, wenn sie weg n Auffan:

1782.

Septbr. 27 gung, oder Anhaltung verlaufener Leute oder auch solcher Personen, die verbotenerweise Waaren durchführen, oder auch selbst wegen Anhaltung der Waaren Hülfe begehren sollten, selbige zu leisten, widrigenfalls sich solche derjenigen Strafe aussetzen, die nach den Verordnungen darüber festgesetzt ist. §. 15. Die Ordnungsrichter und Stads:Wolgte sind nicht weniger gehalten, alle von ihnen abhängende Hülfe erforderlichen Falls, den Zoll:Gränz:Auffsehern, oder Zoll:Gränz:Neutern widerfahren zu lassen, bei Strafe der Absetzung vom Amte, oder einer Ahndung, die nach den Befehlen, für Verabsäumung, Vernachlässigung und Uebertretung der Pflicht vorgeschrieben ist. §. 16. Die Pflicht der Zoll:Gränz:Auffseher ist, nicht nur an dem Orte ihres Aufenihaltens, die Aufsicht zu führen, sondern auch die jedem angewiesene Distanz ununterbrochen zu bereiten, und zu sehen, ob alles so, wie es vorgeschrieben ist, befolgt werde, wie denn auch alles das, was den Zoll:Gränz:Neutern oben zur Befolgung aufgetragen worden, nicht minder von den Zoll:Gränz:Auffsehern in Obacht genommen werden muß. §. 17. In den Statthaltertschaften Kiew, Mohilew und Polozk, sollen in jeder eine Zamoschna an einem dazu schicklichen Orte auf Gutbefinden des General:Gouverneurs errichtet werden. Nach Errichtung also dieser Zamoschna, muß den Kaufleuten bekannt gemacht werden, daß sie künftighin mit ihren Waaren gerade auf diese Zamoschna, und nicht auf andern Wegen fahren, als welche für heimliche gehalten werden sol-

1782.

Septbr. 27

len, wie denn auch damit, so auf solchen Bewegungen aufgefangen wird, dergestalt zu verfahren ist, als ausdrücklich vorgeschrieben steht, die auf verbotenen Wegen angetroffen werden.

§. 18. In Ansehung der im Weiß-Rußischen wohnenden Guts-Herren, die ihre Güter hart an der Gränze in Polen haben, und in Betracht der polnischen Gutsherren, deren Güter nahe an der Gränze in gedachten Statthalterchaften liegen, wird ihnen sowohl, als ihren Bauern und Leuten, und zwar in dem Falle nur, wenn das Gränz-Zoll-Amt weit von ihren Güthern läge, verstattet, in ihren Angelegenheiten, und mit ihren Producten aus Polen nach Weiß-Rußen, doch nicht anders, als über eine Sastawa, wo sich ein Zoll-Gränz-Auffseher befindet, zu gehen, als welcher bei solchen Durchreisenden, alle bei ihnen befindliche Sachen und Producte besichtigen muß, und die letztern sollen durchaus nicht unter ihrem Namen fremde Leute noch Waaren, das von einiger Zoll gebührt, bei gefehllicher Strafe, transportiren. Eine gleiche Einrichtung soll auch Statt finden, in den andern Gouvernements, wo die Ländereien theils im russischen, theils in einem fremden benachbarten Gebiete liegen.

§. 19. Die Zoll-Gränz-Kewter, wie auch die Zoll-Gränz-Auffseher, müssen nach Verlauf eines Jahres von einer Stelle zur andern versetzt werden.

§. 20. Der im Kammerathof bestellte Zoll-Rath ist gehalten: 1) Wenigstens im Jahre dreimal die unter dem Kammerathof stehende Gränzwache zu bereisen und zu sehen, ob alles was vorge-

1782.

Septbr. 27) geschrieben ist, - in der gehörigen Ordnung und Genauigkeit befolgt wird. 2) So oft als möglich, die Lamoschna zu besuchen, und auf die Visitationen und Abfertigungen der Waaren Acht zu haben, auch die Aufführung aller Zoll-Bedienten zu untersuchen. 3) Alle Mängel und nicht vorsätzliche Fehler abzuheffen, über Unordnungen aber und Uebertretungen der Pflicht und Schuldigkeit, gleich dem Kammeralhose vorzustellen, damit selbiger sogleich, wohin es sich nach den Verordnungen gehört, communiciren könne, daß die Strafbaren verurtheilt, und ohne Nachsicht bestraft werden.

Octbr. 23) N. U. 40) In allen Gouvernements sollen für diejenigen, die in Amt und Pflicht stehen, Uniformen eingeführt werden; und wird zugleich erlaubt, daß der ganze Adel beiderlei Geschlechts, Kleider von derselben Farbe tragen könne; dergestalt: daß sie in einer solchen einformigen Kleidung in den Residenzen, den Zutritt an allen öffentlichen Orten und bei Hofe haben können.

Decbr. 3) N. U. 41) S. U. v. 7. Decbr. Da Wir Uns vorgesezt haben, das Rigische Gouvernement in dem kommenden 1783ten Jahre, nach der in Unseren Verordnungen vom 7. Novbr. des 1775ten Jahres vorgeschriebenen Methode einzurichten; So befehlen Wir Unserm General und dassigen General-Gouverneur neuen Grafen Browne, dieses Gouvernement

40) L. P. 29. Novbr. E. P. 28. Decbr.

41) L. P. 20. Decbr.

1782.

Decbr. 3 in zwei Provinzen, in die Nigische und Kavassche; und diese wiederum in Kreise, ihrer Weite und Bevölkerung nach abzutheilen; die Städte aber der Bequemlichkeit nach zu bestimmen; auch mit den General: Gouverneurs und mit den Vicarien, wegen der Grenzen dieser Statthalterschaft, und der an selbige gränzenden Statthalterschaften, Vergleiche zu treffen, und Uns von allen diesem eine Vorstellung zu machen.

Catharina.

I 7 8 3.

1783.

Januar 15

N. U. 42) S. U. v. 28. Januar. Die Buchdruckereien sollen von den übrigen Fabriken und Manufacturen nicht unterschieden werden. Diesem nach wird erlaubt, daß sowohl in den beiden Residenzen, als auch in allen Städten des Reichs ein jeder nach eigenem Gutachten, Buchdruckereien anlegen könne, ohne bei jemanden um die Erlaubniß anzuhaltten. Jedoch soll der Polizei einer jeden Stadt, in welcher jemand eine solche Druckerei anzulegen Willens wäre, hievon Anzeige gethan werden. In diesen Druckereien können Bücher in russischer und in fremden Sprachen, von welchen auch selbst die morgenländischen nicht ausgeschlossen sind, gedruckt werden. Je:

1783.

Januar 15) buch daß in selbigen nichts enthalten sey, welches den Götlichen und weltlichen Gesezen zuwider seyn, oder auch zu einem öffentlichen Anstoße gereichen möchte; weshalb denn auch die Polizei diese in Druck zu gebenden Bücher erst zu censiren, und wenn in selbigen etwas dieser Vorschrift zuwider Laufendes befunden werden möchte, solche zu verbieten hat. Im Fall aber dergleichen anstößige Bücher willkürlich gedruckt worden; so sollen selbige nicht nur confiscirt, sondern es soll auch wegen der Schuldigen, in pctio. der herausgegebenen verbotenen Bücher an die Behörde communicirt werden, damit solche für die Uebertretung des Gesezes gehörig bestraft werden mögen.

Januar 16

N. U. 43) S. U. v. 24. Januar. §. 1. Die Eigenthümer und Patrons der in Rußland angelegten Fabriken und Manufacturen, worauf diverse Sorten Stoffe, Glasette und Zirzalen verfertigt werden, sollen jeder seinen besondern Stempel haben, womit sie die Stücke gedachter auf ihren Fabriken verfertigten Materien zu bezeichnen gehalten sind, damit man darnach wissen und erkennen könne, daß diese Waaren russisches Fabrikat seyen, und auf wessen Fabrik sie namentlich gemacht worden. §. 2. Das im 19ten §. des Ukases vom 27. Septbr. 1782 ergangene Verbot und die darauf gesetzte Strafe, soll nicht auf diejenigen allein sich erstrecken, welche die contrabande Waaren durchführen, sondern auch auf

1783.

Januar 16 alle diejenigen, welche dem zuwider sich erdreisten, bemeldete contrabande Waaren zu verschreiben, zu kaufen, zu verkaufen, oder zu tragen. §. 3. Damit alles dieses pünktlich besolgt werde, so haben die Gouvernements-Regierungen den Stadt-Boigten, Stadt-Magisträten und Rathhäusern, Ordnungs-Richtern, Niederlandgerichten, und allen denen, die hierauf nach den Verordnungen zu sehen verpflichtet sind; zu injungiren, daß sie fleißig auf alles darin vorgeschriebene Achtung geben, wobei ihnen anzudeuten ist: daß, so wie sie, für die Vernachlässigung einer gesetzlichen Ahndung unterworfen wären, also könnten sie auch dagegen für ein wachsamcs Beobachten und Entdeckung aller dieser widrigen Versuche, der im 19ten §. des Ukases statuirten Belohnung sich gewärtigen.

Februar 9 N. U. 44) S. U. v. 28. Februar. §. 1. Die Zamoschnen sollen im polozkischen Gouvernement, in der Hauptstadt Polozk selbst, in dem mohilewischen Gouvernement aber, in dem Städtchen Tolotschin angeordnet werden. §. 2. Was die Waaren anbetrifft, welche vor der Zeit, da der neue Tarif seine Gültigkeit erhalten, eingebracht worden, und welche gestempelt werden können, diese sollen, ohne daß ein Zoll genommen werde, aufs neue gestempelt, im übrigen aber genau nach dem beim Tarif emanirten Ukase verfahren werden. §. 3. Wenn jemand verbotene Waas

1783.

- Februar 9 ren aus diesen in andere Gouvernements ver-
föhren, und darüber betroffen, oder dessen
überführt werden würde; so soll mit solchem nach
Maasgabe des 19ten §. des Ukases v. 27.
Septbr. 1782 verfahren werden. Mit den:
jenigen hingegen, welche dergleichen Waar-
ren in andern Gouvernements kaufen, ver-
kaufen oder tragen werden, ist nach dem Ukas
v. 16. Januar h. a. zu verfahren.
- Februar 23 U. 4¹⁾ Aus allen Kronsz und freien Buch-
druckereien, soll von jedem gedruckten Buche
zu einem Exemplar an die Bibliothek der Kai-
serlichen Akademie der Wissenschaften zu St.
Petersburg zugefertigt werden.
- März 7 Allerhöchst bestätigter Dokkad 4⁶⁾ S. U.
v. 31. März. Damit die Remessen, welche
von Kronsz Departements sowohl, als auch
von Privat-Personen an Goldz und Silberz
Münze, wie auch Reichsz Assignationen auf der
Post in Natura gemacht werden, gehörig ver-
sichert seyn mögen, soll für die richtige Hin-
schaffung nach den bestimmten Oertern, auch
weil aller Verlust auf Rechnung der Post kom-
men wird, die Bezahlung eines halben Pro-
cents von der Summe der zu remittirenden
Gelder, zum Besten der Post festgesetzt seyn.
- April 4 R. U. 4⁷⁾ S. U. v. 20. April. Es soll
in allen Gouvernements bis an die Städte
Perm und Ufa, an Progonz Geldern für je:

45) S. P. 23. Mai 1800.

46) S. P. 18. April. E. P. 15. April.

47) S. P. 17. Mai.

1785.

April

4) jedes Post-, oder Stations-, oder Einwohner-Pferd, zwei Copelen pro Werst gezahlt werden: zwischen St. Petersburg und der 1sten Station von dieser Stadt aber, es sey auf welcher Straße es wolle; imgleichen zwischen Moskau und der 1sten Station dieser Hauptstadt, es sey auf welcher Straße es immer wolle, soll für jedes Pferd vier Copelen pro Werst gezahlt werden; weiter als Perm und Ufa hingegen, verbleiben die Progon-Geldebis auf Weiteres nach voriger Anordnung.

Mai

2) S. U. 48) Der Senat hat nach Vorschrift der Polizei-Ordnung und deren 58ten §. für unumgänglich nothwendig erachtet zu verordnen, daß zur Verhütung aller, den Gesetzen zu wiederlaufenden Steuerungen, in den Städte, und Landkirchen der Statthalterschaften, oder auch in andern hiezu schicklichen Orten publicirt werde, daß niemand von nun an, außer den Gesetzen, welche von der Statthalterschafts-Regierung in den Städten durch die Stadt-Boigte und Polizei, in den Kreisen aber durch die Ordnungsrichter und Niederlandgerichte, mittelst gedruckter Bogen öffentlich publicirt werden, gar keinen unter dem Namen von Manifesten und Kaiserlichen Ukasen geschriebenen Copieen, als Pasquillen, welche durch vielfältige Ukasen verboten worden, einigen Glauben beimessen soll; mit der Einschärfung, daß hinfür mit solchen higenhaften und schädlichen Schriften, nach den

1783.

Mai 2 | ehedem schon dieserhalb publicirten Ukasen un:
abweichlich verfahren werden soll.

Mai 3 | Man. 49) E. U. v. 8. Mai. Es ist be:
kamt, daß nach der ehemaligen russischen Ver:
fassung zwei Gattungen von Immobiliar:Ver:
mögen unter der Benennung von Land:Lehn:Gut
und Erb:Gut gehalten worden sind. Den,
von dem Unterschiede dieser Güter und von dem
Mißverständniß an Erbnahme derselben
entstandenen Schwierigkeiten, ist mittelst Ukas
der Gottseligen Kaiserin Anna Joannowna
vom 17. März 1731 abgeholfen, indem diese
beiden Gattungen von Immobiliar:Vermögen
unter der Benennung von Erb:Gütern ver:
einigt, die Land:Güter abgesehafft und des:
mittelst das Recht des Eigenthums und der
freien Disposition, als mit seinem Erbtheil,
zum Besten Unserer Unterthanen erweitert
worden. Von allen Unserem Kaiserl. Sceps:
ter unterworfenen Provinzen haben nur die
Gouvernements Riga und Reval keinen An:
theil an dieser Kaiserl. Gnade nach ihrer be:
sondern Lage gehabt, weil das Recht des Land:
Gutes, was daselbst unter der Benennung des
Mannlehns bekannt gewesen, bis nun zu in
seiner Kraft fortwähret. Wir wollen daher,
daß Unsere getreue Unterthanen, in diesen Gou:
vernements, in voller Maaße gleiche Vortheile
und Vorzüge mit den andern genießen sollen,
und beschlen von nun an auf immerdar: in
den Gouvernements Riga und Reval nur ei:

1783.

Mat 3 ne Gattung von Immobilien: Vermögen unter dem Namen Erb: Güter anzusehen, und verwandeln dem zu Folge alle unter der Benennung von Mannlehn in wirkliche Allodial: Güter, so daß ein jeder selbige nutzen und disponiren könne, wie solches die dortigen von Unseren Vorfahren und von Uns Selbst bestätigten Rechte im Munde führen.

Catharina.

Mat 3 N. U. 50) S. U. v. 8. Mai. Abth. I. In den drei Klein: Russischen Statthalterschaften Kiew, Tschernigow und Nowgorod: Serwerskij soll in Stelle der ehemals daselbst gewesenen Ein Rubels Abgabe von nun an erhoben werden. §. 1. Von der Kaufmannschaft, das, mittelst Ukas v. 17. März 1775 von denen von ihnen gewissenhaft aufzubehaltenen Kapitalien, festgesetzte 1 Procent. §. 2. Von den Bürgern, welche in den Gouvernements: und Kreisstädten wie auch in den Krons: Flecken eingeschrieben sind, von jeder Seele männlichen Geschlechts, 120 Cop. pro Anno. §. 3. Von den Republikanern oder von Bauern unter Krons: Jurisdiction, in Stelle der Arbeit und anderer verschiedenen Gerechtigkeits: Steuern, bis weitere Ordre, von jeder Seele männlichen Geschlechts, 1 Rubel pro Anno. §. 5. Von den Kosacken, zu Unterhaltung ihrer Kriegsdienste, in Stelle der vorherigen, ungleich genommenen, und von dem Willen der Vorgesetzten, abhängig

1783.

Mai

3) **gewesenen Auflagen, durch welche sie äußerst gedrückt worden, von jeder Seele männlichen Geschlechts, 120 Cop. pro Anno. §. 6. Von allen obbeschriebenen Seelen; Auflagen, wird noch die Zulage, mit zwei Cop. von jedem Rubel erhoben. §. 7. Den Kosacken, Bürgern und Bauern unter Kron's; Jurisdiction, ist es frei gelassen, in den Städten, Flecken, Kirch; und anderen Dörfern, unter sich eine genaue Berechnung, nach ihren Verfassungen durch ihre gewählten Bevollmächtigten, oder Rechnungsverständigen; den Bürgern hingegen, unter Aufsicht ihrer Magistrate, oder Rathhäuser; den übrigen aber, unter Ober; Aufsicht des Oeconomie; Directors zu machen, welche jedoch für sich selbst der gutwilligen wirtschaftlichen Anordnung derselben, nicht lästig werden sollen; im Fall einer Saumseligkeit, Uneinigkeit, oder anderer Hindernisse aber, ihnen zur baldigsten Erfüllung dessen hülfliche Hand bieten. Auf gleiche Weise, ist auch den Edelleuten zu überlassen, in den adelichen Dörfern, eine umständliche und genaue Berechnung der, auf ihre Bauern, festgesetzten Abgaben, ihrer besten, wirtschaftlichen Einsicht nach, anzuordnen. §. 8. Zum gewissen und sichern Erhalt der Kron's; Revenüen, in den Statthalterschaften Kiew, Tschernigow und Nowgorod; Sewerskij, und zur Abwendung aller zur Belästigung der Edelleute sowohl, als auch der, in den Colonien nachgeliebten Einwohner, gereichenden Entweichungen, hat ein Jeder von den Einwohnern, an seinem Orte, und in seinem Beruf zu bleiben,**

3 | wo er nach der letzten Revision eingeschrieben worden: wie auch diejenigen, welche vor Emanirung dieses Ukases, weichhaft geworden; bei Entweichungen aber, welche nach Emanirung dieses Ukases vorgegangen, ist nach den allgemeinen Reichs-Verordnungen zu verfahren.

§. 9. Denen, in den Statthalterschaften, Kiew, Tschernigow und Nowgorod-Sewerskij befindlichen Städten, sind eben dergleichen Vortheile und Vorzüge zuzulegen, deren sich Kiew, Tschernigow, Meschin und andere Städte, nach ihren eigenen und besondern Privilegien bedienen.

§. 10. Da nach den Donations-Briefen und Stadts-Gesetzen, die bürgerliche Handlung Nahrung und Gewerbe von allerlei Gattung in diesen Städten, der Bürgerschaft vorbehalten ist: so wird, (um die Städte mit Einwohnern, die ihnen ganz angemessen sind, zu versehen,) gleichfalls verstatet; daß wenn jemand, entweder von den Kosacken, oder Dorf-Bewohnern unter Kronsjurisdiction in den Städten, sich des, den Bürgern zustehenden Nahrungs-Gewerbes bedienen wollte, ein solcher sich in die Bürgerschaft; dem Kapital nach aber, auch in die Kaufmannschaft, einschreiben kann. In dessen wird verboten, daß hierin weder Schwierigkeiten noch einiger Zwang, statt finden soll.

§. 11. In den Städten wird der Verkauf des Brandweins, lediglich zum Besten der Städte, zu Unterhaltung der Magistrate, und zu andern städtischen Erfordernissen eingeführt; wovon jedoch die Magistrate, denjenigen Stellen Rechnung abzulegen verbunden sind, welchen es den Verordnungen nach, competirt,

1783.

Mai

3 von den Kronsz: Einnahmen und Ausgaben, Nachricht zu haben. §. 12. Alles dieses, wird von solchen Städten verstanden, bei denen weder ein Zweifel, noch ein Widerspruch Statt finden mag, und welche aus Einwohnern unter Kronsz: Jurisdiction bestehen, auch niemanden in Besitz gegeben worden. §. 13. Die Kammeralhöfe und Deconomie: Directoren, haben sich angelegen seyn zu lassen, die Kronsz: Revenüen zu vermehren. 1) In den Dörfern unter Kronsz: Jurisdiction, die Mühlen, und andere ähnliche Mieth: Stücke zu verarrendiren, und in Ordnung zu bringen. 2) In den Städten, die leeren, der Krone zugehörigen Plätze, zu vermietthen, wenn etwa dergleichen irgendwo zur Handlung und zu Jahrmärkten befindlich seyn sollten. 3) Durch Anlegung und Verarrendirung oder durch sichern Verkauf des Brandweins auf den Dörfern unter Kronsz: Jurisdiction, ohne jedoch hierin den Edelleuten und Kosacken, welche zu dieser Nahrung das Recht haben, und zwar erstere, auf ihren Dörfern und Höfchen, und letztern, in ihren Häusern, irgend etwas zu untersagen, oder ihnen Eindrang zu thun. §. 14. Die laut verschiedener Ukasen festgesetzte Revenüen oder Poschlinien, sind auch in den Statthalterschaften Kiew, Tschernigow und Nowgorod: Sewerskij zu erheben. §. 15. Gleichergestalt sind in diesen dreien Gouvernements, die in dem Manifeste vom 17. März 1775 verordneten Poschlinien, à 6 Pro:

Mai

3 cent, von dem zu verkaufenden Immobilien- Vermögen, zu erheben. Und da nach den klein-russischen Rechten, dem Adel die oblige Freiheit gelassen ist, sein Vermögen zu verschenken, und zu verschreiben: so ist ein jeder in solchem Falle auch verbunden, in seiner Verschreibung oder in seinem Cessions- Briefe, den Preis des Vermögens, laut Gewissen anzuzeigen, damit darnach von dem Acquirenten, der Zoll oder die Poschlin, eingetrieben werden könne. Um aber hier allen Zweifel und Unterschleif abzuwenden; so ist das Einlösnngsrecht eines Vermögens, für die nächsten Anverwandten, davon in den klein-russischen Rechten nichts statuirt worden, auch auf die Gouvernements Kiew, Tschernisgow und Nowgorod: Sewerskij zu erweitern, wie solches die allgemeinen Reichsverfassungen in sich enthalten. — Art. II. Hinsichtlich der Districte aus welchen das ehemalige slobodskische-ukrainische Gouvernement bestanden, und welche jetzt zu der charkowschen, auch zum Theil kurstkischen und woronesischen Statthalterschaften gekommen sind, wird befohlen: §. 1. Von den militairischen Einwohnern, die sich des Brandweinsbrandes und Verkaufs desselben bedienen, in Stelle der vorher gewesen 95 Cop. von der Seele, hinführo von jeder Seele, männlichen Geschlechts 120 Cop. jährlich zu erheben. §. 2. Von denen, in solchen Orten befindlichen militairischen Einwohnern, wo der Verkauf des Brandweins verboten ist, soll in Stelle der 85 Cop. von jeder Seele männlichen Geschlechts 1 Rubel

1783.

Mai

3 jährlich genommen werden. §. 3. Von Bauern, welche unter Kron's; Jurisdiction sind, von Kloster; Kirchen; und adelichen Bauern, soll in Stelle der 60 Cop. hinführo von jeder Seele männlichen Geschlechts, 70 Cop. genommen werden. §. 4. Von denen, unter Kron's; Jurisdiction stehenden Bauern, soll in Stelle der Arbeit, und verschiedener Gerichtigkeit der Besitzer, hinführo bis zum weiteren Ukas, die Bauer; Abgabe von jeder Seele männlichen Geschlechts, mit 1 Rubel jährlich erhoben werden; ausgenommen in den Stellen, wo solche höher, als letztgedachte, ist eingehoben worden. §. 5. Von der Kaufmannschaft, soll das 1 Procent, welches mittelst Ukas vom 17. März 1775 festgesetzt ist, von den nach ihrem Gewissen aufzuhengenden Kapitalien, erhoben werden. §. 6. Von den Bürgern in den Gouvernements und Kreisstädten, imgleichen von denen in Kron's; Flecken eingeschriebenen, von jeder Seele männlichen Geschlechts 120 Cop. jährlich. §. 7. Von allen obbeschriebenen Seelen; Steuer; Geldern soll annoch eine Zulage von 2 Cop. zu jedem Rubel erhoben werden. §. 8. Die oben im 8ten §. der 1sten Abtheilung, zur Versicherung des gewissen und sichern Erhalts der Kron's; Revenüen enthaltene Vorschrift: daß keine entlaufenen klein; russische Bauern aufgenommen werden sollen, und daß solche Aufnahme nach den allgemeinen Reich's; Gesetzen zu ahnden sey, muß in aller ihrer Kraft auch auf die, in diesem 1sten §. erwähnten Einwohner, sich erstrecken. Auf gleiche Weise

1783-

Mai

3. sollen, was die Städte und den Verkauf des Brandweins in denselben anbelangt, die gehörigen Einrichtungen, welche wegen der kleinrussischen Städte, zum Kronsvortheil, und zur selbst eigenen Aufnahme des Handels, Gewerbes und der ihnen eigenen Nahrung, vorgeschrieben stehen, aus der Abth. I. S. 10. 11, 12, entlehnt werden. §. 9. Was aber die kleinrussischen, und tscherkassischen Leute anbetrifft, welche auf den großrussischen, Kronsvortheil; und adelichen Ländern placirt sind; so müssen selbige in Betracht der Steuern, mit den übrigen großrussischen Kronsvortheil; und adelichen Bauern egalisirt, und im Fall einer, seit Emanirung dieses Ukases unternommenen Entweichung, gleichfalls nach den allgemeinen Reichsvortheil; Gesetzen behandelt werden. — Abth. III. In den beiden Weißrussischen Statthaltertschaften Mohilew und Polozk sollen die Kronsvortheil; Steuern also erhoben werden: §. 1. Von den Kronsvortheil; und Adelichen Bauern, von jeder Seele männlichen Geschlechts 70 Cop. jährlich, worunter auch die Bezahlung für den Verkauf des Brandweins einzuschließen ist; wobei aber doch die Abgabe des Proviantes in natura, welches ihnen in der Zahl dieser Steuer auferlegt ist, der Quantität, und dem vorigen bekannten Preise nach, unabänderlich verbleiben soll. Uebrigens müssen die Einwohner der adelichen Flecken, unter keiner andern, als eben dieser Abgabe, stehen. §. 2. Von den Hofes-, Arrende- und anderen Kronsvortheil; Dörfern ist, bis zur weitem Ordre, an Herrschaftlicher Steuer, von jeder Seele männ-

1783.

Mai

3 lichen Geschlechts 1 Rubel jährlich zu erheben; von den zur Arrénde abgegebenen Dörfern aber wird diese Steuer, nach der neuen Verordnung nicht eher, als nach Verlauf der, den gegenwärtigen Arrénde-Besitzern bestimmten Termine, gezahlt. §. 3. Von der Kaufmannschaft ist das, mittelst Ukas vom 17. März 1775 festgesetzte 1 Procent von den durch selbige gewissenhaft aufzugebenden Kapitalien, zu erheben. §. 4. Von den Bürgern wird von jeder Seele männlichen Geschlechts 120 Cop. jährlich erhoben, ohne daß von ihnen etwas mehreres für den Verkauf des Brandweins, welcher nicht ihnen eigenthümlich, sondern den Städten zu öffentlichen Erfordernissen gehört, eingetrieben werde. §. 5. Von allen obbeschriebenen Seelen-Steuer-Geldern, werden annoch an Zulage 2 Cop. zu jedem Rubel erhoben. §. 6. Die in den weiß-russischen Gouvernements sich aufhaltenden Juden, müssen nach dem Stande, auf welchen sie sich eingeschrieben haben, ohne Unterschied der Religion und Nation mit Auflagen belegt werden. §. 7. Der Brandweinsbrand, und der Verkauf desselben in den Gouvernements Mohilew und Polozk verbleibt zum Besten der Kasse, auf den Dörfern unter Krone-Jurisdiction, der Edelleute aber, zum Besten der Dörfer. In den Städten hingegen, wird der Verkauf des Brandweins, zum allgemeinen Besten solcher Städte, zu Unterhaltung der Magisträte, und zu andern Städt-Publiken-Erfordernissen, durch Verpachtung, oder durch einen sichern Verkauf

1783.

Mai

3 desselben, in Gemäßheit der Verordnung wegen des Brandweins, vorbehalten. — Abth. IV. In den Gouvernements Riga, Reval und Wiburg wird befohlen: §. 1. In Stelle der ehedem von den Haaken, unter der Benennung von Mannthals, Heymaths, und andern dergleichen Namen festgesetzten Abgaben, von den unter Kron's: und herrschaftlicher Jurisdiction stehenden Bauern, von jeder Seele männlichen Geschlechts 70 Cop. jährlich zu erheben. §. 2. Die Kaufmannschaft hat das, mittelst Ukas vom 17. März 1775 festgesetzte 1 Procent, von denen laut Gewissen aufzugebenden Kapitalien zu bezahlen. §. 3. Von den Bürgern ist 120 Cop. jährlich von einer jeden männlichen Seele zu erheben. §. 4. Von obbeschriebenen Seelensteuern, werden noch an Zulage 2 Cop. zu jedem Rubel, eingehoben. §. 5. Wie nun diese Abgaben von Bürgern und Bauern, welche der Krone und den Herrschaften zugehören, der Seelenzahl nach, lediglich zur Bequemlichkeit in der gemeinschaftlichen Reichsrechnung, festgesetzt werden; so wird auch den ersteren erlaubt, unter Aufsicht ihrer Magisträte, ihren Verfassungen gemäß; dem Adel hingegen gemeinschaftlich, oder jedem Edelmann: insbesondere, und zwar nach den Haaken oder andern Eintheilungen; gleichmäßig auch den Bauern von Kron's: Jurisdiction, unter Aufsicht der Oeconomie: Departements, ausführliche Berechnung zu machen; von Seiten der Regierung aber, ist also blos nur darauf zu sehen, daß diese Revenüen richtig

1783.

Mai

zur Kasse empfangen werden, ohne dem Adel, der Bürgerschaft und andern Leuten die Mittel schwer zu machen, welche sie zur bequemsten und angemessensten Abtragung gedachter Abgaben gewählt haben. §. 6. Die Revenüen, welche von den Inhabern der Kronsdörfer, in die Kronskasse fließen, sollen bis zur einer künftigen Verordnung auf dem vorigen Fuß verbleiben. §. 7. Obzwar der, auf die Bauern in diesem Gouvernement, festgesetzte Proviant und Fourage unter der Zahl dieser, auf selbige festzusetzenden Abgabe, erhoben werden muß; der, in alten Zeiten, auf diesen Proviant und Fourage, bestimmte Preis aber, im Vergleich mit dem jetzigen sehr gering ist; so ist den Verwesern dieser Gouvernements vorzuschreiben, daß sie an den Senat, ihre Sentiments, wie hoch dieser Preis zum Besten, und zur Erleichterung der Einwohner angesetzt werden könne, einsenden mögen. §. 8. Die mittelst Ulas vom 6. Mai 1782, für den Verkauf des Brandweins, im Wiburgischen Gouvernement nach Anzahl der Seelen festgesetzte Steuer wird in die Zahl derer, auf die Bauern im §. 1. dieser Abtheilung festgesetzten 70 Cop. eingeschlossen. §. 9. Wegen des im Wiburgischen Gouvernement zu Unterhaltung der Geistlichen und der dortigen Landesbeamten, zu erhebendem Geldes und Getraides, hat der Senat eine Bepräfung anzustellen, auch zur Erleichterung des Volks eine, den allgemeinen Reichthum setzen, so viel möglich angemessene Anordnung zu machen, und solche zur Allerh. Bepräfung

1 7 8 3.

Mai	3	zu unterlegen. §. 10. Was aber den Verkauf des Brandweins in den Städten, die festgesetzten Reventen von Parten: Sachen, und die Poschlinien von verkauften Gütern, anbetriefft; darüber hat man die gehörigen Anordnungen davon zu entlehnen, was in der ersten Abtheilung dieses Ukases wegen der kleinrussischen Gouvernements, vorgeschrieben worden.
Mai	3	N. U. ⁵¹⁾ S. U. v. 5. Mai. Das Stempelpapier soll zu nachfolgenden Preisen verkauft werden: als den vier Copeken Bogen zu zehn Copeken, den acht Copeken Bogen zu zwanzig Copeken, den achtzig Copeken Bogen zu zwei Rubel, den zwei Rubel Bogen zu fünf Rubel, und den vier Rubel Bogen zu zehn Rubel für jeden.
Mai	8	S. U. ⁵²⁾ In Beziehung auf vorstehenden N. U. vom 3. Mai, wird verordnet: daß die in den Statthalterschafts- und Gouvernements-Regierungen und den Kammeralhöfen befindliche Charta sigillata, von Eingang dieses Ukases an, nach vorbesagtem Allerh. Ukase verkauft, und zugleich auf das baldigste in allen Orten durch die Gerichts-Personen selbst eine Revision angestellt werden möge, wieviel Charta sigillata vorrätzig ist.
Juli	3	Man. ⁵³⁾ an den General-Gouverneur, Grafen Browne. — Bei Gelegenheit der bei

51) P. N. 16. Mai. E. N. 12. Mai.

52) P. N. 16. Mai. E. N.

53) P. N. 20. Juli. E. N. 20. Juli.

1785

Juli

3 vorstehenden Einrichtung des rigischen und verwickelten Gouvernements nach der, durch Unsere Verordnungen vorgeschriebenen Regierungsform, haben Wir für nöthig erachtet, Ihnen zu befehlen: 1) Das alle, in besagten Verordnungen festgesetzten Departements und Aemter in diesen Gouvernements eingeführt werden sollen, so wie es aus den, für diese Statthalterschaften herauszugebenden Etats, umständlich zu ersehen seyn wird. 2) Die nach Vorschrift Unserer Verordnungen zu errichtenden Departements, imgleichen die, in verschiedenen Aemtern angestellten Leute, sollen ein jeder in seiner Function darauf sehen, daß die, erwähnten Gouvernements zugeordneten Gesetze, wie auch die, von Unserm Verfahren sowohl, als von Uns, dem Adel und den Städten dieser Statthalterschaften verliehenen, und bestätigten Gnaden: Briefe, nach ihrem genauesten Inhalte, unverletzt befolgt werden mögen. 3) Der Land: Etat der Ritterschaft beider Gouvernements, das Landraths: Collegium oder deren Versammlung, und alle dergleichen, welche ihnen nach den Gnaden: Briefen und bestätigten Einrichtungen eigen sind, sollen in ihrer Kraft verbleiben. Was aber die Wahl der Gouvernements: und Kreis: Marschälle anbetrifft; so soll hierin nach den Verordnungen verfahren werden. 4) Es sollen Stadt: Magisträte in den Städten, wo keine gewesen sind, nach dem genauesten Verstande der Verordnungen, errichtet werden. Was hingegen die Stadt Riga und andere dergleichen anbetrifft, die nach ihren Privileg

3 gien und Einrichtungen solche Magisträte, nach einem weiter ausgedehnten Etat, und in verschiedene Departements eingetheilt haben, so sollen selbige nach voriger Anordnung verbleiben: die Errichtung eines Gouvernements: Magistrats aber in den Städten Riga und Reval, und die Abhängigkeit der Stadt:Magisträte, (wovon sowohl die Rigschen, als auch Revalschen nicht auszuschließen sind) erweitert noch um desto mehr die Vorzüge der Einwohner besagter Städte, weil nach Maasgabe des 73sten §. Unserer Verordnungen, durch die unter ihnen anzustellende Wahl der Beisitzer, ein so ansehnlicher Gerichtsort errichtet wird. 5) Die Kirchen-Verordnung in beiden Gouvernements, soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben. 6) Die verschiedenen Oeconomie-Departements, und die dazu erforderlichen Leute, sollen bis zur künftigen, diesserwegen im Reich zu erfolgenden allgemeinen Einrichtung nach voriger Anordnung gelassen werden. 7) Da nunmehr Unsere Genehmigung, zur Errichtung der revalschen Statthalterschaft erfolgt ist; so ist es auch nicht nöthig, daß die Inseln in ein Gebiet vereinigt, sondern es soll eine jede, so wie es ehedem gewesen, bei dem Gouvernement gelassen werden, zu welchem sie gehört hat. Die Insel Oesel aber muß zu einem besondern Kreise gemacht, und die übrigen sollen der Bequemlichkeit nach zu den nächsten Kreisen gezogen werden. 8) Die Gouvernements-Regierung der rigschen Statthalterschaft, bestehend aus Gliedern, welche in den Verordnun-

1783.

Juli

3) gen bestimmt sind, hat 2 Expeditionen, nemlich eine russische, und eine deutsche. Wie denn auch den übrigen Gerichts:Ortern erlaubt wird, ihre Geschäfte in deutscher Sprache zu behandeln. Ausgenommen die Kammeralhöfse, welche schuldig sind, in Einsendung der Vorschläge an denjenigen, der die Stelle eines Reichs:Schatzmeisters bekleidet, imgleichen an die, unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen, und auch in Ablegung der Rechnung, nach den für alle Gouvernements dieserwegen allgemeinen herausgegebenen Vorschriften und Urfasen, zu verfahren, und alles dasjenige, so den Reichs:Schatzmeister, oder die unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen betrifft, in russischer Sprache zu behandeln, und 9) Da Wir denen, in der Stadt Riga, bei verschiednen Aemtern anzuordnenden Personen, die Gage in Rthlr. bestimmen; so befehlen Wir auch, daß zur Vermeidung aller Berechnungen, bis zu Unserer künftigen Willens:Meinung, für jeden Rthlr. 1 Rbl. 25 Cop. gegeben werden soll.

Catharina.

Juli

8) U. Etat der Rigischen Statthalterschaft, welche aus neun Kreisen bestehen soll.

Juli

8) U. Etat für die Militair:Beamten in der Rigischen Statthalterschaft.

August

6) Man. 54) Geburt der Großfürstin Alexandra Pawlowna.

August

7) S. U. 55) So wie von den unter Kronsk:

54) P. V. 14. August. E. V.

55) P. V.

1783.

August

7 Jurisdiction stehenden Oeconomie; und Hofsbauern, außer den gewöhnlichen 7 Erben Kopfsteuer, von einer jeden, nach der letztern Revision angeschlagenen Seele männlichen Geschlechts, an Gerechtigkeit 2 Rbl. jährlich gezahlt werden soll; so muß auch von den für Bank-Schulden immittirten Gütern, die Steuer auf gleiche Weise erhoben werden, da auch zufolge Allerhöchsten Befehls vom 3. Mai d. J. statuiert worden, daß von allen Reichs; Hofsb; und Oeconomie-Bauern, desgleichen von den Einböfnern und andern Einsassen, welche unter Disposition des Oeconomie-Directors und der Ober; und Niederrechts-Pflege stehen, in Stelle der vorigen 2 Rbl. nunmehr die Steuer á 3 Rbl. von jeder männlichen Seele, und die Zulage á 2 Cop. per Rubel erhoben werden; es können auch nach dieser Verordnung, die für Bank-Schulden immittirten Bauern, als solche, ob zwar sie nur auf eine Zeit, jedoch aber unter ausdrücklicher Krans-Jurisdiction stehen, nicht ausgenommen werden, sondern müssen, nach Inhalt derselben, mit den andern gleich, zu 3 Rbl. per Seele, und an Zulage á 2 Cop. bezahlen; jedoch dergestalt, daß, falls einige Bauern ihren Erbherrn mehr, als 3 Rbl. bezahlten, solches eben so von ihnen erhoben werden solle; durch welches Mittel dann die Banken, ihre ausgesetzten Kapitalien, von den Schuldern, eher zurück bekommen, und die Debitoren den Nutzen davon haben würden, daß sie ohne weitere Verlängerung der Zeit, in den Besitz ihres Vermögens zurück treten könnten.

^{1 7 8 3.}
Octbr. 6

N. U. 56) Zur Verhütung alles Mißverständes oder Zweifels, bei Gelegenheit der, im ganzen Reich: anbefohlenen Rekruten:Hebung, da nach der letzten Revision von 500 Seelen, zwei Mann genommen werden sollen, wird bekannt gemacht, daß diese Hebung von denjenigen bewerkstelligt werden muß, auf welche sie sich, nach den vorigen Anordnungen erstreckt hat; nicht aber daß selbige die Einwohner des rigischen und revalschen Gouvernements betreffen soll, von welchen eine solche Rekruten:Hebung niemals gemacht worden.

Octbr. 9

Befehl 57) aus dem St. Petersburgischen adelichen Reichs:Bank:Comptoir. Es nimmt diese Bank, bei Ausleihung der Gelder, von den Anleihern, zur Versicherung und Wahrnehmung des Krons:Interesse, über das zum Unterpfand angegebene unbewegliche Vermögen, Attestate an, welche zum Beweis ausgestellt sind, daß dieses Vermögen wirklich ihnen zugehöre. Da nun dergleichen Attestate zuweilen von verschiedener Art, einige aber ganz unzulänglich sind, und dadurch bei Ausgabe der Gelder ein Aufenthalt verursacht, der Kasse hingegen ein Verlust an Procenten zugesügt wird; so hat das adeliche Bank:Comptoir befohlen, an alle Statthalterschafts: und Gouvernements:Regierungen, wie auch an die rigische General:Gouvernements: und Regierungs:Kanzellei einen Ukas abzusenden,

56) P. N. 25. October.

57) P. N. 28. October.

1783.

Octr.

9 und zu befehlen, daß besagte Attestate denen, welche um solche bitten, dergestalt ertheilt werden sollen, daß nämlich ihr Vermögen, welches in dem : : : : Orte belegen, wirklich in ihrem Besitz sey, und auf selbiges wegen Verkauf und Verpfändung, kein Erequeser gelegt worden, imgleichen daß weder Kronskontantien, noch andere Schuldforderungen auf diesem Vermögen haften. Als welche Attestate denn auch, außer der gewöhnlichen Unterschrift der Gerichtsglieder, noch mit dem Kronsigel versehen seyn müssen. Und wenn selbige ausgestellt worden, so soll zu gleicher Zeit diesem Comptoir in einem, mit der Post abgefertigten Rapporte, Nachricht gegeben und angezeigt werden, daß dem : : : auf das : : : Vermögen, mit Unterschrift der oder desjenigen, und mit beihedrüktem Siegel, unter der : : Nr. ein Attestat ertheilt sey. Und da auch zu vermuthen ist, daß dergleichen Attestate nicht allein von den Statthalterschafts- und Gouvernements-Regierungen, sondern ebenfalls von den Gouvernements-Provinzial- und Wodskanzelleien werden ausgefertigt werden; so haben alle diese Behörden (damit diese Nachrichten geschwinder eintreffen) directe von sich die Rapporte mit der Post an die Bank einzusenden, wenn nämlich diese Attestate ertheilt worden, unter welcher Nr. solche ausgestellt sind, und über was für eine Anzahl Seelen.

1783.
 Novbr. 5 N. U. 58) Gnadenversicherung der Kaiserin an die Provinz nach eröffneter Statthalterschaft.
- Novbr. 14 N. U. 59) S. U. v. 21. Novbr. §. 1. Den Kaufleuten und Bürgern aller Städte, imgleichen den Kron- und Herrschaftlichen Bauern ist es erlaubt, frei und ungehindert den Holzhandel en gros und minutim in St. Petersburg und anderen Städten zu treiben, zu welchem Ende die Stadt-Boigte, Ordnungs-Richter, und Nieder-Landgerichte fleißig darauf zu sehen haben, daß bei Verführung des Brennholzes durch Städte und Kreise zu Wasser oder zu Lande, und bei dem damit auf den Fuß dieses Ukases zu treibenden Handel von Niemanden und Niemandem nicht der geringste Einbruch, Zwang oder Hinderniß zugefügt werden soll. §. 2. Die in St. Petersburg gemachte Inhibition, daß einbrandige Brennholz unter dem Maaß einer Arschin zu führen und zu verkaufen, ist zu heben, und dieserwegen an allen den Orten zu publiciren, wo diese Inhibition ergangen gewesen ist, und darf hinführo kein Maaß bestimmt werden, wegen der Länge des nach den Städten zu führenden und zu verkaufenden einbrandigen Brennholzes, sondern man entfernt davon allen Zwang, und läßt die Bestimmung des Preises nach dem Maaße desselben auf die Vereinbarung des Käufers und Verkäufers ankommen. §. 3. Von denen, durch die Bräu-

58) P. N. E. P.

59) P. N. 16. Decbr. E. N. 4. Decbr.

cken an der Newa, kleinen Newa und an der sogenannten Newka mit Brennholz durchzuführenden Barken sollen gar keine Abgaben, weder zum Besten der Krone noch eines privati genommen, auch nicht bezahlt werden, worüber das Polizeiwesen eine genaue und fleißige Aufsicht haben soll, zu dessen Jurisdiction alle Brücken in der Stadt nach Anleitung der Polizei-Ordnung §. 36 gehören.

§. 4. Zum Ausladen und Ausstapeln des Brennholzes sind an bequemen und von Flüssen nicht abgelegenen Stellen an verschiedenen Theilen der Stadt, geräumige Plätze einzuräumen, wo die Holzhändler zu jeder Zeit ihr Brennholz ausladen und ohne Erlegung des Grundgeldes verwahren können. Das Polizeiwesen hat darauf zu sehen, daß diese Plätze von den Wohngebäuden in einer solchen Entfernung seyn mögen, daß wo möglich, die Gefahr vom Feuer abgewendet werde und daß selbige mit steinernen Mauern wegen der Sicherheit und besseren Aussicht umzäunt seyn sollen.

§. 5. Zur Erhaltung eines mäßigen Preises und zur Weithilfe für die Armen, muß nicht nur allemal das bereits angelegte Kronsholz-Worraths-Magazin unterhalten, sondern auch Mühe angewendet werden, daß selbe durch Vermehrung dessen Kapitals und Anschaffung des Brennholzes in das Magazin, so aus den Waldungen, die unter Direction des Oeconomie-Directors des St. Petersburgischen Gouvernements stehen, gefällt wird, zu verstärken.

§. 6. Diesem zufolge sind die unter Direction des St. Petersburg

1783.

Novbr. 14 gischen Oeconomie-Directors stehende Waldungen, insonderheit aber die bei dem Dorfe Dubrowka und auf den Sandbänken an der Newa, in einer Distanz von 45 Wersten von der Stadt, desgleichen in der Olonchischen Provinz in der Nähe der Ufer des Ladogaschen und des Onegaschen Sees, und der in dieselben fallenden Flüsse, nach Eigenschaft des Waldes in gewisse Theile oder jährliche Waldgehege zu vertheilen, und dabei zur Richtschnur zu nehmen, daß nach Lage dieser Dörter an dem nördlichen Strich, welcher sich von dem 67sten bis zu dem 57sten Grad der Breite erstreckt, selbige getheilt werden mögen, von dem ersten Grad das schwarze hochgewachsene und feste Holz auf 120 Theile, von dem 2ten Grad das weiße hochgewachsene und weiche Holz auf 100 Theile, von dem 3ten Grad, das rothe und hochgewachsene Holz in den Niedrigungen und ebenen Stellen auf 80 Theile, auf den hohen Stellen hingegen auf 100 Theile, das kurz gewachsene Holz auf 60 Theile, die Gesträuche auf 40 Theile, und ist diese Eintheilung des Waldes zu machen, damit einem jeden ausgehauenen Theil oder Waldgehege so viele Jahre zum Anwachs und Conservation, bis zur zweiten Fällung, gelassen werde. §. 7. Da aber zur Folgeleistung dieses, es unumgänglich nöthig ist, daß die Waldungen durch die Landmesser mit einer gehörigen Beschreibung wegen der Eigenschaft der Wälder zur Charte gelegt werden; die Kreis-Landmesser aber zum Herumfahren und Bestimmung der Gouvernements; und Kreis-

1783

Novbr. 14 Gränzen adhibirt sind; so ist die Senats-Messungs-Expedition gehalten, den St. Petersburgischen Oeconomie-Director mit der erforderlichen Anzahl Landmesser, von der Landesmessung des Reichs zu versehen, oder auch expresse hiezu kundige und tüchtige Leute ausfindig zu machen, welche nach der ihnen zu ertheilenden Instruction eilen sollen, diese Wälder zur Charte zu legen, von welchen frey und bequem das Brennholz nach St. Petersburg zur Anfüllung des Kronsholz-Vorraths-Magazins zu führen wäre. §. 8. Ueber den Verkauf des Holzes in St. Petersburg insbesondere.

Novbr. 14 N. U. 60) In Beziehung auf die Anfragen des russischen Gouvernements-Procurateurs über die Einführung der Statthaltertschafts-Verfassung in Liv- und Esthland wird verordnet: 1) Die im namentlichen Ukas vom 3. Juli d. J. gegebene Erlaubniß, in der dortigen Gouvernements-Regierung zwei Expeditionen, eine russische und eine deutsche zu haben, soll nicht so erklärt werden, als wenn diese Regierung in zwei verschiedene Departements abzutheilen sey, sondern es soll wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache in jenen Provinzen, außer einem russischen Sekretair und den Kanzlei-Bedienten für seine Expedition, noch ein anderer deutscher Sekretair mit Kanzlei-Bedienten für seine Expedition d. h. zur Verhandlung der Sachen in

1783.

Novbr. 14 deutscher Sprache angestellt werden. Im übrigen soll die Pflicht der Gouvernements-Regierung in Grundlage der Gouvernements-Verordnungen beurtheilt werden. 2) Der Gouvernements-Procureur und die beiden Gouvernements-Anwälde sollen bei der Gouvernements-Regierung ihre Kammern haben, weil sie in ihrer Amtsführung am meisten mit dieser Haupt-Behörde in Verbindung stehen; die übrigen Behörden sollen sie bloß besuchen und auf die ordentliche Betreibung der Sachen, Erfüllung der Gesetze und Vortheil der Krone Acht haben. 3) Da der rigische Stadt-Magistrat mit seinen Departements nach dem Ukas v. 3. Juli auf vorigem Fuße verbleiben soll, so versteht es sich von selbst, daß es nicht nöthig war zu neuen Richter-Wahlen in demselben zu schreiten, und soll bei solchen Wahlen, im Falle einer Vakanz, nach den alten bestätigten Rechten verfahren werden. Ins dessen ist es unzweckmäßig, daß die zu Gliedern des Gouvernements-Magistrats und des Gewissensgerichts erwählten Personen zugleich Glieder des Stadt-Magistrats seyen. 4) Die Anwälde der verschiedenen Behörden, dergleichen die Kreis-Anwälde, so lange sie in diesem Amte stehen, können in Sachen von Privatleuten nicht advociren, dieß ist mit ihrem Amte unvereinbar und enthält dies Verbot keine Abänderungen der dortigen Privilegien. 5) Gleichwie die Pflicht dieser Anwälde und Procureure darin besteht, auf die Erfüllung der Gesetze durch jede Behörde zu sehen, so kann weder der Stadt-Magistrat noch irgend

1783.

Novbr. 14

eine andere Behörde einem Procureur oder Anwalt den Zutritt in die Behörde und die Erkundigung nach dem was sie ihrem Amte nach wissen müssen, verwehren. 6) Die Sessionsstunden müssen in Grundlage des General-Gouvernements beobachtet werden. 7) In der Verabfolgung des Gehalts nach Thaler, soll nach dem Ukas vom 3. Juli d. J. verfahren werden, den Thaler zu 1 Rbl. 25 Cop. gerechnet. Wenn aber jemand bisher den Gehalt in Thaler in natura empfangen, und jetzt keine Zulage zum frühern Gehalte erhalten hat, so soll solchen Beamten der Gehalt nach dem alten Etat nach dem Cours gegeben werden. Wer bisher mehr Gehalt gehabt hat, als er nach seinem jetzigen Amte zu bekommen, der soll, so lange er im Dienst bleibt oder eine mit größerm Gehalt versehene Stelle antritt, seinen frühern Gehalt unverkürzt beziehen. 8) Die Regierung, die Gerichtshöfe und die übrigen im Gouvernements-Etat bezeichneten Behörden, welche eine bestimmte Summe zu Kanzlei-Ausgaben haben, müssen aus dieser Summe auch das Brennholz für diese Behörden bestreiten. 9) Die Reparatur der öffentlichen Gebäude in den Gouvernements- und Kreis-Städten soll aus den dazu jährlich bestimmten 20,000 Rbl. bestritten werden; die Proyongelder der Couriere aber aus der zu Kanzlei-Ausgaben bestimmten Summe. 10) Die nach den frühern Gesetzen in der rügischen Statthaltschaft für Armenhäuser zum Unterhalt und Unterricht der Armen bestimmten Gelder sollen un-

1783.

Novbr. 14. verändert verabsolgt werden. 11) Die in dem rigischen Gouvernement angesiedelten Colonisten sollen unter dem Oeconomie-Director stehen, in Gerichtssachen aber unter dem Ober- und Nieder-Gerichtsvoigt; daher brauchen für sie keine andere Beamten angestellt zu werden, außer ihren eigenen ländlichen Aeltesten (сельскіе старшины).

Novbr. 15) R. U. ⁶¹⁾ S. U. v. 17. Novbr. Da laut Ukas vom 3. Juli des Jahres der Magistrat der Stadt Riga mit dessen Departements auf den vorigen Fuß gelassen werden soll, so muß auch das Polizei-Departement dieses Magistrats nach dem vorigen in seiner Kraft verbleiben. Damit aber der Ober-Commandant gedachter Stadt, von der Ordnung, Ruhe und der Polizei in derselben benachrichtigt sey, und zur Wahrnehmung alles dessen, Kraft tragenden Amtes in Gemäßheit der Gesetze die gehörige Anstalt treffen könne; so ist gedachtes Polizei-Departement des Magistrats bis zur künftigen Anordnung, verbunden, ihm Rapporte zu übergeben, und mit demselben, was dieses Stück anbelangt, die nöthige Rücksprache zu halten.

Novbr. 17) S. U. ⁶²⁾ In Folge eines Rapports des rigischen General-Gouverneurs wird für Liv- und Esthland verordnet: Da in dem Allergründigsten Manifest vom 17. März 1775. S.

61) S. N.

62) S. N. E. N. 15. Mai 1784. S. N. 9. Decbr. 1797.

1783.

Novbr. 17

17 und 47, unter andern befohlen ist, von den Kaufleuten von ihrem auf ihr Gewissen anzugebenden Kapitalien ein Procent zu nehmen; und es in der, nach Waasgabe des speciellen Allerhöchsten Ukases vom 23. Mai desselben Jahres vom Senat gemachten Verfügung vom 25sten d. M. unter andern heißt: daß von denjenigen, welche ein Kapital von 500 Rubl. und drüber angegeben, als von Kaufleuten ein Procent vom Kapital gehoben, und sie in drei Gilden eingetheilt werden sollen, so, daß diejenigen, welche 500 bis 1000 Rubel besitzen, zur 3ten Gilde; von 1000 bis 10000 Rubel zur 2ten Gilde, und die mehr denn 10000 Rubel haben, zur 1sten Gilde gehören sollen; so sind zugleich bei dieser gemachten Eintheilung folgende Vorschriften festgesetzt: §. 1. Daß, da Niemand zur Kaufmannschaft gerechnet werden könne, der nicht ein Kapital von wenigstens 500 Rubl. besitzt, und die Ausgabe der Kapitalien, die diese Summe übersteigen, eines jeden gutwilliger Anzeige und Gewissen überlassen wäre: es daraus von selbst folge, daß gar keine Angaben wegen Verhehlung irgend einiger Kapitalien, noch einige Untersuchungen, desfalls irgendwo, und unter keinerlei Vorwand Platz haben können. §. 2. Kaufleute sind für ihre Kinder, so lange sie von ihnen nicht abgetheilt sind, keine Kronszulagen zu bezahlen verbunden; sobald aber dergleichen Kinder abgetheilt werden, bezahlt ein jedes von ihnen die Procente, von ihrem nach Gewissen und ohne Zwang anzugebenden Kapitalien; dagegen Kinder der Kaufleute,

1783

Novbr. 17

welche mit ihren Vätern zusammen in unabhgetheilter Familie wohnen, nichts bezahlen; wenn sie aber abgetheilt worden, und einen besondern Handel unter ihrem eigenen Namen anfangen, müssen sie von ihren Kapitalien, so groß sie selbige nach ihrem Gewissen an geben, die Procente bezahlen. Die zweite Entscheidung des Herrn General en Chef, General-Gouverneurs und Ritters, daß diejenigen, welche sich aus dem Stadt-Gebiet wegbegeben wollen, nicht eher abgelassen werden sollen, als bis sie wegen Bezahlung der Seelen-Gelder für sich und für ihre Kinder männlichen Geschlechts sichere Bürgschaft geleistet haben, wird bestätigt. §. 3. In Absicht der Bezahlung für die Verstorbene, welche schon bei der Revision angeschrieben sind, wird hiemittelt zur Vorschrift ertheilt: daß, da nach den allgemeinen Reichs-Gesetzen für die durch allerlei Zufälle weggetommenen Bürger, die übrigen Bürger in den Städten die Kopfelder; und für die Bauern diejenigen Dörfer, zu welchen dergleichen weggetommene Bauern gehören, oder die Gutsherren bezahlen müssen, in diesem Fall darnach verfahren werden soll. §. 4. Die Entscheidung des Herrn General-Gouverneurs und Ritters: daß derjenige, welcher keinen Handel treibt, die Seelengelder nebst dem Zuschlage als Bürger für sich und für seine Kinder männlichen Geschlechts, die bei der Revision angeschrieben sind, bezahlen, wenn ein solcher aber einen Handel anfängt, die Procentgelder als Kaufmann erlegen müsse, wird bestätigt. §. 5.

Anlangend den Vorschlag, daß zur Conservirung des Credits der Kaufleute die Kapitalien bloß vor einigen von dem Magistrat zu bestellenden Personen angegeben, und das darüber angefertigte Protokoll in Verwahrung gehalten werden, auch nicht ein jeder besonders, sondern alle zusammen ihre Kapitalien angeben müßten; so wird hierauf zu wissen gethan: daß, da die Angabe der Kapitalien eines jeden Gewissen überlassen ist, die von dem Herrn General:Gouverneur und Ritter angeführte Vorsicht unnöthig ist: und muß ein jeder besonders für sich im Magistrat sein Kapital angeben, weil das Zutrauen zu dem Kaufmann sich nach dem Maaß des angegebenen Kapitals verhält, wenn derselbe sich etwan in Verbindungen, mit der hohen Krone durch Podråde oder auf andere Weise einlassen wollte. §. 6. Die Frage: sind diejenigen Kaufleute, welche zu handeln aufgehört, und weder Handel noch sonst ein bürgerliches Gewerbe treiben, und dabei russische Unterthanen sind, Abgaben zu bezahlen schuldig? wird also entschieden: wenn ein Kaufmann zu handeln aufhört, und die Ursachen nicht anzeigt, warum er unter die Zahl der Bürgerschaft aufgenommen werden muß; so muß ein solcher die Procente von seinem anzugebenden Kapital bezahlen: wird er aber wirklich zur Bürgerschaft angeschrieben; so bezahlt er die Seelengelder als Bürger. §. 7. Ist schon in der Verfügung vom 23. August dieses Jahres gesagt: daß die Wittwen der Handwerker keiner Bezahlung unterworfen sind, ihre Eöhne aber,

1783.

Novbr. 17

welche das Handwerk des Vaters fortsetzen, nach selbigem Handwerk die Steuern bezahlen müssen, und daß, wenn diese Söhne vor dem Tode ihres Vaters in der Zunft angeschrieben, und in der Revision aufgenommen sind, nach dem Tode des Vaters aber, das Handwerk verlassen und in einen andern Stand treten wollten; sie dennoch bis zur neuen Revision die ganze vorige Abgabe an die Krone zu bezahlen gehalten sind. §. 8. Auf gleiche Art müssen für die Arrestanten die bei der Revision aufgenommen und welche Bauern sind, die Gutsesitzer oder das ganze Dorf, je nach dem sie der Krone oder PrivatEdelkenten zugehören, die Kopfelder bezahlen. Stehen aber dergleichen Arrestanten unter Stadts Gebiet, so bezahlt die Bürgerschaft für sie solche Steuern bis zur neuen Revision, wenn gleich die Arrestanten zur Krone-Arbeit gebraucht werden: indem diese als solche, die aus der allgemeinen Gesellschaft ausgeschlossen sind, angesehen, und den übrigen nicht gleich gerechnet werden können; ihre Arbeit aber keine gutwillige Beschäftigung ist, sondern ihnen zur Strafe und zur Verschaffung ihres nöthigen Unterhalts dient. §. 9. Wegen der von einem Orte nach dem andern sich begewendenden Leute, wird festgesetzt: daß, da in Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Befehl wegen Erhebung der neuen Abgaben in den Riktschen und Revalschen Gouvernements festgesetzt ist: daß die Bürger und Bauern, Seelen-Gelder bezahlen sollen, ein Jeder an dem

1783.

Novbr.

17 Orte, wo er bei der Revision angeschrieben ist, selbige festgesetzte Abgabe erlegen, und sich von seiner Heimath nicht anders als mit Vorwissen seiner Obrigkeit entfernen muß: und daß mit denjenigen, welche sich aus einer Stadt, oder einem Dorfe ohne Pässe wegbegeben, nach Maafgabe der, wegen der Käuflinge ergangenen Verordnungen verfahren werden soll. Die sich müßig herum treibenden Ausländer sollen über die Gränze gesandt werden: die aus andern russischen Gouvernements ins ruzische Gouvernement ankommenden Kopfststeuer bezahlenden Leute aber, soll man nicht anders als gegen Vorzeigung ukasenmäßiger Pässe annehmen, und ihnen nur so lange, als die Termine der Pässe lauten, sich daselbst aufzuhalten erlauben, dagegen diejenigen, welche entweder gar keine Pässe haben, oder deren Termine abgelaufen sind, unverzüglich nach ihren Wohnplätzen zurücksenden. §. 10. Wegen der Pfandhalter der adelichen Güter und Arrendatoren wird festgesetzt: daß diejenigen, welche Kaufmannsstandes sind, Procente von ihren Kapitalien, die vom Bürger- oder Bauersstande aber Kopfststeuer bezahlen sollen. §. 11. Mit denjenigen, welche aus der Kaufmannschaft oder Bürgerschaft in Kronsdienste treten, soll nach dem 9ten Punct, der den 23. August d. J., wegen selbiger Leute gemachten Verfügung verfahren werden, darin es heißt: wenn jemand aus der Kaufmannschaft in Kronsdienste treten will, oder wirklich tritt, so soll ein solcher nicht mehr gehalten seyn, von seinem Kapital Procente zu bezahlen:

1783.

Novbr. 17

weil ein solcher mit dem Anfange eines neuen Jahres aufhört Kaufmann zu seyn, und seinen Handel aufgibt: dagegen Bürger, die sich in Kronsdienste begeben wollen, können bis zur neuen Revision von der Bezahlung der festgesetzten Abgaben nicht befreiet werden, wenn gleich ihre ganze Gemeinde in den Uebergang willigen würde; weil ihre Aufschreibung nicht anders, als zur Zeit der Revision geschieht. §. 12. Die Entscheidung des Herrn General: Gouverneurs und Ritters: daß die gegenwärtig in den Armenhäusern befindlichen Armen keine Abgaben bezahlen; dagegen diejenigen welche künftig werden aufgenommen werden, jeder nach seinem Stande, die Steuern erlegen müsse: in so ferne letztere vor der Aufnahme in selbige Häuser bei der Revision angeschrieben sind, wird bestätigt, weil eine jede Gemeinde für die zu bezahlenden Kopfsteuern, für alle die, welche aus derselben weg gekommen sind, aufzukommen schuldig ist. §. 13. Anlangend die freien deutschen Leute und Polen, die keine russische Unterthanen sind, so sollen sie von der Bezahlung der Abgaben befreit seyn: was aber diejenigen russischen Bauern betrifft, welche von ihren Erbherrn für frei erklärt sind; so soll mit ihnen nach Vorschrift der Ukasen vom 17. März 1775 und 20. Octbr. dieses Jahres verfahren werden, als in welchen es heißt, und zwar in dem ersten: denen von ihren Erbherrn mit Freischeinen abgelassenen Bauern erlauben Wir sowohl nun als künftig sich Niemanden erblich zu verschreiben, jedoch müssen sie bei

1783.

Novbr. 17

der Revision sich erklären, ob sie sich in unsere Dienste begeben, oder Bürger oder auch Kaufleute werden wollen; da sie dann, nach dem Stande, den sie erwählen, die Abgaben zu bezahlen schuldig seyn sollen: und in dem andern Allerhöchsten Ukas lautet es: da Wir den Uns vom Senat wegen der bei der Revision sich eingefundenen freien Leute übergebenen Doctrad durchgesehen haben; so befehlen Wir mit allen dergleichen freien Leuten ohne Ausnahme der Geburt und Religion, nach Maassgabe Unseres Ukases vom 28. Juni 1781 zu verfahren; wobei Wir ihnen freilassen, eine Lebensart zu erwählen, die sie selbst zum allgemeinen Besten, und zu ihrem eigenen Unterhalt wollen: und sollen sie nach Maassgabe Unseres Manifestes vom 17. März 1775 nach eigenem Gefallen unter die Kaufmannschaft, oder auch in Reichsdiensten, wo ein jeder selbst will, und wozu er Fähigkeiten besitzt, eingeschrieben werden: zu Leibeigenen aber soll sie niemand machen. §. 14. Diejenigen, welche sich nach der Revision in einer Stadt niedergelassen, sollen unter die Kaufmannschaft oder Bürgerschaft angeschrieben werden, und nach einem von diesem Stande die Abgaben bezahlen. §. 15. Die bei der Revision angeschriebene Kaufleute oder Bürger, die sich in eine andere russische Stadt oder in einen andern Kreis niederlassen wollen, müssen dazu die Erlaubniß von ihrer Obrigkeit haben; damit bei Erhebung der Krone-Abgaben nichts verwaerlosset werden möge, fremde unter der Kaufmannschaft oder Bürgerschaft, auf eine

1783.
 Novbr. 17 Zeitlang eingeschriebene Personen, lassen bei der Abreise über die Gränzen, den 10ten Theil von ihrem ganzen Vermögen zum Besten der Kronskasse nach. §. 16. Kaufleute die russische Unterthanen sind, und keinen Handel treiben, auch nicht angegeben haben, daß sie sich unter die Bürgerschaft begeben wollen, müssen Procente von ihren Kapitalien bezahlen. So bald sie aber zur Bürgerschaft treten, bezahlen sie Kopfsteuer. §. 17. Die Entscheidung des Herrn General-Gouverneurs und Ritters, daß die publikten und freigelassenen Bauern, welche letztere jederzeit als Kronsbauern zu betrachten sind, 70 Cop. von jedem Kopf zu bezahlen haben, wird bestätigt. §. 18. Bauern, die russische Unterthanen sind, sind sich auf andere Güter bedungen, und daselbst wohnen, bezahlen blos die in den Dörfern, wo sie her sind, auferlegten Kopfgelder; wenn aber ein Fremder ein Stück Landes mether, und daraus Nutzen zieht; so muß derselbe dafür an die Kronskasse eine Abgabe von 70 Cop. von jeder Seele bezahlen. §. 19. Da in dem 46sten Punct des Allergnädigsten Manifestes vom 17. März 1775 den von ihren Erbherrn freigelassenen Bauern erlaubt ist, sich niemandem erblich zu verschreiben, und bei der Revision anzugeben, ob sie in Dienste treten, oder sich in den Städten zur Kaufmannschaft oder Bürgerschaft wollen aufschreiben lassen; da sie denn nach dem Stande, worin sie treten, die Abgaben zu bezahlen haben sollen: als welches auch nun in dem Ukas vom 20. Octbr. d. J. bestätigt ist; so soll

1783.

Novbr. 17

hierin nach den bemeldeten Allerhöchsten Maſſen verfahren werden: inzwiſchen ſoll der Edelmann, der einem Bauern die Freiheit während der Reviſion giebt, die Abgaben für ihn bis zur neuen Reviſion zu bezahlen gehalten ſeyn. §. 20. Die Entſcheidung daß die Handwerker die bürgerlichen Abgaben bezahlen müſſen, wird beſtätigt. §. 21. Von den, bei den Aufſehnern über die Wälder befindlichen Arbeitern ſollen, wenn ſie Bauern ſind, von jedem 70 Cop., und von Bürgern 1 Rbl. 20 Cop. erhoben werden. §. 22. Wegen der Abgaben von den Oeſelſchen Paſtorats-Bauern, wird allhier nichts feſtgeſetzt: weil auf die von dem Herrn General-Gouverneur und Ritter, Grafen Browne, deſſenfalls übergebene beſondere Vorſtellung ſchon unter dem 9ten October d. J. eine Reſolution erfolgt iſt. §. 23. Von den Kaufmanns- und Handwerks-Gefellen, die ruſſiſche Unterthanen ſind, ſollen die Abgaben genommen werden, je nach welchem Stande ſie bei der Reviſion angeſchrieben ſind.

Decbr. 5

S. U. 63) Da im N. U. vom 3. Mai d. J. Abth. 4. §. 1. beſohlen: von den unter Krons-Jurisdiction ſtehenden Bauern die Seelengelder zu erheben, und §. 6. daß diejenige Revenüen welche bisher in die Kronskaffe geſtoſſen auch in der Folge auf vorigem Fuß verbleiben ſollen, ſo fragte der General-Gouverneur von Riga und Reval beim Senate an: wie man mit den Krons-Arrenden

1783.

Decbr.

5) verfahren solle. Die den Bauern auferlegten Praxtanda bestünden in Arbeit und Gerechtigkeits-Perseelen von allerlei Getraide und Gewächsen. Diese Arbeit müssen die Arrendatoren zur Bestreitung der Hofes-Länder gebrauchen, als welche ihnen eingemessen und nach Kronstaxe angeschlagen sind. Alle Gerechtigkeits-Perseelen, woraus Geld zu lösen, würden gleichfalls nach Kronstaxe berechnet, und nachdem (die Insel Oesel ausgenommen) 4 Procent für den Hazard der Restantien decourtirt worden, dem Arrendator angeschlagen. Wann nun sowohl dieses, als auch der Anschlag der übrigen Appertinentien zu einer Summe gezogen worden, so würde davon dasjenige, was nach der Vorschrift dem Pastori loci und dem Amtmann bestanden ist, abgerechnet; das übrige aber müßte der Arrendator in die Kronstasse liefern, und zwar von jedem Haaken an Station 4 $\frac{1}{2}$ Lof Roggen, 4 $\frac{1}{2}$ Lof Gersten, 2 $\frac{1}{2}$ Lof Haber, 4 Fuder Hen, 56 $\frac{1}{2}$ gl. Schuß; und Falken-Geld, und den Rest halb an Roggen und halb an baarem Gelde. Sollten nun die Bauern über die Gerechtigkeit die Serlengelber bezahlen, so würde es wegen ihrer Armuth von ihnen bezutreiben unmöglich seyn, oder ihren gänzlichen Ruin nach sich ziehen, weil man sich lediglich an ihr Vieh und Pferde halten müßte, wodurch sie außer Stand gesetzt werden würden, dem Arrendator die angelegte Arbeit zu prästiren. Wann hingegen selbige die Arrendatoren ohne Abrechnung in der Arrende entrichten müßten, die Arrende aber bisher an meritirte Perso-

Dechr.

nen als Pensions- und Gnaden-Belohnungen verliehen wären; so würde der Vortheil, den in guten Jahren ein erfahrner und vigilanter Arrendator haben kann, wegfallen, und die Arrendatoren würden mehr zahlen, als sie nach dem Contract zu zahlen schuldig sind. Wann gleich die in der Arrende-Summe begriffene oben erwähnte Station von 4 $\frac{3}{4}$ Loß Roggen, 4 $\frac{7}{8}$ Loß Gersten, 2 $\frac{3}{4}$ Loß Haber, 4 Fuder Heu vom Haaken aus der Arrende ausgeschlossen und zu höheren Preisen bezahlt werden sollten, so würde dennoch die Importanz davon nicht so viel betragen, als zu Bezahlung der Seelen-Gelder, vom Haaken erforderlich sey, und müßte entweder der Bauer oder der Arrendator das fehlende bezahlen. Sollten aber die Seelen-Gelder von den Kronsgütern, so lange der jetzige Contract währt, nicht gefordert werden, so müßten den Arrendatoren ihre Natural-Lieferungen nicht wie bei Privat-Gütern, nach zu erhöhenden Preisen, sondern nur wie bisher geschehen, nach der alten Kron-Taxe berechnet werden. Alles dieses stellte der Herr General en Chef und Ritter dem Ermessen Es. Dirig. Senats anheim, und erbat sich einen Ukas, wie bei diesen Umständen mit den Kron-Arrenden verfahren werden soll, weil ihm nach seiner Amtspflicht obliegt, auf die Conservation der Kronsgüter und Bauern ein wachsames Auge zu haben. Hierauf ward vom Senate befohlen: in Erhebung der, mittelst Allerh. Ukas vom 3. Mai a. c. befohlenen neuen Abgaben von den auf Arrende be-

1783-
Decbr.

5 findlichen Krons. Banern, stricte nach den Worten des gedachten Allerh. Ukases zu verfahren, um so mehr, als die Arrendatoren dieses auch so gar nach ihrem Contract zu erfüllen schuldig sind, in dessen 2tem Punct, wir solches aus dem, von Ihro Kaiserl. Majestät, dem 7. Februar 1765. Allerh. confirmirten Formular des Arrende-Contractes, erhellet; mit diesen Worten gesagt worden: „der Arrendator verbindet sich auf das kräftigste, diejenige Arrende-Summe zu entrichten, welche jetzt nach der Revision festgesetzt ist, oder künftig ausgemessen werden wird, und wird ihm darüber von der Kaiserl. Oeconomie die Ausrechnung zugestellt werden.“

Decbr. 21

S. II. 64) Auf Ukas Ihuer Kaiserl. Majestät hat Ein dirig. Senat, nach Verlesung der beim Rapport des Nigischen und Nevalischen General-Gouverneurzen und Ritters, Grafen Browne, eingesandten Beilagen, und zwar 1) der unterlegten Anfrage zur Entscheidung eines dirig. Senats: ob man nicht alle Unvermögende und solche Leute aus dem Bezugschlage der Steuer zahlenden ausschließen sollte, die entweder hier oder dort sich befinden, oder aus dem Reiche gehen, oder gänzlich ohne Vermögen sterben, oder Armuthshalber keine Kopfgeulder zu bezahlen im Stande sind, damit dergleichen Leute nicht zur Last der allgemeinen Kasse seyn mögen, und die Stadts Kasse nicht für Leute aufkommen hätte, die

Decbr. 21 | sie gar nichts angiengen, und die zu der all-
 gemeinen Kasse nichts beitragen, auch nichts
 beigetragen hätten, weil dort kein Gesetz vor-
 handen, nach welchem die allgemeine Kasse
 für solche Leute aufzukommen schuldig wäre.
 2) Des Memorials des Kyralschen Magistrats,
 desmittelft derselbe angeführt: daß die Ge-
 rechtsame der wenigen Stadt-Patrimonial- und
 Armengüter, als des Hospital-Gutes St. Jo-
 hannishoff und des zu demselben gehörigen
 Güthens ~~Lautel~~, des zum Stadts-Markstall
 oder zum Stadts-Stall von Alters gewidme-
 ten Güthens Leithoff und des in dem Bezirk
 der Stadt-Jurisdiction belegenen Güthens
 Habers, aufforderten, nachstehende amtspflich-
 tige Unterlegung zu thun: das Stadts-Hospi-
 tal- und Armengut St. Johannishoff, dessen
 Revenüen zu Unterhaltung und Verpflegung
 ganz verarmter und nothleidender Leute, im-
 gleichen Kirchen- und Schul Bediente bestimmt
 sind, wäre noch von der ersten Fundation
 seit vielen Jahrhunderten völlig von allen Con-
 tributionen und andern Beschwerden und Auf-
 lagen; sie mögen Namen haben wie sie wol-
 len, befreit gewesen, und die Stadt sey bei
 dieser dem Gute St. Johannishoff und der
 dazu gehörigen Bauern verliehenen Freiheit,
 aus christlichem Mitleiden und Barmherzig-
 keit gegen arme und nothleidende Leute bei
 der vorigen schwedischen Regierung auf das
 kräftigste geschützt worden, wie aus den kö-
 nigl. Resolutionen vom 20. August 1646. S.
 3. und 17ten März 1660. S. 14. erhellete,
 nicht minder bewiese die in beglaunder Ab-

1783.
Decbr. 21

Schrift sub Lit. C. angeschlossene Resolution
des Königes Carl XI. vom 3. Juni 1691.
daß gedachte beide Städt: Güter Fethhoff und
Habers von Alters her, von Bezahlung der
Rossdienste befreit gewesen, und bei solcher
Freiheit, da selbige mit Einquartierung und
andern Auflagen haben beschwert werden wol-
len, allergehorsamst geschützt worden sind.
Auch sind diese Freiheiten von Abgaben der
Stadt mittelst §. 9. der, ihr aus Allerh. Gnade
des Gottseligen und ewig glorwürdigstem
Andenkens Kaisers Peters des Großen accordir-
ten Stadt: Capitulation mit ausdrücklichen Wor-
ten erneuert worden, laut welcher die Stadt,
Hospital: und Armen: Güter von aller Lehn-
pflicht und Rossdienst befreit seyn sollen, auch
wären sie mittelst aller nachher erfolgten Gna-
den: Briefe bestätigt worden. Denn das Gou-
vernement habe noch vor diesem, nach Maaf-
gabe dieser Documente die Städt: Armen-
Güter Johannishoff, Fethhoff und Habers bei
dergleichen wohlervorbenen und allernädigst
bestätigten Gerechtsamen, unter andern mit-
telst Resolution vom 30. Octbr. 1750 obrig-
keitlich geschützt, und sie von allen Auflagen
und Beschwerden vollkommen befreit zu seyn
erachtet. Und da dergleichen Gerechtsame mit-
telst der von Ihro Kaiserl. Majestät dem die-
rig. Senate den 3. Mai c. a. ertheilten, und
von demselben den 8ten ejusdem gedrucktem
Allerh. Immonoi: Ukas nicht abgeändert, son-
dern nach Inhalt derselben im 1sten Punct
der IV. Abth. in Betracht der von dem Sam-
ern zu erhebenden Steuern lediglich vorge-

1787.

Decbr. 21

schrieben worden, daß selbige zu 70 Cop. von jeder Seele männlichen Geschlechts in Stelle der bisher vom Haken und dergleichen Benennungen festgesetzten Abgaben jährlich erhoben werden sollen. Die vorbemeldeten Stadts- und Armen-Güter aber, wären zu Bezahlung dergleichen Abgaben, in deren Stelle die Sieben-Grivens-Steuer von jeder männlichen Seele eingeführt ist, bisher wie oben angezeigt worden, nicht unterworfen gewesen, weshalb sie gebeten, daß gedachte Güter St. Johannshoff, Cantel, F. Hoff und Habers, der ihnen von Alters her allergnädigst verliehenen Gerechtsame und Freiheiten, auch noch fernerhin zu genießen haben, und also die Bauern dieser Güter zur Kopfsteuer nicht gezogen werden möchten. 3) Des Memorials des Wendenschen Magistrats, darinnen angezeigt ist, daß das Kaiserl. General-Gouvernement. unterm 21. August a. c. dessen Befehl wegen Einsendung der Vorschläge, wie viel von jeder Benennung Leuten an Steuern und Zulage à 2 Cop. pr. Rubel einkommen müsse, bei Vermeidung aller Verantwortung iterirt habe. Schon auf den ersten Befehl hätten sie nicht ermangelt die Erfüllung zu leisten, wenn sie nicht eine gnädige Resolution auf die an den Herrn General-Gouverneur und Ritter Grafen Browne, unterm 29. Juli c. a. unterlegten Punkte erwartet hätten, um aber jetzt von aller Verantwortung befreit zu werden, so sendeten sie demandirtermaassen ohne weiteren Anstand, sowohl den General- als Special-Vorschlag, wie viel an Kopfgeldern

1783.

Decbr. 21 und von Kaufscuten Procente in der Stadt, deren Jurisdiction und von dem Stadts-Hospital-Gute Fürgenshoff jährlich zur Kasse einkommen kann; was aber zweitens die Nachricht anlangt, was für eine Einrichtung in Betracht des Brandweins;Verkaufs gemacht werden würde, und wie viel zum Unterhalt des Magistrats und der publicken Stadts-Behürfnisse erfordert würde, und worinnen das eine oder das andere bestünde, so unterlegten sie hierauf: daß, da der Verkauf des Brandweins, Biers und anderer Getränke nach dem dieser Stadt von Sr. Königl. Majestät von Schweden Gustav Adolph d. d. Neval den 2. Februar 1626. verlehenen und von Ihro Kaiserl. Majestät den 4. Decbr. 1766. von Wort zu Wort bestätigten Privilegium ein Nahrungs-Gewerbe der dortigen großen Gilde gewesen, weil im §. 6. dieses Privilegii namentlich verboten wäre, daß kein Handwerksmann Handel treiben, Bier brauen oder Brod backen, sondern sich lediglich von seiner Profession ernähren soll. Nach der Allerh. confirmirten Polizei-Ordnung aber vom 15. Februar 1765. §. 5. sub Nr. 4. und Lit. C. nur denjenigen Handwerkern, welche entweder Alters- oder Armuthshalber nicht im Stande sind ihr Handwerk zu treiben, und ihren Wittwen zu schenken erlaubt sey, und wenn dieser Nahrungs-zweig ihnen eingeschränkt werden sollte, so würde vielen der Erwerb des notwendigen Unterhalts benommen werden. Weshalb also der Magistrat mit Beistimmung der großen Gilde zur Erfüllung des Allerh. Jmms

no: Ukas vom 3. Mai a. c. ohne an dem Nah-
 rungs: Gewerbe so vieler Bürger und Bür-
 gers: Wittwen ein Hinderniß zu verursachen,
 sich auf diesen Vorschlag vereinbart hätte, den
 sie zur Approbation des Gouvernements un-
 terlegten, nämlich, daß von jedem zur Stadt
 zum Verkauf geführten Faß Brandweins eine
 Recognition von zwei Rubel gezahlt werden
 müßte. Damit aber hiebei alle Defraudation
 zur Schmälerung dieses öffentlichen Fonds ver-
 hütet werden möchte, so hätten sie, daß allen
 Handwerkern und Einwohnern, die keine
 Schenken zu halten berechtigt sind, bei Con-
 fiscation des Brandweins und 50 Rthlr.
 Strafe zum Besten der publicen Kasse verbo-
 ten werden möchte, Faß: oder Ankerweise von
 den fremden Gütern wo sie ihn zu wohlfeilen
 Preisen bekämen und heimlich widerrechtlich
 verkauften, unter keinerlei Vorwand einzuf-
 führen, und daß auch diejenigen, welche die
 Schenker: Freiheit hätten, bei gleicher Strafe
 und ehe noch der Brandwein ins Haus ge-
 bracht wird, die bestimmte Recognition zu er-
 legen verbunden seyn sollen. Und da auch
 dem Debit des Brandweins dadurch eine un-
 gemeine Schmälerung gemacht wird, daß die
 nahe liegenden Güter auf ihren Höfen und
 Hofstagen, die sich täglich vermehren, die Schen-
 kerei trieben, da doch nach dem Privilegio des
 polnischen Königes Stephani de Anno 1582,
 welche von Ihro Kaiserl. Majestät mit einer
 solchen Bedingung, ohne die geringste Vermin-
 derung von Wort zu Wort confirmirt sey, als
 den Einwohnern in einem Bezirk von einer

7 8 3.

Decbr. 22

Weile der Stadt verboten wäre, Getränke, sie mögen seyn, was sie wollen, außer Edelleuten und Commendanten auf den Schloßern, und dies nur zu ihrem Behuf, zu brauen, so hätten sie jetzt, da die Kronschranken hiedurch einigermaßen geschmälert würden, weil dort von dem zu verkaufenden Brandwein keine Recognition gezahlt würde, in Betracht dessen, daß nach Inhalt des, dem Herrn General-Gouverneur und Ritter unterm 2ten Juli c. a. ertheilten Allerh. Imennois-Ukass, die den Städten verliehenen, und von Ihrer Majestät und Allerh. derselben Vorfahren confirmirten Gnaden-Briefe und nach ihrem vollkommenen Inhalt unverbrüchlich befolgt werden müßten, sie bei diesem Privilegio als allergnädigst zu schützen und alle Schenkerei innerhalb einer Meile um der Stadt gerechsamst und bei schwerer Strafe zu untersagen. Wie viel aber unterdessen diese projectirten Getränke-Gefälle, nach Abzug desjenigen, was auch den hier zur Aufsicht zu verordnenden Leuten zum Unterhalt derselben gereicht werden müßte, jährlich beitragen dürften, das könnte eben so wenig bestimmt werden, als wenig sie im Stande wären anzuzeigen, wie viel zu Unterhaltung des Magistrats und der publicken Stadts-Bedürfnisse etwa erforderlich seyn könnte; weil bisher wegen Armuth der Stadt, da dieselbe weder eigene Patrimonial-Güter noch andere erkleckliche Einnahmen hätte, die Glieder des Magistrats ohne Gage dienten und von den wenigen eingeflossenen gar nichts bedeutenden Strafgebern, und mit dem, was

1783.

Decbr. 21 Der neu gewordene Bürger bezahlt, für ihre jährliche Mähe sich haben begnügen müssen, and nur die Stadt:Kanzellei allein und die Stadt:Officianten wären vor den in Stelle der aufgehobenen Accise bestandenen 300 Ruskeln unterhalten worden. Wie wenig also davon einem jeden zugetheilt werden könnte, da sie jedoch aus einem Secretair, einem Kanzellisten, einem Markt:Boigt, einem Diener und verschiedenen andern niedrigen Bedienten gen bestünden, könne man aus der Größe dieser Summe urtheilen; zu dem geben die publicen Stadt:Bedürfnisse wegen ihrer Armuth den deutlichsten Beweis: Daß ehemalige Rathhaus läge noch bis daro in seinen Ruinen, das Archiv und die Kanzellei sey in einem Zimmer eines hölzernen Hauses des Secretairen verlegt, wo nicht nur das Feuer, sondern der Tausch der Häuser und vorkommende Veränderungen der Secretaire manche Verwüstung verursachte; ein gehöriges Gefängniß wäre gar nicht vorhanden, verschiedene Stadt:Gassen, and der Markt:Platz lägen ohne Pflaster, and wer könnte alle die von Noth gedrückten Umstände hier erzählen. Anlangend aber 3) Wie viel von den Land:Einswohnern sich in die Bürger: oder Kaufmannschaft von neuem eingeschrieben haben, and wie viel von ihnen an Nebenüben einkommen werde, so habe sich noch Niemand wegen Einschreibung in die Bürgerschaft gemeldet, imgleichen auch 4) Wären daselbst keine der Krone gehörige Gerechtigkeits:Persöen vorhanden, welche verpachtet werden könnten;

1783.

Decbr. 21

was aber 5) die Pöschlinien anbelangt, so hätten sie bereits unterm 21. Juli d. J. unterlegt, daß von dem verkauften Immobiliars Vermögen, wegen dessen Verkauf, wenn der Kauf und Verkauf für gesetzlich gehalten werden soll, allemal der Magistrat um Proclamation und Bestätigung gebeten werden muß, 35 Rthlr. 42 Weissen eingetrieben werden müßten, bei welcher Summe es noch bis dato, weil kein Verkauf gewesen, auch geblieben wäre. Wegen der auferlegten Pöschlinien aber, da solcherwegen annoch bisher, wie viel und von wem selbige genommen werden müssen, für das dortige Gouvernement keine obrigkeitliche Verfügung getroffen worden wäre, so habe auch keine Einnahme existiren können.

4) Des Memorials des Dörptschen Magistrats, desmittelst derselbe vorgestellt, daß das Gouvernement auf dessen Anfrage vom 20. Juni c. a. wie man in Ansehung der Kopfgeulder mit den Stadts- und Kirchengütern verfahren soll, welche alle verpachtet sind, und alle, ausgenommen das eine Gut Jama, welches die Stadt als ein privates Gut besitzt, Patrimonial-Güter wären, unterm 1sten Juli 1783. geantwortet habe, daß alle Güter indogesamt, einfolglich auch die Stadt- und Kirchen-Güter, von jeder männlichen Seele selbigen Gutes à 70 Cop. und noch überdem die Zulage à 2 Cop. pr. Rubel bezahlen müßten. Anlangend das Gut Jama, so müßte von demselben, da die Stadt selbiges als ein privates Gut besäße, alles dasjenige erlegt werden, was die andern Privat-Güter bezahlen müßten;

was aber die Patrimonial-Güter der Stadt Dorpat anbelangte, so habe es damit eine ganz andere und ganz besondere Bewandniß, die annoch von der Bewandniß der Patrimonial-Güter anderer Städte Livlands unterschieden wären. Dieses besonderen Umstandes halber, könne die Zahlung der Kopfsteuer nicht Statt finden, und zwar: Es wäre der Stadt Dorpat vieles von dessen Eigenthum abgenommen, und nur ein wenig in deren Stelle wieder gegeben worden; wannhero dasjenige, was die Stadt Dorpat besessen, als ein Patrimonium in dessen Besitz hat, von Rosdienst, Station und anderen Auflagen zur Wiedervergeltung des von der Stadt Dorpat abgenommenen und entzinsten Eigenthums auf ewige Zeiten befreit worden ist. Diese gänzliche Befreiung der Stadt-Patrimonial-Güter, von allen Abgaben und oneribus habe die Stadt Dorpat durchaus nicht unter dem Titel einer Donation oder eines Gesenks, sondern unter dem Titel der Wiedererstattung dessen, was dieselbe gleichsam mit vielem Verlust ihres gehaltenen Eigenthums sich theuer erkauft hat; wann nun die Patrimonial-Güter der Stadt Dorpat vom Rosdienst, Station und allen übrigen Auflagen befreit wären, in dem Allerh. Ukas aber vom 8. Mai c. a. s. 4. es also heißt: Wir Befehlen daher, 1. In Stelle der bis hiezu von den Haalen, Mannstahlen, Heimathen und dergleichen Benennung auferlegten Steuern, von den Bauern unter Kronsjurisdiction und von den herrschaftlichen Bauern von jeder männlichen Seele à 70 Cop.

3.

21 zu erheben, so folge es von selbst, daß diese Steuer, nämlich die Seelen:Gelder bei besagten Patrimonial:Gütern nicht Statt haben könnten, da diese Steuern, in deren Stelle die Seelen:Gelder eingeführt wären, bei ihnen nicht Statt gehabt hätten; sie hätten daher die Patrimonial:Güter der Stadt Dorpat und ihrer Kirche bei ihrer Befreiung von allen Abgaben und Oneribus zu lassen und zu conserviren, und von ihnen keine Seelen:Gelder zu verlangen. 2) Des Schreibens von dem Magistrat der Stadt Pernau, an den Herrn General:Gouverneur und Ritter, Grafen Browne, darinnen sie anführen, welcher gestalt aus dem 1sten §. der 4ten Abtheilung Ihre Kaiserl. Majestät Allerh. Ulas vom 3. Mai c. a. zu ersehen sey, daß die von der Bauerschaft zu erlegenden Kopfelder à 70 Cop. von jeder männlichen Seele in Stelle der bisher, von den Haaken auferlegten Steuern erlegt werden müßten, davon dem Magistrat, in Ansehung der Pernauschen Stadt:Patrimonial:Güter keine anderen bekannt wären, als die zu Königl. Schwedischen Zeiten bestimmten Station: und Rosdienst:Lieferungen, und obzwar die Stadts:Patrimonial:Güter überhaupt nur 20 ktol. Haaken betragen, worüber der Magistrat hinführo aus der Kaiserl. General:Oeconomie einen zuverlässigen Beweis beibringen würde, da doch diese Stadt:Patrimonial:Güter zufolge der dieser Stadt von den Allerhöchsten Beherrschern dieses Landes und von der jetzigen glorreichen Regierung beschiednen Privilegien von jeher die Stations:

1787.

Decbr. 21

und Kopfdenst: Abgaben nur für 7½ Haaken entrichtet haben; welche auf die sämtliche Bauerschaft nach Maaßgabe ihrer Arbeitstage egal repartirt worden wären, und da vorher schriebenermaassen die zu erhebenden Kopfgeulder in Stelle der vorigen Landes: Abgaben verordnet wären, und Ihre Kaiserl. Majestät in dem letztern Ukas vom 3. Juli a. c. Sich Allergnädigst dahin zu erklären geruht haben, daß die fürs Land bisher von den Beherrenschern ertheilte Gnaden: Briefe und Privilegien conservirt werden müßten, so lebten sie der Hoffnung, daß auch die Stadt Pernau hier von nicht ausgeschlossen wäre, sondern daß die Bauern ihrer Patrimonial: Güter lediglich in der Art zur Bezahlung der Kopfgeulder angeschlagen werden würden, wie selbigen die vorherigen Landes: Abgaben von den Haaken zu bezahlen auferlegt gewesen wäre. Nach welcher Maaßgabe diese Bauerschaft wenn selbige an der Gnade Ihre Kaiserl. Majestät Theil nehmen soll, welche in dem Allerh. Ukas vom 3. Mai a. c. dem Lande durch Erlassung der ehemaligen Abgaben von den Haaken vertriehen ist, in Stelle 70 Cop. nicht mehr als 27½ Cop. Seelen: Gelder von jeder männlichen Seele zu bezahlen bekäme, wannanhero sie bäten, daß zur Conservirung der Stadt: Privilegien den Bauern der Pernauschen Patrimonial: Güter die erwähnte Erleichterung in Erlegung der Seelen: Gelder aus Gnade erwiesen werden möge. Befohlen: dem Rigschen und Rewalschen Herrn General: Gouverneur und Ritter Grafen Browne vorzuschreiben

7 8 3.
Decbr. 21

ben. 1. Die russischen Unterthanen, welche bei der Revision als Bauern oder Bürger eingeschrieben worden, müssen bis zur künftigen neuen Revision die festgesetzten Abgaben bezahlen; die Abgegangenen hingegen müssen von der Bezahlung nicht eher ausgeschlossen werden, als bei der neuen Revision. Unter dessen aber fällt diese Zahlung für sie, im Fall ihrer Verarmung oder völligen Abganges auf die Besitzer, oder auf die Dorfschaften, oder auf die Stadtsgemeine. 2. Was die Nevalschen Hospitalgüter anbelangt, so muß, da in Ihre Kaiserl. Majestät Allerhöchster, des Herrn General-Gouverneur und Ritter unterm 5. Juli d. J. ertheilten Imennoi:Ukas im 1sten Punct gesagt worden ist, daß von den Nevalschen Hospitalsgütern die nach Anzahl der Seelen auferlegte Steuern bis zu Unserer künftigen Willensmeinung zum Besten des Hospitals gelassen und nicht zur Kasse genommen werden soll, in Betracht dieser Hospitalgüter nach diesem Allerh. Befehl, in Erhebung der Steuern aber von andern Gütern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nach Ihre Kaiserl. Majestät Imennoi:Ukas vom 7. Mai c. a. verfahren werden. 3. Da mittelst Verfügung vom 10. dieses November Monats der rigischen Statthalterschafts: Regierung befohlen worden ist, an den Senat eine Erklärung einzusenden, von welcher Herkunft Leute und mit welchen Beweißstücken der Rigische Magistrat in die Zahl der ohne Verschulden Verarmten, denen das Recht des Bierbrauens und der Schenckerei zugeeignet

1783.

Decbr. 21 worden, einschließet, und wie viel dergleichen, bei Abfertigung des Rapports bei Riga und an andern livländischen Orten gezählet werden; so wird auch hier dasselbe iterirt. 4. Anlangend die Gage für die Magistrats- und andere Officianten, so ist solche in dem Allerh. confirmirten Etat der rigischen Statthaltertschafts bestanden, gleichergestalt ist auch eine Summe zu Kronsbäuden im Gouvernement bestanden. 5. Betreffend die Erhebung der Steuern von den Patrimonial-Gütern, so ist hierin stricte nach dem Allerh. Imennot:Ukas vom 3. Mai hujus anni zu verfahren.

Decbr. 28 Man. ⁶⁵⁾ Tractaten mit der Ottomanischen Pforte.

Decbr. 31 S. U. ⁶⁶⁾ Die Zigeuner sollen wo selbige befindlich, ausgenommen diejenigen, welche bereits angeschrieben und in dem Besitz der Possessoren bestehen, mit einer gleichen Abgabe wie die Reichs-Bauern belegt und der Obhut des Oeconomie-Directors übergeben werden, damit sie alle zufolge des Imennot:Ukas vom 3. Mai 1783. an bequeme Stellen gepflanzt werden mögen.

I 7 3 4.

1784.

Januar | 5 S. U. ⁶⁷⁾ Diejenigen goldenen Zeichen,

65) S. V.

66) S. V. 23. Decbr. 1784.

67) S. V. 1. Februar.

1784.	
Januar	5 welche die Deputirten bei der Gefesß-Commissi- on erhalten, sollen sogleich nach dem Tode der Deputirten an den Senat eingesandt werden.
Januar	17 N. U. 68) S. U. vom 19. Januar. Es werden die Preise der in den Ostsee-Provin- zen zu erhebenden Fourage und des Proviant's bestimmt.
Januar	24 S. U. 69) Alle nach Livland aus den benachbarten Provinzen gekommenen Zigeuner sollen zusammengebracht und unter gehöriger Bewachung dahin gesendet werden, woher sie gekommen sind, mit einer Nachricht an die dortigen obrigkeitlichen Behörden, damit mit ihnen nach dem Ukas vom 31. Decbr. 1783 verfahren werde.
Februar	2 N. U. 70) S. U. v. 6. Februar. Neue Organisation der krimmischen Halbinsel.
Februar	22 N. U. 71) S. U. v. 27. Februar. Wenn diejenigen, welche von den sogenannten Tar- tarischen Fürsten und Fürsen abstammen, und von ihren Voreltern, es sey in welcher Reli- gion es wolle, nachgeblieben sind, die ihren Vorfahren verliehenen Kaiserl. Gnaden-Briefe über ein oder das andere Immobilien-Vermö- gen, oder auch andere schriftliche Zeugnisse, welche ihren Adel bestätigen und deutlich be- weisen, daß sie von diesem Geschlechte abstam-

68) P. N. 6. Februar. E. P.

69) P. N. 23. Decbr. E. P. 20. Februar.

70) P. N.

71) P. N.

1. 7 8 4.

Februar 22 men, beibringen würden, sollen sie in einen für sie angemessenen Stand aufgenommen werden. Und wenn sie bei der Heroldie in einem separaten Verzeichnisse eingeschrieben worden, so sollen sie eben der Freiheiten, Vortheile und Privogative zu genießen haben, mit welchen der russische Adel von Unseren Vorfahren und von Unserer Kaiserl. Huld begnadigt worden: wovon jedoch das Recht, Erbleute oder Unterthanen christlicher Religion zu kaufen, ausgeschlossen seyn soll, als welches Niemanden in Unserem Reiche, der nicht christlicher Religion ist, zu Statten kommen kann.

Februar 28 N. U. 72) S. U. v. 11. März. Da unter den russischen Unterthanen, Leute der römischen Religion zugethan, und unter denen, welche in Handlung, und anderen Geschäften im Reiche dieser Religion zugethan; sich aufhalten, Leute von unterschiedenen Sprachen und Nationen sind, so soll der Erzbischoff der mohilewischen römischen Kirche sich Mühe geben, mit Kirchenbedienten von verschiedenen Sprachen solche Kirchen zu versehen, die dessen bedürftig seyn werden, welchem zufolge dem Erzbischoff erlaubt wird, im Fall er keine hinlängliche Zahl von Unseren Unterthanen, von seinen Glaubensgenossen findet, welche selbige Sprachen verstehen, bis die Möglichkeit solches erreicht haben wird, vorbemeldete Kirchenbediente zu den Kirchen zu St. Per

1784.

Februar 28 tersburg und Moskau auch anderen, wo solches unumgänglich erforderlich ist, von den Auswärtigen zu berufen, zu wählen und zu ordiniren, jedoch dergestalt, daß selbige bei ihrer Ordination zum Kirchendienste in der ihnen zu bestimmenden Kirche römischer Religion verbunden seyn werden, einen Eid wegen der treuen Dienste und des schuldigen Gehorsams eines Unterthanen gegen die Monarchin, die Reichsgesetze und die Obrigkeit, auf die ganze Zeit während welcher sie im Reiche verbleiben werden, abzulegen. Im übrigen bleibt ihnen die völlige Freiheit aus dem Reiche zu gehen, und sich desmittelst von der Unterthänigkeit frei zu machen. Da aber daneben in Rußland auch Armentaner sich aufhalten, welche mit der römischen Kirche verbunden sind, so wird der Erzbischof von Mohilew schuldig seyn, für sie Kirchenbediente von ihrer Sprache und dem mit der römischen verbundenen Glaubensbekenntniß zu besorgen, damit sie diese Kirchenbedienten von den russischen Unterthanen und mit ihnen einerlei Glaubens, haben mögen, weshalb erforderliche Schulen anzulegen sind. Inzwischen ist von den gedachten Armentanern einer oder zwei Personen in die Provinzen des römischen Kaisers nach der Stadt Löwen zur Erlernung in der dortigen Armentaner Schule zu senden. Zugleich wird das Verbot wiederholt, daß in die russischen Gränzen keine Geistlichen von römischer Religion anders eingelassen werden, als wenn sie von dem mohilewischen Erzbischof

1784.

Februar 28 dieser Kirche einberufen werden, auch nicht im Reiche bleiben sollen, ohne seine speciells Erlaubniß; dieses ist auch auf die, mit ihnen vereinigten Armentianer zu erweiteren. Auch wird vorgeschrieben, daß die Mönche römischen Glaubens nicht gelitten werden können, welche im Müßiggange oder um Almosen betteln gehen, oder auch die, welche zu irgend einem mit einer Erlaubniß versehenen Kloster dieser Religion in Rußland nicht immatriculirt sind, und welche von einer Stelle zur andern, und von einem Kreise bis zum andern unter Wasche über die Gränze fortgeschafft werden sollen.

März 19 S. U. 73) Der rügischen Statthalter- schafts-Regierung wird vorgeschrieben, daß, da nach den Allerhöchsten Verordnungen wegen der Gouvernements, der Gerichtshof bürgerlicher Sachen nichts anders ist, als ein vereinigtcs Departement des Justiz- und Güter- Collegii, die Kaufbriefe, Pfandverschreibungen und anderen Obligationen hingegen ehe diesem im Justiz-Collegio und dessen Comptoir geschrieben gewesen sind, so müssen auch jetzt dergleichen Sachen nicht unter verschiedene Instanzen vertheilt, sondern ledtglich nur bei dem Gerichtshofe bürgerlicher Sachen bewerkstelligt werden. Was aber die Kreis-Städte anbelangt, so können zwar daselbst dergleichen Obligationen, jedoch aber nicht höher, als nur auf ein hundert Rubel geschrieben werden. Wobei der Senat für nöthig findet, der Ru-

1784-

März 19 gierung zu wissen zu geben, daß, obzwar nach den schwedischen Ritterrechten statuirt ist, dem Käufer eines Vermögens zum Besitz desselben eine Krepost oder einen Kaufbrief nach Verlauf von anderthalb Jahren, nach dem, da die Proclamation wegen des Kaufs angeschlagen worden, zu geben; so soll nach §. 205. der Allerhöchsten Verordnungen wegen der Gouvernements jetzt verfahren werden. Wann dann von diesem Termin an, sich in zwei Jahren Niemand mit irgend einem Ansprüche meldet, so soll hinfort kein Streit wegen des Kaufs Statt finden, und das Kreisgericht erteilt dem Niederlandgerichte Befehl, das Gut an den Käufer zu übergeben. Folglich muß in Bestimmung des Termins nicht anders als nach dieser Verordnung, ohne davon unter keinerlei Vorwand abzugehen, verfahren werden.

März

28

S. U. 74) Da in dem Allerhöchsten emanirten Statut wegen des heil. Wladimir: Ordens §. 12. gedruckt enthalten ist: diejenigen, welche nach 35jährigem Dienst seit Antritt in die Klassen, in wirklicher Rang; und Dienst: Verrichtung stehen, und zum Erhalt des Ordens, zu Folge des 7ten §8. dieser Verordnung Hoffnung haben, ihre Gesuche durch ihr Commando mit Einzeugniß der vorgesezten Obrigkeit einsenden, daß das in der Supplique angezeigte wahr, daß Implorans unabhängig fleißig, unbescholten, in Verrichtung des

1784

März 28 Dienſtes eifrig und unverdroffen, daß er 35 Jahr in Dienſten ſeit Antritt in die Klaſſen ſey, und daß er die ganze Zeit ſeines Dienſtes nie in ſolche Verbrechen gefallen, wofür er wäre degradirt worden; daher denn in den nach den Formulars einzufendenden Verſchlägen, in der Columne wegen der Qualiſicirung, nicht angezeigt werden darf, wegen derer in Klaſſen zu 35 Jahre Ausgedienten, aus der Urſache um ſo mehr, als ſelbſt in den aus dem Senat erlaſſenen Formularen wegen Einſendung dieſer Verſchläge, befohlen worden iſt, nur dasjenige anzuzeigen, wenn einige im Dienſt ausgezeichnete, ſeit dem 22. Septbr. 1782. ſeyn werden, deren Verdienſte, welche in der Conſtitution des Ordens wegen der Ausgezeichneten und zum Erhalt deſſelben Qualiſicirten vorgeſchrieben ſind, beſchrieben werden müſſen.

März 31 Ukas des med. Collegii 75) Da dem mediciniſchen Collegio durch einen namentlichen Ukas vom 21. März d. J. befohlen worden, darauf zu ſehen, daß die Leute von keinen andern, als verſuchten Aerzten curirt, und aller Schaden, der von den ſogenannten Empiricis und Charlatans entſtehen kann, abgewendet werde; daher denn alle diejenigen, welche irgend eine Cur exerciren, ohne dazu vom mediciniſchen Collegio die Erlaubniß zu haben, ſogleich in ihrer Wiſſenſchaft examinirt und auch hiñfür unterſucht werden müſſen, gleich

1784.

März 31 dergestalt müssen fleißige Versuche und Proben auch über die von dergleichen herauszugebenden und einzubringenden Arzneien ange stellt und gemacht, und sodann wegen der nützlichen der Behörde zu wissen gegeben, die schädlichen aber verboten werden: so wird vom med. Collegio verordnet, 1) in allen Städten scharf zu untersuchen, ob nicht daselbst sogenannte Empirici und Charlatans, die irgend eine Cur exerciren, ohne von dem medicinischen Collegio dazu die Erlaubniß zu haben, welches man für eine heimliche Art des Curirens hält, befindlich, und wenn dergleichen irgendwo gefunden und vorgestellt werden sollten, so soll man selbige schriftlich revertisiren, daß sie in Zukunft, bei Vermeidung unausbleiblicher gesetzmäßiger Strafe, sich mit dem Curiren der Leute unter keinerlei Vorwand befassen sollen, imgleichen ist zu verbieten, daß die Kranken dergleichen Leute, zur Abwendung alles Schadens zu sich kommen lassen sollen. Auch sind diejenigen nicht zu vergessen, welche für sich selbst einige quasi neue Arznei-Compositionen herausgeben; und wenn jetzt oder künftig welche seyn werden, so muß man selbige von ihnen abnehmen, und durch medicinische und apothekarische Beamte untersuchen lassen, und wie solche werden befunden werden, diesem Collegio davon zu wissen geben, auch selbst die Sachen oder Arzneien mit einsenden; im Fall aber dergleichen Leute in St. Petersburg sich treffen sollten, so soll man sie selbst zusamt ihren Arzneien, ohne durch jemanden eine Untersuchung anzustellen,

zu diesem Ende an's medicinische Collegium, ist es aber in Moskau, an dessen Comptoir einsenden: bei allen dem ist allen medicinischen Beamten denen die Praxis erlaubt ist, mittelst Ukasen einzuschärfen, daß sie die Leute mit keinen Arzeneien, unter dem Namen eines Arcani, welches im medicinischen Collegio nicht bekannt, und solches annoch nicht approbirt ist, unter keinerlei Vorwand curiren sollen, gleichergefalt soll auch niemand da wo Apotheken sind, irgend Arzeneien halten, sondern sie müssen selbige nach den Recepten aus den dazu verordneten Apotheken in Gemäßheit der Gesetze nehmen, ausgenommen da, wo keine derselben sind, oder wo die Apotheken sehr weit entfernt wären. 2) Da es Einem medicinischen Collegio nicht unbekannt ist, daß in vielen Statthalterschaften zu dem auf den Etats bestandenen Vacanzen als Stadts- und Kreis-Doctors und Chirurgi lediglich nach den von ihnen von irgend eintigen auswärtigen Akademien oder von Privat-Personen, producirtten Attestaten angenommen werden, selbige aber vom med. Collegio in ihrer Wissenschaft nicht examinirt sind, folglich auch zu der freien Praxis keine Erlaubniß haben, unter diesen Leuten aber in der That selbst, wie es sich getroffen, einige weder zum Chirurgen, noch weniger zum Sub-Chirurgen tauglich sind, so es können so gar dergleichen unter ihnen gefunden werden, die sich so gar Doctors nennen; so sollen zur Hemmung dieses etwa von solchen unexamirten Aerzten entstehenden könnenden Mißbrauchs, (im Fall in

1784.

März

31 den Statthalterschaften solche vorhanden, die vom med. Collegio auf ihren Namen keine Ufassen haben) selbige ohne Anstand zum Examen an's med. Collegium oder dessen Comp:toir, wo es einem am bequemsten fällt, hinfeschiedt werden; im Fall sie dieses aber nicht wollen, so verfährt man mit ihnen alsdann, wie oben im ersten Punct wegen der heimlichen Aerzte und Charlatans gesagt ist. 3) Ist sowohl den Krons; als Privat: Apotheken mittelst Ufassen vorzuschreiben, daß aus denselben, nach den Recepten solcher Personen, die vom med. Collegio nicht examinirt, noch für tüchtig und würdig erklärt worden sind, auch keine Ufassen darüber von demselben haben, unter keinerlei Vorwand, wie diesermwegen bereits vielfältige Einschärfungen geschehen sind, Medicamente verabfolgt werden sollen. Sollte es sich hingegen treffen, daß irgend eine neue Arznei zur Untersuchung eingesandt wird, so hat man solche nach aller Möglichkeit recht genau zu untersuchen; dahingegen aber, 4) da durch Gesetze verboten ist, irgendwo entweder giftige Materialien, als da sind Arsenikum, Krähenaugen, Scheidewasser, Vitriol und Bernstein: Oehl, auch sogar irgend einige Medicamente, Pflaster ic. zu halten oder zu verkaufen, außer in dem dazu verordneten Apotheken, so hat man auch diesermwegen für nöthig erachtet, nach angestellter gründlicher Durchsuchung in den kleinen Krambuden, ob nicht wo dergleichen unerlaubte Sachen befindlich, eine Einschärfung ergehen zu lassen, daß gar keine zusammengesetzte Ar-

März 31. zeneien zum Verkauf feyn sollen, wodurch alle Mittel den Landstreichern zum Erhalt der Arzeneien beschnitten werden können. Zu welcher Zeit aber von der hiesigen und Moskaischen Gouvernements-Regierung zur Durchsuchung in den Kramladen der Termin anberaumt werden wird, so ist hievon vorher von der hiesigen, an's medicinische Collegium, von der Moskaischen aber, an das medicinische Comptoir aus der Ursache zu wissen zu geben, weil zu dieser Durchsuchung oder Visitation von Seiten des Collegii und dessen Comptoirs besondere kundige Personen werden gebraucht werden, die solches gemeinschaftlich in Erfüllung zu sehen haben.

April 4. N. U. 76) S. U. v. 11, April. Zur Vorbeugung der Feuersbrünste und anderer entstehen könnenden Unglücksfälle von den neu erfundenen Luft-Bällen, die mit brennender Luft- oder Feuer-Pfannen und allerlei brennenden Materien angefüllt sind, wird befohlen: ein Verbot ergehen zu lassen, daß vom 1sten März bis den 1sten Decbr., niemand sich unterstehen solle, dergleichen Bälle in die Luft zu lassen, bei einer Pön von zwanzig Rubel an das Collegium der allgemeinen Fürsorge und Erkennung des dadurch zu verursachenden Schadens, Nachtheils und Verlusts.

April 14. S. U. 77) Die Vorschläge wegen der zum Erhalt des heiligen Bladimir-Ordens sich

76) L. P. 25. April.

77) L. P. 6. Mai.

1784

April 14 Quallificirten, sollen ohnfehlbar gegen den 1sten August jeden Jahres eingesandt werden, worinnen lediglich nur die ausgezeichneten Verdienste, welche seit den 22. Septbr. 1782. sich ereignet haben, anzuzeigen sind.

April 25 R. U. 78) In Beziehung auf eine Unterlegung des General-Gouvernements von Riga und Kurland wird verordnet: 1) Die Accidenden oder Einkünfte bei den Gerichten sind den Richtern und Kanzlei-Beamten damals versattet worden, wie die dafigen Departements noch mit keinem Etat versehen gewesen: jetzt aber da einem jeden von ihnen eine Gage bestimmt ist, muß die Gerechtigkeit ohne Entgelt ausgeübt werden, und können also gar keine Accidenden bei den Gerichts-Beholdern Statt finden. 2) Die Appellation von einer Unter-Instanz an eine obere, und an die Gerichtshöfe, imgleichen die Bezahlung der festgesetzten Gelder, muß nicht anders, als nach Vorschrift der Gouv. Verordnungen behandelt, und hierin eine vollkommene Gleichförmigkeit mit den übrigen Gouvernements beobachtet werden; und 3) ist gleichfalls in Betracht der Geldstrafen, wenn solche ausdrücklich in den Verordnungen bestimmt sind, nach selbigen zu verfahren.

April 30 S. U. 79) Es soll außer in Riga, Wenden, Dorpat und Arensburg, auch in Pernau eine Niederrechts-Pflege eingerichtet werden.

78) R. U. 25. April

79) R. U. 15. Mai

Allerh. Rescript 80) Der General:Gouverneur soll sich angelegen seyn lassen, die verordnete Gouvernements:Uniform im Gebrauch für beiderlei Geschlecht derer, in den ihm anvertrauten Gouvernements wohnhaft Befindlichen, allem überflüssigen Puß und Auszierung vorziehend, einzuführen. Außerdem sollen da, wo angelegte russische Tuch:Fabriken und was dem ähnlich vorhanden sind, die zur Kleidung für die Domestiken und zu anderm Hauses:Behuf nöthigen Sachen, von da her vorzüglich eher als die ausländischen genommen werden, wobei dieses auch auf allerlei russische Handwerke und Producte zu erweitern ist. Hierbei aber ist unumgänglich nöthig, daß die General:Gouverneurs, deren Function verwaltenden Gouverneurs und andere Befehlshaber, zu deren Pflicht dieses gehört wird, die Handekunden in den Gouvernements zur Erweiterung alles einheimischen Handels aufmuntern und persuadiren und dabei alle mögliche Mittel anwenden, die Leute zu bewegen, mehr ihre einheimischen Producte zu bearbeiten, und mit Anlegung kleiner Werke (заводов), Fabriken und soviel möglich insonderheit Privat:Handwerke und Werkbänke zu beschäftigen, andere russische Kaufleute zu animiren, selbige an sich zu kaufen, und in den Gouvernements zu verfahren, und solchen Ankauf auch in den Colonien zu exerciren, wo nur irgend einige unbearbeitete Waaren

1784

Mai

anzutreffen wäret, und solchergestalt mit selbst eigenem Handwerk verschiedene Städte und Kreise zu versehen, womit das Bedürfnis nach ausländischen Waaren, zur Abwendung vieler Privat-Personen vom überflüssigen Aufwand, und zum Erhalt der Mittel für sie ihren Ueberfluß auf etwas anders, für sie selbst dauerhafteres, für ihre Nachkommen und fürs Reich nützlicheres zu verwenden, sich vermindern kann.

Juni 17

S. U. 21) Die die Gerichtsbarkeit des Criminal-Hofes betreffenden Sachen sind von zweierlei Art: Erstere begreifen in sich die Criminal-Verbrechen, und die anderen die Uebertretung der Pflichten, und von diesen gehen die Criminalia zufolge der Allerh. Verordnungen wegen der Gouvernements, nachdem sie ihren Anfang bei den Untergerichten desjenigen Kreises genommen, wo das Criminal-Verbrechen begangen worden ist, wenn der Beschuldigte das Leben verwirkt hat, oder der Ehre verlustig gehen, oder öffentlich am Leibe gestraft werden soll, ohne die geringste Appellation zur Revision an die mittleren Gerichte, von da aber in selbiger Ordnung an dem Gerichtshof peinlicher Sachen, welcher denn auch zu dem Endurtheil der Sache schreitet, und zu dem Ende, dasselbe dem Kaiserl. Statthalter oder dem Oberbefehlshaber, oder in ihrer Abwesenheit, zufolge des Ukas vom 11. August 1781, an den Gouverneur bringt; soz

Juni 17 dann wird auf ihren Befehl der Verbrecher für das Verbrechen in dem Kreise oder in der Stadt, wo er die böse That begangen, den Argen zum Schrecken gestraft. Nach welchem Lauf der Criminalsachen durch viele Instanzen, der Inquisit zu seiner Unschuld, und zur Abwendung einer ihm erfolgen könnenden Ungerechtigkeit hinlängliche Defension hat, und aus eben dieser Ursache darf die Appellation in Criminalsachen nicht angenommen werden. Dahingegen sollen die Inquisitionen, betreffend die Uebertretung der Pflichten, nachdem sie beim Gerichtshofe peinlicher Sachen ihren Anfang genommen, wenn der Inquisit kein Edelmann ist, und nicht in Klassen steht, mit Consens der obgedachten Personen, dazselbst sodann auch ohne alle Revision beendigt werden; folglich genießen diese Inquisiten schon nicht derjenigen Defension, die in der Allerh. Verordnung für die Criminal-Verbrecher vorgeordnet ist, und da man dießemnach gefunden, daß diese Sicherheit für die Inquisiten auch in dieser Art Sachen nöthig ist, so hatte man allerunterthänigst unterlegt, ob Ihro Kais. Majestät nicht geruhen wolten, zu befehlen, die Sachen von allen dergleichen Uebertrettern, wiewgleich sie keine Edelleute wären, und in Klassen stünden, sie aber von demselben entweder vom Leben zum Tode, oder der Ehre verlustig zu gehen, oder öffentlich gestraft zu werden, condemnirt werden, nach der in den Allerh. Verordnungen vorgeschriebenen Ordnung vorhero an den Kais. Statthalter, oder den Oberbefehlshaber, oder dem, der das

1784.

Juni

17 Gouvernement verwalter, und sodann von ihnen zur Revision an den Senat zu bringen. Anfangend aber die Inquisiten, wegen Uebertretung ihrer Pflichten, welche nach ihren Thaten zu den obbeschriebenen Strafen nicht gehören, so kann darentwegen der Gerichtshof peinlicher Sachen, mit Einstimmung der gedachten Personen, eben so wie zufolge der Allerh. Verordnung wegen der Gouvernements §. 110. auch die Niedergerichte ihre Sentenz zur Execution an die Behörde communiciren, und diese Unterlegung ist bis auf Weiteres Allerh. bestätigt worden.

Juli

4 E. U. 22) Da mittelst der für die gegenwärtige Reichsmessung herausgegebenen Instructionen befohlen worden, und zwar mittelst ersterer ist den Landmessern im 2ten Punct befohlen, bei Legung der Gränze für jedes Gut, den Besitzern selbst oder ihren Bevollmächtigten Amts-Leuten, Starosten und Bauern, denen die Länder zugehören, und den ihnen zunächst angränzenden Besitzern oder ihren Bevollmächtigten, und diese hinwiederum den Amts-Leuten und Starosten anzudeuten, daß diese Gränzen, sowohl an Feldern als an den Wäldern allemal unter Obhut gehalten, imgleichen wo in den Wäldern die Verhacke, verwachsen werden, sollen selbige gemeinschaftlich alle Tage gereinigt werden. Mittelst 2ter ist der Messungs-Canzellei und den Comptoirs Cap. 7. §. 9. anempfohlen,

1784.

Juli	<p>4) bei Ertheilung der Messungs-Bücher und Pläne, die Besitzer und Bewohner darüber schriftlich zu revalidiren; in der den Landmessern aus Es. ditzg. Senats Landmessungs-Expedition ertheilten Instruction hingegen ist in dem 5ten Theil sub Nr. 7. §. 17. festgesetzt, daß derselben Verhacks in den Wald-Gegenden inskünftige, um die Gränze zu erkennen, von einem jeden Besitzer seiner Seite ein halb Faden durchgehauen werden sollen; würden aber diesem nach die Verhacks in der That nicht gereinigt werden, sonderlich in den großen und weitläufigen Wäldern, so dürften selbige dergestalt verwachsen, daß die Besitzer selbst deroentwegen in Unwissenheit bleiben, und unter sich leicht in unnütze Streitigkeiten und Feindschaft gerathen könnten; zu dem würde es von Seiten der Krone zu Auseinandersetzung der Streitigkeiten unumgänglich dahin gebracht werden, daß man die ehemaligen Verhacks nach den Messungs-Büchern und Plänen würde müssen mit dem Instrument mit vieler Mühe und Verschmäntz auffuchen; so werden diese Verordnungen allgemein bekannt gemacht und eingeschärft.</p>
August	<p>5) O. U. 83) Alle sich eingefundenen und die russisch-orthodoxe Religion angenommenen Kriegerländer, welche ihre vorigen Heimathen nach Emanation des Ukases vom 3. Mai 1783, und folglich nach der Revision, laut welcher sie auf ihren vorigen Wohnstellen zur Erlei-</p>

1784.

August

5) gung der Reichsabgaben in dem Ollaß aufgenom-
 men sind, verlassen haben, sollen hinwie-
 derum als Käuflinge retradirt, und nach ih-
 ren vorigen Heimathen herausgeschickt wer-
 den, weil die vorigen in der Vorstellung der
 Statthalterchafts:Regierung erwähnten Ges-
 etze sich nur auf die von draußen über die
 Gränze hergekommenen erstrecken, allein auch
 diese letzteren soll man zufolge des Imennois
 Ukases vom 20. Octbr. 1783, an Niemanden
 zu verschreiben lassen. Auch hatte man nur
 diejenigen Lief: und Esthländer, welche den
 Russischen Glauben angenommen hatten, aus
 Rußland zu retradiren verboten, die vor dies-
 ser Zeit in Rußland gewohnt hatten, dahin-
 gegen aber hat man jetzt mittelst Jhro Kai-
 serl. Majestät Allerh. Imennoi:Ukas vom 3.
 Mai 1783. befohlen, daß ein jeder von den
 Bewohnern, sowohl in Klein:Rußland als in
 Liv: und Esthland bei seiner Wohnung und
 bei seinem Ort und Stande bleiben soll, wo
 er nach der gegenwärtigen letzten Revision ein-
 geschrieben ist, außer djejenigen, welche vor
 Emanirung des Ukases vom 3. Mai 1783. sich
 entfernt haben, im Fall des Entlaufens aber
 nach Emanirung desselben soll man nach den
 allgemeinen Reichs:Constitutionen verfahren.

August 23

N. U. 24) S. U. v. 5. Septbr. 50

24) Von diesem merkwürdigen sogenannten Kononowischen
 Ukas wird gewöhnlich behauptet, daß er der livländischen
 Gouvernements:Regierung communicirt worden sey, und in
 Folge dessen wird er auch in der Regel bei Actorden in Livland

1784
 August 173 wohl in der Sache des Kaufmanns Kononow
 als auch in ähnlichen in Zukunft vorkommend

angewandt. (Vergl. Nielsen's Processform. S. 484. S. 250., ferner Bud denbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige Sibirische Landrecht enthalten. 2ter Theil. S. 934. Anmerk. 2.) Mützel in seiner Ulfasen-Geschichte erzählt die Entstehung dieses Ulfases auf folgende Art: „In Creditsachen des Olonefschen Kaufmanns Michaila Kononow entstand bereits zum drittenmal die Streitfrage: 1) ob die geringeren Forderungen, wenn die meisten Gläubiger mit dem Gemeinschuldner accordiren, dem Accord sich gleichfalls zu unterwerfen gezwungen werden können oder nicht? und 2) wie die Pluralität zu berechnen sey, ob nach der Zahl der Creditoren oder nach der Größe der Forderungen, oder nach beiden? Zwar waren zwei Allerh. Entscheidungen in einzelnen Fällen darüber vorhanden, aber noch kein wirkliches Reichsgesetz. Zuerst unterlegte nemlich der Senat über einen ähnlichen Fall im Meyerschen Concurß der Kaiserin Anna, welche daravf mittelst namentlichen Ulfas vom 6ten Februar 1735. folgendes befohl: 1) der damalige concrete Streitfall soll nach dem 5ten Punct der Amsterdamer Kaufmanns-Ordnung entschieden, und darnach der nicht accordirende Theil der Gläubiger zum Accord gezwungen werden. Gedachter 5ter Punct lautet aber so: die geringere Zahl der Gläubiger ist gehalten, sich mit der größeren zu vereinigen, für die größere wird aber angesehen: a) wenn $\frac{2}{3}$ der persönlichen Anzahl der Gläubiger deren Forderungen $\frac{2}{3}$ aller Schulden ausmachen, sich vereinigen, b) oder wenn $\frac{2}{3}$ der persönlichen Zahl, welche $\frac{2}{3}$ aller Schulden zu fordern haben einig sind. 2) Das Commerc-Collegium sollte aber die Handels-Rechte verschiedener Reiche sammeln, darnach eine Concurß-Ordnung entwerfen und durch den Senat zu Kaiserl. Bestätigung gelangen lassen. Ohne daß dieser letzte Theil des Ulfases in Erfüllung ging, trat im Jahre 1767. der zweite Fall der Art ein im Gren-Niegenbeinschen Concurß. Der Senat unterlegte also abermals, diesen einzelnen Fall als geschloß der Kaiserin Catharina II., und trug dahin an, daß die Monarchin nach der Entscheidung der Kaiserin Anna, den Senat dahin autorisiren wolle, auch diesen

1784.	13	den Fällen soll, bis eine ordentliche Anordnung für solche Angelegenheiten erfolgt, mit unzahlfähigen Schuldnern und Bankerottiers bei Befriedigung ihrer Gläubiger nach der Vereinbarung des größten Theils derselben, welche größere Forderungen als die übrigen haben, oder welche, wenn gleich ihre persönliche Anzahl die geringere ist, doch in ihren Forderungen die andern übertreffen, verfahren werden.
Octr.	4	S. U. Auf Anfrage des Königl. Gerichtshofs bürgerlicher Rechtsfachen vom 16. März 1783., wird folgendes verordnet: 1)

Gren-Ziegenbeinschen Fall nach der Amsterdamer Kaufmanns-Ordnung zu entscheiden, welches die Kaiserin auch bestätigte. So blieb es, bis endlich im Jahr 1784. zum drittenmal, mit Kononow ganz derselbe Fall eintrat. Der Senat unterlegte nun abermals diesen Fall der Monarchin, und bat zugleich das Oberb. Entscheidung in diesem Fall allgemeine Gesetzeskraft, auch für alle künftigen Fälle der Art beigelegt, würde, bis das Reich eine vollständige Concurs-Ordnung erhalte; dies geschah, und so erhielt dieser Kononowsche Ukas die Kraft eines allgemeinen Gesetzes. Was nun aber eigentlich darnach als Gesetz galt, ob der gedachte 3te Punct der Amsterdamer-Ordnung oder was sonst, darüber lag abermal die Praxis im Zwispalt. Die richtige Meinung geht dahin, daß bloß das im Ukas selbst ertrahirte Petikum des letzten von der Monarchin pure bestätigten Senats-Doctads in der Kononowschen Sache als Gesetz zu betrachten wäre. — Dieser Ukas, — fährt Müthel fort — hat eine Zeitlang bei uns durch Mißbeutung eine falsche Anwendung erhalten, bis der ehemalige Gerichtshof bürgerlicher Rechtsfachen ihn in seine Gränzen gewiesen, d. h. nur auf Kaufmanns-Wechsel und bloße Buchschulden, überhaupt, aber auf solche Accordsfälle eingeschränkt, wo kein Präferenzstreit wegn privilegirter und hypothekarischer Forderungen eintritt.“

1784.

Octbr. 4 Wenn in einer Behörde einige Glieder in einer Sache, legaler Behinderungen wegen, nicht sitzen und ihr Stimmrecht exerciren können, jedoch noch drei Glieder derselben übrig sind, so soll das Gericht für gehörig vollständig selbst zur definitiven Aburtheilung der Sache angesehen werden. 2) Bleiben aber weniger als drei Glieder übrig, so können sie, wenn das Urtheil nicht richtig seyn soll, kein definitives Erkenntniß in der Sache abfassen, sondern es sollen in diesem Fall, 3) von andern gleichen Behörden Substituten requirirt werden.

Novbr. 1 S. U. 81) Das allgemeine Verbot gegen den Bücher-Nachdruck wird noch besonders eingeschränkt in Hinsicht auf die von der Commission zur Errichtung der National-Schulen zum Gebrauch dieser letzteren herausgegebenen Bücher.

Novbr. 7 S. U. 80) Von den im Fivländischen Gouvernement gefundenen Zigeunern sollen die Reichsabgaben zu 3 Rbk. 70 Cop. von der Seele nebst 2 Cop. Zulage vom Rubel, wenn selbige bei niemanden angeschrieben sind, bis jetzt unbekannt gewesen und gar keine Abgaben entrichtet haben, von der zweiten Hälfte des Jahres 1783. an, eingetrieben werden.

Novbr. 18 N. U. 87) S. U. v. 22. Novbr. Es weis

85) 2. V. 18. Novbr.

86) 2. V. 23. Decbr.

87) 2. V. 24. Januar 1785.

- 1784.
- Novbr. 18) ben verschiedene Bestimmungen über den polnischen Handel im südlichen Rußland getroffen.
- Novbr. 25) S. U. 88) Den Zigeunern sollen bis zu ihrer Verpflanzung nirgend wohin Pässe ertheilt, noch sie irgendwo unverpaßt gelitten, sondern dahin geschickt werden, wo einer oder der andere von ihnen bei der Revision angeschrieben ist, wobei zugleich, damit sie sich nicht müßig herumtreiben mögen, in den Städten den Stadt-Boigten und in Kreisen den Kreis-Hauptleuten die pflichtmäßige Aufsicht hiersüber anvertraut wird.
- Decbr. 5) S. U. 89) In der rigischen und revalschen Statthalterschaft sollen die Kreise nach den Städten genannt werden.
- Decbr. 10) S. U. 90) Die Verbrecher, welche den

88) P. V. 23. Decbr. 1785.

89) P. V. 18. Decbr. 1784.

90) Dieser Ukas ist mir bloß aus Mithels Ukasen-Geschichte bekannt. Zu seiner Verständniß ist aber die Geschichte desselben erforderlich, welche uns von Mithel auf folgende Art erzählt wird: „Dieser Ukas ward veranlaßt durch eine Vorstellung des rigischen General-Gouverneurs Browne, über die ganz entgegengesetzten Grundsätze, wornach damals, theils der rigische theils der revalsche Gerichtshof bei der Leibstrafe der zum Tode Verurtheilten, verfahren. Der rigische Gerichtshof erkannte nämlich auf Ruthenstrafe, und der revalsche dagegen auf die Knute. Die Vorstellung des General-Gouverneurs ging in der Hauptsache dahin: „daß weder in Esth, noch Livland sonst die Knutstrafe gebräuchlich gewesen, auch daher in beiden Provinzen kein Knutmeister zu haben sey. Ueberdem habe der Senat bereits in anderer Rücksicht die hier statt der russischen

Decbr.	10	Tod verdient haben, sollen nach den liv: und esthländischen Landes: Gesetzen und Gebräuchen und verschiedenen desfalls ergangenen frühern Ukasen bestraft werden.
Decbr.	11	N. U. 91) S. U. v. 16. Decbr. Ueber den Handel aus Schweden nach Finnland.
Decbr.	11	N. U. 92) S. U. v. 16. Decbr. 1) Es wird erlaubt Franzbrandwein nach den Häven von Liv: Esth: und Ingermanland, gegen Erlegung des Zolls einzuführen. Nach den Häven des schwarzen Meers aber ist die Einfuhr desselben verboten. Die Fässer des jetzt vorhandenen Brandweins sollen gestempelt werden. 2) Die Einfuhr desselben nach den Gouvernements Jekaterinoslaw, Klein: Rußland und Weispreussen, ist gleichfalls verboten. 3) Wider die Uebertreter dieses Ukases soll nach den, wegen der Zoll: Einkünfte heraus: gegebenen Ordnungen verfahren werden. 4)

Knute, Plette, Rake und Batoggen üblichen Ruthenstrafen genehmigt, warum nicht auch bei der der Todesstrafe substituirten Leibstrafe. Sollte der Senat dennoch diese Substitution der hier üblichen Ruthenstrafe nicht genehmigen wollen, so möge er erst in beiden Gouvernements eigene Knutmeister dazu anstellen.“ Das that nun der Senat nicht, sondern entchied indirect für die Substitution der Ruthen. Erst jetzt wird also dergestalt der eigenmächtige Schritt des General: Gouvernements im Jahre 1755. ex post legitimirt, indem es damals bereits bei Bekanntmachung des Senats: Ukas vom 30. Septbr. 1754. wegen Aufhebung der Todesstrafen, den hiesigen Behörden die Substitution der Ruthenstrafe statt der Knute, vorschrieb.“

91) l. V. 13. Januar 1785.

92) l. V. 13. Januar 1785.

1784.
 Decbr. 11 In den Gouvernements Jekaterinoslaw, Taurien und Kaukasien sollen die Gouverneure die dortigen Einwohner zur Anlegung von Brandweins-Destillirereien aufmuntern.
- Decbr. 22 Man. 93) S. II. v. 23. Decbr. Geburtsfeier der Großfürstin Helena Pawlowna.

1785.

1785.
 Februar 4 S. II. 94) vom 10. Februar. Zur Befestigung der Kreisstädte des rügischen und revalischen Gouvernements mit Handel, Gewerbe und Handwerke treibenden Einwohnern, wird erlaubt, daß sich in selbigen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Städte, welche von den frühern Regenten mit Gnadenbriefen, die von der Monarchin bestätigt worden, versehen sind, und eine besondere Einrichtung haben, sowohl russische freie Leute, welchen nach dem Manifeste vom 17. März 1775. und nach andern Verordnungen, solches erlaubt ist, als auch Fremde niederlassen, und sich in die Kaufmannschaft und Bürgerschaft aufnehmen lassen können: doch ist hiebei zu beobachten, daß sie mit den gehörigen Zeugnissen und Empfehlungen versehen seyn müssen. Gleichmäßig können sich in diesen Städten, Kaufleute und Bürger anderer russischer Städte, um ihren Handel

93) L. V. 29. Decbr.

94) L. V. 6. März. E. V.

1785.

Februar 4 | oder ihr Handwerk zu treiben, niederlassen, wenn
 sie von den Magisträten und dem Publico
 derjenigen Städte, wo sie angeschrieben sind,
 die Erlaubniß dazu erhalten, wobei in Anse-
 hung der Bezahlung der Abgaben an jenem
 Orte, bis zur neuen Revision, den Gesetzen
 gemäß, zu verfahren ist. Uebrigens sollen die
 Einwohner dieser Kreisstädte, derjenigen Vor-
 theile, Rechte und Freiheiten bei Führung ih-
 res Handels, Gewerbes oder Handwerkes zu
 genießen haben, welche der russischen Kauf-
 mannschaft und Bürgerschaft überhaupt nach
 den Gesetzen verliehen sind.

Februar 4 | N. U. 95) S. U. vom 10. Februar. In
 dem von Kurland zum rigischen Gouverne-
 ment restituirten Flecken (мѣстечко) Schloß,
 welcher hinführo ein Markt-Flecken (ноцадь)
 genannt werden soll, wird erlaubt, sowohl
 russischen freien Leuten, denen dieses nach
 dem Gnaden-Mantifest vom 17. März 1775.
 und nach anderen Verordnungen erlaubt ist,
 als auch den Ausländern, ohne Unterschied
 der Geburt und Religion, sich niederzulassen,
 und in die Bürgerschaft oder Kaufmannschaft
 desselben einzuschreiben, wobei darauf zu sehen
 ist, daß sie gehörige Empfehlungen und At-
 testate haben mögen. Gleichergestalt können
 sich in diesem Possad auch aus anderen Städ-
 ten russische Kaufleute oder Bürger zur Be-
 treibung des Handels oder eines Handwerks,
 einschreiben, nachdem sie hiezu die Erlaubniß

1785.

Februar

4 zuvor von den Magisträten und Stadts Kom-
 munitäten derjenigen Städte, wo sie einge-
 schrieben sind, werden erhalten haben, und
 nachdem man, in Betreff der Bezahlung der
 Steuern an diesem Orte, bis zur neuen Re-
 vision, in Gemäßheit der Verordnungen, die
 gehörigen Maaßregeln genommen haben wird.
 Uebrigens haben die Einwohner dieses Markt-
 Fleckens (Poffad) diejenigen Vortheile, Rechte
 und Freiheiten, in Betreibung ihrer Hand-
 lung, ihres Gewerbes und ihres Handwerks
 zu genießen, welche insgemein der russischen
 Kaufmannschaft nach den Verordnungen zu-
 geeignet sind.. Außer diesem, damit dieser
 Markt-Flecken (Poffad) dessen heilsame Fun-
 dation desto eher erlangen und sich erweitern
 könne, wird befohlen: 1) den Bürgern, wel-
 che darinnen Häuser zu bauen Lust haben, aus
 den Zoll-Reventen zum Fundament auf hun-
 dert Häuser zu fünfzig Rubel, ohne Wieder-
 gabe, auf jedes Haus auszuführen. 2) Zu
 Anlegung einer Schule und eines Armenhau-
 ses, sollen von den in der rigischen Tamoschna
 zu zwei Kopeken von den einkommenden, und
 zu einem Kopeken von den ausgehenden Waa-
 ren von jedem Rubel Zollgeld zu erhebenden
 Summe ein für allemal Eintausend Reichs-
 thaler Alberts, und zu Unterhaltung desselben
 zu vierhundert Reichsthaler jährlich, verab-
 folgt werden. 3) Die Ländel zur Viehweide
 sollen für diesen Markt-Flecken (Poffad) nach
 Anleitung der Landmessungs-Instruction, nach
 dem Beispiel anderer Städte abgetheilt, und
 den Einwohnern dieses Markt-Fleckens erlaubt

1785.

Februar 4) werden, in den, zu dieser Viehweide bestimmten Ländereien obhandenen Flüssen, Fische zu fangen. 4) Die Ausländer, welche sich in diesem Markt-Glecken niederlassen werden, werden mit drei Frei-Jahren, von allen Abgaben gratificirt, nach Verlauf dieser Zeit aber, muß ein jeder nach seinem Stande, die festgesetzten Abgaben bezahlen. 5) Die bei Schloß erbaute Ueberfahrt ist der Stadt abzugeben, und die Einnahme derselben zu den Stadts-Einkünften zu zählen, auch dem Theilnehmer desselben, dem Eigenthümer des Gutes Bullen, für seine Hälfte auf einmal mit einer Bezahlung zu ersetzen, die Anordnung hievon aber dem rigischen und revalschen General-Gouverneur aufzutragen. 6) Zum Beschluß soll die dortige Bürgerschaft ihr eigenes Rathhaus in einer Zahl von Bürgermeister und Rathmännern, die nach den Verordnungen für die Markt-Glecken (Poffad) angesetzt sind, haben, und soll dasselbe unter der Appellation des rigischen Gouvernements-Magistrats stehen.

Februar 5) Ukas aus dem Reichs-Kriegs-Collegio ⁹⁶⁾ an die rigische Statthalterschafts-Regierung. Obgleich mittelst vorher aus dem Collegio unterm 31. Januar des abgewichenen 1784sten Jahres, an die Herren Commandeurs der Divisionen und Corps erlassenen Ukasen rescribirt worden ist, alle dergleichen Stad- und Ober-Offiziere, welche von ihren Commanden wegen irgend ihrer eigenen Angelegenheit

96) P. V. 18. Februar.

1785.

Februar

ten abgelaſſen geweſen, und über die Termine mehr wie vier Monate ohne Vorwiſſen ſich aufhalten, oder ſeit ihrer Beſtallung bei den Regimentern, über den zur Reiſe zu denſelben vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Termin innerhalb vier Monaten ſich nicht wieder eingefunden, und kurz: alle diejenigen, welche ohne Urlaub des Commando, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, außer der ihnen erlaubten Zeit, in mehr wie vier Monaten, bei ihren Poſten ſich nicht eingefunden, und wegen der glaubwürdigen Urſachen ihres Ausbleibens über den Termin, in Verlauf der vier Monate ihre Commanden nicht benachrichtigt haben; damit ſie nicht weiter, ohne Beurlaubung der, einem jeden beſtimmten Pflicht bei den Commanden vergebens gezählt werden mögen, aus dem Dienſt auszuschließen; — und da eines jeden zum Dienſt Jeho Kaiſers. Was ſich ſich parat Haltenden Augenmerk dahin gerichtet iſt, um darin ſeiner unterthänigen Eifer zu bezeigen, und nach äußerſten Kräften und Vermögen in Vollbringung der ihm auferlegten Pflicht ſich zu beſchäftigen: ſo ſoll, damit die wirklich Dienſt verrichtenden nicht nöthig haben mögen, für diejenigen, welche ohne rechtliche und legale Urſachen ſich bei ihren Poſten nicht befinden, überflüſſige Mühe zu tragen, auch hiñſichtlich in Ausſchließung aus dem Dienſt aller dergleichen Stabs- und Oberofficiere als ſchuldlos und ſolglich zum Dienſt untauglicher, unabweichlich nach dem Obbeſchriebenen verfahren werden. Auch wer

1785.
Februar

5 namentlich und von welchem Regiment aus-
geschlossen worden, und künftig für eine vier-
monatliche Ausbleibung über den Termin aus-
geschlossen werden wird, wegen dergleichen ist
zur Nachricht gleich jetzt, und auch hinführo
ans Collegium namentliche Verzeichnisse ein-
zusenden. Wann aber auch dieser Einschär-
fung ohngeachtet das Collegium mit äußersten
Unwillen ersieht, daß viele dergleichen sind,
welche noch bis jetzt von ihren Posten sich
entfernen, und ohne bei dem Commando zu
seyn, dadurch zum äußersten Nachtheil des
Dienstes, von den andern, welche Dienste ver-
richten, vergebens die Stellen einnehmen, und
daß die wegen Sammlung dergleichen Abwes-
sender Stabs- und Ober-Offiziere an die Com-
mandos gethanen Vorschriften nicht die ge-
wünschte Wirkung gehabt; so ist zur Ver-
schränkung dieses Eigenwillens und im
Dienst nicht zu duldenen Uebels, allen den
Herrn Commandeurs der Divisionen und
Corps, Ober-Commandanten und Commandanten
und andern Militair-Obrigkeiten und dem Col-
legio untergebenen Stellen mittelst Ukasen zu
rescribiren, wie auch geschehen, daß sie den Re-
gimentern und andern Kriegs-Commanden,
die ihrer Befehlshaber-Würde anvertraut sind,
die schärfsten Vorschriften ertheilen sollen:
1) Alle abwesenden Stabs- und Ober-Offizie-
re, welche entweder seit dem, daß sie zu den
Commanden gerechnet, oder dahin abgefertigt
worden, oder seit Ablauf der Urlaubs-Termine
sich in mehr wie vier Monaten daselbst nicht
gemeldet haben, und wegen welcher, dieses

1785.
Februar:

5 Umstandes halber, von der Oberbefehlshabers-
 Würde keine besondere Vorschriften vorhan-
 den, von den Commanden auszuschließen, und
 21. sogleich gerade von den Regimentern und Bar-
 taillons mit Beilegung der namentlichen Ver-
 zeichnisse von den Ausgeschlossenen zu rappor-
 tiren. 2) Da diese Vorschrift nicht nur für
 die gegenwärtige, sondern auch für die zukünf-
 tige Zeit dienet, also, daß wenn auch künftig
 jemand von den Stabs- und Ober-Offizieren
 irgend-einiger Ursachen halber beurlaubt oder
 vom Commando abgefertigt gewesen, eigen-
 wlliger Weise bei denselben nach Verlauf des
 bestimmten Termins in mehr wie vier Mo-
 naten, ohne darüber vom Ober-Commando
 einen Befehl oder Erlaubniß zu haben, sich
 nicht wieder einfinden, so sollen dergleichen,
 ohne darüber irgend wohin weiter Vorstel-
 lungen zu machen, bei den Regimentern, Bar-
 taillons und andern Commanden selbst ausge-
 schlossen, und sogleich durch die Behörden dem
 Kriegs-Collegio unterlegt werden, damit sodann
 in Stelle ihrer, andere würdige und zum
 Dienst dauerhaftere verordnet werden können.
 3) Dergleichen Ausgeschlossene, falls von ih-
 nen sich welche melden werden, sollen zufol-
 ge der Befehle dem Kriegs-Gericht übergeben,
 nach Anleitung derselben die Sentenz gefällt,
 und zur Confirmation durch die Behörden un-
 terlegt werden. Damit aber alle diese Ver-
 fügungen überall bekannt seyn mögen, so ist an
 alle Statthalterschafts- und Gouvernements-
 Regierungen zu communiciren, mit der Re-
 quisition, daß dieselben belieben mögten, die

1785.

Februar 5 in den Gränzen ihrer Jurisdiction Befindlichen, deshalb durch die Behörden zu avertiren.

April 4 S. N. 97) Die Privat-Advocatur wird allen den bei den Gerichts-Stellen nicht allein revallischen, sondern auch rigischen Gouvernements befindlichen Secretaires um so mehr verboten, als das Patrociniren in Privat-Sachen, nicht nur mittelst schwedischer Gesetze, den in Kronsdiensten Befindlichen, verboten ist, sondern auch mittelst des 4ten Puncts des Imennois-Ukases vom 14. Novbr. 1783, in Betracht der Anwälde verschiedener Stellen ebendasselbe vorgeschrieben worden; indem im 15ten §. des Gerichts-Processus vom Jahre 1615. gesagt worden ist: Wird jemand ein Königl. Bedienter, so ist einem solchen, ohne ausdrücklichen Zulaß nicht erlaubt, eines andern seine Sache zu betreiben. In dem Allerh. Imennois-Ukase vom 14. November 1783. ist im 4ten Punct enthalten: Die Anwälde verschiedener Stellen Kronsd- und peinlicher Sachen, desgleichen auch die Ricchts-Anwälde, so lange sie in diesem Officio verbleiben, können nicht Sachwalter in Sachen der Privat-Personen seyn, es kommt im geringsten nicht mit ihrem Amte überein, und es enthält solches Verbot keine Abänderung der dortigen Privilegien in sich. Selblich scheint es fürs erste um so nothwendiger zu seyn, ein solches Verbot auch auf

1785.

April

4 die Sekretairs zu ertendiren, da selbige, nachdem sie mit Verrihtung der allemal mit großen Vortheilen und Gewinn verknüpften Privat-Proceß-Sachen sich beschäftigen, von ihrer rechten und wesentlichen Pflicht abgehalten werden können. Und zweitens ist auch dieses nicht weniger Erwägungswerth, daß mittelst 27sten und 50sten Capitels des General-Reglements auf das schärfste vorgeschrieben worden, die Kanzeller-Geheimnisse zu bewahren, welche bei der, von den Sekretairs zu betreibenden und allemal auf den Nutzen der Privat-Personen abzielenden Privat-Advocatur kaum werden nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze bewahrt werden können.

April 11

S. U. 98) Wenn eine Dienstmagd oder andere Weibsperson, der Schwangerschaft verdächtig geworden, soll selbige ohne auf irgend einige Einwendung zu achten, sogleich von einer kundigen Hebamme besichtigt, und wenn sie wirklich schwanger befunden würde, diejenigen, denen solches gebührt, unverzüglich davon benachrichtigt, auch von der Zeit an, dergleichen schwangere Weibspersonen, nach der Menschenliebe, mit Hebung großer Lasten und schwerer Arbeit verschont werden, um die Frucht nicht zu beschädigen, oder böshafter Kindermörderinnen zu einer Beschönigung ihres Verbrechens Gelegenheit zu geben.

April 12

N. U. 99) Auf den Inseln Oeset und

98) L. V. 4. Juli. E. V.

99) L. V. 2. Mai.

1785.

April 12 Mohn, soll ein Zoll:Cordon errichtet, und, zum Behuf desselben vier Gränz:Auffseher: und 17 Gränz:Reiter:Häuser von Stein, und drei von Holz mit den nöthigen Ställen und Scheunen erbauet werden.

April 21 Adels:Ordnung 100) A. Von den persönlichen Vorrechten des Adels. B. Von der Versammlung des Adels, von Einrichtung der Adelsgesellschaft in jedem Gouvernement und von den Rechten der Adelsgesellschaft. C. Instruction zur Einrichtung und Fortsetzung des adelichen Geschlechtsbuchs einer Statthalter:schaft. D. Beweise des Adels.

April 21 Stadt:Ordnung 1) A. Verfassung der Städte. B. Von den Stadt:Einwohnern. Einrichtung einer Stadtgemeinde, und von den Rechten derselben. C. Instruction zur Einrichtung und Fortsetzung des Bürgerbuches. D. Beweise des Standes der Stadt:Einwohner. E. Von den persönlichen Freiheiten der Stadt:Einwohner, des mittlern Standes, oder der Bürger überhaupt. F. Von den Gilden und Gildesfreiheiten überhaupt. G. Von der ersten Gilde. H. Von der zweiten Gilde. I. Von der dritten Gilde. K. Von den Freiheiten der Zünfte. L. Von Fremden, oder Gästen aus andern, Städten und Ländern.

100) Die in Livland sowohl, als in Esth, und Curland publicierte Adels:Ordnung ist mehrmals in russischer, desgleichen in deutscher Sprache besonders im Druck erschienen.

1) Von der Stadt:Ordnung gilt dasselbe, was oben Nota 100 von der Adels:Ordnung gesagt worden.

- 1785.
- April 21 M. Von den Freiheiten der namhaften Bürger. N. Von den Weisäßen und ihren Freiheiten überhaupt. O. Von den Stadt:Ein-künften. P. Von dem gemeinen Stadtrathe und dem sechsstimmigen Stadtrathe.
- Juli 14 M.m. 2) S. U. v. 24. Juli. Es wer-den Colonisten zur Ansiedelung im Lautais-schen Gouvernement eingeladen, und ihnen verschiedene Rechte und Freiheiten zugesichert.
- August 19 S. U. 1) Da in dem General:Regle-ment Cap. 10. festgesetzt ist: daß alle Glieder die Erlaubniß zur Reise, um ihre eigenen An-gelegenheiten zu besorgen, bei dem Senat schriftlich suchen sollen; ohne Erlaubniß aber Niemanden irgend wohin zu reisen gestattet wird, und wenn auch jemand auf eine gewisse Zeit abgelassen worden, er aber, auf solchen Urlaub, über die gesetzte Zeit ausbleibt, dabei aber nicht erweisen kann, daß er durch schwere Krankheiten, oder andere Unglücksfälle zurück-gehalten worden, so soll von demselben, für jeden, über die Erlaubniß, weggebliebenen Tag, einer Woche, und für jede Woche, ei-nes Monats Gage abgezogen werden; und obzwar in diesem Capitel nicht gesagt worden ist, daß man mit oder ohne Abzug beurlauben soll; so ist jedoch in der Instruction des Ge-neral:Kriegs:Commissariats, vom 12. Decbr. 1731. und deren 23ster Punct befohlen wor-den: wer von der Generalität, den Staabs-

2) L. V. 24. Septbr.

3) L. V. 23. Septbr.

1785.
August 19

und Ober:Offizieren nach ihrem Verlangen, von den Commanden, nach Hause oder andere Stellen, wegen ihrer eigenen Angelegenheiten, auf zwei, drei, oder mehrere Monate, die Unter:Offiziere und Gemeinen, gleichfalls wegen ihrer Angelegenheiten, über zwei Monate abgelassen wird; dem soll, für die ganze Zeit, bis er sich bei seinem Commando auf den gesetzten Termin einfundet, keine Gage, außer nur die Rationen, gegeben werden; bei denjenigen von der Generalität und den Offizieren hingegen, welche nicht über einen Monat, die Unter:Offiziere und Gemeinen aber, nicht über zwei Monate abgelassen werden, sollen keine Abzüge von der Gage gemacht werden. Es wird daher verordnet: wenn jemand von denen auf 29 Tage abgelassenen, sich bei seinem Commando auf den Termin einfundet, so soll von einem solchen die Gage nicht einbehalten werden, dahingegen aber, im Fall er auf den Termin, beim Commando sich nicht einfundet, und keine legalen Ursachen anbringt, oder während seiner Abwesenheit auf Urlaub, noch auf einige Zeit Prolongation bitten wird, und darauf die Erlaubniß auf eine solche Zeit erhält, die mit seinem ersten Urlaub mehr als einen Monat ausmacht, an einen solchen soll, für die ganze Zeit, so lange er auf Urlaub wegbleibt, keine Gage gereicht werden, mit denen über den Termin weggebliebenen aber, und welche keine legale Rechtfertigung darüber heibringen, soll noch überdem, zufolge General:Reglement, Cap. 10. verfahren werden.

1785.
Septbr. 19

N. U. 4) S. U. v. 24. Septbr. Bei Schließung der Verschreibungen oder Krepostem auf wohlervorbene Güter wird befohlen im Eintreibung der Pöschlinien, zufolge dem, dem Senat unterm 3. Mai 1783. wegen verschiedener Gouvernements des Reichs und der in selbigen zu erhebenden Aufingen, ertheilten Ukas zu verfahren, darinn unter andern im 1sten §. und 15ten Punct gesagt worden ist: da nach den Klein:reussischen Rechten, dem Adel die völlige Freiheit gelassen ist, sein Vermögen zu verschenken und zu verschreiben, so ist ein jeder in solchem Fall auch verbunden, in seiner Verschreibung oder in seinem Cession:Briefe, den Preis des Vermögens laut Gewissen anzuzeigen, damit darnach vorn dem Acquirenten der Zoll oder die Pöschlin eingetrieben werden könne.

Decbr. 18

N. U. 1) S. U. v. 25. Decbr. 1) Der 64ste §. der Adels:Ordnung, hat seine Kraft so wie ein jedes Gesetz auf künftige Zeiten nach Emanirung desselben: was aber diejenige Edelleute anbelangt, welche zwar keine Chargen gehabt, die ihnen das Recht des Sitzes in der adelichen Gesellschaft und der Wahl geben, vor Emanirung des dem Adel ertheilten Gnadenbriefes aber zu Aemtern erwählt gewesen, und darin wirklich gedient haben, so sollen diese auch hinsür das Wahlrecht genießen, daß sie bei Versammlungen.

4) L. P. 16. October.

5) L. P. 9. Januar 1786.

1785.

Decbr. 18 des Adels mit denjenigen, die in Diensten gestanden, Sitz und Stimme haben, und zu allen Aemtern, welche durch die Wahl des versammelten Adels besetzt werden, erwählt werden können. 2) Die bisher in den Residenzen gewesene Eintheilung der Stadt:Magistrate in 4 Departements ist gemacht gewesen, weil zu der Zeit noch keine Stadt:Ordnung existirte, da aber nach diesem letztern Gesetze viele Besorgungen die das Wohl und die gute Ordnung der Stadt angehen, dem Stadtrath zugeeignet sind, und durch Einrichtung der Handwerks:Aemter und was dem ähnlich, die Magistrate in verschiedenen, Kleinigkeiten betreffenden Sachen erleichtert sind, so kann auch die Zahl der Departements des Magistrats vermindert, und nur etwa zwei nachgelassen werden, mit der Vorschrift, daß das eine mit dem andern, auf den Fall der Beendigung der ihm überlassenen Sachen die Arbeit zum geschwindern Lauf der Gerechtigkeit theilen möge, weshalb auch dem Ober Befehlshaber im Moskaischen Gouvernement Nachricht zu geben ist, mit dem Zusatze, daß wenn nach dem weiten Umfange der zweiten Residenz und nach der Wichtigkeit der Sachen es dort nöthig wäre, in Stelle zweier Departements drei zu haben, oder auch alle vier beizubehalten, derselbe solches anordnen könne. 3) Was hin gegen den Narvaschen Stadt:Magistrat anbelangt, so ist, da in dem an den schwedischen General:Gouverneur Grafen Browne unterm 3. Juli 1783. ertheilten

1785.

Decbr. 18 Rescript und dessen 4ten Punct gesagt worden ist: Die Stadt:Magistrate in Städten wo selbige nicht gewesen, sind von neuem stricte auf den Fuß der Verordnungen einzurichten; was hingegen die Stadt Riga und andere dergleichen anbetrifft, die nach ihren Privilegien und Einrichtungen solche Magistrate nach einem weiter ausgedehnten Etat und in verschiedene Departements eingetheilt haben, so sollen selbige, nach voriger Anordnung verbleiben: die Errichtung eines Gouvernements Magistrats aber in den Städten Riga und Reval, und die Abhängigkeit der Stadt:Magistrate (wovon sowohl die rigischer als auch revalschen nicht auszuschließen sind, erweitert noch um desto mehr die Vorzüge der Einwohner besagter Städte, weil nach Maassgabe des §. 73. der Gouvern. Verordnungen durch die, unter ihnen anzustellende Wahl der Weisiger, ein so ansehnlicher Gerichtsort errichtet wird. Wegen der Ordnung der Wahl in die diesen ähnlichen Magistrate ist aber im dem Ukas an gedachten General: Gouverneur vom 4ten Septbr. d. J. vorgeschrieben: Nachdem Wir das von Ihnen unterlegte Gesuch des revalschen Magistrats und die in dieser Sache gesammelten Nachrichten perlustriert haben, so finden Wir, daß die Verfügung Unseres Senats, welche wegen der Wahl durch die Gemeinheit selbiger Stadt:Magistrats:Glieder auf Unsere Verordnungen und auf die am 21sten April d. J. herausgegebene Stadt:Ordnung sich gründet, im geringsten nicht zur Verdrückung dieser Gemeinheit, an ihren Rechten,

Decbr. 18 Vortheilen und Prærogativen gereichen kann, sondern vielmehr dieselbe erweitert, indem man das Recht der Wahl der Magistrats: Richter eigentlicher der ganzen Gemeinheit zueignet, als dem Magistrat allein. Uebrigens fließt hieraus gar keine Aenderung, betreffend die Eintheilung der Magisträte rigischen und rorvasschen Gouvernements in Departements, und die größere Anzahl der Glieder, wo solches bisher existirt hat, oder auch in Betreibung der Sachen nach ihren vorigen Gesetzen. Man hat sich also in Ansehung des Narvasschen Stadt: Magistrats striete nach diesen beiden Allerh. Ukasen zu richten. 4) Die Nieder: rechts Pflügen sind in Jamburg und Neu: Ladoga neu zu errichten, und die in Lüscha der besseren Bequemlichkeit halber nach Gdow zu versetzen, und für diese neuen Rechts: Pflügen, vom Anfange des folgenden 1786sten Jahres die auf dem Etat bestandenen Summen von den Reichs: Revenüen zu verabfolgen.

Decbr. 22 N. U. 6) S. U. v. 24. Decbr. In Ihrer Kaiserl. Majestät Allerh. an Einen dirig. Senat am 22sten dieses Decbr. Monats erlassenen Imennoi: Ukas ist enthalten: Nach dem Wir die Unterlegung Unseres Senats, wegen Bestimmung der Majorenmität in der rigischen, yevalschen und wiburgischen Statthaltertschaft, beprüft, und ersehen haben, daß nicht nur in diesen, sondern auch in andern Statthaltertschaften, die sich besonderer Rechte

1785.
Decbr. 22

bedienen, wie auch überhaupt im Reiche ehemalige von einander abweichende Vorschriften vorhanden sind, so setzen Wir, um nach Möglichkeit, Gleichförmigkeit zu erhalten, und alle Dunkelheit oder Mißverstand zu heben, folgendes fest: 1) Ein Minderjähriger, der vierzehen Jahr zurückgelegt hat, hat das Recht sich bei dem Vormundschafts: Aunte oder Waisen: Gerichte, einen Curator von solchen Eigenschaften, wie wegen der Vormünder verordnet ist, zum Rath und Beistand in allen Sachen auszubitten. 2) Ein Minderjähriger tritt nach Zurücklegung seines siebenzehnten Jahres in die Majorennität und Verwaltung seines Vermögens, vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ist ihm aber aller Verkauf und Verpfändung seines unbeweglichen Vermögens aller Art ohne Einwilligung und Unterschrift des Vormundes und Curators untersagt. 3) Diese Verordnung soll in Unserem ganzen Reiche ohne Ausnahme für beide Geschlechter von Gültigkeit seyn. Endlich 4) die Beobachtung und Erfüllung dieses Gesetzes, geht von jetzt an, auf die künftige Zeit, und auf Sachen die nach desselben Promulgation einkommen werden, diejenigen aber, die vor diesem schon nach den vorigen allgemeinen, oder einigen Gouvernements insbesondere zugeeigneten Rechten abgeurtheilt sind, müssen auch darnach verbleiben. Welches hiezumittelt bekannt gemacht wird.

- Januar 16 N. U. 7) S. U. v. 16. Januar. Min:
derjährige Sodomiten sollen bloß vom Ge:
wissensgericht gerichtet werden, volljährige da:
gegen sollen nach den vorigen Reichsgesetzen
geurtheilt werden.
- Januar 29 N. U. 8) Die Commission wegen Errich:
tung der Schulen soll einen Plan zu den im
Reiche anzulegenden Universitäten machen nach
folgenden Regeln: 1) Für die erste Zeit ist
es hinlänglich drei Universitäten zu haben,
als namentlich in Pleskau, Tschernigow und
Pensa. 2) Die theologische Facultät darf
sich nicht mit den Universitäten befassen, da
die Lehre der Theologie den geistlichen Schu:
len zugeeignet ist, davon nicht nur zwei geist:
liche Akademien, die meskausche Sankto:
spassische und die kiewsche von dieser Fac:
cultät versehen sind, sondern es kann auch ein
jedes Seminarium diese Lehre einführen. 3)
Die medicinische Facultät bei den besagten
Universitäten, muß ohnfehlbar so groß ange:
legt werden, als es die Nothwendigkeit erfor:
dert, das russische Reich mit geschickten Arz:
ten zu versehen. 4) Die Commission soll ei:
ne Deprüfung anstellen, an welchen Stellen
namentlich es anständiger wäre, mit Nutzen

7) Dieser Ukas ist mir nur aus Müthel's Ukasen-Geschichte
bekannt, und soll den holländischen Behörden zur Nachachtung
mitgetheilt seyn.

8) L. V. 10. März.

1786.

Januar 29 des Reichs und mit dem Zustande der Einwohner Gymnasien anzulegen; welchem zur Folge deren Anordnungen, ausgenommen die geistlichen Schulen und die Moskaische Universität, alle übrigen im Reiche zur Lehre, es sey unter welcher Benennung es wolle, angelegte Anstalten, sich conformiren müssen. 5) Bei Anfertigung des Projectes wegen der Universitäten und Gymnasien muß die Commission sich zur Richtschnur nehmen, daß die Verwaltung ihrer Subordination, ihre Rechte und ihre Vorzüge mit den Reichs-Verordnungen vereinigt seyn mögen. 6) Die Commission kann zu Ausführung dieses Geschäftes mittelst dieses Ukases, sowohl von den geistlichen Schulen, als auch von der St. Petersburgischen Akademie der Wissenschaften, und der moskaischen Universität Hülfe verlangen, welche eine dergleichen Hülfe zu reichen verpflichtet sind. *

Februar 11 N. U. 9) S. U. v. 19. Februar. Bis
 12 zur Herausgabe eines vollständigen Formulars
 15 für alle Kanzleischristen, sollen von nun an
 inständige, anstatt der bis dato unter Ihrer
 Majestät Namen eingegebenen Tschelobitny,
 sowohl an die Monarchin als auch an Gerichtsbehörden in Klagen und anderen Sachen,
 Klagen oder Bittschristen geschrieben werden, in
 welchen man nach dem Kaiserl. Titel anstatt
veromb blemb setzen soll, es bringe die Klage
 an, oder es bittet N. N. In den an die

9) L. P. 10. März. E. U.

- 1786.
- Februar 11 Monarchin zu sendenden Schriften und Relationen oder Unterlegungen aber, zu Ende der selben anstatt des allerunterthänigsten Knechts, schlechtweg allerunterthänigster oder getreuer Unterthan; gleichergestalt soll in den Patenten, Eidesformularen und in allen übrigen Schriften, wo bisher das Wort Knecht gebraucht worden, an Statt desselben das Wort Unterthan gebraucht werden.
- Februar 12 Man. 10) Geburt der Großfürstin Maria Pawlowna.
- Februar 14 N. U. 11) S. U. v. 17. Febr. Um die Fahrlässigen wegen des allgemeinen Besten, bestehend in einem ruhigen Besitz eines jeden ihm zugehörigen Eigenthums, zurecht zu helfen, diejenigen welche eine Familien-Eintracht stören, davon abzuhalten und die Streitigkeiten, Zänkereien und Rabulistereien zwischen den, an den Theilungen des Vermögens Participirenden zu vermeiden, wird verordnet:
- 1) Von der jetzigen Zeit ab, und zwar von dem Tage an, da die Gelegenheit zur Theilung angeht, wird einem Geschlecht oder einer Familie, unter welcher das Vermögen getheilt werden soll, eine zweijährige Frist verordnet, in welcher diese Theilung beendigt seyn muß.
 - 2) Wenn in einem Geschlecht oder unter einer Familie so verkehrte Gemüths-Arten sich finden sollten, daß selbige aus Zanksucht und Unruhe der Participirenden in der zweijährig

10) L. P. 18. Februar.

11) L. P. 20. März.

1786.

Februar 14 | gen Frist die Theilung nicht beendigen können, alsdann soll das ganze Vermögen unter Sequester gesetzt, und das adeliche, unter Aufsicht des adelichen Vormundschafis:Amts, das bürgerliche aber unter Aufsicht des Stadt:Waisengerichts genommen und über dasselbe Vormünder gesetzt, von dem Kreisgerichte oder dem Stadt:Magistrat aber die Theilung nach den Gesetzen bewerkstelligt werden. Von dem ganzen Vermögen hingegen sollen sechs Procent Pön an das Collegium allgemeiner Vorsorge desjenigen Gouvernements wo das Vermögen befindlich, für Rechnung derjenigen eingetrieben werden, welche durch Zanksucht und Unruhe an solcher Verzögerung Schuld sind, und wird diese Eintreibung zur Besorgung und Procuracion den Gouvernements:Procureurs und Anwälden zur unabweichlichen Erfüllung zufolge ihrer Amtspflicht aufgetragen. 3) Uebrigens wird es nicht nur nicht verboten, sondern es werden vielmehr alle Wohlgesinnte zur Beendigung der Theilungen in ihrem Vermögen auch noch vor der zweijährigen Frist aufgemuntert.

Februar 16 | N. U. 12) S. U. v. 20. Februar. In Folge der Brandweins:Verordnung §. 52. und der Adels:Ordnung §. 27. und 28., hat ein jeder Edelmann, er möge seyn in welchem Amte, Pflicht und Charge er wolle, ein nie zu entziehendes Recht, alle demselben erlaubte Vortheile und Vorzüge zu genießen; solchem

12) l. N. 10 März.

1786

Februar 16 nach kann auch keine Inhibition in Podbráde und Pachtungen, die den Edelleuten eigen sind, welche bei Aug legenheiten in denen Gouvernements befindlich sind, Statt finden, um so mehr, als in Betreff der Ursachen, welche die Herausgabe des Inhibitions-Ukases, im Jahr 1720 veranlaßt hatten, man nicht umhin kann, zu gestehen, daß selbige mit denjenigen überein kämen, welche in dem Ukas vom 28. Januar 1778. enthalten sind, deß mittelst dem bei Affairen in den Gouvernements befindlichen Adel die völlige Freiheit geschenkt worden ist, auf eine gesetzliche Weise unbewegliche Güter in selbigen Gouvernements zu erwerben.

März 2 N. U. ¹³⁾ S. U. v. 31. Mai. Ueber die Anstalten, welche zur bevorstehenden Reise der Kaiserin getroffen werden sollen.

März 16 N. U. ¹⁴⁾ S. U. v. 10. April. In Betreff der neuen Banconoten wird verordnet: 1) Die Reichs-Affignationen sind nach dem neuen Muster mit Stempeln von voriger Figur zu drucken, und mit Unterschrift eines Raths der Verwaltung der Banken, eines Bank-Directors und eines Cassiers auszugeben. 2) Zur Kundmachung aller Orten, wegen der neuen Banco-Affignationen ist eine umständliche Beschreibung aufzusetzen, und an alle Gouvernements mit den Mustern der Affignationen von verschiedenen Preisen zu

13) L. V. 12. Juni.

14) L. V. 1. August.

1786.

März 16

versenden, jedoch aber vorzuschreiben, daß eine solche Kundmachung in jedem Gouvernement, nicht eher, als einen Monat vor Antritt des Termins zur Umwechslung der Assignationen geschehen solle, welcher von dem 1sten Septbr. des jetzigen 1786sten Jahres wirklich angehen muß. 3) Nachdem man eine solche Anzahl neuer Reichs:Assignationen, als zur Auswechslung aller bisher aus den Banken herausgegebenen vonnöthigen ist, angefertigt haben wird, so ist eine halbjährige Frist zur Bringung der vorigen Assignationen an die, in verschiedenen Städten des Reichs verordneten Reichs:Assignations:Banken und deren Comptoirs zu bestimmen. 4) Die bei den Bank:Comptoirs auszuwechslenden Assignationen sind, und zwar, die St. Petersburgischen an die St. Petersburgische Bank, die Moskauer aber an die dortige, zur Revidirung und Rechtfertigung der Rechnungen einzusenden; da sodann diese Assignationen nach deren Ausstreichung an die Verwaltung der Banken vorzustellen, von daher aber an den hiesigen Senat zur Gegeneinanderhaltung derselben mit den von daher gewesenen Acten und zur völligen Vertilgung einzubringen sind. 5) Ein jeder, der eine vorige Reichs:Assignation bringt, hat die Befugniß, eine neue von selbigem Preise zu nehmen, oder die Bezahlung an Gelde ohnverzüglich zu bekommen, um den Credit des Reichs und den davon abhängenden Nutzen Aller und eines jeden zu conserviren. 6) So lange die Auswechslung der Assignationen vor sich gehet, ist in jedem Bank:

1786.

März

16

Comptoir zur Hülfe für die Directeurs, nach dem Gutbefinden der General:Gouverneure und ihre Function Verwaltenden, einer von den Assessoren der Kammeral: oder anderer Gerichtshöfe selbigen Gouvernements beizulegen, welche in dem Lauf dieser Operation auch die Gage aus der Bank: Summe, so wie die Directeurs der Comptoirs, zu 400 Rbl. des Jahrs zu bekommen haben. 7) Zur unaufhaltlichen Auswechslung der Assignationen ist das eine Comptoir im Fall der Noth verbunden, dem andern nächsten Comptoir behülfliche Hand zu reichen, nach gehaltener Rücksprache dieserwegen mit den General:Gouverneuren oder deren Function Verwaltenden, deren Befehle in diesem Stück die Comptoirs auf das pünktlichste zu befolgen schuldig sind, und denen der Senat seiner Seits die gehörigen Vorschriften zu ertheilen nicht ermangeln wird.

März

19

S. U. 15) S. U. vom 25. März. 1) Die Vorstellung des Fürsten Repnin, daß in den Gouvernements Smolensk und Mestkau in den verordneten Gerichten die Rechtsachen nicht nach ihren Materien sondern nach Art der Leute, da wo der Beklagte unter dem Gerichts:Zwang stehet, betrieben werden, wird für gegründet anerkannt und daher verordnet, daß wenn eine Klage von einem Kaufmann wider einen Edelmann wegen Nichtzahlung eines Wechsels vorfällt, so gebähret die Schlichtung und Entscheidung derselben dem Kreis:

1786.

März 19 gerichte, welches diese Sachen nach der Wechsel-Ordnung zu richten und zu sprechen verbunden ist. Anlangend hingegen ihre Sachen von solcher Gattung, die überhaupt das Kreisgericht und andere Behörden angehen können, so müssen selbige gemeinschaftlich von diesen Gerichten striete nach Inhalt des §. 284. der Gouvernements-Verordnung erörtert und entschieden werden. 2) Da nach Errichtung der Kammeralhöfe und Verordnung der Oeconomie Directeurs in den Gouvernements, die Verwaltung der Kron-; Wohnsitze, welche ehemals unter Jurisdiction des Oeconomie-Collegii und der Oberhof-;Kanzellei gestanden haben, von diesen letzteren zu den ersteren sich bezogen hat, so sind bis zur Herausgabe des Reglements des Kammeralhofes und der Pflicht des Oeconomie-Directors, selbige verbunden, in Betreff verschiedener Oeconomie-Anstalten das beim Oeconomie-Collegio und der Oberhof-;Kanzellei zum Besten dieser Wohnsitze vorgeschriebene zu erfüllen.

Mai 6 N. U. 16) S. U. v. 31. Mai. Ueber die Vorbereitungen zur bevorstehenden Reise der Kaiserin.

Juni 5) N. U. 17) Die Polizei-Verwaltung, soll in der Gouvernements-Stadt Riga auf den Fuß der allgemeinen Polizei-Ordnung vom 8. April 1782. eingerichtet werden.

16) S. P. 12. Juni.

17) S. P. 13. Januar 1787.

1786.

Juni 28

Man. 18) S. U. v. 2. Juli. Die Zinsen werden von 6 auf 5 Procent herabgesetzt und soll weder von den Kronskassen noch von Privat-Personen mehr genommen werden. Zur fernern Verhinderung des Wuchers wird eine neue Leih-Anstalt für den Adel und die Städte errichtet unter dem Namen der Reichs-Leih-Bank, in welche 22 Millionen Rubel zu Anleihen für den Adel und 11 Millionen zu Anleihen für die Städte niedergelegt werden sollen, so daß Edelleute jährlich 5 Procent an Zinsen und 3 Procent zur allmählichen Abtragung des Capitals, die Städte aber jährlich 4 Procent an Zinsen, und 3 Procent zur Abzahlung des Capitals zu entrichten haben, auf welche Art die erstern im Laufe von 20, die letztern aber von 22 Jahren das ganze zum Darlehn empfangene Capital bezahlen werden. — Hinsichtlich dieser Reichs-Leih-Bank, so wie der Assignations-Bank, sollen folgende Regeln gelten: 1) Die Summe der Bank-Assignationen soll nie über hundert Millionen Rubel steigen. Sicherung des Credits und der Zuverlässigkeit der Banken durch die Kaiserl. Garantie. 2) Die Leih-Bank steht unter Kaiserl. Schutz und Aufsicht, und wird mit der Assignations-Bank, deren Privilegien auch ihr (der Leih-Bank) verliehen werden, zusammen als eine einzige Anstalt betrachtet. 3) Die Reichs-Leih-Bank giebt nach ihrer

1786.

Juni 28 Eröffnung, Darlehne für den Adel auf zwanzig, und Darlehne für die Städte auf zwei und zwanzig Jahre. Die Edelleute, welche Anlehne von der Bank erhalten, bezahlen wie oben erwähnt werden ist, jedes Jahr fünf vom Hundert an Zinsen, und drei vom Hundert zur Abtragung des aufgenommenen Capitals, welche beide Summen jährlich acht vom Hundert des ganzen zum Anlehn erhaltenen Capitals ausmachen. 4) Die Leih-Bank giebt ihre Darlehne an Edelleute nicht anders als gegen Verpfändung ihres unbeweglichen Vermögens, das ist ihrer Landzüter, und bestimmt dabei den Preis eines Bauern auf vierzig Rubel. Alle Bauern in Groß- und Klein-Rußland, wie auch alle slobodische, jekatarinoslawische, weiß-russische, livländische, estländische, öfelsehe und finnländische Bauern, werden ohne Unerschud von der Bank nach der, bei der letzten Revision angegebenen Zahl angenommen, und ist hiervon nur allein die taurische Gegend ausgeschlossen. Die Anlehne werden für niemand, und durch nichts anders als durch den Werth und die Zuverlässigkeit des Pfandes beschränkt, und jeder kann, diesem zufolge, von der Bank so viel Geld verlangen und erhalten, als er dargegen gefälliges Unterpand zu geben im Stande ist. Bewegliche Güter, als Gold, Silber, Diamanten und Perlen, nimmt die Bank nicht zu Pfande und giebt kein Geld darauf. 5) Die Leih-Bank leihet keine kleineren Summen als zu tausend Rubel; wer weniger nöthig hat, kann solches von dem Coli

Juni 28 legium allgemeiner Fürsorge der Gouvernements erhalten. 6) Das der Leih-Bank verpfändete Vermögen ist, so lange es ihr verpfändet bleibt, weder der Confiscation, noch irgend einer Art von Beschlage, weder wegen Kronsz; noch Privat-Forderungen unterworfen. 7) Nach vier Jahren soll ein der abgetragenen Summe des Anlehns gleicher Theil des Pfandes frei gegeben werden. 8) Es steht der Leih-Bank frei, anderwärts verpfändete, oder zur Bezahlung der Schulden angewiesene Güter, auf geschehenes Ersuchen, einzulösen. Diese Einlösung wird als ein gewöhnliches Darlehn betrachtet, und das eingelösete Gut auf d e der Bank gesetzlich vorgeschriebene Art zu Pfande genommen, so daß nach dieser geschehenen Einlösung dem Gutsherrn der Besitz und die Bewirthschaftung seines Guts überlassen wird; so lange er nemlich die jährlich der Bank zu zahlende Summe zu rechter Zeit gehdrig entrichtet. 9) Wenn jemand, der von der Bank ein Anlehn empfangen hat, sein dagegen verpfändetes Gut einem andern verkaufen will, und deshalb gehdrige Ansuchung thut, so hindert ihm die Bank solches nicht; der Käufer aber, der solches Gut an sich gebracht hat, übernimmt damit zugleich die auf selbigem haftende Schuld, und alle Verbindungen, die in Absicht des erhaltenen Anlehns und der geschehenen Verpfändung des Guts, gegen die Bank zu erfüllen sind. Die Bank ändert also, in Rücksicht eines solchen ihr verpfändeten Gutes, blos den Namen ihres Schuldners, und zeichnet anstatt

1786.

Sum 28 des Verkäufers den Namen des Käufers an.
 10) Es wird dem Verpfänder erlaubt, anstatt
 seines verpfändeten Gutes, ein anderes nicht
 minder betragendes Gut zu Pfande zu geben,
 oder auch die Schuld auf einen andern, der
 ein gesetzliches Unterpand geben kann, zu
 übertragen. 11) Vormünder können zum Ver-
 stes der Minderjährigen, mit Erlaubniß des
 adelichen Vormundschafts-Amtes, Anlehn aus
 der Bank nehmen. 12) Ein jeder, der vor
 der Bank ein Anlehn erhalten will, muß bei
 seiner deßhalb eingegebenen Bittschrift, zu-
 gleich ein schriftliches Zeugniß, vom bürger-
 lichen Gerichtshofe desjenigen Gouvernements,
 wo das zum Pfande vorgeschlagene Gut liegt,
 herbringen, gegen welche Versicherung die Bank
 die verlangte Summe auszahlt und zu gleich
 der Zeit demjenigen Gerichtshofe, von dem
 ein Zeugniß eingebracht worden ist, von dem
 gegebenen Darlehn Nachricht ertheilt. Da
 die Bank bei Auszahlung ihrer Gelder keine
 andere Sicherheit hat, als die Zuverlässigkeit
 des Pfandes, so wie es von dem vorgedach-
 ten Gerichtshofe attestirt worden ist: so müs-
 sen die Gerichtshofe der bürgerlichen Sachen
 für die Wahrheit und genaue Richtigkeit ih-
 rer gegebenen Zeugnisse stehen; weil die Bank
 sich auf diese Zeugnisse völlig verlassen, und
 von denen, die von ihr Anlehn empfangen,
 keine weitere Bürgschaft verlangen wird.
 Dieserwegen soll der bürgerliche Gerichtshof
 jedesmal wenn er jemanden ein solches Zeug-
 niß ertheilt hat, der Reichs-Leih-Bank eine

1786.

Juni 28

zuverlässige Abschrift davon einsenden. Da nicht ein jeder seine Bittschrift, um Gelder aus der Bank zu leihen, persönlich zu übrigen Gelegenheiten hat, so wird hiemit solchen Personen Erlaubniß ertheilt, jemanden durch eine schriftliche Vollmacht zu Ueberreichung ihrer Bittschrift an die Bank, und zum Empfange der Gelder zu bestellen. Indessen muß die Bittschrift selbst von dem Leihnehmer persönlich unterschrieben seyn, ohne welche Unterschrift, so wie ohne vorgedachtes Zeugniß des bürgerlichen Gerichtshofes, wegen der zur Hypothek angebotenen Güter, die Bank niemanden Gelder auszahlen wird. 13) Um denjenigen vom Adel, die in einer weiten Entfernung von der Residenz leben, die Mittel zum Empfange eines Anlehns aus der Bank zu erleichtern, und ihnen die überflüssigen Unkosten zu ersparen, die ihnen eine persönliche Reise oder die Abschiekung eines besondern Bevollmächtigten mit ihrer Bittschrift an die Bank, verursachen möchte, wird selbigen erlaubt, dergleichen Bittschriften, nebst dem beigefügten Zeugnisse des bürgerlichen Gerichtshofes wegen der Zuverlässigkeit der angebotenen Hypothek, in die Hände der General-Gouverneure, oder in deren Abwesenheit, in die Hände des Gouverneurs zu überreichen. Die General-Gouverneure oder Gouverneure, sollen diese Bittschriften annehmen, und mit ihrem Zeugnisse wegen der Zuverlässigkeit des Pfandes, an die Reichs-Leihbank begleiten; die Bank aber wird hierauf die verlangten Summen den General-Gouverneurs

1786

Juni 28 nouren oder Gouverneuren zur sichern Ablieferung an die, die darum gebeten haben, zu senden, und den Termin des Darlehns von dem Tage an rechnen, an welchem der Leihcr das Geld empfangen hat; weßhalb die General-Gouverneure oder Gouverneure der Bank hievon sogleich Nachricht zu ertheilen verbunden sind. 14) Wenn jemand vor Verlauf des zwanzigjährigen Termins, entweder das ganze geliehene Capital, oder einen größern Theil desselben, als nach der gesetzlichen Anordnung allmählig abgetragen werden muß, zu bezahlen wünscht, so ist dieses zwar in den ersten acht Jahren, wegen der, zur Bestimmung der Berechnungen und des Umlaufs der Bank-Summen, getroffenen Anordnung, niemanden zu thun erlaubt; nach Verlauf von acht Jahren aber steht es einem jeden frei, entweder das ganze geliehene Capital, oder einen beliebigen Theil desselben an die Bank zu bezahlen; auch kann dieses nach Verlauf der ersten acht Jahre, weiterhin alle vier Jahre geschehen, wogegen alsdann die Bank einen der bezahlten Summe gleichen Theil des Pfandes frei gibt und der uneingeschränkten Disposition des Eigenthümers überläßt. Indessen muß bei einer solchen Bezahlung jederzeit noch ein Procent von der bezahlten Summe entrichtet werden, um dadurch die Bank zu entschädigen, wenn das bezahlte Geld zum Nachtheil derselben lange ungenutzt liegen bleiben sollte. Dergleichen vor dem zwanzigjährigen Termin abgetragene Summen leihet die Bank nicht von neuem auf zwanzig Jahre.

1786.

Juni

aus, sondern nach Maasgabe des Termins, in welchem sie bezahlt worden sind: nemlich, wenn sie nach Verlauf des achten Jahres bezahlt worden sind, auf zwölf; wenn sie nach Verlauf des zwölften Jahres abgetragen worden sind, auf acht; und wenn sie nach Verlauf des sechszehnten Jahres bezahlt worden sind, auf vier Jahre: so daß jederzeit von dem ersten Empfange des Anlehns an, der zwanzigjährige Termin beobachtet werde, welcher zum Umlaufe des ganzen Bank: Capitals bestimmt worden ist. 15) Die Procente werden von dem Leihver nicht beim Empfange des Geldes sondern nach Verlauf eines Jahres entrichtet. Die Zinsen nebst den zur allmählichen Abtragung des Capitals festgesetzten Summen, können mit der Post überschickt, oder auch in der Gouvernements: Regierung abgegeben werden. Dieserwegen soll die Bank nach genommener Rücksprache mit dem General: Director der Posten, Tabellen bekannt machen, in welchen angezeigt seyn soll: wie lange Zeit vor dem Termin man dergleichen Gelder in jeder Stadt abliefern müsse, damit sie im Termine selbst ankommen können. Wenn dieses alles beobachtet worden ist, so müssen hierauf, falls der Termin durch Fahrlässigkeit versäumt werden sollte, die Glieder der Gouvernements: Regierungen und die Befehlshaber der Posten, die an dieser Versäumnis Schuld sind, dafür verantworten, und alle auf die Versäumnung des Termins gesetzten Geldstrafen bezahlen. 17) Obgleich jeder, der von der Bank ein An-

1786.

Juni 28

zeh'n empfangen hat, gleich am ersten Tage nach Verlauf des Jahres die Zinsen und die zur allmählichen Tilgung der Hausschuld bestimmte Summe, also überhaupt acht Procent von dem ganzen anfänglich erhaltenen Capital in die Bank einbringen sollte, so giebt doch die Bank, auf alle Fälle, wodurch die richtige Abtragung dieser Gelder aufgehalten werden könnte, zehn Tage Frist. Wenn aber jemand auch nach diesen zehn Tagen mit der Bezahlung säumt, und einen ganzen Monat nach Verlauf des Jahres verstreichen läßt, so fordert die Bank von ihm, zur Strafe ein Procent des ganzen wirklichen Capitals ein; wenn er hierauf auch den zweiten Monat, ohne die gedachten Gelder abzutragen, vergehen läßt, so bezahlt er dafür gleichfalls ein Procent und eben dieses auch für den dritten Monat. Wenn aber jemand mit der Abtragung gedachter Gelder über drei Monate säumt, so fordert die Bank dafür weiter keine Strafzinsen ein, sondern zeigt die Sache der Statthaltertschafts: Regierung desjenigen Gouvernements an, wo das der Bank für die Schuld verpfändete Gut liegt, damit dieses Gut von dem dasigen adelichen Vormundschasts: Amte unter Aufsicht genommen und von ihm besondern Vormündern zur Verwaltung übergeben werde, deren Pflicht es alsdann ist, in selbigem alle gute wirtschaftliche Anordnungen zu erhalten, und alles Erforderliche einzurichten und zu verbessern. Von den Einkünften eines solchen Gutes, wird zuerst der Bank die auf selbigem haftende Schuld, nach

1786.

Juni 28 vorgedachter Art, entrichtet, der Rest aber dem Gutsherrn abgeliefert. Wenn gedachte Vormünder das verpfändete Gut eines säumigen Zahlers unter ihre Verwaltung genommen haben, und sich während ihrer Bewirthschaftung desselben eine gleiche Zögerung in Bezahlung der Procente an die Bank ereignet, so müssen sie dafür mit ihrem eigenen Vermögen haften. Ein solches, wegen säumiger Zahlung an die Bank, unter Vormundschaft genommenes Gut, wird vor Verlauf des zwanzigjährigen Termins oder vor Bezahlung der ganzen an die Bank schuldigen Summe, dem Gutsherrn nicht nur keinesweges zurückgegeben, sondern es ist ihm sogar auch der Versuch und Aufenthalt daselbst untersagt. Alle Straf gelder werden von der Bank an das Collegium allgemeiner Fürsorge in St Petersburg abgeliefert. 18) Die Bank soll für ihre Darlehne, außer den festgesetzten Procenten, keine andere Gefälle und Abgaben fordern. 19) Es wird sowohl den russischen Unterthanen als auch Fremden von allen Ständen, ihre eigenthümliche Capitale in diese Reichs-Bank, auf so lange Zeit, als sie es für gut befinden, niederzulegen, und dabei Verabredung zu treffen, entweder daß das Capital bis auf eine bestimmte Zeit in der Bank bleibe, und durch Zinsen, und Zinsen von Zinsen, vergrößert werde, oder daß diese zu einer gewissen Zeit irgend jemanden ausbezahlt, oder daß die Zinsen jährlich entrichtet werden sollen. Die Bank nimmt dergleichen Gelder von allen und jeden ohne Unterschied

1786.

Juni

28 an, und zahlt dafür nach Verlauf eines Jahres vier und ein halb vom Hundert an Zinsen, oder schlägt diese Zinsen, wenns verlangt wird, zum Capital, und erfüllt übrigens alle Bedingungen, auf welche das Capital in die Bank gegeben worden ist. Sobald der Eigenthümer seine Gelder zurück verlanat, sollen selbige ihm sogleich wieder ausgezahlt werden: nemlich, wenn das Capital nicht über zehntausend Rubel beträgt, in sieben Tagen; wenn es hunderttausend Rubel beträgt, in zwei Monaten; wenn es fünfmal hunderttausend Rubel beträgt, in drei Monaten; wenn es aber eine Million beträgt, so muß der Bank vier Monate vor dem Termin, in welchem jemand sein Geld zurück erhalten will, Aufkündigung geschehen, worauf er selbiges in diesem Termin zuverlässig empfangen wird. 20) Die Bank soll die in den beiden Residenzen und in allen übrigen Städten befindlichen steinernen Wohnhäuser, wie auch steinernen Fabriken und Werke, zum Besten aller Eigenthümer, die darum Ansuchung thun werden, versichern, und zwar auf zwei Drittel des Werths, auf welchen dergleichen Gebäude von den Stadt-Schätzern geschätzt worden sind. Diese Schätzer sollen ihre Taxation dem Stadtrathe im Original übergeben, von welchem die Bank darüber Bericht erhält. Wenn sich hierauf ein unglücklicher Zufall ereignet, so daß das versicherte Wohnhaus, die Fabrik oder das Werk aufbrennen, oder durch einen andern dergleichen Zufall zerstört werden sollte, so bezahlt die Bank dem Eigenthümer die

1786.

Juni 28 Summe, für welche ein solches Gebäude ver-
 sichert worden ist; der Eigenthümer hingegen
 zahlt der Bank für die zuverlässige Sicherung
 seines Vermögens, zu Anfange jedes Jahres,
 ein und ein halb vom Hundert der Summe,
 wofür die Sache versichert worden ist. Zu-
 gleich wird verboten, daß sich niemand unter-
 fange, hiesige Wohnhäuser oder Fabriken in
 fremden Ländern versichern zu lassen, und dar-
 durch zum Schaden und Nachtheil des Reichs
 Geld aus dem Lande zu bringen. 21) Die
 dem Adel gehörigen steinernen Wohnhäuser, Fa-
 brikten und Werke, sollen von der Bank für
 den Preis zu Pfande genommen werden, für
 welchen sie bei der Bank versichert worden
 sind. 22) Gelder, die in die Bank gebracht
 oder aus der Bank ausgegeben werden, müs-
 sen in derselben Münzsorte wieder bezahlt
 werden, in welcher sie empfangen worden sind.
 Das Agio auf Gold und Silber wird nach
 dem Börse: Cours bezahlt. 23) Wenn sich
 jemand durch eine falsche Angabe des Pfand-
 es oder ein falsches Zeugniß über sein Vermö-
 gen eines Betrugs oder eines Unterschleifes
 schuldig macht, so soll er als einer, der das
 gemeine Wohl zu verletzen sucht, so bald er
 dessen überführt wird, seines Ranges und sei-
 ner Ehre verlustig erklärt werden; auch soll
 eine solche Sache in dem Gerichte, vor wel-
 ches sie gehört, nicht mit den andern in der
 Reihe, sondern sogleich entschieden, und die
 gesetzliche Strafe ohne Anstand verfügt wer-
 den. 24) Diese Leih-Bank soll ihre Darlehne
 für den Adel mit dem 1sten Junius des Jah-

1786.
Juni 28

res 1787. eröffnen und mit Auszahlung derselben den Anfang machen. 25) Das Darlehn von 21 Millionen für die Städte soll zur Bervollkommnung und Vermehrung der Manufacturen, des innern Handels, verschiedener Gewerbe, und der Ausfuhr russischer Producte und Waaren in fremde Länder, wie auch nicht minder zur Verstärkung des russischen Handels mit dem chinesischen und persischen Reiche und andern asiatischen Provinzen dienen. Diese Vortheile sollen aber nicht solchen Leuten zufließen, die entweder in den russischen Häfen fremde Waaren aufkaufen, oder zu deren Ankauf selbst über die Gränze reisen. 26) Die Reichs-Leih-Bank fängt mit der Auszahlung der zur Unterstützung der Städte bestimmten Gelder, sechs Monate nach dem im 24sten Punct festgesetzten Termine an. 27) Der Reichs-Assignations-Bank wird erlaubt nach Art des kaufmännischen Betriebes und Umsatzes, Kupfer im Innern des Reichs zu contrahiren und aufzukaufen, und selbiges, so wie es jedesmal der Bank-Kasse am vortheilhaftesten und dem Laufe des Handels angemessen seyn wird, entweder zum Verkauf in fremde Länder auszuführen, oder hier verzinzen zu lassen; wie auch aus fremden Ländern Gold und Silber, sowohl in Stangen, als in fremder Münze, zu verschreiben; nur daß dabei die allgemeinen Landesgesetze wegen der Einfuhr fremder Münzen beobachtet werden. 28) Wenn jemand von jetzt an auf seinen gegenwärtigen oder neuanzulegenden Kupferwerken, eine größere, als die bis:

1786.

Juni

28 her gewonnene Quantität Kupfer erhalten wird, der soll für dieses über seine bisherige Quantität gewonnene Kupfer von der Verbindlichkeit, die Hälfte dieses Metalls zu fünf Rbl. funfzig Cop. an die Krone zu liefern, befreit seyn, und volle Macht haben, solches entweder vermöge eines freiwilligen Contracts an die Assignations-Bank zu liefern, oder so wie er es für sich am vortheilhaftesten findet, entweder zu verkaufen, oder auf eine andere erlaubte Art zu gebrauchen. 29) Der Assignations-Bank wird erlaubt in St. Petersburg einen Münzhof zu errichten, und in selbigem sowohl Gold- und Silbergeld, aus dem von ihr in Stangen oder in fremder Münze verschriebenen Golde und Silber, als auch Kupfergeld aus dem im Innern des Reichs erkaufte Kupfer, schlagen zu lassen; worüber in den Reglements der Banken umständlicher Anweisung gegeben werden soll. 30) Die Assignations-Bank darf zum Vortheile und Nutzen des Handels Wechsel discountiren: dergestalt, daß sie sowohl die Börse-Wechsel, als die aus dem Innern des Reichs hieher gesandten mit gehöriger Ordnung und Vorsicht annehme, selbige mit barem Gelde bezahle und dafür nicht mehr als ein halb Procent auf den Monat einbehalte. 31) Die Assignations-Bank soll durch das empfangene Silbergeld das Verhältniß zwischen Silber- und Kupfergeld zum Vortheil des Handels erhalten. 32) Die Assignations-Bank kann die vermöge ihrer Privilegien erworbenen Capitale, nach Erfordern der Staatswirthschaft, außer:

1786.

Juni 28 halb des Reiches remittiren und daselbst liegen lassen. 33) Man soll Assignationen von zehn und andere von fünf Rbl. haben. 34) Nach wirklicher Eröffnung der Darlehne und Vorbereitung aller vorerwähnten Einrichtungen, sollen die beiden Reichs-Banken dem Publico in ihrem wahren Zustande und Betriebe eröffnet werden, sowohl durch den jährlichen Druck ihrer Balancen, vom Jahre 1788 an, und die Bekanntmachung derselben auf der Börse, als auch durch Ausstellung der alle drei Jahre aus der Kaufmannschaft der Residenzstädte, nach der im Etat bestimmten Zahl, zu erwählenden Directoren, die nach Maassgabe dieses Vertrauens zu ihnen, mit verschiedenen Vorrechten versehen werden sollen. 35) Beide Reichs-Banken, nemlich sowohl die Assignations- als die Leih-Bank, sollen über ihre Stiftung und alle ihre Rechte und Privilegien besondere Gnadenbriefe erhalten.

August 12 N. U. 19) S. II. vom 14. August. Das Amt der Landräthe im rügischen und revalischen Gouvernemens, war in vorigen Zeiten nach Maassgabe der damaligen Regierungsform eingeführt, als die verschiedenen Theile derselben noch nicht hinreichend angeordnet waren. Nachdem aber alle Statthalterschaften des russischen Reichs mit Verordnungen versehen worden, kann erwähntes Amt nicht mehr nöthig seyn, und solches um so weniger, da die Aufrechterhaltung der Rechte und

1785.

August 11

Vorthelle sowohl nach den allgemeinen Reichs-Gesetzen, als auch die in den besondern, beständigsten Privilegien verschiedener Provinzen enthalten sind, der Fürsorge der durch die selbstherrschende Macht angeordneten Behörden obliegt. Ueberdem ist auch in der Adels-Ordnung dem Adel die Freiheit gegeben, seiner Bedürfnisse wegen Gouvernements- und Kreis-Marschälle, und zu Verfassung der Adels-Räthe Deputirte zu erwählen, mit den Gesetzen übereinstimmende Anordnungen zu machen, und wegen allgemeiner Bedürfnisse, ihre Vorstellungen und Klagen nicht nur dem General-Gouverneur, sondern auch dem Senate sowohl, als der Monarchin selbst, frei zu überreichen. Dieserwegen wird befohlen, daß das Amt der Landräthe im rigischen und verwaltschaften Gouvernement, und die sogenannten Landraths-Collegia, von jetzt an nicht mehr existiren sollen, und man hiez zu künftig niemanden wähle. Die zu Unterhaltung dieses Amtes bestimmt gewesenen Land-Güter sind unter die Aufsicht der Kammeralhöfe und der Oeconomie-Directoren zu nehmen, und die Einkünfte derselben zu andern dem Reichemöglichen Ausgaben anzuwenden; die Venennung der jetzt im Amte eines Landraths stehenden Personen aber, die keinen höhern Rang haben, in den Titel eines wirklichen Staats-Raths zu verwandeln, und sie, wenn sie es vertragen, in andern Ämtern ihrer Fähigkeit nach anzustellen.

1786.
 Novbr. 4 N. U. 20) S. U. v. 8. Novbr. Die
 im Ukas vom 3. Mai 1783. Abth. I. §. 4.
 über das Einlösungs-Recht in den Klein-Ruß-
 sischen Gouvernements enthaltene Verordnung
 wird auf alle Gouvernements überhaupt aus-
 gedehnt.

Novbr. II S. U. 21) In Gemäßheit der Gouver-
 nements-Verordnungen §. 205. gehören zur Ein-
 tragung in die öffentlichen Zeitungen allein
 die auf unbewegliche Güter ausgestellten Kauf-
 briefe und verspäteten Pfand-Verschreibungen,
 welche nach der Verspätung und nach Erhe-
 bung der von denselben nach den Gesetzen
 zur Cassé gehörigen Pöselinen in Kauf-briefe
 sich verwandeln, und welche seit Emanirung
 gedachter allerhöchsten Verordnungen nach dem
 7. Novbr. 1775. geschrieben und vollzogen
 worden sind, jedoch diejenigen Pfandverschrei-
 bungen nicht ausgenommen, welche zwar vor
 Emanirung dieser Verordnungen geschrieben,
 nach Herausgebung derselben aber sich ver-
 spätet haben; die vor Emanirung der Verord-
 nungen errichteten Kaufbriefe hingegen und vor
 denselben verspäteten Pfandverschreibungen ge-
 hören nicht zur Eintragung in die öffentlichen
 Zeitungen, nach dem Wortverstande selbst des
 erwähnten 205ten §. aus der Ursache, weil
 dieser §. von seiner Existenz auf die zukünf-
 tige, nicht aber auf die vergangene Zeit lau-
 ret. Sollten aber vom Senate in den Vor-

20) L. U. 4. Decbr.

21) L. U. 4. Decbr.

Novbr. 11 stellungen Manquements bemerkt werden, wie es bisher in einigen die Preise von den gekauften und laut Pfandverschreibungen verspäteten unbeweglichen Gütern nicht angezeigt worden, so sollen diejenigen Stellen, woher dergleichen Vorstellungen einkommen, mit Strafe angesehen werden. Wenn nun solche von vorigen Jahren geschriebene Kaufbriefe und verspätete Pfandverschreibungen vor Emanirung der allerhöchsten Verordnungen bei den Gerichtsstellen producirt worden und hinsichtlich werden producirt werden, so sollen wegen derselben an die Gerichtsthüren keine Proclamata angeschlagen, noch dem Senat zur Eintragung in die öffentlichen Zeitungen vorgestellt, sondern in Ausführung, Beprüfung und Entscheidung der Sachen nach solchen Kreposten, nach den allgemeinen derselben wegen vorhandenen Gesetzen verfahren werden. Uebrigens gehören außer den Kaufbriefen und verspäteten Pfandverschreibungen die obbesagten Schuld- und andere Arten von Verschreibungen, Ehepacten auf Mitgabe und Testamente nicht zur Eintragung in die öffentlichen Zeitungen, weil wegen derselben in den allerhöchsten Verordnungen nicht das geringste erwähnt ist; außerdem aber und solchem nach gehören: 1) Die Schuldverschreibungen und Briefe, im Fall sie ohne Verpfändung der Dörfer geschrieben sind, nicht unter die Zahl der Kreposten, welche auf Landgüter ertheilt worden sind, weil über verpfändete Güter nicht Schuldverschreibungen oder Briefe, sondern Pfandverschreibungen nach ihrer ge-

1786.

Novbr. 11

wöhnlichen Form geschrieben und vollzogen werden müssen, welche wie oben erhellet, nach Verspätung und Erhebung der Poschlinen in Kaufbriefe sich verwandeln. 2) Die Cessions- und Tauschbriefe über unbewegliche Güter sind, seit Emanirung des Imennoi:Ukases vom 23. März 1714. verboten, und mittelst dieses Ukases ist befohlen worden, über verkaufte Landgüter Kreposten mit Erhebung der Poschlinen zu schreiben. Daher die, nach Emanirung dieses Ukases vom Jahr 1714. auf Landgüter geschriebenen Cessions- und Tauschbriefe gar keinen Effect haben sollen; welche aber vor diesem Ukas geschrieben sind, die gehören zur Beprüfung und Entscheidung nach den vor Emanirung dieses Ukases gewesenen Gesetzen; sie gehören aber nicht zur Eintragung in die öffentlichen Zeitungen. 3) Die in Proceß-Sachen über unbewegliche Güter errichteten Transacte und dem ähnliche Verschreibungen sind keine solchen Kaufbriefe, wegen welcher mittelst des 207ten §. der allerhöchsten Verordnungen in die öffentlichen Zeitungen einzutragen befohlen worden wäre, daher nach Producirung derselben bei den Gerichtsstellen beprüft werden muß: ob sie nicht den allgemeinen Verordnungen zuwider errichtet sind, so soll bei den Gerichtsstellen wegen Bestätigung derselben in ihrer Kraft, sind sie aber selbigen zuwider, wegen Vernichtung derselben, gehörige Entscheidung getroffen werden. 4) Wegen der Ehepakten auf Mitgaben eines unbeweglichen Gutes, desgleichen auch wegen Theilungen in solchen unbeweglichen Gütern, un-

Novbr. II. ter solchen Verwandten, welche zur Mitgabe übergeben und welche auch unter sich Theilungen machen, muß bei den Gerichts-Stellen zufolge der Ukasen von den Jahren 1667 u. 1709. nachgefragt, und sodann die Sachen nach solchen Ehepakten und Theilungen in Gemäßheit der Gesetze bei selbigen Gerichtsstellen entschieden werden. 5) Die Testamente sollen zu Folge des Ukases vom Jahr 1701 und der im Jahr 1722. auf die Unterlegungs-Punkte des heil. Synods erfolgten allerhöchsten Resolutionen, nach Producirung derselben bei den Gerichtsstellen, nach der gesetzlichen Ordnung untersucht, und was nach solcher Untersuchung sich ergibt, darnach auch die Entscheidungen getroffen werden. Es sollen daher dieserwegen so wie wegen aller obbeschriebenen Verschreibungen und Ehepakten auf Mitgabe, nach Producirung derselben bei den Gerichtsstellen an die Gerichtshöfen keine Proclamata angeschlagen, und dem Senate ihrentwegen zur Eintragung in die öffentlichen Zeitungen nicht unterlegt werden; weil in der Adels-Ordnung §. 22. festgesetzt ist; daß ein Edelmann mit dem ererbten Vermögen nicht anders als nach Vorschrift der Gesetze verfahren kann. Welchem zufolge das obbeschriebene sowohl jetzt als in der Zukunft über ererbtes Vermögen allein in Erfüllung zu sehen und davon zu verstehen ist. 6) Wenn aber auch in selbigen 22sten §. gesagt worden ist, daß ein Edelmann freien Willen und Macht habe, wenn er der erste Erwerber seines Vermögens ist, dieses von ihm wohl erworbenes Vermögen zu verschenken,

1786.

Novbr. 11 darüber in seinem letzten Willen zu verordnen, es zum Heirathsgut oder zum Nießbrauch zu geben, oder jemanden, wie er es für gut befindet, zu übergeben oder zu verkaufen, so sind diesem zufolge, wenn jemand ein wohl: erworbenes unbewegliches Vermögen seit Eman: nung dieses Gnaden: Briefes, und nach An: leitung desselben verschenkt, zum Nießbrauch gegeben, oder übergeben oder verkauft hat, dergleichen auch hinführo schenken, zum Nieß: brauch geben oder übergeben oder verkaufen wird, und dieses Geschenke, zum Nießbrauch gegebene und übergebene Vermögen zu Ge: richte gehörig und auf eine mit dieser Ver: ordnung übereinstimmende Weise schriftlich be: stätiget hat, wegen solcher Güter die Pro: clamata an die Gerichtsthüren anzuschlagen, und dem Senat zur Eintragung in die öffent: lichen Zeitungen zu unterlegen, auch in allem streng nach dem obbeschriebenen 20sten §. der allerhöchsten Verordnungen zu verfahren, ausgenommen jedoch die Testamente und Mit: gaben laut Ehepacten, wegen welcher in Bestä: tigung derselben nach den Testamenten also ver: fahren werden muß, wie oben nach Anleitung der Gesetze und des auf die adelichen Rechte und Prävogativen ertheilten Gnadenbriefes enthalten ist.

Decbr. 23 N. U. 22) S. U. v. 25. Decbr. Die zur Umwechslung der alten Bank: Assigna: tionen gesetzte Frist wird verlängert.

1786.

Decbr. 23

N. U. 23) S. U. v. 25. Decbr. Für die
 zufolge Ukas vom 28ten Juni des Jahres
 S. 20 und 21. errichtete Asscuranz;Anstalt,
 werden folgende Vorschriften festgesetzt: 1)
 Wegen geschwinderen Laufes der Sachen, und
 möglichst richtiger Berechnungen, wird bei
 der Reichs;Leih;Bank, eine einkommende Asser-
 curanz;Expedition, als ein Glied der Bank
 angeordnet. In derselben sollen unter Aufs-
 sicht eines Rathes der Bank; Direction, drei
 Directoren, von den nach dem Etat der Bank
 verordneten, und unter denselben einer von
 denen, die aus der Kaufmannschaft gewählt
 sind, Sitz haben, und sich ein Secr.taive,
 Buchhalter, Cassirer, und Kanzlei;Officianten,
 wie auch ein Architect befinden. 2) Die
 Reichs;Leih;Bank nimmt die in den bei-
 den Hauptstädten und allen andern Städten
 befindlichen steinernen Häuser, oder auch neu
 erbauete, (so bald sie mit einem eisernen oder
 Ziegel;Dache versehen sind,) wie auch steiners-
 ne Werthhäuser und Fabriken, von ihren E-
 genthümern so bald selbige darum anhalten
 werden, zur Versicherung gegen Feuergefähr,
 um drei viertheil desjenigen Werthes an, zu
 welchem sie von den Taxatoren geschätzt wor-
 den. Drei viertheile des geschätzten Werthes,
 werden aus der Ursache festgesetzt, weil Platz
 und Mauern dem Eigenthümer bleiben, und
 es anbei nöthig ist, daß er selbst, ohne sich
 mit Erhaltung der Bezahlung für das Abger-
 brannte zu schmeicheln, mehrere Sorge für

1786.
Decbr. 23

Erhaltung des Gebäudes trage. 3) Wer sein steinernes Haus, seine Fabrike oder sein Werkhaus bei der Bank versichern lassen will, ist gehalten, vor den Stadtrath selbiger Stadt oder wo ein solcher nicht ist, vor den Stadt:Voigt, und im Lande vor das Niederlandgericht zu treten, und eine Anzeige nebst einer umständlichen Beschreibung seines Hauses, Fabrik: oder Werkhauses zu überreichen. In diese Beschreibungen gehören aber keine Hausgeräthe, von was für einer Art sie auch seyn mögen, denn solche werden zur Versicherung nicht angenommen, auch keine im Hause liegenden Waaren, und nichts, was nicht unmittelbar zum steinernen Gebäude gehört. In der Beschreibung ist der Platz, das steinerne Gebäude nach seinen Stockwerken, Abtheilungen, Gemächern und Zimmern, die Vorrathshäuser, Schoppen, Ställe, Dächer, Gewölbe, Keller, die Zimmermanns: Töpfer: Schlösfer: und andere Arbeit, jedes insbesondere aufzunehmen und von den Taxatoren zu schätzen, damit wenn das eine vom Feuer verzehrt wird, und das andere übrig bleibt, eine dem Verluste angemessene Zahlung geleistet werden könne.

4) Der Stadtrath, und wo ein solcher nicht ist, der Stadt:Voigt, verordnet nach Empfang der Anzeige, gemeinschaftlich mit dem Stadt:Magistrate oder Rathhause, aus den namhaftesten Bürgern, der Kaufmannschaft oder Bürgererschaft drei sachkundige und gewissenhafte Männer, zur Schätzung. Wenn er solche erhalten, behält er eine Abschrift für sich, das Original aber sendet er an die Reichs:Leih:

1786.
Decbr. 23

Bank. In gleicher Art verfährt auch das Niederlandgericht, und wenn das zu versichern: de Gebäude im Lande belegen ist, besichtigt es das Niederlandgericht der Schätzung wegen selbst, und nimmt wenigstens zwei sachkundige Leute, aus dem Adel oder der Bürger: gesellschaft zu sich, welchen allen der Eigenthümer auf den Hin: und Rückweg Progon: Gelder bezahlt. Wenn die Asscuranz: Expedi: tion die Anzeige erhalten, so übergiebt sie solche der Bank, und wenn das zu versichern: de Gebäude sich in der Hauptstadt befindet, so sendet diese die drei Directoren der Ass: curanz: Expedition und den Architector, um das Gebäude mit der Schätzung zu vergleichen. Die Anzeigen sind auf gemeinem Pa: pier anzunehmen, und alle, die Versicherung: angehende Verhandlungen, auf gemeines Pa: pier zu schreiben, auch keine Poschlinien zu nehmen. 5) Wenn die Bank eine in vorbes: schriebener Art gesehene Schätzung erhalten hat, welche für einen richtigen, und keinem Streite unterworfenen Beweis anzunehmen ist, und die Ausrechnung der Asscuranz: Expe: dition eingekommen, zu was für einer Sum: me das Gebäude, in Verhältnis zu dem ges: schätzten Werthe, zu versichern sey, so verfügt dieselbe auf den Original: Anzeigen: daß die Summe ins Buch der Asscuranz: Expedition einzutragen und das Gebäude zur Versicherung anzunehmen sey. Die Expedition trägt nach Empfang der Asscuranz: Gelder, diese und die Schätzung in ihr Buch, und notirt den Tag, die Stunde und Viertelstunde. (Vorüber

1786.
Deabr. 23

so wie über den Empfang des Geldes, dem Eigenthümer, oder seinem Bevollmächtigten, ein Attestat mit der Unterschrift des Rathes, aller drei Directoren der Asscuranz-Expedition, und mit der Contrasignatur des Buchhalters und Cassirers, gegeben wird.) Und von dieser Zeit an, wird der Anfang der Versicherung gerechnet und endigt sich bei Ablauf des Jahres, an gleichem Tage, Stunde und Viertelstunde, wenn die Asscuranz-Gelder nicht schon für das folgende Jahr beigebracht sind; denn es ist erlaubt, sie auf einige Jahre zum voraus, oder jährlich abzutragen. 6) Wenn ein versichertes, aber der Bank nicht verpfändetes Haus, Fabrik: oder Werkhaus, abbrennt, so entrichtet die Bank, auf das erste Begehren des Eigenthümers, wobei von dem Stadtrathe, oder wo dergleichen nicht ist, dem Stadt-Boigte, und aus den Kreisen vom Niederland:Gerichte, attestirt ist, daß das Gebäude, oder ein namentlich in der Beschreibung aufgenommener Theil desselben, ganz, oder mit Rettung eines oder des andern, im Feuer aufgegangen, demselben, wenn die Feuersbrunst sich während der Versicherungszeit ereignet hat, was ihm nach der Berechnung von derjenigen Summe gebührt, zu welcher das Gebäude versichert ist, und von welcher er die gesetzlichen anderthalb Procent richtig abzutragen hat. Wegen der verpfändeten Gebäude ist dergestalt zu verfahren, wie davon im §. 9. vorgeschrieben steht. Ein steinernes versichertes Haus, Fabrik: oder Werkhaus, kann der Eigenthümer, wenn er es will in der

Decbr. 23

Reichs-Leih-Bank, nach Maasgabe des achten §s. verpfänden. Der Eigenthümer hat, wenn er ein steinernes Gebäude versichern läßt, die Freiheit, es auf ein, zwei oder mehrere Jahre versichern zu lassen, wie auch von den drei Viertheilen des geschätzten Werthes, soviel wie ihm gefällt, zu verschreiben, jedoch nicht anders, als zu vollen Tausenden, damit die Summen nicht zerstückt und unbequem zu berechnen werden mögen. Das übrige bleibt für seine Gefahr, und er zahlt nur ein verhältnismäßiges Asscuranz-Geld; bei einer sich ereignenden Feuersbrunst erhält er aber auch nur in gleichem Verhältniß seine Bezahlung. Wenn ein versichertes Gebäude im Feuer aufgeht, so muß die Zahlung an denjenigen selbst geschehen, der den Verlust erlitten hat, oder an desselben Erben, und auf diese Gelder nimmt die Bank von Niemandem, und von nirgend woher einen Arrest oder Beschlagnahme an.

7) Diejenigen, die bei der Bank ein steinernes Gebäude versichern lassen, sind gegen diese zuverlässige Sicherheitsleistung für ihr Vermögen gehalten, der Bank bei der Versicherung, oder bei jährlicher Erneuerung derselben, anderthalb vom Hundert, von derjenigen Summe zu erlegen, zu welcher das steinerne Gebäude zur Versicherung angenommen worden.

8) Jedes versicherte Gebäude, wird, wenn desselben Besitzer, er sey auch wer er wolle, ein Zeugniß der gehörigen Gerichts- Behörden beibringt, daß es sein Eigenthum, und kein Streit, Verpfändung oder Beschlagnahme vorhanden sey, bei der Bank auf so viele

1786.

Decbr. 23

Jahre zum Pfande angenommen, als es versichert worden ist, und dem Eigenthümer desselben wird gegen Verpfändung dieses Gebäudes, aus der, der Leih-Bank gehörigen Summe soviel ausgezahlt, als solches bei der Affecuranz-Expedition angenommen worden, wie die 5. 6. 8. 10. 11. und 12. des Manifests vom 28sten Junius 1786. enthalten. 9) Zu Verhütung alles Unterschleifes, und zur Sicherheit der Bank und der Affecuranz-Expedition, sind nachstehende Vorschriften zu gebrauchen. 1. Wer gegen Verpfändung eines versicherten Gebäudes Geld erhält, ist verbunden, wenigstens eine Woche vor Ablauf der Frist, anderthalb von Hundert von der Summe, zu welcher das Gebäude versichert worden, an die Affecuranz-Expedition auf das künftige Jahr richtig abzutragen. 2. Wenn die anderthalb von Hundert Affecuranz-Gelder, oder die fünf von Hundert für's Capital zu den bestimmten Fristen nicht abgetragen werden, so hat die Bank ein Recht, das verpfändete Haus, Fabrik- oder Werkhaus, öffentlich zu verkaufen, und von den einfließenden Geldern, Schuld und Verlust abzugiehn, worauf sie den Ueberrest dem Eigenthümer zurück giebt. 3. Wem ein, in der Bank, verpfändetes Gebäude, im Feuer aufgeht, und derjenige, der das Darlehn erhalten hat, aus der Affecuranz-Kasse Zahlung fordert, so ist von der ihm gebührenden Summe zuerst die Schuld und die Renten der verfloßenen Zeit zu zahlen, und wenn sodann ein Ueberschuß vorhanden,

1786.

Decbr. 23 derselbe ihm auszuführen. Wenn aber die versicherte Summe zur Bezahlung der Renten nicht hinreichend seyn sollte, so sind selbige von dem Schuldner, oder aus dem, was die Feuerbrunst vom Hause nachgelassen, einzutreiben. 4. Diejenigen, die etwas der Bank verpfändetes kaufen, oder durch Erbschaft erhalten, unterwerfen sich diesem Gesetze ohne Ausnahme. 10) Den Eigenthümern eines versicherten, oder verpfändeten Gebäudes, wird untersagt, selbiges durch Nachlässigkeit in Verfall gerathen zu lassen, es umzubauen, oder wichtige Veränderungen daran zu machen, oder ohne schriftliche Einwilligung der Asscuranz; Expedition etwas anzubauen. Damit nun dieses verhütet werden möge, und zur Aufsicht, daß die Gebäude nicht ohne Ausbesserung bleiben, hat in dieser Hauptstadt der Architector der Asscuranz; Expedition, in den übrigen Städten aber der vom Stadtrath, und wo ein solcher nicht ist, vom Stadt-Boigt Berordnete, in den Kreisen aber der Kreis-Hauptmann diese versicherten oder verpfändeten Gebäude halbjährlich zu besichtigen, und wenn sie gewahr werden, daß dieselben in Verfall gerathen, oder wichtige Veränderungen daran gemacht worden sind, so unterlegen sie solches der Asscuranz; Expedition ungesäumt, damit die Versicherungssumme bei derselben Erneuerung, in Verhältniß desjenigen, was sich ergeben, vermindert werden könne. 11) Wenn der Eigenthümer eines versicherten oder verpfändeten Gebäudes, nachdem er von der Bank schriftliche Erlaubniß erhalten, eine

1786.

Decbr. 23

wichtige Veränderung vornimmt, oder ein steinernes Gebäude zubaut, und alsdann um eine neue Schätzung bittet, so wird die Bank verfügen, daß eine neue Taxation vorgenommen werde, wobei in obstehender Art zu verfahren ist. Uebrigens versteht es sich, daß ein Gebäude, welches aus den Büchern der Assurance-Expedition ausgeschlossen worden, wenn es von neuem zur Versicherung angenommen wird, auch wieder geschätzt werden muß. Die Gebäude der richtigen Zahler sind nicht eher, als nach acht Jahren von neuem zu taxiren, wenn es sich bei der Besichtigung nicht ergibt, daß selbige durch schlechte Aufsicht in Verfall gerathen. 12) Unserm mütterlichen Herzen ist es zuwider, zu gedenken, daß jemand diesen neuen Beweis Unserer Vorsorge für den Wohlstand der Bürger, mißbrauchen sollte. Wenn aber wider Vermuthen der Eigenthümer selbst, oder irgend ein anderer, zu seinem und seines Nächsten Schaden, ein versichertes Gebäude vorsätzlich in Brand setzte, so gehet solchen Falles der Eigenthümer, wenn die Sache genau untersucht, und er überführt worden, der Erhaltung des Geldes aus der Assurance-Kasse, und des Platzes zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge des Gouvernements verlustig; ein Fremder aber ersetzt den verursachten Schaden aus seinem Vermögen, und beide werden dem peinlichen Gerichte übergeben. 13) Wenn ein versichertes Haus, eine Fabrik oder ein Werthhaus, oder ein Theil desselben, so der Bank nicht ver-

1786.

Decbr. 23

pfändet ist, im Feuer aufgienge; so bezahlt die Bank nicht später als in Monatsfrist, den durch die Feuersbrunst selbst, oder durch das von der Polizei wegen einer nahen Feuersbrunst geschehene Abreißen verursachten Schaden, nach der, der Beschreibung und Taxation gemäß angestellten Berechnung aus derjenigen Summe, zu welcher das Gebäude versichert worden, und zwar in derjenigen Münze, in welcher der Eigenthümer, die Assuranz-Gelder erlegt hat. 14) Das Verbot, hiesige Häuser oder Fabriken in fremden Reichen versichern zu lassen, wird wiederholt. Folglich soll derjenige, der von jetzt an steinerne Häuser, Fabriken oder Werkhäuser in fremden Ländern versichern lassen wird, nicht nur keinen Schutz genießen, wenn ihn von den dortigen Assuranz-Comptoirs Unrecht geschähe, sondern es soll von ihm auch anderthalb von Hundert, von derjenigen Summe, zu welcher er das steinerne Gebäude in fremden Ländern versichern lassen, für jedes Jahr, so lange die Versicherung gedauert, zum Besten das Collegii allgemeiner Fürsorge eingetrieben werden.

1787.

Februar | 12

N. U. 24) S. U. v. 8. April. Was die

24) P. V. 24. April.

1787.

Februar 12 Besetzung abseiten des Oberlandgerichts, einer adelichen Kreis: Marschalls: Stelle, welche in der Zwischenzeit von zweien Wahl: Terminen vacant geworden, betrifft, da nach dem 76^{ten} §. der Verordnungen, die Besetzung dergleichen Vacanzen, welche von der Wahl der Gemeinen abhängen, dem Oberlandgerichte und den übrigen raittleren Gerichten, einem jeden in seinem Fache, vorbehalten ist, und da auch die Besitzer dieser Gerichte in der Zwischenzeit von einem Wahl: Termine bis zum andern, die Gemeinen selbst, aus welchen sie erwählt worden, einigermaßen vorstellen, so muß auch diesen Gerichten die obliegende Freiheit in Besetzung der Vacanzen überlassen seyn, wenn nur sonst bei Confirmation des von ihnen ersesehenen Kandidaten kein gesetzliches Hinderniß im Wege stünde.

März 23 E. U. 25) Beschreibung von den angefertigten Mustern zu Reichs: Banco: Assignationen von zehn und von fünf Rubel.

April 21 Man. 26) §. 1. Es wird das Verbot eingeschärft, daß niemand sich in seiner eignen Sache zum Richter aufwerfe. §. 2. Es wird das Verbot eingeschärft, in seiner eignen oder in fremder Sache Gewehr zu ziehen, oder zu gebrauchen. §. 3. Es wird das Verbot eingeschärft, jemanden mündlich, oder schriftlich, oder durch einen Abgesandten, zur Schlägerei oder zu einem sogenannten Zwet:

25) 2. P. 12. April. E. U. 22. April.

26) 2. P. 7. August. E. U. 15. Juli.

1787.

April 21

kampfe herauszufordern. §. 4. Es wird das Verbot eingeschränkt, daß jemand der mündlich, schriftlich oder durch einen Abgesandten ausgefordert worden ist, zur Schlägerei oder zum Zweikampfe erscheine. §. 5. Es wird das Verbot eingeschränkt, jemanden mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgesandten, deshalb zu schmähen oder ihm Vorwürfe zu machen, daß er, den Gesetzen gehorham, nicht zur Schlägerei oder zum Zweikampfe erscheinen wolle oder nicht erschienen sey. §. 6. Da aber die Sachen, welche Kränkungen und Beleidigungen, oder Ehre und Unehre betreffen, bisher sehr verschiedenen Begriffen, Erklärungen und Mißverständnissen ausgesetzt gewesen sind, so soll die gesetzliche Erklärung über Kränkungen und Beleidigungen, oder über Sachen die Ehre und Unehre betreffen, in nachfolgenden Punkten öffentlich bekannt gemacht werden. §. 7. Regeln der Sittenlehre. 1. Thue einem andern nicht, was du nicht willst das dir geschehe. 2. Ein gerechter Mann kränkt und beleidigt nicht. 3. Eine edle Seele schmäht und verläumdert nicht. 4. Ein großmüthiger Mann verzeiht, und rechtfertigt sich durch sein eigenes Betragen. §. 8. Kränkung oder Beleidigung ist; wenn jemand einen andern an seinem Rechte oder Gewissen verletzt, als: wenn er selbigen beschuldigt, verläumdert, verachtet, erniedrigt, oder am Leibe antastet. §. 9. Wenn ein Wort, eine Schrift, oder That, als eine Beleidigung oder Kränkung angesehen werden soll, so muß man wissen: ob damit die Absicht zu beleidigen, oder zu

1787.

April 21 kränken, oder zu Schaden verknüpft gewesen
 sey. §. 10. Verachtung gegen die Person un-
 serß Nebenmenschen, mit der Absicht entwe-
 der ihn selbst, oder seine Frau, oder Kinder,
 oder Gesinde, oder nahe Angehörigen zu be-
 leidigen, oder zu kränken, oder ihnen zu schä-
 den, ist Beleidigung. §. 11. Die Beleidig-
 ungen sind von dreierlei Art. 1. Durch
 Worte. 2. Durch Schriften. 3. Durch Thät-
 lichkeiten. §. 12. Beleidigung durch Worte
 ist: wenn jemand einen andern in seiner Ge-
 genwart widergesetzlicher Sachen oder Hand-
 lungen beschuldigt, oder Schimpfworte gegen
 ihn ausstößt, oder seiner Person oder seinem
 Vermögen droht: hinterrücks gesprochene
 Schimpfworte sollen für nichts geachtet wer-
 den, und dem der sie gesprochen hat, zur
 Schande gereichen. §. 13. Beleidigung durch
 Schriften ist: wenn jemand einen andern
 schriftlich widergesetzlicher Sachen oder Hand-
 lungen beschuldigt, oder ihn schriftlich schimpft,
 oder seiner Person oder seinem Vermögen
 droht. §. 14. Beleidigung durch Thätlichkei-
 ten ist: 1. Wenn jemand einem andern mit
 der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit ir-
 gend einem Werkzeuge schlägt, oder ihn bei
 den Haaren zieht. Anmerkung. Wenn je-
 mand einen andern blutig schlägt, oder ihm blane
 Flecke verursacht, oder ihm Haare ausreißt, so soll
 dieses zu den Verwundungen gerechnet werden.
 §. 15. Beleidigungen werden durch die sie begleiten-
 den Umstände vergrößert. §. 16. Schwere Beläu-
 digung ist: wenn jemand einen andern beläu-
 digt. 1. An einem öffentlichen Orte. 2. Im

1787.

April

21

Gotteshaufe. 3. Am Kaiserlichen Hofe. 4. An einem Gerichtsorte. 5. Wenn jemand bei Ausübung seines Amtes beleidigt wird. 6. In Gegenwart obrigkeitlicher Personen. 7. In großer Versammlung oder Gesellschaft. 8. Wenn der Vater oder die Mutter von ihren Kindern, der Herr oder die Frau von ihrem Gesinde, Vorgesetzte von ihren Untergebenen, Obrigkeiten von denen die unter ihnen stehen, beleidigt werden. 9. Wenn jemand einen andern mit der Hand oder mit irgend einem Werkzeuge an eine gefährliche Stelle, oder ins Gesicht, oder auf den Kopf schlägt. §. 17. Es wird hiemit die gesetzliche Erlaubniß bestätigt, über Beleidigung Klage zu führen. §. 18. Die Klage über Beleidigung ist von zweierlei Art. 1. Peinliche Klage wegen schwerer Beleidigung. 2. Bürgerliche Klage wegen Beleidigung. §. 19. Wenn jemand über einen andern wegen persönlicher Beleidigung peinliche Klage erhoben hat, so ist es ihm nicht untersagt, von selbiger abzustehen und eine bürgerliche Klage anzustellen. §. 20. Wenn jemand gegen einen andern wegen persönlicher Beleidigung bürgerliche Klage angestellt hat, der verliert dadurch das Recht, wegen eben dieser persönlichen Beleidigung, peinliche Klage zu erheben. §. 21. Wenn jemand sich nach der Beleidigung mit dem Beleidiger versöhnt hat, so findet keine Klage statt. §. 22. Die Klage wegen Beleidigung, soll entweder von dem Beleidigten selbst oder durch einen Bevollmächtigten angestellt werden. §. 23. Es wird nicht untersagt, daß

1787.

April 21

Eltern für ihre unmündigen Kinder, Vormünder für ihre Mündel, und Hausherrn für ihr Gefinde wegen erlittener Beleidigung Klage erheben können. §. 24. Wer mündlich, schriftlich, oder thätlich beleidigt worden ist, und hierauf dem Beleidiger eine gleiche Beleidigung anthut, der verliert sein Recht zur Klage. §. 25. Wegen mündlicher oder schriftlicher Beleidigung, kann nach Verlauf eines Jahres keine Klage angestellt werden, wegen thätlicher Beleidigung, findet nach Verlauf von zwei Jahren keine Klage statt. §. 26. Wenn jemand einen andern durch Worte, oder schriftlich, oder thätlich kränkt oder beleidigt, und einer oder zwei bei der Sache unbefangene Personen, Edelleute, oder Militair: oder Civil: Bediente, oder verabschiedete Beamte, dabei zugegen sind, oder davon hören, oder etwas davon erfahren, so sollen sie sich bemühen den Zwist durch freundschaftliche Versöhnung zu hemmen; wenn sie aber damit selbst nicht zu Stande kommen können, so sollen sie den Streitenden vorschlagelt, daß jeder von ihnen einen Mann wähle, auf den er sich sicher verläßt. Wenn die Streitenden sich solches gefallen lassen, und sichere Männer wählen, so sollen der Vermittler und die sichern Männer sich Nähe geben, den Zwist durch freundschaftliche Versöhnung zu hemmen, wozu ihnen ein Termin von dreien Tagen zugestanden wird, während dessen der Vermittler und die sichern Männer der Regierung für das Betragen der Streitenden zu verantworten haben. Aus dieser Ursache wird

1787.

April 21 dem Vermittler und den sichern Männern hiemit die Macht ertheilt, den Streitenden im Namen des Gesetzes die Schlägerei zu verbieten. Wenn aber der Vermittler und die sichern Männer wegen des Betragens der Streitenden besorgt sind, und an ihrer Folgsamkeit zweifeln, so sollen sie deshalb bei der Compagnie dem Capitaine, beim Regimente dem Commandeur desselben, in Festungen dem Commandanten, auf Schiffen dem Schiffs-Commandeur, in Städten dem Stadt-Boigte, im Kreise dem Ordnungsrichter, Anzeige thun. Wenn aber der Vermittler und die sichern Männer keine Anzeige thun, und die Streitenden zur Schlägerei oder zum Zweikampfe kommen lassen, und es hierauf bekannt wird, daß sie mit der Versöhnung nicht zu Stande gekommen sind, darüber keine Anzeige gethan und die Schlägerei oder den Zweikampf zugelassen haben, so sollen der Vermittler und die sichern Männer als Mitschuldige der Schlägerei oder des Zweikampfes angesehen, und als Mitschuldige vor Gericht gezogen werden. §. 27. Dem Vermittler und den sichern Männern werden bei der Versöhnung der Streitenden folgende Regeln zu beobachten vorgeschrieben. 1. Beiden Theilen ein geföhliches, geehrtes Leben, ohne Gefahr und gerichtlichen Streit, zu verschaffen. 2. Feindschaft, Zwist und Streitigkeiten zu hemmen. 3. Jedem zu verschaffen was ihm gebührt. 4. Wenn der Vermittler und die sichern Männer andere Personen um ihr Zeugniß ersuchen, so sollen selbige, als Zeu-

1787-

April 21

gen, der Wahrheit gemäß auszusagen, wie sie die Sache gefunden, oder was sie gesehen, oder gehört haben. 5. Die Versöhnung soll, wenn es möglich ist, in einem Tage zu Stande gebracht und nicht länger als drei Tage betrieben werden. 6. Es ist die Pflicht des Vermittlers und der sichern Männer, die Streitenden durchaus nicht zur Schlägerei oder zum Zweikampfe kommen zu lassen. Wenn sie also sehen, daß sie die Versöhnung nicht zu Stande bringen werden, so sollen sie, zu ihrer eigenen Rechtfertigung, deshalb bei der Compagnie dem Capitaine, beim Regimente dem Commandeur desselben, in Festungen dem Commandanten, auf Schiffen dem Schiffs-Commandeur, in Städten dem Stadt-Boigte, im Kreise dem Ordnungsrichter, Anzeige thun, welche die Streitenden, auf die Art wie sonst Schlägereien gehemmt werden, auseinander bringen, und ihnen auf so lange, bis sie sich versöhnen, Aufseher geben sollen. Wenn aber die Streitenden auch hierauf sich weiter herausfordern, oder Schlägerei anfangen, so sollen sie als solche, die sich von neuem desselben Vergehens schuldig gemacht haben, in Verhaft genommen und vor Gericht gestellt werden, wo man sie nach dem Gesetze behandeln und mit der auf Schlägerei gesetzten Strafe belegen soll. §. 28. Die Streitenden sollen dem Vermittler und den sichern Männern die verlangten Antworten und Erläuterungen geben, und ihren dadurch die gesetzliche Folgsamkeit beweisen, widrigenfalls sie als solche, welche den Gesetzen Gehorsam versagen, anzusehen

1787.

April 21 find. §. 29. Wenn jemand der in Kriegs- oder Civil-Diensten steht, oder gestanden hat, seinen gegenwärtigen oder gewesenen Befehlshaber, entweder mündlich oder schriftlich, oder durch einen Abgeschiedten, wegen einer Sache die der Befehlshaber von seinem Untergebenen im Dienste verlangt oder geahndet hat, zur Schlägerei oder zum Zweikampfe ausfordert, so soll der Ausforderer in Verhaft genommen und vor das Gericht, vor welches er gehört, gestellt werden, das ist: wenn er in Kriegs-Diensten steht, vor das Kriegsgericht, wenn er aber nicht in Kriegs-Diensten steht, oder diesen Dienst verlassen hat, vor das Oberlandgericht; wo er als ein Störer und Widersacher der Subordination oder Disziplin gerichtet werden soll, welche die Seele eines jeden, besonders aber des Kriegs-Dienstes ist. §. 30. Es wird das Verbot eingeschärft, daß kein Untergebener seinen Vorgesetzten oder Commandeur, mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschiedten zur Schlägerei ausfordern soll. §. 31. Es wird das Verbot eingeschärft, daß kein Vorgesetzter oder Commandeur, wenn er mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschiedten ausgefordert worden ist, zur Schlägerei erscheinen soll. §. 32. Es wird das Verbot eingeschärft: daß niemand, unter dem Vorwande der erlittenen Kränkung oder Beleidigung, durch Schlägerei eigenmächtig Genugthuung fordern oder nehmen soll. §. 33. Es wird das Verbot eingeschärft, daß niemand bei einer Schlägerei oder einem Zweikampfe zugegen oder dazu be-

1787.
April 21

hülfflich seyn soll. §. 34. Es wird das neun und vierzigste Hauptstück des Kriegsreglements, das Patent wegen der Zweikämpfe und Zwist- Erregungen, nochmals eingeschärft; besonders aber der 9te Punct desselben, welcher also lautet: „Wir thun hierdurch kund, daß keine Kränkung (sie sey welche sie wolle) die Ehre des Beleidigten auf irgend eine Art schmälern könne, weil der Beleidiger bestraft werden soll. Wenn aber jemand dem Beleidigten, es sey in seiner Gegenwart oder in seiner Abwesenheit, Vorwürfe machen wird, so soll selbiger eben so gestraft werden, als wenn er selbst dieselbe Beleidigung angethan hätte.“ §. 35. Wenn jemand einen andern mündlich, schriftlich oder durch einen Abgeschiedten ansordert, so beraubt er sich dadurch des Rechts zur Genugthuung. §. 36. Wenn jemand sich durch eine mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschiedten geschehene Ausforderung in seiner eigenen oder einer fremden Sache zum Richter aufgeworfen hat, der soll vor Gericht gestellt und als ein Uebertreter der Gesetzte gerichtet werden; er soll zur Bezahlung der Strafe für die Beleidigung des Richters, das ist: zu einer Summe, welche der standesmäßigen Besoldung desjenigen Richters gleich ist, vor dessen Gerichtsbarkeit die Untersuchung und Entscheidung solcher Sachen nach den Verordnungen gehdret, angehalten und auf so lange in Verhaft gesetzt werden, bis er die Bezahlung geleistet hat. §. 37. Wenn jemand einen andern verwundet, verstümmelt, oder erschlägt, so soll er in Verhaft genommen und

21 vor das peinliche Gericht gestellt werden, wo er, so wie die Gesetze über Verwundung, Verstümmelung und Todtschlag verordnen, gerichtet werden soll. §. 38. Wenn jemand eine mündliche oder schriftliche Ausforderung, wissend daß es eine Ausforderung sey, von einem zum Andern trägt, so wird er dadurch ein Mitschuldiger derselben, und soll als ein Mitschuldiger einer gesetzwidrigen bösen That gerichtet werden; es sey dann daß er die Streitenden versöhne, oder wenn er die Versöhnung nicht selbst zu Stande bringen kann, deshalb nach Vorschrift des 26sten Punctes Anzeige thue. §. 39. Wenn der Friedensstifter, und die Vermittler oder Gehülffen oder Secundanten mit der Versöhnung der Streitenden nicht zu Stande gekommen sind, und die Schlägerei zulassen, ohne die oben im 26sten Puncte vorgeschriebene Anzeige zu thun, oder Nachricht zu geben, so sollen sie als Theilnehmer und Mitschuldige der Schlägerei gerichtet, und nach Maaßgabe des verursachten Schadens gestraft werden: das ist: wenn ein Todtschlag geschehen ist, als Mitschuldige des Todtschlages, wenn eine Verwundung oder Verstümmelung erfolgt ist, als Mitschuldige der Verwundung oder Verstümmelung, wenn aber weder Todtschlag, noch Verwundung, noch Verstümmelung erfolgt ist, als Mitschuldige eines eigenmächtigen Gerichts und gesetzwidriger That, zur Störung des Friedens, der Ruhe, Liebe und Einigkeit. Denn es ist die erste Pflicht des Friedensstifters und der Vermittler: Hader und Streit

1787.

April 21

zu hemmen und Friede und Ruhe herzustellen, ihre zweite Pflicht aber ist: von der nicht bewirkten Versöhnung nach Vorschrift des 26sten Puncts gehörigen Orts Anzeige zu thun, das mit die noch Unversöhnten mit minderem Schaden auseinander gebracht werden können.

§. 40. Wenn es sich zuträgt, daß zwei Personen auf dem bestimmten Platz erscheinen, und das Gewehr ziehen, und die Vermittler darum gewußt haben, oder dabei zugegen gewesen sind, und die Streitenden nicht auseinander gebracht, noch deshalb zu rechter Zeit Anzeige gethan haben, so sollen sie als Theilnehmer und Mitschuldige der Schlägerei, eben so wie die Schläger selbst gerichtet werden.

§. 41. Wenn jemand, auch von ungefähr, beim Streite oder auf dem Platze der Schlägerei oder des Zweikampfs zugegen wäre, so soll er sich bemühen, die Versöhnung nach Vorschrift des 26sten Punctes zu Stande zu bringen. Wenn er aber darin nicht glücklich ist, und die Streitenden ihm nicht folgen wollen, und er voraus sieht, daß eine Schlägerei oder ein Zweikampf erfolgen könnte, so ist er verbunden, den vorgedachten Personen, wie oben erwähnt ist, Anzeige zu thun; wer aber die Sache nicht anzeigt, sondern verheimlicht, der macht sich dadurch zum Mitschuldigen des Streits und der Schlägerei, oder des Zweikampfes, und soll als ein solcher gerichtet werden.

§. 42. Wenn die bei der Land- und Seemacht angestellten General-Feldmarschälle, Generale, Admirale, Flagnänner, Divisions-Regiments- und Schiffs-Commandeure, die

General: Gouverneure und Gouverneure in den Gouvernements, die Stadt:Voigte in Städten und in den Kreisen die Ordnungsrichter, in Erfahrung bringen, daß zwischen wirklich im Dienste befindlichen oder auch nicht dienenden Personen, Zwist und Uneinigkeith entstanden ist, so sollen sie die Streitenden zu sich rufen, und ihnen alle eigenmächtige Rache untersagen; wenn sie aber an der Folgsamkeit derselben zu zweifeln Ursache finden, so sollen sie den Streitenden zur verlässige Personen zur Aufsicht geben, die so lange bei ihnen bleiben, bis sie vor demjenigen, der sie zu sich rufen lassen, persönlich erscheinen. §. 43. Vorgesagten im Kriegs- und Civil:Stande angestellten obrigkeitlichen Personen wird hiemit das Recht verliehen, die Streitenden zu versöhnen, und in persönlicher Ehre und Unehre betreffenden Belcidigungen, nach Vorschrift des 27sten Puncts dieses Manifestes, Genugthuung zu verschaffen. §. 44. Wenn jemand von den Streitenden nicht Folge leistet, nicht erscheinet, oder sich vor den Aufsehern verbirgt, der soll in Verhaft genommen und vor Gericht gestellt werden, wo er als einer, der den Befehlen Gehorsam versagt, gerichtet werden soll. §. 45. Wenn jemand von den Streitenden entflieht, so soll das Gericht davon benachrichtigt werden, dieses aber soll eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, daß der Entflohene erscheine. Wenn er alsdann in Zeit von einer Woche nicht erscheint, so soll das Gericht eine zweite öffentliche Bekanntmachung erge-

1787.
April 21

hen lassen; wenn er aber auch auf diese zweite Bekanntmachung nicht erscheint, so soll ihm sein Vermögen genommen und seinen nächsten Erben gegeben, sein Name aber, als eines der sich des Ungehorsams gegen die Gesetze wiederholentlich schuldig gemacht hat, an den Galgen geschlagen werden. §. 46. Wenn jemand mit einem andern übereinkommt, ihren Zwist, ohne Vermittler zu wählen, durch Schlägerei oder Zweikampf zu endigen, so sollen beide, wegen der Verachtung der durch die Vermittler zu bewirkenden Versöhnung, in dieser ihre Ehre und Beleidigung ihrer Ehre betreffenden Sache, aus dem Dienste gestossen, aus der Gemeinschaft des Adels ausgeschlossen, und in keiner Gesellschaft noch Versammlung gelitten werden; es sey denn, daß sie sich freiwillig in gerichtlichen Verhaft begeben, und vor Gericht beweisen, daß sie keine Missethäter noch ungehorsame Verächter der Gesetze sind. §. 47. Wenn jemand nicht zum ersten, sondern zum zweiten, oder dritten Male, sich einer mündlichen, schriftlichen, oder thätlichen Beleidigung schuldig macht, und sich zum zweiten oder dritten Male, nicht nach dem Vorschlage der Vermittler versöhnt, sondern ohne deren Wissen eigenmächtig Schlägerei oder Zweikampf anfängt, und dazu das Gewehr zieht, der soll, wenn solches bekannt wird, als einer der sich desselben Verbrechens wiederholentlich schuldig gemacht hat, und als ein Friedens- und Ruhe-Störer seines Adels entsetzt und auf ewig nach Sibirien verwiesen werden. §. 48. Wenn jemand ei-

April 21

nen andern zur Schlägerei oder zum Zweikampfe ausfordert, so soll der Ausgeforderte, so wie ihm hiemit vorgeschrieben wird, antworten: daß er nicht erscheinen werde, weil es durch die Gesetze verboten ist. Wenn er aber nicht auf diese Art antwortet, so soll er als einer, der den Gesetzen Gehorsam versagt, gerichtet werden. §. 49. Es wird hiemit allen und jeden anbefohlen, wegen erlittener Beleidigung oder Kränkung, bei den dazu bestellten obrigkeitlichen Personen und Stellen Klage zu führen, und sich in Absicht der Wernugthuung den Gesetzen zu unterwerfen, widrigenfalls sie als Störer der öffentlichen und Privatruhe gerichtet werden sollen. §. 50. Wenn jemand von einem andern mit gewaffneter Hand angefallen wird, so ist die Gegenwehr, so wie sie in den Gesetzen vorgeschrieben ist, nicht verboten; es soll aber, wegen dieser geschehenen Gegenwehr, sogleich dem Kriegs- oder Stadt-Befehlshaber Anzeige geschehen. §. 51. Es wird allen Unterthanen und allen im russischen Reiche befindlichen und wohnhaften Leuten, wes Standes und Ranges sie seyn mögen vorgeschrieben. 1. Ruhig zu leben. 2. Einem jeden die ihm gebührende Achtung zu erweisen und der ihnen vorgesezten Obrigkeit und Macht gehorsam zu seyn. 3. Daß sich ein jeder bemühe, allem Mißverständnisse, Zwist, Streit und Zank vorzubeugen, wodurch Gelegenheit zu Erbitterung gegeben werden könnte. 4. Wenn jemand einem andern sein Mißvergnügen zu erkennen giebt, oder sich über dessen Treden oder Handlungen beklagt,

1787.

April 21

so soll solches, in Gegenwart der Vermittler, ohne auffahrendes Wesen und ohne Erbitterung geschehen; der Beklagte aber soll dem Kläger, in Gegenwart derselben Vermittler, gleichfalls ohne Erbitterung und auffahrendes Wesen, alle nöthige Erläuterungen geben, so daß von beiden Theilen Gehorsam gegen die Gesetze und Ehrverbietung gegen die gesetzgebende Macht erwiesen werde. §. 52. Allen in Kriegs- und bürgerlichen Diensten befindlichen Personen wird aufs ernsthafteste eingeschärft, der Gerichtsbarkeit und Macht der ihnen vorgesetzten Personen und Stellen Gehorsam zu leisten, und befohlen, jedes diesem zuwiderlaufende Vergehen, nach aller Strenge der Gesetze unausbleiblich zu ahnden; von Seiten derjenigen aber, denen obrigkeitliche Macht und Aufsicht anvertraut ist, soll auf die Erhaltung der Ordnung und schuldigen Folgsamkeit ein wachsames Auge gerichtet seyn; unter der Verwarnung, daß jede hierin bezeugte Nachsicht, als welche die Zerstörung der Subordination im Dienste nach sich zieht, dem Befehlshaber als eine wesentliche Vernachlässigung und Nichterfüllung seiner Pflicht, zugerechnet werden soll.

Mai 13

§. U. 27) In Livland soll bei Anstellung eines Predigers das Patronat-Recht beobachtet, und genau nach Inhalt und Vorschrift der Kirchen-Ordnung, Kapitel 19. §. 12. 13. und nach dem §. U. vom 27sten

1787.

Mai	13	Juli 1781. verfahren, das Patent vom 6. Novbr. 1780. aber, von nun an, nicht mehr als ein Gesetz betrachtet werden; indem das selbe der Kirchen-Ordnung, Kapitel 19. §. 12, 13, 14, zuwider, als woselbst wegen des dem Adel gebührenden Patronat-Rechtes, eine klare und hinreichende Vorschrift anzutreffen.
Juni	2	N. U. 28) E. U. v. 15. Juni. Der Termin der Umwechslung der alten Reichs-Banco-Assignationen gegen die nach dem neuen Muster gefertigte, wird vom ersten Juli d. J. ab, abermals auf zwei Monate, für die entfernten Gouvernements aber, auf drei Monate, verlängert.
Juni	28	Man. 29) E. U. v. 5. Juli. Zur Feier der 25jährigen Regierung der Kaiserin Catharina II., wird befohlen: 1) Die Rückstände der Kopf- und Obroß-Gelder bis zum ersten Januar 1776. zu erlassen. 2) Die Rückstände der Kopf- und Obroß-Gelder vom Jahre 1776. bis zum 1sten Januar 1786. sind innerhalb zwanzig Jahren zu gleichen Theilen einzutreiben. 3) Alle die bei den Armeen, von den, unter der Aufsicht des Oeconomies Directors stehenden Einwohnern, oder dem Adel gehörigen Bauern, oder anderer Art Leuten, welche nicht weniger als fünf und zwanzig Jahre wirklich gedient haben, und verabschie-

28) E. U. 26. Juni.

29) E. U. 16. Juli 1787., und 14. Januar 1790. E. U. 17. Juli 1787.

1787.

Juni

28 det worden sind, oder künftig verabschiedet werden, sollen von allen persönlichen Abgaben an die Kronskasse befreit seyn. 4) Da im Manifest vom 17. März 1775. festgesetzt worden, daß jede Criminalsache oder jedes Verbrechen, welches binnen zehn Jahren nicht an den Tag gekommen, ewiger Vergessenheit übergeben seyn soll; so wird diese zehnjährige Frist auch auf alle Civilsachen, sowohl zwischen Privatpersonen, als zwischen ihnen und der Krone erstreckt, so daß der, welcher wegen eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, binnen zehn Jahren entweder keine Klage erheben wird, oder wenn er sie erhoben hat, solche binnen zehn Jahren nicht fortsetzt, dessen Klage aufgehoben, und die Sache ewiger Vergessenheit übergeben wird. 5) Von jetzt an sollen von Kaufbriefen in Stelle der gewesenen sechs Procent nur fünf vom Hundert genommen werden. 6) Die Unerjüngung und Abjudication eines unbeweglichen Vermögens kann bis zum 1sten Januar 1793. ohne Erlegung der Viertheils-Pfuschlinien anstehen. 7) Diejenigen Verbrecher, welche jetzt und am heutigen Tage, irgendwo im Reiche, im Gefängnisse befindlich und zum Tode verurtheilt sind, sind davon zu befreien und auf die Arbeit zu senden, die aber zu einer Leibesstrafe verurtheilt worden, sind davon ebenfalls zu befreien und in die Kolonien zu schicken. 8) Alle Eintreibungen wegen Kron- oder Criminalsachen, die sich länger als zehn Jahre verzögert haben, und binnen solcher Zeit nicht zu Ende gebracht worden sind, sol-

1787.

Juni 28 len aufgehoben, und wer sich wegen einer
 solchen Sache im Gefängnisse befindet, ohne
 gesäumt losgelassen werden. 9) Wenn Er-
 ben eines Verstorbenen wegen Kronszück-
 stände oder Balanzen in Ansprache genom-
 men worden, so soll allen diesen die Anspra-
 che erlassen seyn. 10) Diejenigen, die wegen
 Kronsz oder Privatschulden länger als fünf
 Jahre im Gefängnisse gehalten worden, und
 wirklich außer Stande sind zu bezahlen, sol-
 len losgelassen werden. 11) Allen Militair-
 Personen, Bauern und andern Einwohnern,
 die sich aus ihrem Vaterlande, ihren Wohnstellen
 und Commandos eigenmächtig entfernt haben,
 wird Verzeihung versprochen, wenn sie sich
 vom heutigen Tage an, binnen Jahresfrist,
 oder aus fremden Ländern innerhalb zwei
 Jahren einstellen. Bei ihrer Annahme soll
 nach den Manifesten vom 5. Mai 1779. und
 27. August 1780. verfahren werden. 12)
 Kronsz Balanzen, unvorsätzlich der Krone zu-
 gezogener Verlust, und andere dergleichen Nach-
 lässigkeiten, wenn sie unvorsätzlich sind, sollen
 bis 1000 Rbl. hoch verziehen, und solche nicht
 eingetrieben werden. 13) Diejenigen, die we-
 gen verbotener Schenckerei und Salzfachen
 bis hierzu im Gefängnisse befindlich, sollen
 alle losgelassen, die wider sie gesprochenen Ur-
 theile nicht in Erfüllung gesetzt, und alle dies-
 ser Sachen wegen angefangene Untersuchungen
 und Eintreibungen aufgehoben werden. 14)
 Die Katorchnicken sind, bis auf Todtschläger
 und solche die gezeichnet worden, alle loszu-
 lassen, und auf den dazu bestimmten Länder

1787.

Juni 28 reien anzustedeln. 15) Allen, die bis zum heutigen Tage ihr Amt nicht gehörig verwaltet oder vernachlässigt haben, soll Verzeihung angedeihen, wenn es nicht abgezwackte Sporteln und andere vorsehliche Vergehungen betrifft, indem man hofft, daß jeder derselben sich angelegen seyn lassen wird, durch Mühe und Eifer, seine Vernachlässigung zu verbessern.

Juli 8 S. U. 30) In Grundlage der Adelsordnung §. 2. 5. und 7. ist weder dem adelichen Frauenzimmer das vor, noch demjenigen welches nach Emanirung der Adelsordnung sich mit Unadlichen verheirathet hat, zu verbieten, dem Adel zukommende Gründe zu kaufen und in diesem Stücke aller durch die Geseke bestimmten Vortheile zu genießen, sondern nur darauf zu halten, daß ihre Männer sowohl als ihre Kinder, welchen keine adelichen Rechte zustehen, sich dieselben nicht zueignen, und daß nach dem Tode solcher adelichen Frauenzimmer mit ihrem adelichen Vermögen nach den hierüber emanirten Verordnungen verfahren werde.

August 27 N. U. 31) S. U. v. 19. Septbr. Es wird befohlen, zufolge eines gerichtlichen Urtheils öffentlich für ihre Verbrechen bestrafte Leute weder in den Hauptstädten, noch auch in den Gouvernementsstädten zu halten, sondern selbige in die Kreisstädte zu ihrem

30) L. P. 30. Septbr.

31) L. P. 5. Mai 1788.

1787.

- August 27 Aufenthalte zu vertheilen, und sie daselbst unter die Arbeitsleute einzuschreiben.
- Septbr. 7 N. U. 32) S. U. v. 9. Septbr. Bekanntmachung der Kriegserklärung der ottomannischen Pforte.
- Septbr. 15 S. U. 33) Den streitenden Theilen sollen bei der Unterschrift der Appellations-Nachgebungen schriftliche Zeugnisse auf Stempelpapier ohne Untersiegelung und ohne Erhebung der Stempel-Poschlinen darüber gegeben werden, daß sie den Appellations-Schilling erlegt oder wegen ihrer Unvermögenheit nicht erlegt haben, und daß sie in Wahrheit glauben, ihre Sache sey gerecht, und daß sie sich an Eidesstatt unterschreiben; in diesen Zeugnissen soll namentlich gesagt werden, in welchem Jahre, Monat und Datum, die Entscheidungen der Gerichtshöfe eröffnet werden sollen.
- Septbr. 23 N. U. 34) S. U. v. 9. Octbr. Der freie Handel mit Getraide innerhalb des Reichs, ist nicht allein durch keine Verordnungen eingeschränkt, sondern es ist auch eine unumschränkte Freiheit zu jedem innern Handel ertheilt; indem derselbe mittelst Ukaß vom 31sten Juli 1762, von allen ihn zum allgemeinen Nachtheil drückenden Monopolen befreit, und außerdem noch hauptsächlich zur

32) S. P. 9. Octbr. E. P. 25. Septbr.

33) E. P.

34) S. P. 16. October.

1787.
Septbr. 23

Vermehrung des Ackerbaus, welcher den allgemeinen Ueberfluß ausmacht, viele Aufmunterungen ertheilt haben. In der Stadt-Ordnung steht im 24ten §. geschrieben: die Einwohner der Kreise, können ihre Producte, Handarbeiten und andere Waaren frei und ungehindert zur Stadt bringen, und alle zu ihrem Gebrauche nöthigen Waaren ungehindert aus der Stadt ausführen; auch soll man von ihnen weder eine Angabe ihrer nach der Stadt gebrachten Landesproducte, Handarbeiten und anderer Waaren, noch eine Angabe dessen, was sie aus der Stadt zu ihrem nöthigen Gebrauch mit sich nehmen, noch wenn in der Gegend keine ansteckende Krankheit herrscht, das Anschreiben der Pässe verlangen. In den Ukasen vom 23. Octbr. des vergangenen 1786ten Jahres an alle General-Gouverneure, welche in ihrer Jurisdiction eine Wasser-Communication haben, ist befohlen, zur Erleichterung des Getraidehandels und zur Aufmunterung der Zufuhr des Getraides nach St. Petersburg, daß man die mit Getraide beladenen Fahrzeuge ohne irgend einen Aufenthalt oder Erschwerung durchlassen, selbigen zur geschwindesten Passage alle mögliche Hilfe leisten, und keinen, es sey wo es wolle, auf solche Fahrzeuge zur umständlichen Annotation und Visitation der ganzen Ladung schicken solle; welcher Befehl in den Häfen publicirt worden, mit dem Beifügen, daß selbige von allen Visitationen befreit und keinen ungerichten Behandlungen oder Bedrückungen unterworfen seyn sollen. Nach solchen klaren

- ^{1787.}
Septbr. 23 Vorschriften war nicht zu erwarten, daß aus Ursache des Getraide: Mißwachses in einigen Gouvernements, in andern, welche eine bessere Ernte gehabt, verboten werden würde, von dorthen Getraide sowohl zum freien Verkauf, als auch auf contrahirte Podrädde und Lieferungen auszuführen; da eben dieses Anlaß zur Erhöhung des Getraide: Preises, wie auch zur Vergrößerung des Mangels an selbigem gegeben und zur Bedrückung derjenigen gereicht hat, die ihren Ueberfluß verkaufen wollten; weswegen nun zur Abwendung aller Erschwerungen des innern Handels befohlen wird; an solchen Orten, wo ein Verbot auf die Ausfuhr des Getraides aus einem Gouvernement in das andere gelegt worden, dieses Verbot ohne Verzug aufzuheben, nirgends aber und keinem zu erlauben, solche Verbote zu machen. Indem nun der freie Handel mit Getraide innerhalb des Reichs, und alle und jede zum Besten desselben gemachten Anordnungen bestätigt werden, so soll zufolge dessen, jedem Gutsbesitzer, jedem Handelnden, jedem Gewerbetreibenden, jedem Ackermann in der Stadt, oder im Gouvernement alle Arten von Getraide und alle Land: Producte ohne Ausnahme ein; durch; und auszuführen, und jedem, der will, nach beliebigem Preise im großen oder im kleinen zu verkaufen frei bleiben.
- October 4 S. U. ³¹). Tabelle von der Zeit, binnen welcher aus jedem Orte des Reichs nach

1787.		
October	4	Maafgabe der Entfernung die an die Bank zu entrichtenden Gelder zu Folge Manifests vom 28. Juni 1786. vor Ablauf der Termine auf die Post gegeben werden sollen.
October	22	Ukas aus dem Kriegs-Collegium. ³⁶⁾ Einberufung der beurlaubten Offiziere.
Decbr.	6	S. U. ³⁷⁾ Für das Admiralitäts-Collegium sollen zur Provision für die Schiffe 63,200 Eimer Brandwein geliefert werden.

I 7 8 8.

1788.		
Januar	21	S. U. ³⁸⁾ Ueber Käufstuge in Rußland, vorzüglich aus dem Jaroslawischen Gouvernement.
März	31	N. U. ³⁹⁾ S. U. v. 10. April. Der 7te Punct des Manifestes vom 28sten Juni 1787. hat nicht nur die Begnadigung solcher zum Gegenstande, welche vor Emanirung des Manifestes zur Todes- oder Leibesstrafe verurtheilt waren, und welche zur Zeit des Manifestes in Verhaft gefessen, oder ihr Urtheil empfangen; sondern erstreckt sich auf alle insgesammt, welche ihr Verbrechen vor dem Manifeste begangen, wenn gleich selbige, weil

36) L. N. 6. Novbr. E. N. 19. Novbr.

37) L. N. 22. Decbr.

38) E. N. 9. Februar 1788.

39) L. N. 8. April.

1788.

März	31	solches nicht lautbar geworden, noch zu keiner Untersuchung gekommen, solche Verbrecher auch bis jetzt nicht unter Verhaft sind, noch ihr Urtheil von einer Behörde haben.
März	31	N. U. 40) S. U. v. 10. April. Die Allerhöchste Gnade, welche im Manifest vom 28. Juni 1787. §. 7. ausgedrückt ist, und die Befreiung der Verbrecher von Leibesstrafe betrifft, erstreckt sich auf alle diejenigen insgesammt, welche für ihre begangenen Verbrechen solcher Strafe unterworfen sind; hingegen betrifft die in selbigem Punkte enthaltene Vorschrift wegen Versendung der Uebelthäter nach den Colonien nur solche, welche für ihre Vergehungen, nach den Gesetzen, sowohl zu der Leibesstrafe als auch zur Versendung in die Colonien verurtheilt worden, weshalb auch diese letzteren allein nach Befreiung von der Leibesstrafe in die Colonien versendet werden müßten, und keinesweges solche, welche für ihr Verbrechen nur zur Leibesstrafe und Abgabe gegen Caution an ihre vorige Wohnstelle abzuliefern sind.
April	1	N. U. 41) S. U. v. 10. April. Es wird befohlen nach Inhalt der unter dem 4. Decbr., und unter dem 29. Octbr. 1773. dem Senat ertheilten Ukasen, allen desertirten Soldaten, Matrosen, Rekruten und andern Militärpersonen allerhand Standes, welche ihre

40) S. U. 8. April.

41) S. U. E. U. 3. Mai.

1788.

April 6 Verbrechen bereuen, und von selbst sich bei ihren Commanden, oder wo es einem oder dem andern am bequemsten ist, in den Städten bei den Befehlshabern derselben, außershalb des Reichs aber bei den russischen Ministern melden werden, mittelst Publikation Vergebung anzukündigen, ihnen zur Erscheinung einen Termin festzusetzen, und darüber wie früher, die nöthige Vorschrift ergehen zu lassen.

April 26 N. U. 42) Zur Abwendung aller etwanigen Schwierigkeiten, die bei der Reichs: Assignations: Bank, desgleichen bei dem moskautschen Departement desselben, wie auch bei den in einigen Städten nachgebliebenen Comptoirs in der Annahme solcher Assignationen, welche abgenutzt oder sonst auf andere Art beschädigt sind, den Behörden und Privat: Personen, desgleichen in andern Behörden den Privat: Personen, gemacht werden könnten, wird befohlen: zu publiciren, daß, wofern von den dreien Unterschriften einer Assignation, nemlich der eines Directors, eines Cassirers und der in dorso stehenden Unterschrift eines Raths nur zum wenigsten eine Unterschrift, desgleichen eine Nummer, wie auch das Jahr und eine Inschrift des Werthes vorhanden und deutlich nachgeblieben sind, in der Annahme und Umwechslung derselben von niemanden die geringste Schwierigkeit gemacht werden solle, unter Verwarnung einer unausbleiblichen Ahndung an die Uebertreter.

42) D. P. 13. Mai. E. P. 11. Mai.

1788.

Mai 11

N. U. 43) Es wird den General: Gouverneuren vorgeschrieben in Zukunft nicht später als im Novbr. jeden Jahres Berichte an die Monarchin und an den Senat zu schicken, über das Gedeihen des Winter, und Sommer: Getraides im Gouvernement, mit einer genauen Anzeige, ob den dortigen Einwohnern ihr Getraide genügt, ob von denselben hinlänglich zur Saat übrig bleibe, und ob ein Ueberschuss zum Verkauf vorhanden sey; im Fall es nicht zureicht, von wo am bequemsten selbtiges zu erhalten sey, damit, wenn alles dieses bekannt ist, man zeitig Mittel gegen die Hungersnoth an die Hand geben könne.

Mai 21

Man. 44) S. U. v. 22. Mai. Geburt der Großfürstin Catharina Pawlowna.

Juni 13

S. U. 45) Dem foro a quo liegt die

43) P. P. 12. Juni. C. P.

44) P. P. 30. Mai. C. P.

45) Dieser sogenannte Wespalsow'sche Ukas, der von Nielsen (Proceßform in Kurland S. 216.) angeführt wird, und dessen genauen Inhalt ich aus Niethels Ukasengeschichte kenne, ist nach Niethels Erzählung eine Entscheidung im einzelnen Falle, nemlich in einer bei den rigischen Behörden anhängigen Proceßsache einer Wittwe Wespalow. Er ward aber nicht nur in dem S. U. selbst allen Unterbehörden zum warnenden Beispiel eingeschärft, sich eines solchen Verfahrens als der rig. Gouvernements-Magistrat begangen, zu enthalten, sondern auch von dem damaligen livländischen Gerichtshof bürgerlicher Rechtsachen ist dieser Beehl zur künftigen Nachachtung, allen livländischen Gerichtsbehörden doch nur schriftlich eröffnet worden. Der Gouvernements-Magistrat hatte nemlich die Revision der Wespalow für desert erkannt, weil in ihren zu den damaligen Revisions-Formalien gehörenden Reversalien die Worte „an Eides

1788.

Juni	13	Pflicht ob, unwissende Parten darüber zu belehren, wenn sie im Fall einer Appellation in Absicht der damit verbundenen Formalien etwas versehen, was sie deshalb zu leisten schuldig sind.
Juni	30	Man. 46) S. U. v. 1. Juli. Bewegungsgründe zum Kriege gegen Schweden.
Juli	4	N. U. 47) Da bei den jetzigen Krieges Umständen, stündlich sowohl Militair:Commanden als auch Artillerie und andere schwere Regiments:Gepäcke nach Finnland abgefertiget werden; zu dem auch jetzt die Arbeitszeit als eine für den Landmann sehr nöthige Zeit gekommen; so sollen sowohl für Post:ferde als auch für Schießferde, welche zum Transportbesagter Militair:Commanden oder von senft etwas andern nach Finnland gebrauchet werden, gleichfalls auch von den Courier: und anderen auf Reise:Wasse hier: und zurückreisenden Leuten, weß Standes sie seyn mögen, in den St. Petersburgischen und Wiburgischen

Rate“ fehlten, und der Gerichtshof hatte dieses Verfahren bisher beständig, weil kein Gesetz dem Richter vorschreibe, die Parten in den Formalien zu unterrichten. Der Senat verwirft dieses, beweist sogar aus dem daselbst citirten S. 21. der allgemeinen Königl. Schwed. Hofgerichts: Ordnung vom 23. Juni 1645. daß darnach vielmehr der Präsident und Beisitzer allerdings verpflichtet seyn, einfältige Parten zu belehren, wie sie in jeder Sache zu verfahren haben, und requirirte der Despalow die defecte Revision. Vergl. U. v. 30. Juli 1762. und v. 23. Januar 1774.

46) L. P. 11. Juli. E. P. 12. Juli.

47) L. P. 13. Juli.

1 7 8 8.	
Juli	4 Gouvernements und in ganz Finnland bis auf weiteren Befehl vier Copelen auf die Berste für jedes Pferd bezahlt werden.
August	3 N. U. 48) N. U. v. 5. August. Es wird befohlen, von den Assignationen von zehn und fünf Rubel noch für zehn Millionen Rubel, und zwar von jeder Gattung für eine gleiche Summe, anzufertigen und aus der Bank zum allgemeinen Vortheil so viel zur Circulation auszulassen, als in selbige Assignationen von hundert Rubel einkommen werden, welche letztere sogleich öffentlich vor der Bank verbrannt werden sollen, damit die Verordnung, daß sich die Anzahl der Banco-Assignationen nie und in keinem Fall in dem Reiche mehr, als auf hundert Millionen Rubel erstrecken soll, in ihrer eigentlichen und unveränderlichen Kraft erhalten werde.
August	9 S. U. 49) Es wird befohlen, alle Mühe anzuwenden, um die im Jahre 1775, durch die in Dorpat gewesene Feuersbrunst verloren gegangenen Revisions-Bücher des ehemaligen Dörptschen und Pernauschen Kreises dadurch wieder herzustellen, daß von den Possessoren und Arrendatoren der publicken und privaten Güter, die in ihren Händen befindlichen Abschriften der Revisions-Backenbücher, eingefodert, und aus denselben neue Revisions-Bücher angefertigt würden; den Possessoren und Arrendatoren aller in dem Werroschen,

48) L. P. 16. August. E. P. 22. August.

49) L. P. 12. Septbr.

1788.

August

9 Dörptschen, Sellinschen und Pernauschen Kreise belegen publicken und privaten Güter, aufgegeben werden möchte, die in ihren Händen befindlichen beglaubigten Abschriften der Revisions:Wackenbücher, binnen sechs Wochen, an den Kammeralhof einzusenden, damit von selbigen, beim Kammeralhofse, Abschriften genommen werden könnten, worauf einem jeden die eingesandte Abschrift zurück gesendet werden würde.

October

5 N. II. 10) S. II. v. 13. October. §. 1. In Grundlage der Stadt:Ordnung §. 55. 56 und 94. wird verordnet, daß der Kaufleute: Kinder, welche von ihren Eltern nicht abgetheilt sind, den von diesem Gesetze bestimmten Stand und dessen Vortheile nicht haben, weil sie kein Eigenthum besitzen; folglich können sie an und für sich in keine Verbindlichkeiten des Handels oder einer Geld:Anleihe treten, bevor sie nicht abgetheilt und in eine Gilde eingeschrieben worden. §. 2. Wenn die Väter ihre unabgetheilten Söhne entweder an ihrem Wohnorte in Geschäften gebrauchen oder nach andern Städten des Handels wegschicken wollten; so haben selbige wegen der im Handel sich ereignenden Bedürfnisse und Geldnegotiationen oder einer Waaren:Anleihe eine vom Stadt:Magistrate beglaubigte Vollmacht, nebst Anzeige des Capitals, welches der Vater angegeben, ihren Söhnen zu erteilen; wofür alsdenn nicht der Sohn, sondern der

50) P. II. 28. Decbr. E. II. 31. Octbr.

1788.

- October. 5) Vater aufzukommen hat. §. 3. Was einen im Handel begangenen Betrug anbetrifft, so ist zufolge des §. 273. der fünften Abtheilung der Polizei:Ordnung zu verfahren, ohne darauf zu sehen, ob ein Kaufmannssohn von seinem Vater abgetheilt ist oder nicht; denn dieses Gesetz ist ein allgemeines und kein specielltes Gesetz.
- Novbr. 3. N. U. Es sollen nach der Anordnung der Commission zur Errichtung der Schulen in den Gouvernements Wiburg, Reval, Riga, Polozk, Mohilew, Nowgorod:Seversk, Tschernikow, Kiew, Charkow, Kaukasien, Ufa, Kosiwan, Tobolsk und Irkutsk, die Haupt:Volksschulen eröffnet werden.
- Decbr. 22) N. U. §. 6. Die Anordnungen die in diesem Ukas über das Salzwesen gemacht werden, sind auf die Ostsee:Gouvernements nemlich Riga, Reval und Wiburg nicht auszudehnen, indem solche nach ihren Privilegien in dieser Hinsicht auf den früheren Fuß bleiben.

I 7 8 9.

1789.

- Januar 28) Man. 11) C. U. vom 31. Januar. Zum vortheilhafteren Umlaufe der Reichs:Assignationen sollen noch für zehn Millionen kleine Assignationen von 10 und 5 Rubel verfertigt, dagegen aber für eine gleiche Summe Assignationen von 100 Rubel öffentlich vor

1789.	28	Der Saak verbrannt werden; mit hinzugesetzter Versicherung, daß die Anzahl der Reichs-Assignationen, die im Manifest vom 28. Juni 1786. feyerlich festgesetzt, nie und keiner Ursache wegen übersteigen solle.
Mai	21	S. U. 12) 1) Weil der ächte rigische sogenannte Kunzen-Balsam sehr heilsam ist, so ist dessen Verkauf, in welcher Quantität es auch immer sey, nicht zu verbieten, vielmehr in irdenen Krügen sowohl, als in kleinen Maaßen zu erlauben, weil Arme nicht im Stande sind, ihn zu ganzen Krügen zu kaufen. Auf's strengste ist aber darauf Acht zu haben, daß solcher Balsam nicht falsch sey; es soll daher im Verkauf des ächten Balsams in jedem Maaße, kein Verbot oder irgend eine Bedrückung jemandem geschehen; in dem Trinkhäusern aber und auf öffentlichen Tischen, ist der Verkauf dieses Balsams nicht zu treiben, worauf in den Städten die Vorordnungen, in den Kreisen aber der Kreis-Hauptmann und die Niederlandgerichte Acht haben sollen. Wenn dagegen 2) jemand über die Verfertigung oder den Verkauf falschen Balsams ergriffen werden sollte, ohne daß er zur Verfertigung des Balsams vom med. Collegio Erlaubniß hätte, so ist ein solcher dem peinlichen Gerichte zu überliefern, der Balsam aber zu confisciren, in feinen Brandwein zu destilliren, und nach Verkauf desselben in dem Trinkhäusern, die daraus zu lösenden Gelder

1789.

Mai 21 zum Vortheile der Kronz; Trintgefälle zu schlagen.

Juni 26 R. U. 11) S. U. v. 28. Juni. §. 1. Es wird allen und jeden verboten, vom 1oten September dieses Jahres ab, alle Arten fremd: der Seidenz, Wollenz, Baumwollenz und andere Waaren, wie auch Getränke und Sachen, jedoch die in diesem Ukas namentlich angeführten Stücke ausgenommen, zu Lande über die Zamoschnen der Polokkischen, Mohilewischen, Kiewischen, und Katharinoslawischen Statthaltererschaft, in die russischen Gränzen einzuführen, zu bringen, oder durchzulassen. §. 2. Die nach Inhalt des 1zten Puncts des bei dem allgemeinen Tarif ergangenen Ukases gegebene Erlaubniß wird bestätigt, folgendes aus den polnischen an die russischen Gränzen stoßenden Orten zollfrei einzuführen: nemlich Hanf, Flachz, Honig, rohes und gereinigtes Wachs, Harz und Leindhl, rohe Hindschäute, allerlei Getraide, Schweinborsten, Hanf und Flachzsaat, Theer, allerlei hölzernes Geräth, Holz und andre den Landeuten nöthige Sachen, wie auch alle Arten von Thieren, doch muß hiebei darauf gesehen werden, daß darunter keine fremden Waaren versteckt sind. §. 3. Auch wird die Freiheit bestätigt und wiederholt, aus Ungern, steirische Senfen über die Gränz;Zamoschnen einzubringen und durchzulassen, wobei von selbigen der Zoll nach dem Tarif zu erheben ist. §. 4. Die vorige

r 7 8 9.

26 Erlaubniß wird bestätigt, zu Lande über die Gränz:Zamoschnen, Ungarische und Wallachische Weine gegen Erlegung der festgesetzten Zölle in Rußland einzuführen, wobei auf die Fässer ein besonderer vom Commerz-Collegio zu bestimmender Stempel zu setzen ist. §. 5. Bis zur Eröffnung der russischen Häfen auf dem schwarzen Meere, welche während des gegenwärtigen Krieges mit der Ottomannischen Pforte in Kriegshäfen verwandelt worden, wird es erlaubt, zu Lande über die Zamoschnen allerlei getrocknete zur Speise dienende Früchte einzuführen, als: Rosinen, Korinten, Pflaumen, Weintrauben, Datteln, Nüsse und dergleichen, wovon der Zoll nach dem Tarif zu nehmen ist. §. 6. Die Erlaubniß wird bestätigt und erneuert, in die Katharinoslawische Statthalterschaft aus den benachbarten polnischen Gegenden Korabrandwein für die dortige Provinz, gegen Erlegung des Zolles nach Inhalt des Allerhöchst bestätigten Dekrets des Senats v. 19. Februar 1777, einzuführen. §. 7. Bei den jetzigen Kriegszeiten wird es nicht verboten, durch die Gränz:Zamoschnen, fremde Sachen und Waaren, die durch Polen zum Behuf der Flotte auf dem schwarzen Meere und der wider die Ottomannische Pforte agirenden Armee, transportirt werden, passiren zu lassen, doch nicht anders, als auf Verlangen und gegen ein schriftliches Zeugniß des Oberbefehlshabers derselben, auch nicht länger als der Krieg dauert. §. 8. Die russische Transit-Zamoschna, welche lediglich für die curischen, litthauischen und polnischen

1789.

Jan. 26 durchgehenden, zur Verschiffung aus dem dortigen Hafen bestimmten Producte, angeordnet worden, wird auf dem vorigen Fuß gelassen, so wie solches im allgemeinen Tarif vorgeschrieben worden. Jedoch ist mit Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß unter diesem Vorwande nicht andre fremde Waaren eingeführt werden. §. 9. In der Katharinoslawischen Statthalterschaft wird die Anordnung einer solchen Transit-Tamoschna nicht weniger nützlich seyn. Da aber während des jetzigen Krieges mit der Ottomannischen Pforte dieser Handel aus den Häfen am schwarzen Meere nicht geführt werden kann, so hat der Katharinoslawische General-Gouverneur vorzustellen, in welcher Art und wo eigentlich, in der dortigen Statthalterschaft eine Transit-Tamoschna für die durchgehenden polnischen Producte anzulegen sey. §. 10. Die Ausfuhr und durchlassung russischer Producte, Sachen und Waaren, durch die Gränz-Tamoschnen, ist, so wie es im allgemeinen Tarif vorgeschrieben steht, gegen umständliche von den Tamoschnen zu ertheilende Scheine (Permits) erlaubt, gegen welche die Gränz-Neuter und Aufseher gehalten sind, sie über die Gränze passieren zu lassen. §. 11. Die vorige im Ukas v. 27. Septbr. 1782. gemachte Anordnung, vermöge welcher die Gränz-Neuter und Aufseher alljährlich von einem Ort an dem andern versetzt werden sollen, wird wiederholt. §. 12. Alle bei den Gränz-Tamoschnen in der Polozischen, Mohilewischen, Kiowschen und Katharinoslawischen Statthalterschaft angestellte Personen nebst

1789

Juni

26 den Gränz-Neutern und Aufsehern, sind nach ihrer Eidspflicht verbunden, unnachlässige Aufsicht zu haben, daß die nach Inhalt dieses Ukases und des Tarifs verbotenen fremden Sachen und Waaren in Rußland weder eingeführt noch durchgelassen werden. §. 13. Unterstände sich jemand von den beim Zoll angestellten Personen, oder Officianten, oder Aufsehern und Gränz-Neutern, eine verbotene Einfuhr fremder Waaren heimlich oder öffentlich zu befördern, oder zu verheimlichen, oder auf andere Weise daran Theil zu nehmen, so soll ein solcher dem Gerichte übergeben, und nach Vorschrift der Gesehe bestraft werden. §. 14. Jeder Zoll-Officiant, Gränz-Neuter oder Aufseher, wie auch jedermann, wer er auch seyn möchte, der nur die Einfuhr verbotener oder im Tarif untersagter Waaren und Sachen, entdeckt, ausfindig macht, sie anhält oder angiebt, soll alle diese Sachen oder Waaren ohne die allergeringste Ausnahme und ohne Vorzug zur Belohnung erhalten. Vorher ist er aber gehalten, sie bei der nächsten Tamoschna stempeeln zu lassen, und den Zoll nach dem Tarif zu erlegen, diese Waaren sind aber mit einem besondern Stempel zu bezeichnen, womit das Commerz-Collegium die Tamoschnen zu versehen hat. §. 15. Demjenigen, der verbotene Sachen, oder Waaren die ihm Rechten nach zugehören, entdeckt, ausfindig macht, anhält oder angiebt, ist bei Erlegung des Zolles, die im Ukas vom 14. Januar 1764. vorgeschriebene Erleichterung zuzugestehen, vermöge welcher der vierte Theil der Waaren auf sechs

1789.

Juni 26 Wochen ohne Zoll verabfolgt werden kann, und das Geld zur Erlegung des Zolles aufzubringen. Wenn aber der Angeber, oder der die Waaren angehalten, selbige nicht zu sich nehmen will, sondern bittet, daß sie öffentlich verkauft werden mögen, so ist dieser Verkauf nach seinem Verlangen zu bewerkstelligen, und ihm das Geld nach Abzug des Zolles auszuführen; sollte aber der Verkaufspreis nicht hinreichen, den Zoll zu erlegen, oder denselben nur gleich seyn, oder ihn auch nur um ein Drittheil übersteigen, so ist nur ein Drittheil für den Zoll abzunehmen, und die andern beiden Drittheile, dem Angeber oder der sie angehalten hat, auszuhändigen. §. 16. Diejenigen, welche Sachen heimlich, oder verbottene Waaren einführen, verlieren solche zur Belohnung des Angebers, oder der sie angehalten, und werden dem Gerichte übergeben, um nach Vorschrift der Gesetze eine ihrem Verbrechen angemessene Strafe zu empfangen.

§. 17. Von Eröffnung dieses Ukases an, bis zum roten Septbr. d. J. das ist bis zu dem, der Waaren-Einfuhr zu Lande gesetzten Termin, hat das Commerz-Collegium der Gränz-Tamoschnen neue Stempel für die einzuführenden erlaubten Getränke, Sachen und Waaren zuzusenden, und die alten ihnen abzunehmen.

§. 18. Zur bessern Aufsicht bei dem Schluß der Einfuhr, sind sogleich nach Bekanntmachung dieses Ukases nach jeder Gränz-Tamoschna aus den Kammeralhöfen, der polozkischen, mohilewschen, kiewschen und katherinostawischen Statthalterschaft zwei Glieder ab-

1789.

Juni 26 zufertigen, welche daselbst bis zum 10. Septbr. verbleiben und darauf zu sehen haben, daß das Stempeln der Waaren und die Erhebung des Zolles in gesetzlicher Ordnung geschehe. Wie viel aber an fremden Waaren über jede Gränz:Zamoschna, bis zum 10. Septbr. hereinkommen wird, darüber sind an den Kammeralhof, den Befehlshaber des Gouvernements und das Commerz: Collegium mit Unterschrift der Mitglieder der Zamoschna und, der beiden vom Kammeralhofe gesandten Personen, Verzeichnisse einzusenden. §. 19. Nach dem 10. Septbr. soll im Laufe dieses Jahres in den beiden Hauptstädten, und in den Gouvernements: Städten, unter den Kreis: Städten aber nur in denjenigen, in welchen der Handel einige Aufmerksamkeit verdient, eine Besichtigung und Verzeichnung der fremden in den Niederlagen und Buden in den Häusern befindlichen Waaren veranstaltet, und selbige mit neuen Stempeln nach Bestimmung des Commerz: Collegiums versehen werden, wohin auch Verzeichnisse der Waaren zu senden, und anzuzeigen ist, wo sie angetroffen und welcher Zamoschna: Stempel, wie auch von welchen Jahren darauf gefunden worden. Finden sich aber Waaren ohne Zoll: Stempel, so ist nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. §. 20. Die in dem Ukas vom 27. Septbr. 1782. enthaltene Vorschrift wird hier mittelst wiederholt und erneuert, daß jeder Rath der Zollsachen dreimal im Jahre, den unter ihm stehenden Gränz: Zoll: Cordon, bezetse und besichtige, und dem Kammeralhofe

1789.

Juni 26) und General-Gouverneur, oder dem der dessen
 Amt verwaltet, Unterlegung mache. §. 21.
 Alle vorigen Verordnungen wegen der fremd-
 den bei den Zamoschnen nicht angegebenen
 und nicht gestempelten Waaren, werden hier
 mittelst wiederholt und dabey zur unabwei-
 chlichen Befolgung vorgeschrieben, daß in
 den beiden Hauptstädten von zweien Gliedern
 des Kammeralhofes, und eben so vielen vom
 Polizei-Amte, in den übrigen Gouvernements
 und Kreis-Städten aber von dem Commer-
 banten oder Stadt-Boigt und zweien Gliedern
 des Magistrats zu zweienmalen im Jahre,
 ohne Bestimmung einer gewissen Zeit, die
 Waaren in den Niederlagen und Buden in
 den Häusern, wie auch zur Zeit der Jahr-
 märkte in den Städten, besichtigt werden
 sollen. Da aber auch in verschiedenen Wohn-
 stellen, ihrer Lagen wegen, ansehnliche Jahr-
 märkte gehalten werden, zu welchen man
 fremde Waaren zum Verkauf bringt, so hat
 der Kreishauptmann in dergleichen Wohnstel-
 len, zur Zeit der Jahrmärkte, nebst zweien
 Weisßern, eine gleiche Besichtigung anzustel-
 len. Von diesen Besichtigungen und Unters-
 suchungen hat jede Statthalterschafts-Regierung
 dem Senat Unterlegung zu machen, welcher
 nach Verlauf des Jahres ein kurzes Verzeich-
 niß der Monarchin zu überreichen hat.

Juli 16)

N. U. 14) E. U. v. 18. Juli. §. 1.
 Die Kammeralhöfe sollen eine strenge Auf-

1789.

Juli

16

sicht auf alle bei der Einnahme der Reichs: Einkünfte angestellten Personen haben, damit gedachte Einkünfte eben in derselben Münze zur Krons-Kasse abgegeben werden, in welcher sie die Einnehmer von den Zahlern erhalten; die General-Gouverneure aber und deren Function Verwaltende, in ihrer Abwesenheit aber die Gouverneure sind verbunden darauf zu sehen, daß solches von Seiten der Kammeralhöfe und der übrigen bei der Krons-Kasse angestellten Personen aufs genaueste beobachtet werde, und haben im Fall der Uebertretung nach den Gesetzen zu verfahren und von dergleichen Mißbräuchen Unterlegung zu machen.

§. 2. Der Rentmeister und die Pfistaven sollen, wenn sie Kupfermünze einnehmen, selbige auch auf die Art in der Einnahme anschreiben, und sich durchaus nicht unterstehen, aus dieser Münze einen Vortheil zu ziehen, es sey auf welche Art es wolle, bei Verwahrung strengen Gerichts und schwerer Bestrafung.

§. 3. Die Kupfermünze ist nicht anders anzuwenden, als zu den in den Rospißsanien der Expedition der Reichs: Einkünfte bestimmten Ausgaben und zur Umwechslung gegen Assignationen an Behörden oder Privat-Personen, die dessen bedürfen.

§. 4. Den Privat-Personen ist in allen Rentereien, wo es auch sey, mit der Umwechslung zu willfahren, ohne die geringste Schwierigkeit zu machen oder irgend eine Zugabe dafür zu fordern, nur muß beobachtet werden, daß jeder einer solchen Umwechslung theilhaftig werden könne, und sind deshalb keine großen

Juli 16 Summen in eine Hand zu verabsolgen, damit daraus nicht ein schädliches Monopolium entstehe. §. 5. Wenn eine oder die andere Behörde oder Privat-Personen einer großen Summe bedürften, so habet solche darun bei den Befehlshabern des Gouvernements anzuhalten, nach deren Erlaubniß diese Umwechselung geschehen soll. §. 6. Es soll ein genaues Verzeichniß von allem Kupfergelde, nemlich, wie viel an solcher Münze, und von wo eingegangen und wohin verabsolget, gleichfalls wie viel davon in Händen und zu welcher Zeit es ihm verwechselt worden, auch wozu der Rest verwendet sey, gehalten werden. §. 7. Die beim Brandwein und Salz-Verkauf angestellten Leute, und die Einnehmer in den gerichtlichen Behörden, welche ihre Summen den Rentmeistern abgeben müssen, sollen nicht mit Uebergehung des Rentmeisters selbst verwechseln, sondern alle Kupfermünze, so viel davon einkömmt, in natura den Rentmeistern abgeben; weshalb sie das zu durch Reverse, unter Verwarnung, daß sie für die Uebertretung in strenges Gericht und Strafe verfallen werden, zu verbinden sind. §. 8. Damit alles obbesagte desto genauer beobachtet werde, so sind die Geschwornen den Rentmeistern und Pristaven in der Art beizulegen, daß selbtge eine besondere Rechnung bei sich zu führen haben, wie viel und wann Kupfergeld eingekommen, ob es alles in den Kasten gelegt, oder ob davon etwas verwendet sey, und wozu namentlich, wie viel, und wann an solcher Münze aus dem Kasten zur

1789.

Juli 16

Umwechselung oder einem andern Gebrauche ausgenommen sey, auch wie viel zu einer oder der andern Zeit verwechselt, oder anderweitig verabsolget worden. §. 9. Diejenigen Geschworenen, welche das Lesen und Schreiben verstehen, sind verbunden, eine solche Annotation schriftlich zu führen, die aber solches nicht verstehen, können sich dieses auf Kerbsstücke anzeichnen, wie es gewöhnlich unter ihnen geschieht. §. 10. Bei der monatlichen Untersuchung ist auch in Absicht der Kupfermünze besonders zu verificiren, ob davon auch alles in die Einnahme eingeschrieben, und ob nicht etwas davon zu einem unerlaubten Gebrauch angewandt worden; weshalb zu den Rechnungen auch das Verzeichniß der Geschworenen oder ihre Annotationen zu nehmen, und zwischen solchen und den Büchern eine Vergleichung und Verification anzustellen ist. §. 11. Wosern sich hiebei eine unerlaubte Anwendung, besonders aber ein Eigennuß hervorthun sollte; so sind die Schuldigen sogleich dem Gericht zu überliefern, und mit ihnen nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren. §. 12. Die Geschworenen sollen auch vor der monatlichen Untersuchung hinterbringen, wenn irgendwo ein solches Verbrechen vorgegangen; im gegenseitigen Falle sind selbige für das Stillschweigen einer gleichen Verantwortung und Strafe unterworfen als diejenigen selbst, welche wider die Gesetze gehandelt. §. 13. Damit nun auch die Expedition der Reichs-Einkünfte wisse, wie viel im Reiche an Kupfermünze einkomme, und zu welchem Behuf sie

1789.

Juli 16 wieder ausgegeben ist und darnach ihre Maaßregeln nehmen könne, so sind aus den Kammeralhöfen bei den monatlichen Berichten von den Reichs-Einkünften auch besondere Verzeichnisse von der Kupfermünze zu senden, wie viel an selbiger in dem Monate eingekommen, wie viel davon und zu welchen Summen verwechselt oder zu einem andern Behuf und wozu namentlich ausgegeben worden, und wie viel nach diesem zum folgenden Monat übrig geblieben.

Juli 23 S. II. 55) In Gemäßheit des N. U. vom 26. Juni ist: 1) Den General-Gouverneuren, deren Function Verwaltenden und in deren Abwesenheit den Gouverneuren aufzutragen, daß in den ihnen anvertrauten Gouvernements in Ansehung der Nachforschung wegen Hehlung unverzollter Waaren, wie auch zur Vorbeugung solchen Mißbrauchs ohne Schonung nach dem ersten und zweiten Puncte des 4ten Hauptstücks der Tamoschna-Verordnung, so wie auch nach den Ukasen vom 5ten Januar 1760, 27. Septbr. 1782. und 10. Mai 1788. und nach andern auf ähnliche Fälle in der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnung und in der Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften verfahren werden solle. 2) Nicht weniger ist es nothwendig, darauf zu sehen, daß bei Besichtigung der ausländischen Waaren sowohl in den Hauptstädten als in den Gouvernements, wo ein Handel mit

1789
Juli 27

ausländischen Waaren getrieben wird, die bei angestellten Beamten ihre Pflicht erfüllen, ohne jemanden eine Bedrückung, Verzögerung oder sonst Unrecht zuzufügen; im gegenseitigen Falle haben die Beleidigten zur Erhaltung einer geschwinden Genugthuung ihre Klage geradezu bei dem General:Gouverneur oder Gouverneur schriftlich oder mündlich, wie es einem jeden bequemer ist, anzubringen; die Oberbefehlshaber aber sind nach der ihnen anvertrauten gesetzlichen Gewalt verbunden, einer solchen Unordnung und dergleichen zum Schaden des Handels gereichenden Hindernissen aufs Schnellste abzuhelpfen. 3) In welchen Kreisen, Städten oder Flecken, in denen der Handel einige Aufmerksamkeit verdient, die Besichtigung und eine Verzeichnung der ausländischen Waaren anzustellen ist, hängt von der Verfügung der ~~Herren~~ General:Gouverneure, deren Function Verwaltenden und in deren Abwesenheit von den Gouverneuren ab; welche Kreis:Städte aber und Flecken sie nach ihren Gutbefinden zu einer daselbst zu veranstaltenden Besichtigung und Aufnahme eines Verzeichnisses bestimmen, davon haben sie den Senat und das Commerz: Collegium zu benachrichtigen. 4) Zur Abwendung jeder Beschwerde im Handel ist die im 21sten §. befohlene Besichtigung der Waaren zur Zeit der in den Städten und Dörfern gewöhnlichen Jahrmärkte, wo nicht eher, so doch wenigstens drei Tage vor Eröffnung des Jahrmarktes anzustellen; wofür aber jemand während des Jahrmarktes angereiset käme,

1789.

Juli

23

so soll man auch alsdann die Waaren ohne Besichtigung nicht verkaufen lassen, jedoch mit der Anordnung, daß bei solchen Vorfällen alle Beschwerde entfernt werde, welches eigentlich der Vorsoorge der Oberbefehlshaber im Gouvernement, als der wahren Hausväter in ihrer Jurisdiction, auferlegt wird. 5) Weil vor diesem in den Hauptstädten der Aufseher über den gesekwidrigen Handel, aus der Kaufmannschaft angestellt gewesen, so wird diese Einrichtung sowohl zur Erhaltung der Tasmoschen-Einkünfte als auch zum Besten der Kaufmannschaft für unumgänglich nöthig befunden, dieselbe jetzt nicht allein in allen Haupt- und Gouvernements-Städten, sondern auch in allen den Flecken, wo der Handel nach seinem Umfange einige Aufmerksamkeit verdient, wieder zu erneuern, und sind solche Aufseher mit Instruktion von dem Stadt-Rathe nach Anleitung des 167sten §. der Stadt-Ordnung zu versehen. 6) Drei sibirische Gouvernements, nemlich das tobolstische, kolimanische, irtuktische, wie auch das permische, imgleichen die astrachanische und die kaukasische Provinz, sind von der allgemeinen Verfügung, betreffend die Besichtigung in den Städten und auf dem Jahrmarte ausgeschlossen; erstlich: weil sie ihre besondern Tarife haben und deshalb, weil der im Jahr 1782. ausgegebene allgemeine Tarif daselbst keine Wirkung hat, wie solches auch in dem Allerhöchsten namentlichen Ukas bei Emanirung des Tarifs angezeigt ist; 2) weil die in besagte Gouvernements aus andern russischen Städten

1789.

- Juli 23 eingeführten ausländischen Waaren schon sehr oft an andern Orten visitiret werden und daher keine Gefahr ist, daß daselbst bei Einführung der Waaren aus dem Innern Rußlands ein Unterschleif geschehen könne.
- August 27 N. U. 56) S. U. v. 29. August. Zur Ergänzung und Vermehrung der Land- und See-Truppen wegen des noch fortdauernden Krieges gegen die Ottomannische Pforte, und den König von Schweden wird befohlen: im Reiche, auch das St. Petersburgische Gouvernement nicht ausgenommen, zu fünf Rekruten von fünfhundert Seelen auszuheben, ganz nach Anleitung des Ukases vom 19. September 1776., und diese Rekrutirung vom 1sten des kommenden Octbr. Monates anzufangen, so daß solche zum neuen Jahre geendiget werde; in Eintreibung der Gelder aber von der Kaufmannschaft, zu fünfhundert Rubel für jeden Rekruten, ist genau nach der Vorschrift des Ukases vom 3. Mai 1783. zu verfahren.
- Septbr. 4 N. U. 57) S. U. v. 6. Septbr. §. 1. Die Besichtigung, Verzeichnung und Stempelung der Waaren ist nach Anleitung des Ukases vom 26. Juni d. J. vorzunehmen, und es wird befohlen, auf die Waaren, worauf kein Zamoschna-Stempel gefunden wird, einen neuen zu setzen, (nemlich auf solche Waaren, die gewöhnlich gestempelt werden), und dabei ein genaues Verzeichniß solcher aufs neue ge-

56) R. P. 12. Septbr.

57) R. P. 17. Septbr.

1789	
Septbr.	4 Stempelten Waaren, nebst einer Berechnung, wie viel für selbige der Krone an Zöllen hätte gezahlt werden müssen, anzufertigen, und solche in Erwartung weiterer Befehle Allerhöchst zu unterlegen. Den Eigenthümern dieser Waaren ist aber hiebei anzukündigen, daß wenn sie während der Zeit deutlich darthun könnten, daß sie den Zoll erlegt haben, solcher nicht zum zweitemale von ihnen genommen werden solle. §. 2. Die jetzt festgesetzte neue Stempelung der ohne Stempel befundenen Waaren kann sich nicht auf diejenigen erstrecken, deren Einfuhr in das russische Reich schon vor Emanirung des gedachten Ukases durch den allgemeinen Tarif verboten worden, und für welche daher keine Zölle bestimmt sind; weshalb mit selbigen nach Anleitung der darüber emanirten Verordnungen ohne alle Nachsicht zu verfahren ist.
Septbr.	20 Hebammen: Ordnung. ⁵⁸⁾
Septbr.	20 Apotheker: Ordnung. ⁵⁹⁾
Septbr.	25 N. U. ⁶⁰⁾ Bekanntmachung eines Sieges über die Türken.
Novbr.	15 N. U. ⁶¹⁾ Nachricht von der Uebergabe der Festung Bender an die russische Armee.
Decbr.	19 N. U. ⁶²⁾ S. U. v. 27. Decbr. Nachprüfung der von dem General: Procureur

58) und 59) Beide sind besonders gedruckt in deutscher Sprache erschienen zu St. Petersburg 1790. 4.

60) l. P. 29. Septbr.

61) l. P. 19. Novbr.

62) l. P. 12. Januar 1790.

1789.

Decbr. 19

Fürsten Wiasninski gemachten Unterlegung wegen derjenigen Assignationen, bei welchen die Anzeige des Werths, wie auch die Nummer und Unterschrift conservirt ist, jedoch derjenige Theil fehlt, auf welchem die Jahreszahl angedeutet ist, wird befohlen: auf solche Assignationen aus der Bank die Zahlung zu leisten, und selbige ohne alle Schwierigkeit umzuwechseln.

1790.

1790
Januar 28

S. U. 63) Da aus der Vorstellung des St. Petersburgischen Kammeralhofes zu entnehmen, daß die Gerichtshöfe bürgerlicher Rechts-Sachen der eigischen und revalschen Statthaltereschasten den Güter-Besitzern, welche zu Brandweins-Lieferungen vom Jahre 1791 ab, nach dem St. Petersburgischen Gouvernement sich erboten haben, aber ihr zur Sicherheit der Lieferung erforderliches Vermögen Attestate ertheilten, worin zwar die in ihrem Besitze befindliche Haatenzahl aufgenommen, nicht aber die Seelenzahl angezeigt würde, und der St. Petersburgische Kammeralhof wegen einer solchen Undeutlichkeit die Verpfändungen nicht für gültig annehmen kann; so wird dem eigischen und revalschen Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen

63) S. U. 26. Februar.

Zweiter Theil.

1790.

Januar 28 vorgeschrieben: daß dieselben den Güter:Besitzern, welche zur Brandweins:Lieferung vom Jahr 1791. an, nach dem St. Petersburgischen Gouvernement sich erboten, Attestate über ihr Vermögen, nach der in der Bank:Verordnung gegebenen Form erthellen, und zwar nicht mit der Anzeige der Haakenzahl, sondern wie viel ein jeder an männlichen Seelen besitze, und ob solche nicht wegen Kron: oder Privatforderungen unter einem Verbote stehen, auch die Attestate nicht blos von dem Secretair, sondern auch von den Gerichtsgliedern, wie es in der obgedachten Bank:Verordnung befohlen, unterschrieben werden sollen, damit bei Annahme der Verpfändungen, kein Zweifel seyn könne. Was die Brandweins:Küchen und anderes Vermögen der Lieferanten betreffe, deren Taxation für die Gerichtshöfe beschwerlich sey, sie mithin auch keine Attestate darüber ertheilen könnten; so müssen die Lieferanten selbst um die Aufnahme und Taxation derselben, außer den Gerichtshöfen, bei anderen Behörden bitten, und zuverlässige Attestate verlangen, nach deren Beforgung sie, zufolge Senats:Ukass vom 14. August 1774. das Unterpand zur Sicherheit der Brandweins:Lieferung, anbieten können.

April 12 N. U. 64) S. U. v. 22. April. Nach Überprüfung der vom Senate gemachten Unterlegung auf die Beschwerde des Aufsehers der mohilewischen Tamoschna:Wache, Lieuten

1790.

April 12 nannts Jwan Diferlau, wegen verschiedener an ihm während seiner Dienstverwaltung ausgeübter Gewaltthätigkeiten und ihm verursachten Ruins, nebst den Unordnungen, die in Absicht der Tamoschna-Wache vorgegangen, welche durch den Verhaft des Diferlau und nach Vertreibung anderer Tamoschna-Bedienten ohne Aufsicht zum größten Schaden der Krone geblieben, indem die heimliche Zufuhr nicht verhindert worden, wird Allerhöchst befohlen:

- 1) Aus dem Senate denjenigen Stellen, wo die Sache wegen dieser Vorfälle behandelt wird, einzuschärfen, daß selbige aufs baldigste nach den Gesetzen entschieden, und hiezu ein Termin bestimmt, auch aufs strengste auf die unfehlbare Beendigung der Sache gesehen werden möge.
- 2) In die Stellen der unter Inquisition stehenden Personen, nach der gehörigen Ordnung andere zuverlässige und unverdächtige anzustellen, und die Tamoschna-Wache wieder herzustellen; auch den N. U. v. 27. Septbr. 1782., wegen des Zoll-Cordons und der Wachen, in vollkommene Ausübung zu bringen.
- 3) Betreffend das widergesetzliche Betragen des Rogatschewskischen Commandanten, des Obristen Taubrein, welches er selbst in seinem Rapporte an die Statthaltertschafts-Regierung gestehet, dem Kriegs-Collegio zu wissen zu geben, daß er nach Absetzung von seinem Amte dem Kriegsrechte übergeben werden möge.
- 4) Den Tamoschna-Aufseher Diferlau unverzüglich aus dem Verhaft zu befreien, und endlich,
- 5) Sowohl in beiden weißrussischen als auch in den andern Gränz-

1790.

April 12

Gouvernements, allen und jeden die genaue und unabweichbare Erfüllung der wider die Ausfuhr der verbotenen Waaren gegebenen Verordnungen einzuschärfen, wie auch durch die Kreis marschälle die Gutsbesitzer und ihre Bauern dafür zu warnen, mit dem Beifügen, daß, wenn jemand von den Edelleuten über ein solches Verbrechen, welches der Kronskasse und dem erlaubten Handel schädlich ist, betroffen werden sollte, ein solcher aus der Adelsversammlung und von dem Wahlrechte, wie auch von allen Aemtern und Functionen ausgeschlossen werden solle; auf welche Weise auch mit allen denjenigen, welche eines solchen Vergehens überführt werden, oder die, obgleich sie nach ihrem Berufe die Verbindlichkeit haben, auf die Erfüllung zu sehen, als faunselig befunden werden, ohne die geringste Nachsicht zu verfahren ist.

April 22

S. II. 65) Es hat das Reichs Medicinische Collegium, in Befolgung des Ukases des dirig. Senats der St. Petersburgischen Oberapothek aufgetragen, einen Kräuter-Brandwein, nach Anweisung des rigaischen Kaufmannes Betoschnikow zu verfertigen, und denselben an die See- und Feld-Hospitäler zu verschicken, um die Probe an den Kranken zu machen, ob er dem vom rigaischen Kaufmann Feluchin verfertigten sogenannten Kunzen-Balsam, an Wirkung, gleichkomme. Hierauf haben der Apotheker Winterberger,

65) S. II. 14. Juni.

1790.

April

22

der Staats: Doctor Lersch, und die Doctores Walcker und Wallerjahn dem Collegio berichtet, und zwar der Apotheker: daß der von ihm, nach des rigaischen Kaufmannes Wetoschnikow Anweisung gefertigte Kräuter Brandwein, der Aussicht nach, dem vom Kaufmanne Leluchin gemachten Balsame zwar gleiche, aber keine hinlängliche balsamische Kraft habe, und folglich mit dem vom Leluchin gefertigten Balsame nicht verglichen werden könne, und daß er es übrigens der Arznei und Wundarznei: Wissenschaft überlasse, Versuche anzustellen. Der Staats: Doctor und die Doctores haben bezeuget, daß der nach des Wetoschnikow Anweisung gefertigte Kräuter: Brandwein, bei den, an Kranken, gemachten Versuchen, nicht nur nicht heilsam, sondern vielmehr schädlich, hingegen der vom Leluchin gemachte Balsam, sowohl für die innerlichen als auch für die äußerlichen Krankheiten sehr heilsam, befunden worden sey. Diese Berichte, nebst der Abschrift eines von dem rigaischen General: Gouverneur, Grafen Browne, an den Ober: Director des medicinischen Collegii v. Bietinghoff gerichteten Briefes, hat das medicinische Collegium dem Senate zur Beprüfung unterleget, und zugleich hat der Ober: Director v. Bietinghoff, die vom Director des Jassyschen Hospitales Hofrath Sankowsky, auf Befehl des General: Feldmarschalls Potemkin, dem, bei der Hospital: Apotheke befindlichen Arzt Deick ertheilte Ordre, wie der rigaische Balsam zu Arzeneien für Kranke angewendet werden solle, und was

1790.

April 22

dessen Wirkung sey, abschriftlich beigeſüget. Hierauf hat der dirig. Senat befohlen: Da 1) mittelst AVerh. namentl. Ukases Ihrer Kaiſerl. Majestät vom 17. März 1784. dem med. Collegio vorgeschrieben worden, darauf zu sehen, daß Menschenkuren von Niemanden anders, als von examinirten Aerzten, ausgeübet werden, und, um allem Schaden zuvorzukommen, welcher von den sogenannten Empiricis und Charlatans entstehen könnte, alle, welche die Praxin medicam ausüben, ohne dazu vom med. Collegio Erlaubniß erhalten zu haben, sogleich in Ansehung ihrer Kenntniß zu examiniren, auch solches immer in Zukunft thun zu lassen, imgleichen fleißige Versuche mit den von solchen Personen herausgegebenen und zugeschiedten Arzneien anzustellen; und darauf, wegen der nützlichen Arzneien gehörigen Ortes, Nachricht zu ertheilen, die schädlichen aber zu verbieten; und aus der Unterlegung des med. Collegii und den Beilagen erhellet, daß der nach Anweisung des Kaufmannes Wetoschnikow dem Leluchinschen Balsame nachgemachte abgezogene Kräuter-Brandwein, dem gedachten Balsame, zwar dem Ansehen nach, ähnlich ist, jedoch kein balsamisches Wesen an sich hat; auch bei den Versuchen an Kranken bemerkt worden, daß selbiger nicht nur von keinem Nutzen, sondern viel mehr schädlich, dagegen der vom Kaufmanne Leluchin gefertigte sogenannte Kunzen-Balsam, sowohl für innerliche als auch für äußerliche Krankheiten ungemein heilsam ist, welches auch die bei den Hospit-

1790.

April 22

kältern befindlichen Aerzte, als beim Wiburg:
 schen der Dr. Lerch, beim Kronstädtischen und
 Kewalschen, die Doctores Waleker und Wal:
 serjahn, wie auch der, auf Befehl des Feld:
 marschalls Petemkin das jassysche Hospital
 verwaltende Hofrath Sankowsky, bezeuget
 haben; und da 2) aus der beigelegten Ab:
 schrift von dem Briefe des rigischen und re:
 walschen General:Gouverneuren Grafen Brow:
 ne an den Ober:Director des med. Collegii
 v. Vietinghoff erhellet, daß in Riga einige
 Leute, und unter solchen der Kaufmann W:
 tofschnikow, auf allerlei Weise sich Mühe ge:
 geben, von Personen, welche zwar bei der
 Verfertigung des Leluchinschen Balsams in
 Arbeit gestanden, jedoch keine wirkliche Kennt:
 niß von selbigen, sondern nur bloße Muth:
 maßungen, haben können, die vermeinte Zu:
 sammensetzung dieses Balsames zu entwenden,
 und einen Mißbrauch daraus gemacht haben,
 solches aber von dem General:Gouverneur,
 zur Abwendung eines Schadens, sowohl für
 das Publikum, als auch für die Krone, ver:
 boten worden ist; so wird dieses Verfahren
 des General:Gouverneuren, als geschmäßig,
 vollkommen gebilliget: damit aber 3) ein
 solcher Mißbrauch nicht auch an anderen Ver:
 tern geschehe; so ist sämmtlichen Statthalter:
 schäfts:Regierungen aufzugeben, daß sie in den
 Städten den Stadt:Volgten, in den Kreisen
 aber den Kreishauptmännern die schärfste Or:
 dre ertheilen sollen, darauf zu sehen, daß Nie:
 mand Spiritus, nach Art des rigischen Bal:
 sams verfertige und verkaufe, damit diejeni:

1790.

April	22	gen, welche keine Kenntniß haben, solchen Spiritus von dem ächten rigalschen Balsam zu unterscheiden, selbigen nicht zur Heilung der Kranken kaufen, und durch dessen Anwendung, statt der Erleichterung nur größeren Schaden verursachen mögen; welches auch dem med. Collegio zu wissen zu geben, damit daselbe, seiner Seits, gleichfalls die Vorschriften gehörigen Ortes ertheile.
Mai	4	N. U. ⁶⁶⁾ Der Sieg über die schwedische Flotte wird bekannt gemacht.
Juni	29	N. U. ⁶⁷⁾ Bekanntmachung eines abermaligen Sieges über die schwedische Flotte.
August	13	Man. ⁶⁸⁾ S. U. v. 14. August. Daß mit Schweden Friede geschlossen sey, wird publicirt.
Septbr.	18	N. U. ⁶⁹⁾ S. U. v. 19. Septbr. Es wird eine allgemeine Rekrutirung im Reiche angeordnet.
Novbr.	24	N. U. ⁷⁰⁾ S. U. v. 28. Novbr. Der bisherige Gouverneur der rigischen Statthalterschaft, General-Lieutenant und Ritter, Alexander Belleschoff, wird zum General-Gouverneur der Orellschen und der Kurksischen Statthalterschaft, an dessen Stelle aber

66) L. N. 16. Mai.

67) L. N. 6. Juli.

68) L. N. 22. August. E. N. 22. August.

69) L. N. 8. Octbr.

70) L. N. 13. Decbr.

1790.
 Novbr. 24 der General:Major und Ritter, Johann vom
 Reck, zum Gouverneur der rügischen Stadt:
 halterchaft ernannt.
- Novbr. 27 E. U. 7¹⁾ Da in dem namentlichen Ukas
 vom 13. Februar 1790. folgendes verordnet
 ist: Nachdem Wir die Unterlegung des Sen:
 nats wegen der Kaufleute, welche Stabs- und
 Ober:Offiziers:Character erhalten haben, be:
 prüfet, finden Wir für nöthig, vorzuschreiben,
 daß diejenigen aus der Kaufmannschaft, wel:
 che Character nach Anleitung des Ukases vom
 18. Novbr. 1766. erhalten haben, und wel:
 che bis jetzt sich in den Gilden befinden und
 von ihren Capitalien die gesegmäßigen Pro:
 cente bezahlen, aller dem Bürger:Stande in
 der Stadt:Ordnung. vorbehaltenen Vorzüge
 genießen, und folglich ungehindert zu dem
 Kron:Podrädten und Pachtungen zugelassen
 werden sollen; was aber diejenigen anbetrifft,
 welche aus dem Kaufmanns:Stande nach der
 Ordnung des Kriegs: oder Civil:Dienstes
 zu Stabs, oder Ober:Offiziers:Charactern
 gelanget sind; so müssen selbige bei denjenigen
 Rechten und Vorzügen verbleiben, welche sol:
 chen aufgedienten Personen in den Ukasen des
 Kaisers Peters des Großen, zugeeignet, und
 durch den am 21. April 1785. dem Adel ver:
 liehenen Gnadenbrief bestätigt sind; — so er:
 hället aus diesem Gesetze, daß die Kaufleute
 die ihnen in der Allerhöchsten Stadt:Ordnung
 bestimmten Vorzüge, die Edelente aber die

7¹⁾ E. U. 21. Januar 1790.

Novbr. 27

in dem Allergnädigst dem Adel verliehenen Gnaden: Briefe enthaltenen Rechte genießen müssen, über die in diesen beiden Gesetzen festgesetzten Rechten aber, weder der Adel noch die Kaufmannschaft sich irgend andere anmaassen können. Weil nun in dem Allerhöchst erteilten Adels: Briefe im geringsten weder erwähnt noch vorgeschrieben wird, daß es dem Adel erlaubt sey, sich in die Gilden einschreiben zu lassen, und auf eben dem Fuß als die Kaufleute, in den verschiedenen Gilden zu handeln; so dürfen die Edelleute sich auch dieses Rechts nicht bedienen, und sind ihnen nur blos die Vorzüge vorbehalten, die in der Adels: Ordnung S. 32. auf folgende Art ausgedrückt sind: Es wird dem Adel erlaubt; alle Waaren, die auf seinen Gütern gewachsen, oder den Vorschriften gemäß verarbeitet worden sind, im Großen zu verkaufen, und aus den gesetzlich angeordneten Häfen zu verschiffen, da es ihm keinesweges untersagt ist, Fabriken und andere dergleichen Anlagen und Werke (Sawodú) zu besitzen oder neu anzulegen. Dieses Gesetz ist der Adel, seines ausgezeichneten Standes und seiner Beschäftigungen wegen aufs genaueste zu befolgen verbunden, und hat derselbe sich durchaus nicht diejenigen Rechte zuzueignen, welche in der Stadt: Ordnung nur blos den Kaufleuten verliehen sind.

Decbr. 16

N. U. 72) S. U. v. 3. Februar 1791.

72) S. U. 15. März 1792.

1790.
Decbr. 16.

§. 1. Die Placirung der Beamten aus Kanzlei:Officianten nach dem Etat und auf Vacanzen, wird auf den vorigen Fuß nach Anleitung des auf die Unterlegung des Senats am 18. August 1765. emanirten Ukases gelassen. §. 2. Zur Aufmunterung würdiger und geschickter Leute, und um solchen nicht den Weg zu einer vor andern vorzüglichen Rang:Erhöhung zu benehmen, ist auf Vorstellung ihrer Obern, die Rang:Erhöhung denjenigen, als würdig Empfohlenen zu geben, die nicht weniger als drei Jahre in einem Character wirklich gedienet; d. h. bis zur achten Classe; jedoch auch alsdann nur auf hinlängliche Beweise von ihrem Fleiße, ihrer besondern Geschicklichkeit und ihren Fortschritten in Geschäften, und dabei nach der Ordnung vom Character zu Character, und zwar von den untern Kanzlei:Charactern zu Registratoren und dem ähnlichen, von diesen zu Gouvernements:Secretairen und zur zwölften Classe, darauf zu Collegien:Secretairen, oder zu Titulairräthen. §. 3. Doves sich aber trifft, daß zu Besitzern durch die Wahl des Adels oder in Aemtern, welche keine Kanzlei:Benennung haben, Fähnriche und Secondlieutenante placirt werden, welchen die Benennung eines Secretairs nicht angemessen seyn würde; so sind solche, wenn sie nicht weniger als drei Jahre gedienet, und durch die sorgfältige Verrichtung ihres Amtes sich den Beifall der Obern erworben haben, zu Titulairräthen zu avanciren; doch so, daß ein Fähnrich noch zwei Jahre und ein Secondlieutenant ein

Octbr. 16 Jahr den Character abdiciren muß. §. 4. In Absicht der Collegien:Secretaire und Titulairräthe, wird für die Unadelichen ebengerächter Ukas vom 18. August 1765., erneuert und eingeschärft, daß sie nicht anders zu Collegien:Assessoren zu ernennen sind, als nachdem sie zwölf Jahre untadelhaft gedienet haben. §. 5. Wenn jemand von den Unadelichen für ausnehmende Dienste würdig seyn sollte, vor der Zeit Collegien:Assessor zu werden, so ist wegen eines solchen der Monarchin Vorstellung zu machen. §. 6. Die Verlohnung der Kaufleute und Bürger mit Charactern hängt einzig und allein von monarchischer Gnade gegen diejenigen ab, welche mit besonderen Verdiensten geziert sind. §. 7. In Betracht derjenigen, welche aus Kriegs: Diensten in den Civil: Dienst übergehen, und deren Rang: Erhöhung, ist genau nach dem Inhalte des Ukases vom 18. Februar 1762. zu verfahren. §. 8. Bei der Verabschiedung ist nicht mehr als ein Character zu ertheilen, und zwar nur den Adelichen, welche in dem habenden Character wirklich ein Jahr gedient; in Absicht der Erhöhung aber beim zweiten Abschiede, hat man sich genau nach dem Ukas vom 15. Octbr. 1774. zu verhalten. Den Unadelichen hingegen die sich nicht bis zur achten Klasse aufgedient haben, ist keine Rang: Erhöhung bei der Verabschiedung zu geben, außer solchen, welche als Collegien:Secretaire, Titulairräthe, oder in deren Range, zwölf Jahre wirklich gedient haben. §. 9. In den Fällen, wenn Adelige aus Civil: Diensten in

1790.
Decbr. 16

Kriegs:Dienste übergehen, ist nach dem Manifeste vom 18. Februar 1762. zu verfahren: Personen von Civil:Charactern aber, welche noch nicht zum wirklichen Adel gerechnet werden, sollen nicht ohne Ukasen zum Kriegs:Dienste genommen werden, ausgenommen die untern Kanzlei:Beamten, welche in den untern Militar:Charactern angestellt werden können. §. 10. Diejenigen, welche als Lehrlinge bei der Tamoschna angestellt sind, können nicht anders avancirt werden, als wenn sie nach Befinden ihrer Fähigkeit in wirklichen Diensten angestellt sind, und alsdann erst erhalten sie ein Recht, für ihren Eifer und Sorgfalt im Dienste eine Rang:Erhöhung nach Anleitung des zweiten Punctes dieses Ukases zu erwarten. §. 11. Von medicinischen Beamten und Professoren sind diejenigen mit Charactern zu begnadigen, welche russische Unterthanen geworden; wobei festgesetzt wird, daß diejenigen, welche nicht weniger als zehn Jahre als Doctores Medicinae oder Professoren anderer Facultäten wirklich gedient, den Character als Hofrätthe, die Stabs:Chirurgen als Collegien:Assessoren, die Magister als Titulairrätthe zu erhalten haben; indem diese letzteren weiter zum Assessors:Character nach den Gesetzen zu avanciren sind. Was aber die Studenten anbetrifft, welche Fortschritte in den Wissenschaften gemacht haben, und Verlangen tragen, in Civil:Dienste zu treten; so sind selbige auf geschahene Aufmunterung und Beprüfung in dem Character der Registratoren, oder einem dem gleich

1790.

Decbr. 16

chen, anzustellen; aus welchem sie alsdann weiter nach Anleitung des zweiten und vierten Puncts dieses Ukases zu avanciren sind. §. 12. Von Hof:Officianten sind keine andere zu avanciren, als nur diejenigen, welche nach erhaltener Entlassung vom Hofe in den Civil:Dienst treten, und ist bei ihrer weitem Rang:Erhöhung nach den Klassen, Inhalts dieses Ukases zu verfahren. §. 13. Zur Erleichterung der allgemeinen Versammlung des Senats, sind die Besetzungen der Vacanzen mit den vorgestellten Kandidaten, und die Verabschiedung, als Sachen, die keinem Zweifel unterworfen sind, und für welche man klare Vorschriften hat, im ersten Departement des Senats vorzunehmen; die Beprüfung wegen der Avancements verbleibet hingegen wie bisher der allgemeinen Versammlung und um auch da zu verhindern, daß in Absicht der Auseinandersetzung des Alterthums zwischen den Empfohlenen keinem Unrecht geschehe; so ist die Beprüfung im Monat December jeden Jahres und unter einem Dato anzustellen, in welchem die Empfehlungen von den General:Gouverneuren, deren Function verwaltenden und den übrigen Stellen und Personen, die dazu ein Recht haben, und zwar ein Gouvernement nach dem andern, der Ordnung nach, vorzunehmen sind. §. 14. Auf diesen Fuß ist die Beprüfung auch in Ansehung der Entscheidungen zu treffen, wegen welcher im Senat eine Verschiedenheit der Meinungen gewesen; zu welchem Ende alle auf diese

1790.	
Decbr.	16 Veranlassung eingegangenen Papiere hiebei zur rück begleitet werden.
Decbr.	29 N. U. 73) Die Einnahme der Festung Ismael, wird zur allgemeinen Kenntniß ge- bracht.

I 7 9 I.

1791.	
Januar	29 N. U. 74) S. U. v. 11. Februar. Das Salz soll vom 1. Januar 1795. an, zu vier- zig Cop. das Pud verkauft werden. Was aber diejenigen Gouvernements anbetrifft, wel- che sich aus der Taurischen Provinz mit Salz versorgen, oder das Salz aus dem Auslande erhalten, so darf daselbst selbiges frei verkauft werden.
Februar	17 S. U. 75) In Beziehung auf den na- mentlichen Ukas vom 16. Decbr. 1790. wird allen Behörden, Gouvernements- und Statt- halterschafts-Regierungen, desgleichen den Ge- neral-Gouverneuren und deren Function Ver- waltenden vorgeschrieben: 1) Daß sie bei Ge- legenheit der Empfehlungen zu Secretairs und andern Stellen vom Kanzlei-Verufe unab- weichlich die obengedachten Verordnungen we- gen der Kandidaten befolgen mögen. 2) Wenn Jemand zum Abschiede mit einer Rang-Gr-

73) P. V. 2. Januar.

74) E. V. 13. März.

75) P. V. 14. März.

1791.

Februar 17) höhung vorgestellt wird; wegen eines solchen ist zu erklären, ob er im wirklichen Adel stehe, nach welchem Rechte, und daß solches keinem Zweckel unterworfen sey. 3) Wegen eines jeden, der zu einem Amte empfohlen, oder zum Abschiede vorgestellt wird, zu gleicher Zeit den Vorstellungen Listen von seinem Dienste nach der Form beizulegen, so wie solches mittelst öfterer Ukasen des Senats befohlen ist.

März 11) N. U. 76) S. U. v. 15. März. Wegen des besondern Vortheils, welchen die kleinen Assignationen vor den von größerem Werthe in Absicht der Circulation haben, wird befohlen: auch die im Umlauf befindlichen Assignationen von Funfzig Rubel um zehn Millionen zu vermindern; und in deren Stelle eine den gleichen Werth ausmachende Zahl von Banco-Assignationen von Zehn und Fünf Rubel, und zwar von jeder Sorte die Hälfte, zusammen für zehn Millionen, zu verfertigen, in der Art, daß die Bank für eben so viel von selbigen ausgeben solle, als an Assignationen von Funfzig Rubel einkömmt; welche letztere sogleich öffentlich vor der Bank verbrannt werden sollen, damit die Anzahl aller Banco-Assignationen, die im gedachten Maniseste vom 28sten Juni 1786. bestimmte und in keinem Falle übersteige, und diese Einrichtung in ihrer wirklichen und unveränderlichen Kraft bleibe.

April 16) S. U. 77) In Beziehung auf den na:

76) L. P. 17. April.

77) L. P. 15. Mai.

1791.

- April 26 | mentlichen Ukas vom 16. Decbr. 1790. wird vorgeschrieben, daß wenn jemand zu einem Character, welcher in die 3te Klasse gehört, vorgestellt wird, auch Zeugnisse von seiner nach Vorschriften der Adels-Ordnung v. 21. April 1785. erwiesenen und bestätigten Adels-Würde beigelegt werden sollen.
- August 12 | Man. 78) Daß mit der ottomannischen Pforte die Präliminär-Artikel abgeschlossen worden, wird bekannt gemacht.
- Decbr. 29 | Friedens-Tractate 79) mit der ottomannischen Pforte.

1792.

1792.

- Februar 11 | N. U. 80) Es wird befohlen: weder den von ihren Erbherren freigelassenen Leuten, noch auch den Ausländern inskünftige zu verbieten, sich, nach ihrem freien Willen, unter die Kronsgüter einschreiben zu lassen, welche sodann auch von solchen Gütern zu Rekruten gestellet werden können.
- Februar 12 | N. U. 81) S. U. v. 18. Februar. Mittheilung des gegenwärtig mit der ottomannischen Pforte geschlossenen Friedens-Tractats, ist al:

78) L. P. 19. August.

79) L. P. E. P.

80) L. P. 28. März 1792.

81) L. P. 6. März.

		1792.
Februar	12	len in beiden Reichen befindlichen Kriegs-Gesfangenen und Sklaven beiderlei Geschlechts, sie mögen einen Rang oder Würde haben, wie sie wollen, ausdrücklich die völlige Freiheit vorbehalten worden, nach ihrem Vaterlande zurückkehren zu können; ausgenommen nur diejenigen Mahometaner, welche die christliche Religion im russischen Reiche freiwillig angenommen, und diejenigen Christen, welche sich in den türkischen Staaten zum mahometanischen Glauben bekannt haben.
Februar	23	Man. ⁸²⁾ S. U. v. 25. Februar. Die durch den Türken-Frieden erlangten Vortheile werden bekannt gemacht.
März	6	N. U. ⁸³⁾ S. U. v. 11. März. An die Stelle des bisherigen rigaischen Gouverneurs Johann von <u>Reck</u> , wird der General-Major Peter von der <u>Pahlen</u> zum Gouverneur ernannt.
Juli	18	Man. ⁸⁴⁾ S. U. v. 21. Juli. Geburt der Großfürstin Olga Pawlowna.
Septbr.	30	N. U. ⁸⁵⁾ S. U. v. 3. Octbr. Fürst Repnin, General-Gouverneur von Liv; und Esthland an des verstorbenen Grafen Browne Stelle.
Novbr.	29	S. U. ⁸⁶⁾ Es wird sämmtlichen Gon-

82) L. P. 18. März. E. P.

83) L. P. 22. März.

84) L. P. 27. Juli. E. P.

85) L. P. 12. Octbr.

86) L. P. 1. Februar 1793.

1 7 9 2.
 Novbr. 29

vernements; und Statthalterchafts; Regierungen aufgegeben, daß sie den OberLand; und Kreis; Gerichten aufs strengste und zum letztenmale einschärfen mögen, daß selbige die Bekanntmachungen wegen der über unbewegliche Güter producirten Kaufbriefe nach dem Sinn des §. 205. der hohen Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, und der Senats; Befehle vom 11. Novbr. 1786. und 22. Februar 1787. genau abfassen und diese Bekanntmachungen, damit sie in die öffentlichen Zeitungen beider Hauptstädte eingerückt werden können, ohne allen Aufschub, nach geschehener Erlassung derselben, und zwar zur nemlichen Zeit, da ein Kaufbrief vorgezeigt und eine Anzeige an die Gerichtsthüren angeschlagen worden, an die St. Petersburgischen und die Moskauischen Senats; Departements unfehlbar in duplo einsenden; ingleichen hinführo keine Vorstellungen, welche der obigen Vorschrift zuwider laufen, mithin in die öffentlichen Zeitungen nicht einzurücken sind, wie auch keine Unterlegungen wegen der in Städten gekauften Häuser, wegen der Domestiquen, wegen der ohne Land und als Länglinge veräußerten Bauern, wegen der Kaufbriefe und allerlei Verschreibungen von alten Zeiten her, deren Druck in den öffentlichen Zeitungen, mittelst des angeführten Senats; Befehls vom 11. Novbr. 1786. verboten worden, dem Senat zur Publication anheimstellen sollen. Indem alle nach Erlassung des erwähnten Befehls vom Jahre 1786. aus den Statthalterchafts; Regierungen und den an:

1792.

Novbr. 29

bern in den Gouvernements verordneten Behörden eingekommenen Unterlegungen ungedruckt gelassen worden, und ein gleiches mit den in der Zukunft einkommenden geschehen wird. Sollte aber irgend eine Behörde entweder Bekanntmachungen wegen solcher Kaufbriefe, welche nach der oben erklärten Senatsvorschrift nicht statt finden, einsenden, und den öffentlichen Zeitungen beigedruckt zu werden, oder solche, welche zwar sonst statt haben würden, aber nicht in duplo und schon nach Verlauf einer langen Zeit, seitdem die Kaufbriefe bei den Kreisgerichten producirt worden; ferner Proclamationen gleich denen, welche aus einigen Behörden noch bis jetzt eingehen, und so mangelhaft sind, daß in einigen derselben die Namen von den zu veräußernden Land-Gütern, in andern aber die Preise von dem gekauften Vermögen ausgelassen, in manchen hingegen der Umstand, wann eigentlich ein Kaufbrief vollzogen und producirt ist, nicht erwähnt worden, einsenden, wie auch Verschreibungen zur Publication unterlegen, ohne anzuzeigen, ob selbige wirklich nach Inhalt der Adels-Ordnung vom 21. April 1785. und zwar über ein wohlverworbenes Vermögen gegen Erlegung der Postulinen ausgefertigt worden; so soll ein solches Gericht unfehlbar mit Strafe belegt werden.

Decbr. 31

S. N. 87) Da die Einwohner von der Preischistenschen Festung in der Statthalter-

1792
Decbr. 31

schaft Ufa unmittelbar unter der Krone: Jurisdiction stehen, und der für diese Festung angewiesene Landes:Bezirk, welcher durch die auf solchem ausgeübte gewaltsame-Ansiedelung den gegenwärtigen Proceß zwischen den Festungs:Einwohnern und den Bakhtiken veranlaßt hat, auch der Krone zugehört, es aber leicht geschehen könnte, daß diese sowohl als auch andere Krone:Bauren in ähnlichen sie betreffenden Sachen, ihre Ansprüche an etwaige ihnen gehörige Ländereien, vorzüglich wegen der mit Unkosten zu Stempelpapier, Postschlitten und Bestellung eines Bevollmächtigten verknüpften gerichtlichen Proceduren fahren ließen, weil es nicht ihr eigentliches Eigenthum angehet; so ist es daher keinesweges ihrer Willkühr zu überlassen, ob sie sich in den Rechtszug einlassen wollen oder nicht, auf daß nicht durch Versäumung der zum Anbringen der Gesuche, wie auch im Lauf einer entamirten Sache zum Beweise und zur Appellation bestimmten Termine, aus Unvermögen, Unwissenheit der Gesuche, oder unter irgend einem anderen Vorwande die der Krone gehörenden Ländereien unrechtmäßiger Weise und zum Nachtheil des Krone:Interesse in Besitz der Privat:Eigenthümer kommen müßen; da doch zu Folge des §. 406. der Verordnungen zu Verwaltung der Gouvernements, die Vertheidigung der Gerechtfame der Krone:Ländereien den Gouvernements:Anwälden der Krone:Sachen aufgetragen worden. Jedoch sollen von gedachten Anwälden Gesuche von ihrer Person und in ihrem ei-

1792.
Decbr. 31

gehen Namen, die nach der verordneten Gerichts-Form ohne Erhebung der Poschlinien und des Geldes für Stempelpapier angenommen werden, nur dann statt finden, wenn solche bloß die von keinem besessenen und zu keinen Kron-; Wohnstellen gehörigen Ländereien und andere Appertinentien, wie auch übriges Eigenthum der Krone betreffen, welches sonst durch Niemanden für selbige vindiciret werden kann. Im Fall aber die Anwälde mit einem oder dem anderen Urtheile der Gerichts- Behörden in dergleichen Sachen unzufrieden seyn sollten; so sind sie nach Inhalt des §. 174. und 403. der Gouvernements-Verordnungen verbunden, die daselbst vorgeschriebenen Formalien, eben so wie ein jeder andere Appellant; zu beobachten, nemlich ihre Unzufriedenheit unter dem Urtheil schriftlich anzuzeigen, darauf an Eides-; Statt Reversalien, daß sie eine gerechte Sache zu haben glauben, auszustellen und dann die Appellation-; Supplique genau nach derselben Form, wie solche von allen übrigen Appellanten beobachtet wird, nur aber nach Vorschrift des §. 131. und 174. ohne Bezahlung der Appellations-; Poschlinien und auf ordinairern Papier einzureichen, weil sie weder eigenen Antheil an der Sache, noch das Geld dazu haben. Hingegen sind die Gesuche wegen der zu den Kron-; Dörfern gehörigen Ländereien und anderer Appertinentien, welche die Kron-; Bauern besitzen, deren Besitz ihnen aber von andern angestritten wird, oder bereits entzogen ist, im Namen sämmtlicher Bauern derjen-

1792.
Decbr. 31

gen Wohnstellen, zu welchen solche Ländereien und Appertinentien gehören, einzureichen, nach der Gerichtsform zu betreiben, auch dabei die Poschlinien nebst dem Gelde für Stempelpapier zu erheben, und zwar aus dem Grunde, weil die angestrittenen Ländereien zum eigenen Besten der Bauern vertheidigt, und ihre Besitz-Rechte vindicirt werden, weshalb selbige auch, da sie den Genuß der Ländereien haben, die nach den Gesetzen zu den Krons-Einkünften einfließenden Unkosten tragen müssen. Bei solchen Fällen sind daher die Anwälde der Krons-Sachen verpflichtet, den Bauern nicht allein auf ihr geäußertes Verlangen beizustehen, sondern auch aus obigen Gründen, ohne es angeführtermaassen ihrer Willkühr zu überlassen, selbige vielmehr dazu anzuhalten, überdem ihrer Seits die Bauern gehdrig zu unterrichten, um die Suppliquen und die im Lauf der Sachen erforderlichen Schriften zu concipiren, wie auch mit ihnen selbst oder deren Bevollmächtigten gemeinschaftlich die erfolgten Resolutionen anzuhören, die Appellation anzumelden, oder zu acquiesciren und die etwanigen Appellations-Rechtfertigungen abzufassen, ohne jedoch den Bauern einige Unkosten zur Bestellung eines Bevollmächtigten, oder für die Anfertigung der Bitt- und Satz-Schriften zu verursachen. Weshalb hiemit befohlen wird, daß in der Sache der gedachten Pretschiftenschen Einwohner, nach diesen angeführten Umständen und Gesetzen, wie auch in Zukunft in dergleichen Sachen nach eben dieser Anweisung verfahren werden soll.

1793.

1793.

Februar	8	N. U. ⁸⁸⁾ S. U. v. 14. Februar. Anordnungen über das Verhältniß mit Frankreich, durch die Französische Revolution veranlaßt.
April	8	N. U. ⁸⁹⁾ S. U. v. 14. April. Aufhebung des Handels und aller Gemeinschaft mit Frankreich bis die Ordnung und die gesetzmäßige Oberherrschaft in der Person des Königs daselbst wieder hergestellt seyn wird.
April	13	N. U. ⁹⁰⁾ S. U. v. 18. April. Einverleibung eines Theils von Polen.
Mai	2	N. U. ⁹¹⁾ S. U. v. 9. Mai. Erklärung des N. U. vom 8. April d. J.
Mai	10	Man. ⁹²⁾ S. U. v. 11. Mai. Verlobung des Großfürsten Alexander Pawlowitsch mit der Prinzessin von Baden, Elisabeth Alexejewna.
Mai	31	S. U. ⁹³⁾ Sämmtliche Gouvernements- und Statthalterschafts-Regierungen werden angewiesen, daß sie den Oberhof- und Oberland-Gerichten, wie auch den Gouvernements-Magisträten von sich aus, einschärfen mögen,

88) L. P. 19. Februar. E. P. 24. Februar.

89) L. P. 23. Mai 1793. E. P. E. P. 21. Juli 1795.

90) L. P. 27. Mai 1793. E. P.

91) L. P. 23. Mai. E. P. 21. Juli 1795.

92) L. P. 23. Mai 1793. E. P.

93) L. P. 22. Juni.

1793.	<p>Mai 31 daß, wenn die Vormünder den adelichen Vormundschafft; Römtern und den Waisengerichten über Verpfändung des Vermögens derjenigen, die Schulden oder anderer Ursachen halber unter vormundschafftlicher Aufsicht stehen, vorstellen, und die letzteren solche Vorstellungen an die gedachten Oberlandgerichte und Gouvernements; Magisträte begleiten werden, selbige dergleichen Verpfändungen und Veräußerungen keinesweges von sich selbst nachgeben, sondern solches nach dem genauen Sinne des Kaiserhöchsten namentlichen Befehls vom 15. October 1742. durch die Statthalterschafft; Regierungen dem Senat zur Entscheidung anheimstellen sollen.</p>
Juni	<p>9 N. U. 94) S. U. v. 13. Juni. Ueber den Handel mit Frankreich zur Ergänzung des N. U. v. 8. April d. J.</p>
Juli	<p>8 N. U. 95) S. U. v. 19. Juli. Niemand soll Stöcke mit darin angebrachten verborgenen Dolchen, Klingen oder anderen Waffen tragen.</p>
Juli	<p>12 Man. 96) S. U. v. 16. Juli. Feier des Friedens mit den Türken.</p>
Septbr.	<p>2 Man. 97) S. U. v. 12. Septbr. In Folge des zu Kutschuk Katnardschi mit den Türken geschlossenen Friedens wird folgendes Gnaden; Manifest erlassen: §. 1. Unter den Truppen die gegen den Feind gedient, soll</p>

94) F. N. 20. Juni.

95) F. N. 1. August 1793. E. N. 11. Juli 1798.

96) F. N. 3. August. E. N. 6. August 1793.

97) F. N. 23. September. E. N. 16. September 1793.

1793.

Septbr.

2 jedem Manne eine silberne Medaille zugetheilt werden, um solche an einem blauen Bande im Knopfloche zu tragen. §. 2. Alle Offiziere und Gemeine, die in den Batalken schwere Wunden erhalten, gelähmt und unvermögend geworden, weitere Dienste zu leisten, sollen ihrer Dienste entlassen werden, mit lebenswärtiger Verbehaltenung ihrer vollen Gage statt Pension, die von den von dem Kapital des Kriegs:Ordens einkommenden Interessen ausgezahlt werden soll. §. 3. Der Schiff: und Kuderflotte, und allen auf derselben befindlich gewesenenen Truppen soll für alle, im vorigen Türkenkriege gelieferte Schlachten, für die Eroberung und Zernichtung der feindlichen Schiffe und anderer Fahrzeuge, die nach dem See:Reglement des Glorwürdigsten Kaisers Peters des Großen, zukommende Belohnung ausgezahlt werden. §. 4. Die Landtruppen sollen die Vortheile und Belohnungen genießen, die für die Flotte von ihrem Stifter, dem Kaiser Peter dem Großen, in dem See:Reglement bestimmt sind. §. 5. Den bei der Armee bis jetzt ohne bestimmte Zeit dienenden, wird befohlen einen Termin festzusetzen, und denen die über den Termin freiwillig im Dienste bleiben, Distinctionen und Vorzüge zu bestimmen, wie auch in Betreff der Eintheilung der Quartiere, die der Sicherheit des Staats und der nöthigen Bequemlichkeit der Truppen angemessen seyn muß, und in Betreff der erwanigten Verurlaubung nach ihrer Heimath eines Theils der Cavallerie, die von den Kriegs:Colonisten complectirt wird, eine bestimmte

1793.
Septbr.

2 Einrichtung zu entwerfen, welche nach Allerhöchster Untersuchung und Confirmirung eingeführt werden soll. §. 6. Von den Unter-Offizieren und Gemeinen sind diejenigen, die ihre bestimmten Jahre ausgedienet und über die Zeit im Dienste geliebet und die, welche Alters und schwächlicher Gesundheit wegen, nicht mehr dienen können, endlich auch diejenigen, welche über 25 Jahre gedienet haben, zu verabschieden. §. 7. Den bei den Regimentern und Bataillonen übercomplet stehenden Stabs- und Ober-Offizieren, die im vorigen Kriege mit dem verstorbenen Könige von Schweden und der Ottomannischen Pforte gedient haben, soll, falls sie noch in Diensten sind, nach ihrem Character die Besoldung gezahlt werden, bis sie in vacante Stellen placirt werden können; wofür bestens zu sorgen dem Kriegs-Collegio anempfohlen wird. §. 8. Die bisher von den Haus-Officen bezahlten Abgaben sollen aufgehoben und alle hierauf rückständige Schulden erlassen, und aus den Kronrechnungen getilgt werden. §. 9. Denen, die Immobilität-Vermögen ohne gesetzliche Form in Besitz haben, soll die Erlegung des der Krone zukommenden vierten Theils, welche Kraft der Constitution eingeführt und nachher im Jahr 1763. durch die Artikel vom 15. Decbr. festgesetzt worden, bis aufs Jahr 1800. erlassen werden mit der Bedeutung, daß jeder Besitzer binnen bestimmter Frist das ihm zugefallene Vermögen gesetzmäßig legitimiren müsse, ohne für sich und die vorigen Besitzer, die Abgabe zu zahlen. §. 10. Die im Jeta:

1793.
Septbr.

2 terinoslawischen Gouvernement und der Provinz von Laurien zur Bebauung und zur Vermehrung des Ackerbaues und Einrichtung häuslicher Wirthschaften, von dem General: Gouverneur und vor ihm, von den Gouverneuren vertheilten Ländereien, sollen denen überlassen werden, die in deren unstreitigem Besitze sich gegenwärtig befinden, mit dem Vorbehalt, daß nach Verfluß der gesetzlich steuerfreien Jahre sie gehalten seyn sollen, die festgesetzten Abgaben ohne Rückstand zu erlegen. §. 11. Die Bezahlung der Zollgelder von den im Jahr 1789. bei der Besichtigung in Moskau und andern Städten, als verdächtig angehaltenen Waaren, (weil einige von ihnen ungestempelt waren) die bis zur Einziehung mehrerer Nachrichten aufgeschoben war, soll gänzlich nachbleiben. §. 12. Criminal: Verbrecher, die im Verhaft sitzen und zur Todesstrafe verurtheilt sind, sollen statt der Todesstrafe zur Festungs: Arbeit, und die, welche zur Leibesstrafe verurtheilt sind, nach Ln Colonien verschickt werden. §. 13. Proceffe, sowohl Krons: als Criminal: Sachen betreffend, die mehr denn zehn Jahr gedauert und nicht beendigt worden, sollen nachbleiben, und die dergleichen Beschuldigungen halber im Gefängnisse sitzenden unverzüglich befreit werden. §. 14. Die Erben der in Kronschulden verstorbenen Personen, die für die Bezahlung verantwortlich sind, sollen begnadigt werden. §. 15. Die, welche Krons: oder Privat: Schulden halber über fünf Jahre im Gefängnisse sitzen und solche zu bezahlen, wirklich unvermögend be-

1793.
Septbr.

2 funden werden, sollen befreit werden. §. 16. Allen Kriegsleuten, von welchem Stande sie seyn mögen, die muthwillig von ihrem Commando entflohen, soll Verzeihung ertheilt werden, wann sie a dato dieses binnen einem Jahre, und die in den auswärtigen Ländern sich aufhaltenden, binnen zwei Jahren sich wieder einstellen werden. §. 17. Den Bauern und Landbewohnern, die muthwilliger Weise über die Gränze gegangen, soll verziehen werden, falls sie sich von dem heutigen Tage binnen zwei Jahren wieder einfinden. In Rücksicht ihrer Wiederannahme soll man nach den Manifesten vom 5. Mai 1779, vom 27. April 1780, und 28. Juni 1787. verfahren. §. 18. Alle Rückstände, unvorsätzlich verursachte Kronschäden und andere unabsichtliche Verwahrlosungen, die sich nicht über 1000 Rubel belaufen, sollen vergeben und keine Bezahlung mehr darauf gefordert werden. §. 19. Die Brandweins oder Salzes wegen unter Verhaft Befindlichen, sollen befreit, die über sie gefällten Urtheile unerfüllt bleiben und die angefangenen Proceffe eingestellt werden. §. 20. Die Galeereensclaven (Katorschnie), Menschenmörder und Gebrandmarkte ausgenommen, sollen befreit und nach den zu Colonien:Ansedelungen angewiesenen Provinzen verschickt werden. §. 21. Alle diejenigen, die bis auf den heutigen Tag in Nichterfüllung und Vernachlässigung ihrer Pflicht strafbar befunden, sollen, (Bestechungen und vorsätzliche Verbrechen ausgenommen) Vergebung erhalten.

1793.	
Septbr.	18 N. U. 98) S. U. v. 12. October. Es wird eine neue Rekrutirung angeordnet.
Novbr.	16 S. U. 99) Allen mit Civil: Charactern bekleideten Subjecten, ohne Ausnahme wird eingeschärft, daß Niemand von ihnen sich künfftighin, dem Allerhöchsten Befehl Ihre Kaiserl. Majestät, und den früheren Gesetzen zuwider, unterstehen solle, sich eine seinem Character nicht gebührende Titulatur beizulegen.
Decbr.	23 N. U. 200) S. U. vom 21. und 30sten u. 17 December. Ergänzungen zum N. U. vom 8. April d. J.

I 7 9 4.

1794.	
April	1 N. U. 1) Es sollen umständliche Vorschläge über folgende Punkte der Monarchin zugestellt werden. 1) Wieviel es in den einzelnen Gouvernements Brennereien an Anzahl, giebt, und wem namentlich selbige zugehören? 2) Wieviel Korn:Brandwein auf selbigen, alle Jahre gebrannt wird? 3) Wieviel Holz und Getraide dazu verwendet wird? 4) Ob diese Mittel eigenthümliche Gewächse

98) L. P. 28. Decbr.

99) L. P. 20. Decbr.

100) L. P. 9. und 10. Januar 1794.

1) L. P. 30. Mai 1794.

1794.

April 1 sind, oder durch den Ankauf verschaffet werden, und für welche Summen? 5) Auf welche Art man den verfertigten Brandwein anwendet, nemlich: wieviel man davon an die Krone liefert, und wieviel man davon zum häuslichen Gebrauche behält? 6) Wie viele Seelen die Eigenthümer auf solchen Brandweins-Brennereien, in ihrem Besitze haben.

Mai 8 S. U. 2) Auf Befehl Ihres Kaisers. Majestät, hat Ein dirig. Senat sich vortragen lassen: 1) Das aus dem 2ten Departement des Senats eingegangene Memorial, des Inhalts: daß, nachdem der Senats-Befehl vom 31. Mai 1793, welcher ertheilt worden, um das Vermögen der Unmündigen für Verschwendung zu sichern, wie es aus dem Inhalt erhelle, an sämtliche Gouvernements- und Statthalterchafts-Regierungen zur Nachachtung erlassen, und zwar darunter gleichmaßen nach den Statthalterchaften zu Niga, Neval und Wiburg aus dem Grunde abgefertigt worden, weil die Allerhöchsten Gouvernements-Befehle welche in Betreff der adelichen Vormundschafts-Aemter besonders Regeln festsetzen, auch in den letztern Gouvernements eingeführt sind, solches jedoch keinesweges in der Absicht geschehen, um die in der Vorstellung des Herrn General-Gouverneurs von Liv- und Esthland angezeigten besondern, in dem gedachten Gouvernements statt habenden Gewerbe und Rechte zu beeinträchtigen, mit wel-

1794.

Mai

8. chen das 2te Departement des Senats, als mit einer selbigem nicht competirenden Sache sich auch nicht abgeben wolle, indem es dem 3ten Departement des Senats vorbehalten sey, diese Gesetze und Rechte zu beprufen und selbige ausüben zu lassen. 2) Den Bericht des Herrn General:Gouverneurs von Liv: und Esthland, General en Chef und Ritters Fürsten Nicolai Wassiljewitsch Repnin, wodurch derselbe unterlegt: daß der dirig. Senat der Rzigischen und der Revalschen Statthalter: schäfts:Regierung mittelst Befehls vom 31. Mai 1793. vorgeschrieben: daß, wenn die Vormünder den adelichen Vormundschafts:Kammern, und den Waisen:Gerichten über Verpfändung des Vermögens derjenigen, die Schulden oder anderer Ursachen halber unter der vormundschaftlichen Aufsicht stehen, vorstellen und die letzteren solche Vorstellungen an die Oberlandgerichte und die Gouvernements:Magistrate begleiten werden, selbige dergleichen Verpfändungen und Veräußerungen keinesweges von sich selbst nachgeben, sondern solches nach dem genauen Sinne des Allerhöchsten Befehls vom Jahr 1742. durch die Gouvernements: und Statthalter: schäfts:Regierungen. dem Senat zur Entscheidung anheimstellen sollen; ferner, daß dieser namentliche Befehl vom Jahr 1742. an die Gouvernements zu Riga und Reval gar nicht ergangen sey, weil diese Gouvernements, nachdem sie unter die russische Herrschaft getreten, bei ihren eigenen Rechten und Gesetzen gelassen worden, und daher in den Pupillen: sowohl als auch in andern Sachen

1794

Mai

8 nach Vorschrift ihrer gedachten Gesetze zu verfahren hätten, wodurch ehemals die Aufsicht über die Waisen-Güter den zu der Zeit gewesenen Land-; Waisen-; Gerichten, wie auch den Hof-; und Landgerichten, in den Städten aber den Magisträten aufgetragen worden, und die etwanige Veräußerung und Verpfändung des Vermögens der Waisen, unter gerichtlicher Erörterung von den Vormündern dependirt habe. Obgleich nun zwar eine neue Regierungs-Form eingeführt worden, und die Stelle der besagten Behörden von den jetzigen Oberlandgerichten und den Gouvernements-Magisträten vertreten werde; so wären durch diese Regierungsform jedoch die Rechte und die Gesetze dieser Gouvernements nicht abgeändert, sondern hingegen von Ihrer Kaiserl. Majestät bei der Einführung der Allerhöchsten Verordnungen selbst, mittelst spezieller Befehls vom 3. Juli 1783. bestätigt worden. Als weshalb er, der Herr General-Gouverneur, dem dirig. Senat die obige Angelegenheit anheim stelle und sich eine Resolution erbitte. Hierauf hat Ein dirig. Senat beschlossen: Da bei Einführung der neuen Regierungs-Form in den Gouvernements zu Riga, Reval und Wiburg, ihre vorige Rechte und Gesetze nicht abgeändert worden; so wird daher den bemeldeten Statthalterschafts-Regierungen vorgeschrieben, daß sie, wenn die Vormünder den adelichen Vormundschafts-Ämtern und den Waisen-Gerichten über Verpfändung und Verkauf des Vermögens derjenigen, die Schulden oder anderer Ursachen

1794

- Mai 8 halber unter vormundschaftlicher Aufsicht stehen, vorstellen und die letzteren solche Vorstellungen an die Oberlandgerichte und Gouvernements-Magistrate begleiten werden; nach Anleitung der Gesetze und der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnungen Ihre Kaiserl. Majestät verfahren sollen, ohne bei dem Senat um eine besondere Entscheidung darüber anzusuchen. Weshalb dann der in dem Berichte des Herrn General-Gouverneurs Fürsten Nicolai Wassiljewitsch Repnin angezeigte, von dem 2ten Departement des Senats an die Statthalterschafts-Regierungen zu Riga, Reval und Wiburg erlassene Befehl vom 31. Mai 1793., so wie das besagte Departement communicirt hat, blos zur Nachricht reichen muß.
- Juni 14 N. U. 3) S. U. v. 18. Juni. Ergänzungen zum N. U. vom 8. April 1793.
- Juni 23 N. U. 4) S. U. v. 30. Juni. Zur Vermehrung der Reichs-Einkünfte wird befohlen: 1) Das Stempelpapier, von Emanirung dieses Befehls an, zu nachstehenden Preisen zu verkaufen, nämlich, daß für einen Bogen von zehn Copcken, zwanzig, für den von zwanzig Cop., vierzig Cop., für die von zwei Rubel, vier, für die von fünf, aber zehn, und für die von zehn, zwanzig Rubel, und zwar für jeden Bogen genommen werde. 2) Daß die bisher üblich gewesenen Pöschlinien von den

3) L. V. 30. Juni.

4) L. V. 18. Juli. E. V.

1794.

Juni 23 Supplikantensachen, imgleichen die Gelder für Siegelwachs und die Siegelzölle, wie auch die Postlinien von den Rechtsgesuchen, Bewachrungs- und Appellations-Supplikten, ausgenommen die Vergleichs-Anzeigen, imgleichen von den Patenten und Gnadenbriefen, gegen deren gegenwärtigen Betrag, doppelt erhoben werden sollen. 3) Daß von donirten Gütern, von welchen sonst, nach Vorschrift erlassener Befehle, bei Vergleichung derselben, zu fünf und zwanzig Cop., in Klein- und Weiß-Rußland aber zu funfzehn Copeten für eine Seele gegeben worden, nun in sämtlichen Gouvernements überhaupt zu funfzig Cop. von der Seele gezahlt werden solle; und 4) Daß von den Nahrungspässen, und zwar von dem einjährigen zu einem Rubel, von dem zweijährigen zu drei und von dem dreijährigen zu fünf Rubel, für einen jeden, künftighin zu nehmen sey.

Juni 23 N. U. 1) S. U. v. 30. Juni. Zur Bekreitung der unvermeidlichen Reichsausgaben wird befohlen, von der in die Gilden eingeschriebenen Kaufmannschaft, nach den von denselben, dem Gewissen nach bisher angegebenen Kapitalien, nur für dieses mal allein, zu Einem von hundert, der Kronskasse zu erheben. Wann aber in der Stadt-Ordnung §. 64. vorgeschrieben ist: die Einrichtung der Gilden nach den Kapitalien, soll von einer allgemeinen Revision des Reichs bis zur andern her

1794-

Juni 23 stehen, und wird alsdann nach Allerhöchstem Gutbefinden bestätigt oder verändert; so wird in Folge des unter diesem Datum erlassenen Befehls, wegen einer neuen Revision, wie auch in Verhältniß mit den übrigen neu eingeführten Abgaben festgesetzt: daß nach geschehener Bewerfkstellung der gedachten Revision in der Kaufmannschaft, auf die dritte Gilde ein Kapital von zwei bis achttausend, auf die zweite von acht bis sechszehn, und auf die erste von sechszehn bis funfzigtausend Rubel gerechnet werden soll. Ueberdem wird ein Jeder vom kaufmännischen Stande, welcher eine Erbschaft erhält, von Erlassung dieses Befehls ab, bei Antretung des Besizes derselben, Ein Procent von dem Kapital des Erlassers, jedoch bloß für das eine Mal, an die Kronskasse zu erlegen haben.

Juni 23 N. U. 6) S. U. v. 30. Juni. Es ist den Hebräern erlaubt worden, ihre bürgerlichen und kaufmännischen Gewerbe, in den Gouvernements zu Minsk, Iffaslau, Brazlaw, Polock, Mohilew, Kiew, Tschernigow, Nowgorod, Sewersk, Jekaterinoslaw und dem taurischen Gebiet zu treiben, wenn sie sich in Städten, unter die Bürger und Kaufleute haben einschreiben lassen. Nun aber wird befohlen, von denjenigen der gedachten Hebräer, welche eine solche Erlaubniß zu genießen gesonnen sind, die festgesetzten Abgaben, von dem ersten des künftigen Monats Julius ab, in Ver-

1794.

Juni 23) gleich mit den auf die Bürger und Kaufleute christlicher Religion, von allen Konfessionen, gelegten, doppelt zu erheben. Würden aber einige keine Lust haben zu bleiben; so soll diesen, nach Vorschrift der Stadt-Ordnung offen gelassen werden, sich nach Entrichtung der doppelten Abgaben von drei Jahren aus dem russischen Reiche wegzubegeben.

Juni 23) N. U. 7) S. U. v. 30. Juni. Zur Abhelfung der Reichsbedürfnisse, soll: 1) Von den Eisenhütten, welche von Privatpersonen ohne alle Unterstützung von Seiten der Krone eingerichtet worden, und bei welchen die Eigenthümer keine ihnen eingewiesene Waldungen und Ländereien, noch zu den Fabriken angeschriebene Leute, von der Kronsgerechtigkeitsbesitzern, über die vier Copeken, welche sie jetzt entrichten, noch zwei Copeken von jedem Pud des von ihnen gewonnenen Eisens, erheben werden. 2) Sind von denjenigen Eisenhütten, welche Privatpersonen mit Beihilfe der Krone angelegt, und dazu Ländereien, nebst Waldungen, oder auch der Krone gehörige Leute zugegeben erhalten haben, über die von ihnen bisher gezahlten vier Copeken, noch gleichermaßen vier Copeken von einem jeden von ihnen verarbeiteten Pud zu nehmen. 3) Hat man von den Kupferwerken, welche Privatpersonen ohne alle Kronsunterstützung, und ohne daß sie dazu irgend Wälder oder Ländereien und angeschriebene Bauern bekommen

1794.

Juni 23 hätten, zu Stande gebracht haben, über den von ihnen bisher gelieferten Zehnten noch fünf von hundert Pud, des von ihnen verfertigten Kupfers zu fordern. 4) Sollen von den Kupferwerken, welche von Privatpersonen mit Hilfe der Krone eingerichtet, und ihnen dazu Ländereien und Wälder verliehen, oder auch Leute angeschrieben worden, über den von ihnen bisher abgegebenen Zehnten, noch zehn von hundert Pud, des von ihnen gewonnenen Kupfers, erhoben werden. 5) Hat man auch von den mit Abgaben belegten hohen Oefen, und zwar von einem jeden zu hundert Rubel, von den Kupfer-Schmelzöfen aber, zu fünf Rubel von jedem alljährlich zu nehmen.

Juni 23 R. U. 8) S. U. v. 30. Juni. §. 1. In den Gouvernements zu Moskau, Nowgorod, Twer, Plestau, Polokt, Riga, Neval, Wtburg, Olonek, Archangelst, Wologda, Jaroslaw, Kostroma, Wladimir, Perm, Kolywan und Irkutst, soll von sämtlichen der Krone gehörigen Landleuten und den adelichen Erbhauern, statt der bisher entrichteten Steuer von siebenzig Cop., für eine jede männliche Revisionsseele, künftig, von der andern Hälfte des jetzt laufenden Jahres an, zu einem Rubel jährlich erhoben und gleichermaßen in dem St. Peterburgischen Gouvernement die bisher gezahlte Steuer, von derselben andern Hälfte des Jahres an, mit dreißig Cop. von einer jeden Seele, vermehrt werden. §. 2.

8) R. P. 18. Juli. E. P.

1794.

Juni 23

Die Erhebung des Proviant's und der Fourrage, welche zu den Abgaben gehört und in den Statthalterschaften zu Riga, Reval, Wiburg und Polokk zu den vormals statuirten Preisen bewerkstelligt wird, soll in allem bei derselben Verfassung verbleiben, und hiernächst in Rücksicht des Minstkischen Gouvernements, nachdem die selbigem Allerhöchst verliehenen Fret-Jahre abgelaufen sind, es in Ansehung der Geld- und Getraide-Abgaben gleichwie in der letzteren Statthalterschaft gehalten werden.

§. 3. In den Gouvernements, welche größtentheils genugsamen Ackerbau, theils auch Communication zu Wasser haben, als: Orel, Kursk, Woronesch, Kasan, Tambow, Pensa, Saratow, Kaukassen, Simbirsk, Ufa, Nischny:Nowgorod, Kasan, Wjatta, Tobolsk, Tula, Kasluga, Smolensk und Mohilew, sind von den unter der Krone:Gerichtsbarkeit stehenden Landleuten sowohl, als auch von den adelichen Bauern, über die bisher genommenen siebenzig Copelen, noch funfzehn Cop. für eine jede Revisions: Seele an Gelde, und ein Eschetwerk Roggen, wie auch überdem Größe dergestalt zu erheben, daß die ersteren einen Garnis, die letzteren aber von zwei Seelen dieselbe Quantität entrichten, und ist mit der ganzen angezeigten Erhebung von der andern Hälfte des jetzigen Jahres anzufangen.

§. 4. In den Gouvernements Kiew, Tschernigow und Nowgorod: Sewersk sollen in solchem Betracht, von sämtlichen unter der Krone: Jurisdiction befindlichen Landleuten, wie auch von den adelichen Bauern, über die mittelst Be

1794.

Juni

23 feßts vom 3. Mai 1783. auf diese Gouvernements gelegte Kopfsteuer noch zwei Tschetwert Roggen und ein Garniß Gröhe für eine jede Revisionss: Seele, erhoben und damit von der andern Hälfte des jetzt laufenden Jahres ab angefangen werden. Eine gleiche Abgabe an Getraide, und von derselben Zeit an, ist in den Statthalterschaften Charkow, wie auch Woronesch und Kursk, jedoch nur von denjenigen Orten zu nehmen, wo das Recht des Brandweins: Handels zum Besten der Güters: Besitzer oder der Leute von anderen Ständen, ihnen überlassen worden. Wo aber in der Charkowschen Statthalterschaft der Brandweins: Verkauf nicht den Privat: Personen zur Nutzung abgetreten worden; daselbst wird nach Anleitung des dritten Puncts dieses Befehls zu verfahren seyn. Auf die nämliche Art hat man dieselbe Getraide: Abgabe auch in dem Jekaterinoslawischen Gouvernement dergleichen zu erheben, wie es in Betreff der bemeldeten drei kleinrussischen Statthalterschaften oben verordnet ist. Jedoch soll solches erst mit dem folgenden 1795ten Jahre anfangen. §. 5. Die Gouvernements Zjaslaw und Brazlaw sollen, wenn die von selbigen verliehenen Freiheitjahre abgelaufen seyn werden, mit derselben Abgabe an Geld sowohl, als an Getraide belegt werden, welche auf die Statthalterschaften Kiew, Tschernigow und Nowgorod: Sewersk erwähntermassen gesetzt worden ist. §. 6. Es soll den Krons: und Privat: Bauern frei stehen, die auf sie gelegten Quantitäten Gröhe in etner solchen Gattung, wel-

1794.

Juni 23

che an dem Orte gebauet wird, als in Buchweizen, Gersten, und Hirsen: Grütze abzuliefern, ohne daß ihnen dagegen irgend einige Schwierigkeiten beim Empfang gemacht werden dürfen. §. 7. Das erste und vierte Departement des Senats, werden die beiden Kriegs-Collegia zuzuziehen und festzusetzen haben: wie viel Getraide jährlich zur Verpflegung der innerhalb der russischen Gränzen oder in der Nähe derselben stehenden Truppen erforderlich ist, auch in wie großen Quantitäten und aus welchem Gouvernement, imgleichen nach welchen Orten der Transport am bequemsten geschehen kann, und hierauf die Einrichtungen treffen: wo die Magazine befindlich seyn sollen, jedoch mit der aufmerksamen Beobachtung, daß die Landleute bei solcher Aufgabe einer neuen Abgabe nicht durch weites Verführen einer doppelten Last unterworfen werden, sondern eine jede Wohnstelle die Abgaben, wo nicht in ihrem eignen Kreise, doch wenigstens in die nicht zu sehr entlegenen, in demselben Gouvernement anzulegenden Magazine, ihrer Bequemlichkeit nach abliefern könne, ohne daß sie dabei irgend eine Verzögerung beim Empfang, noch irgend andere Chikanen und Bedrückungen erleiden, welche widrigenfalls nach aller Strenge der Gesetze beahndet werden sollen. Die weitere Beförderung aus den Magazinen, deren einige in einem jeden Gouvernement einzurichten seyn werden, geschieht schon für Rechnung des Kriegs-Departements. §. 8. Der Kammeralhof soll sich in Mischung des Empfangs und

1794.
Juni 23

der Aufbewahrung des Getraides nach den allgemeinen, wegen der Geld- und anderen Erhebungen festgesetzten Vorschriften verhalten und das Getraide auf Requisitionen des Kriegs-Departements, wie auch auf dessen zeitig einzuschickenden Anweisungen, nach Gränz- oder andern für die Truppen zu entrichtenden großen Magazinen, durch die Fuhrlieferanten transportiren lassen, wie auch in Ansehung deren Aufforderung und Schließung der Contracte nach den der Lieferungen und Contracte halber erlassenen allgemeinen Gesetzen verfahren. Die General-Gouverneure, in Abwesenheit derselben aber die Gouverneure, sind verpflichtet, auf diesen Artikel eine besondere und genaue Aufmerksamkeit in der Art zu verwenden, daß solche Transporte, 1) zur gehörigen Zeit, 2) pünktlich und sicher, und 3) mit aller möglichen Ersparung der Kosten für die Kronskasse bewerkstelliget werden; als worüber auch der Senat, bei den Kammeralhöfen fleißig und wachsam sehen muß, ohne zu unterlassen, es gehörig nach der Strenge der Gesetze zu ahnden, wenn etwas verzögert, versäumt, oder zum Nachtheil der Krone zu viel gezahlt wird. §. 9. Indem einer Seite das Proviant-Departement verbunden ist, einem jeden Kammeralhofe zeitig zu communiciren: wie viel Getraide aus dem Gouvernement, und nach welchen Magazinen namentlich transportiren zu lassen erforderlich ist; so sind von der andern Seite auch die Kammeralhöfe gehalten, mit dem Proviant-Departement über die Quantität und die Ausgabe

9 4.

23 des Getraides, Rechnungen zu führen, und alle Monat das vierte Departement des Senats sowohl, als auch den Reichs:Schatzmeister darüber zu benachrichtigen, damit von dem ganzen Verfahren in diesem Fach, eine treue Rechenschaft gegeben werden, und man im Stande seyn könne, jedem Mangel zuvorzukommen oder dem Bedürfniß abzuhelpfen.

§. 10. Wenn in irgend einem Gouvernement ein ansehnlicher Ueberschuß an Getraide vorhanden ist; so wird es dem Proviant:Departement obliegen, dem Kammeralhofe der Statthalterschaft, in welcher das Getraide übrig bleibt, zu communiciren, daß das Ueberflüssige zum Vortheil der Krone verkauft werden könne, jedoch nicht anders, als wenn man dem Senat darüber vorläufig unterlegt und von ihm Entscheidung erhalten haben wird. Wobei aber der General:Gouverneur, oder in Abwesenheit desselben der Gouverneur darauf Aufmerksamkeit seyn muß, daß der Verkauf von dem Kammeralhofe auf die einträglichste Art zum Besten der Krone bewerkstelligt werde.

§. 11. Da die von den unter der Krons:Gerichtsbarkheit stehenden Landleuten und dem adelichen Bauern zu erhebende Kopfsteuer erwähnetermaßen erhöhet worden; so sollen verhältnißmäßig auch von den Bürgern, (Weschtschanin) unter welche gleichermäßen die zur Zulaschen Statthalterschaft angeschriebenen Gewehr:Arbeiter und Fabrikanten zu rechnen sind, statt der von ihnen bisher gezahlten Abgabe von Einem Rubel und zwanzig Cop., jährlich zwei Rubel an Gelde für eine jede Revisions:Seele

- ¹⁷⁹⁴
 Juni 23 erhoben und damit von der andern Hälfte des
 jetzigen Jahres ab, der Anfang gemacht wer-
 den. §. 12: Die durch die vorigen Ukasen
 statuirten Zulage: Gelder sind von der Kopf-
 steuer dergestalt zu erheben, daß man auf ei-
 nen ganzen Rubel zwei Cop., bei den Bür-
 gern aber vier Cop. von zwei Rubel jährlich
 rechnen soll.
- Juni 23 N. U. 9) S. U. v. 30. Juni. Da be-
 fohlen worden ist, die unangebauten Kron-
 s: Ländereien zum Verkauf zu überlassen, damit
 die Kron-:Kasse und das allgemeine Beste ei-
 nen Zuwachs erhalte, und der Ackerbau und
 die Oeconomie, nach Anleitung des dem Se-
 nat gegebenen Befehls, mehr empor kommen
 möge: So wird mit dieser Austheilung der
 Ländereien, in denjenigen Gouvernements, wo
 solche zur Anbauung erlaubt gewesen, von
 jetzt ab inne zu halten befohlen.
- Juni 23 N. U. 10) S. U. v. 21. Septbr. Es
 wird eine neue Revision, durch das ganze
 Reich, angeordnet.
- Septbr. 7 N. U. 11) S. U. v. 11. Septbr. Es
 wird eine Recrutirung angeordnet.
- Septbr. 7 N. U. Die Proviant: und Fourage: Lie-
 ferung in den Gouvernements Riga, Reval,
 Wiburg, Polokt und Mohilew, soll auf dem
 früheren Fuße verbleiben.

9) L. V. 18. Juli. E. V.

10) L. V. 29. Octbr. E. V. 1. November.

11) L. V. 9. Octbr.

1794.	
October	27) S. U. 12) Bestrafung des Barons Gumprecht und seiner Mitschuldigen für die Verrfertigung falscher Banknoten.
Decbr.	14) N. U. 13) S. U. v. 5. Febr. 1795. Es wird erlanbt, die Reichs:Assignationen über diejenigen Gränzen des russischen Reichs gehen zu lassen, welche an die von Polen neu hinzugekommenen Länder anstoßen.

1795.

1795.	
Januar	14) Man. 14) S. U. v. 15. Januar. Geburt der Großfürstin Anna Pawlowna.
Januar	16) Man. 15) S. U. v. 17. Januar. Tod der Großfürstin Olga Pawlowna.
Februar	6) N. U. 16) S. U. v. 15. Februar. Ergänzung zum N. U. v. 8. April 1793.
April	15) N. U. 17) S. U. v. 6. Mai. Die Herzogthümer Curland und Semgallen, nebst dem piltenischen Kreise, werden auf ewige Zeiten mit dem russischen Reiche verbunden.
April	15) Man. Von Gottes Gnaden, Wir Catharina die Zweite etc. etc. Unsern lieben getreuen Unterthanen, der Wohlgebornen

12) l. P. 20. Novbr. E. P.....

13) l. P. 8. März 1795.

14) l. P. 24. Januar 1795. E. P.....

15) l. P. 31. Januar. E. P.....

16) l. P. 19. März.

17) l. P. 31. Mai. E. P.....

1795.

April

15

Ritter; und Landschaft, den Städten und allen Bewohnern der Fürstenthümer Curland und Semgallen, so wie auch des Piltenischen Kreises. Eure Erkenntlichkeit für Unsere seit langer Zeit in Ansehung Eures Vaterlandes gehabte Vorsorge, um selbiges mitten unter den verschiedenen Unruhen, welche in dessen Nachbarschaft ausgebrochen waren, hauptsächlich während des letzten Aufruhrs in Polen, unzertrennt und in Sicherheit zu erhalten, nehmen Wir mit besonderm Wohlwollen an. Ueberzeugt von Eurem aufrichtigen Wunsche, welcher wegen Vereinigung der Fürstenthümer Curland und Semgallen und des Piltenischen Kreises unter Unserm Scepter, in Eurer allgemeinen Versammlung geäußert, und durch Eure Bevollmächtigte vor Unserm Kaiserlichen Throne feierlichst bestätigt worden; — thun Wir selbigen ein Genüge, indem wir Euch Allerhuldreichst mit unter die Zahl Unserer getreuen Unterthanen aufnehmen, und gedachte Provinzen auf ewig dem russischen Reiche einverleiben; nachdem zu Folge dessen Eure Bevollmächtigte, den Eid der Treue in Unserm Senate werden geleistet haben, verordnen Wir zu der Function eines General:Gouverneurs von Curland, den Generallieutenant Baron Peter von der Pahlen, und tragen ihm auf, alle Bewohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des Piltenischen Kreises, wes Standes sie seyn mögen, denselben Eid leisten zu lassen; nach angetretener Verwaltung dieser Provinzen aber, Uns diejenigen Verordnungen zu unterlegen, welche das Wohl

1795.

April 15 und die Ruhe derselben auf eine sichere Art befördern können. Zugleich erklären Wir auf Unser Kaiserliches Wort, daß nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vorfahren geerbt habet, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesetzmäßig gehörige Eigenthum, gänzlich beibehalten werden sollen; sondern daß von nun an, ein jeder Nationalstand obenerwähnter Provinzen, auch alle die Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu benutzen habe, welche die alten russischen Unterthanen aus Gnade Unserer Vorfahren und aus der Unstrigen genießen. Uebrigens halten Wir Uns versichert, daß Ihr und Eure Nachkommen, durch Beobachtung einer unverletzlichen Treue gegen Uns und Unsere Thronfolger, und durch Eifer zum Nutzen und Dienst Unsers Reichs, dessen Mitglieder Ihr durch die Vorsiehung des Allerhöchsten geworden seyd, Euch bestreben werdet, die Fortdauer Unsers Kaiserlichen Wohlwollens zu verdienen.

April 17 N. U. 18) S. U. v. 17. Mai. Baron Meyendorff, wird zum Gouverneur von Livland ernannt.

Mai 1 N. U. Der allgemeine Tarif vom Jahr 1782., soll auch in Curland eingeführt und das Zollwesen auf den in den übrigen Provinzen des Reichs und namentlich in Riga bestehenden Fuß eingerichtet werden.

18) S. B. 26. Mai.

1795.
Septbr. 6 N. U. 19) S. U. v. 31. Octbr. In den Gouvernements Minst, Wolhynien, Braczlaw und Podolien, sollen Posten errichtet werden.
- October 23 N. U. 20) S. U. v. 26. Januar 1796. Nach der auf ewige Zeiten erfolgten Vereinigung der Herzogthümer Curland und Semgallen und des Piltenschen Kreises mit dem russischen Reich, so wie auch des Großherzogthums Litthauen und verschiedener anderer von Polen wieder erlangter Provinzen, wird befohlen, auf das in derselben befindliche Vermögen des Reichs, auf Ansuchen der rechtmäßigen Besitzer desselben, nach den der Leihbank erteilten Vorschriften, Anleihen zu geben; wobei es erlaubt seyn soll, daß so lange in diesen Provinzen die Gerichtshöfe der bürgerlichen Rechtsfachen, deren Zeugnisse einzig bei der Bank gültig sind, nach der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements, noch nicht eröffnet sind, solche Zeugnisse über die Sicherheit des Unterpfandes von dem General-Gouverneur oder Gouverneur der Provinz, in welcher sich das zu verpfändende Vermögen befindet, angenommen werden können; nach der Eröffnung der Gouvernements aber, können solche Zeugnisse nur von den Gerichtshöfen bürgerlicher Rechtsfachen gegeben werden.
- Novbr. 27 N. U. In Curland soll die Statthalter:schafts-Verfassung eingeführt werden.

19) E. P.

20) E. P. 7. März 1796.

1795.

Decbr. 14¹ N. U. Der bisher auf der Gränze zwis-
schen Curland und Livland bestehende Zoll-
Gränz-Cordon wird aufgehoben und auf die
Gränze des curländischen Gouvernements längst
den Ufern der Ostsee verlegt.

Decbr. 14¹ Man. ²¹⁾ S. U. v. 19. Decbr. Das
Großherzogthum Lirhauen, wird dem russischen
Reiche auf ewige Zeiten einverleibt.

I 7 9 6.

1796.

Februar 3¹ Man. ²²⁾ S. U. v. 4. Febr. Verlobung
des Großfürsten Constantin Pawlowitsch.

Februar 14¹ S. U. Da in der für die zwei weißrussis-
chen Gouvernements, auch die Statthalter-
schaften von Plestau und Mohilew, Aller-
höchst bestätigten Post-Ordnung in der 31sten
Abtheilung unter andern vorgeschrieben ist:
daß diejenigen Reisenden, welche von 18 bis
35 Pferden auf einmal verlangen, doppelte
Progonfelder bezahlen und gehalten seyn sol-
len, vier und zwanzig Stunden vor ihrer An-
kunft die Post-Commissaire darüber zu benach-
richtigen, und an selbige die Progonfelder zu
übersenden; da dann die Post-Commissaire
schuldig sind, nach Empfang der Progonfelder
die bestellte Anzahl Schießpferde gegen dop-
pelte Progon zur Ankunft der obbemeldeten
Personen unfehlbar fertig zu halten, und zur

21) L. P. 22. Januar 1796. C. P.

22) L. P. 14. Februar 1796. C. P. 15. Februar.

1796.	
Februar	14 Vermehrung der bei ihnen befindlichen Anzahl Pferde, Bauerpferde zu freiwilligen Preisen zu miethen, jedoch dabei in Acht zu nehmen, daß von den bei dem Commissaire vorhandenen Pferden die gehörige Anzahl zur Beförderung der Couriere und der Estafetten immer zu Hause verbleibe, auch ferner, daß die zusammengebrachten Schießpferde nicht über vier und zwanzig Stunden aufgehalten werden müssen, es wäre denn, daß der Besteller für die ganze Zeit die Warte-Gelder, und zwar einen jeden Tag mit fünf und zwanzig Copeken, für ein Pferd vergüten würde: So soll in dem Fall, wenn Durchreisende mehrere Pferde, als wie davon auf den Postirungen des rügischen Gouvernements befindlich sind, verlangen würden, nach Anleitung des obangeführten Gesetzes verfahren werden.
Juli	6 Man. 23) S. U. v. 10. Juli. Geburt des Großfürsten Nicolai Pawlowitsch.
Juli	16 R. U. 24) S. U. v. 7. August. Nach Überprüfung der von dem Senat vorgestellten Unterlegung und des Berichts, betreffend das Verbot der Veräußerung des Kunzen-Balsams, welcher in der von dem Wäsmaschen Kaufmann Lsjuchin in Niza errichteten und an seinen Sohn Capitain Jegor Lsjuchin als den Erbnehmer zum Besiz übergegangenen Fabrik verfertigt wird, desgleichen der Vitzschrift dieses letzteren, daß dieses Verbot annull

23) L. P. 16. Juli.

24) L. P. 1. September.

- 1796.
- Juli 16 lirt werde, wird zwar verordnet, daß keiner von den particulairen Leuten den rigischen Runzen-Balsam weder verfertigen noch verkaufen solle, indem dieses den Apotheken allein vorzubehalten ist; jedoch wird dem Supplicanten erlaubt, in der von seinem Vater errichteten Fabrik den Runzen-Balsam zu verfertigen, aber bloß zur Verabfolgung in fremde Länder; innerhalb Rußlands aber wird die Veräußerung desselben verboten.
- Septbr. 13 N. U. 25) S. U. v. 14. Septbr. Es wird eine abermalige Rekrutirung angeordnet.
- Septbr. 16 N. U. 26) S. U. v. 11. Februar 1797.
- §. 1. In den beiden Hauptstädten soll unter Direction des Senats, in der Gouvernements- und Seestadt Riga aber, wie auch in den Statthaltereschäften zu Wosnesenskoj in der Seestadt Odessa, zu Podolsk bei der Nadziwilewischen Lamoschna, als an welche Orte allein die fremden Bücher einzuführen, in dem neu emanirten Tarif erlaubt worden, unter Aufsicht der Gouvernements-Obrigkeiten eine, aus einer geistlichen und zwei weltlichen Personen bestehende Censur verordnet werden.
- §. 2. Es sind die von Privatleuten angelegten Buchdruckereien bis auf diejenigen allein, welche mit Allerhöchster besondern Erlaubniß, in Folge der mit den vornehmsten Behörden des Reichs geschlossenen Vereinbarungen oder Ab-

25) L. P. 29. September.

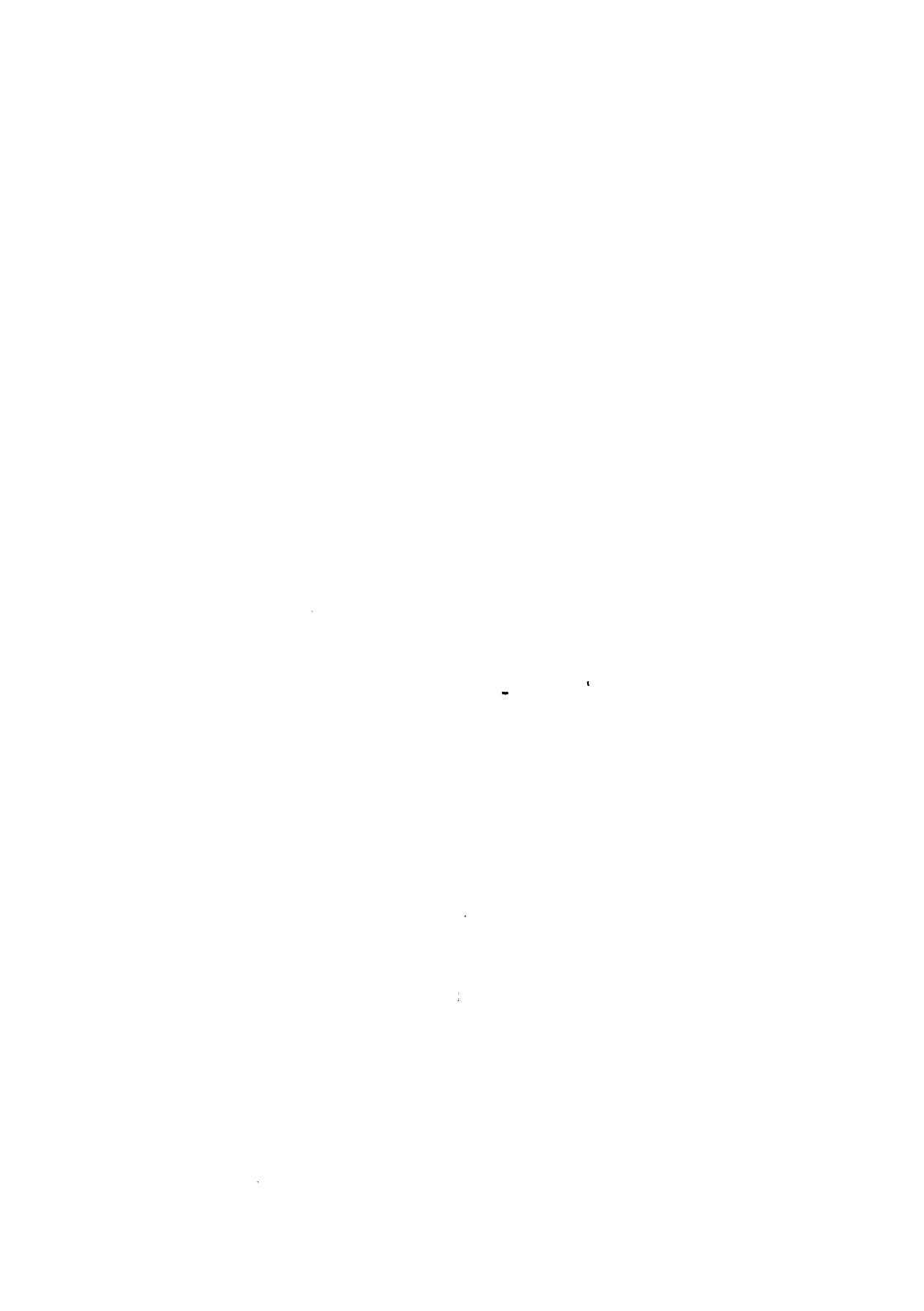
26) L. P. 9. März 1797. E. P. 26. Februar 1797. E. P. 17. April 1797.

1796.

Septbr. 16 machungen eingerichtet worden, in Betracht der daraus entspringenden Mißbräuche um so mehr aufzuheben, als zum Verlag der nützlichen und nothwendigen Bücher bereits eine hinreichende Anzahl von Buchdruckereien bei verschiedenen Schulen angelegt und vorhanden ist. §. 3. Es dürfen, in welcher Buchdruckerei es auch seyn möge, keine in dem russischen Reiche verfaßte oder übersetzte Bücher, ohne Untersuchung einer von den in den Hauptstädten zu verordnenden Censuren und Zeugnisse derselben, daß dergleichen Schriften oder Uebersetzungen nichts den göttlichen Geboten, den Reichs-Grundgesetzen und den guten Sitten Widriges enthalten, herausgegeben werden. §. 4. Die in den beiden Hauptstädten, ingleichen zu Riga, Odessa und bei der Kadzivilowschen Zamoschna zu errichtenden Censuren sollen in Ansehung der aus fremden Ländern einkommenden Bücher eben dieselben Regeln beobachten, so daß kein Buch ohne die gedachte Untersuchung eingebracht, und diejenigen von diesen Büchern verbrannt werden, in welchen man findet, daß sie etwas Anstößiges wider die göttlichen Gebote und die souveraine Macht enthalten, oder das Verderben der Sitten befördern. §. 5. Es wird in den Gouvernements-Städten zwar erlaubt, bei den Statthalterchafts-Regierungen Buchdruckereien anzulegen, weil dadurch die Kanzlei-Correspondence sehr erleichtert werden kann, jedoch hiebei vorgeschrieben, in Ansehung des Drucks der Bücher nach dem dritten §. dieses Befehls zu verfahren. §. 6.

1796.

Septbr. 16 Was die bei dem Synod und bei den geistlichen Schulen befindlichen Buchdruckereien anbelangt; so ist der besagte Synod und die Erzbischöfe in den Diöcesen, unter deren Verwaltung dergleichen Schulen stehen, verpflichtet, dafür zu sorgen; und hiezu Veranstellungen zu treffen, daß über diese Druckereien eine gehörige Aufsicht gehalten und die Bücher untersucht werden. §. 7. Der Senat hat dem Ober-Post-Director durch einen Befehl einzuschärfen, daß in Ansehung der Journale und anderer periodischen Schriften, welche durch die Post-Ämter verschrieben werden, dieselben Regeln beobachtet werden sollen. §. 8. Endlich ist auch den General-Gouverneuren und welchen es sonst gehörig, aufzugeben, mit aller Genauigkeit und Wachsamkeit darauf aufmerksam zu seyn, daß alle diese Vorkehrungen unfehlbar befolgt, alle Mißbräuche aus dem Wege geräumt und gehemmt, wie auch die Uebertreter, wo sie sich dergleichen Vergehungen zu Schulden kommen lassen, zur gesetzlichen Verurtheilung und Bestrafung gezogen werden.



Alphabetisches Sach-Register.

(Die Ziffern zeigen die Seite an.)

A.

- Abgaben 57. 148. 163. 176. 238 ff. 262 ff. 271 ff. 273 ff.
 306. 442 ff.
 — f. auch Steuern.
- Abschied 423. 424.
- Abwesenheit im Kriegsdienste 95.
- Abzugs-Gelder 23. 269.
- Accidentien der Gerichte 297.
- Accord 304.
- Adel 71. 160. 300. 318. 321. 329. 335. 381. 418.
 — f. auch Ritter; und Landschaft.
- Adels-Marschälle 83.
- Adels-Ordnung 318.
- Advocaten 132. 316.
 — f. auch Bevollmächtigte.
- Alexander I. 168. 432.

- Modification in Liv: und Esthland 237.
 Nemter, deren Besetzung 162. 215.
 Amtleute 77.
 Angeber 15 ff.
 Ansiedelung der Verschickten 146.
 Anstellung im Dienst 419 ff. 423.
 Anwald 163. 259. 316.
 Anzeigen an die Monarchin 20.
 Apotheker 295.
 Apotheker-Ordnung 408.
 Appellation 6 ff. 32. 37. 69. 95. 147. 171. 297. 382.
 389. 430.
 — in Criminal: Sachen 299.
 Arcane 294.
 Armen-Güter 274.
 Armen-Häuser 260. 267.
 Armenianer 289.
 Armuth 273. 285.
 Arrende-Besitzer 52. 75. 266. 271.
 Arrestanten 15. 164. 265.
 Aerzte 292 ff.
 Asscuranzen 203. 343. 354 ff.
 Assignationen s. Bank: Assignationen.
 Assignations-Bank 84 ff. 107. 204. 330 ff. 334 ff. 387.
 Auctionisten 122.
 Aufgaben wegen Anzahl der Menschen 205 ff.
 Aufwand s. Luxus.
 Ausfuhr des Goldes und Silbers 131.
 Ausländer 13. 20 ff. 67. 266. 267. 269. 425.
 Ausfaat 77.
 Avancement 419 ff. 423 ff.

B.

Balsam 393. 412 ff. 458 ff.

Baltisch; Port 11.

Bank 63.

— f. auch Assignations; Bank und Reichs; Leih; Bank.

Bank-Assignationen 84. 118. 121. 132. 176. 204. 330. ff.
353. 363. 378. 390. 392. 409. 424. 453.

Bank-Comptoir 204. 218.

Bauern f. Leibeigene.

Beamte überhaupt 163. 419.

— in den Ostsee-Provinzen 100.

Bedeckung des Schiffes 203.

Bedienten 160.

Befehle der Behörden 80.

Befrachtung eines Schiffes 203.

Begräbnisse 135.

Behörden überhaupt 60. 80. 100. 139. 162 ff. 175. 183 ff.
249. 306.

— des Reichs 25 ff. 177 ff.

Beisäßen 319.

Beleidigungen 364 ff.

Bergelohn 203.

Besitz 96.

Bestätigung der liv; esth; und curländischen Rechte und
Privilegien, f. Rechte und Privilegien.

Bestechung 5.

Bestuschew-Rumin 11.

Bettler 199.

Bentelschneiderei 200 ff.

Bevollmächtigte 94. 95. 133. 146. 168.

Beweis des Adels 318.

Bierbrauerei 278. 285.

Bigamie 70.

Bittschriften nicht gerade an den Monarchen 4. 13. 20. 41. 72.

Brandwein 53. 63. 79. 97. 136 ff. 148. 165 ff. 240.

247. 248. 409. 438.

- Brandweins-Brand 43 ff. 78. 97. 136. 165 ff.
 Brandweins-Handel 44 ff. 53 ff. 55. 277.
 Brief-Post 102 ff.
 Buchdruckereien 232. 235. 459:
 Bücher. Nachdruck 306.
 Bullen, päpstliche 213.
 Bürger 159. 161. 238. 240. 246. 265 ff. 318.
 — s. auch Städte.
 Bürger-Buch 318.
 Bürger-Recht 55.
 Bürgerschaft 55. 263 ff. 309.
 Bürgschaft s. Caution.
 Buße 36.

C.

(Vergl. R.)

- Capitalien: Steuer 159. 238. 262. 443.
 Catharina II. 3. 5. 84.
 Catholische Religion 210 ff. 288 ff.
 Caution in Criminal-Sachen 16.
 Censur 232. 459 ff.
 Character 419 ff. 425.
 Charlatans 292 ff. 414.
 Charta sigillata s. Stempel: Papier.
 Chifane 168.
 Ciborium 168.
 Citation 86.
 Civil: Character 35. 419 ff. 438.
 Classen-Rang 160. 419 ff. 425.
 Collegien 27 ff.
 Collegien: Assessor 420 ff.
 Collegien: Junker 29.
 Collegien: Secretair 419 ff.

- Collegium allgemeiner Fürsorge 163.
 Colonien 21 ff. 67. 81 ff. 261. 319.
 Concurs 304.
 Confiscations-Comptoir 122.
 Consistorium, catholisches, 211.
 Constantin, Großfürst, 171. 457.
 Consulanten des Reichs; Justiz; Collegii 94.
 Contrabande 233.
 Convoy 203.
 Copeien 236.
 Copulirte, Listen über dieselben 169.
 Corroboration 290.
 Criminal-Proceß 14 ff. 68 ff. 71. 162. 292.
 Criminal-Verbrechen 299.
 Curatel 325.
 Eurland, dessen Incorporation 453.
 —, in ein Gouvernement umgeschaffen 456.

D.

- Darlehne aus der Reichs; Leih; Bank 335 ff.
 Deletion der Proceße 199.
 Delinquenten s. Verbrecher.
 Deposita im Findelhause 65.
 Deputirte zur Gesetz-Commission 64. 66. 286 ff.
 Deserteurs s. Läufinge.
 Diebstahl, überhaupt 200 ff. 215.
 — unter Eheleuten 70.
 Dienst; Anstellung 419 ff. 423.
 Dienst-Entlassung 423. 424.
 Dienst-Volk 73.
 Diplome über Würden 33.
 Doctoren der Medicin 421.
 Dolche 433.

Dorpat 281. 390.
 Druckereien s. Buchdruckereien.
 Duell s. Zweikampf.
 Düna: Arbeit 145.

E.

Edelleute s. Adel.
 Ehebruch 36. 119.
 Ehefrauen 381.
 Eheleute; Streitigkeiten unter ihnen 70.
 Ehre, Verletzung derselben 364 ff.
 Einfuhr des Goldes und Silbers 131.
 Einkünfte s. Kronsz: Einkünfte.
 ——— der Gerichte 297.
 ——— der Städte 319.
 Einlösungs-Recht 95. 242. 349.
 Einwohner des Reichs 71.
 Einwohner-Zahl 169 ff. 205 ff.
 Eisenhütten 445.
 Empirici 292.
 Equipagen 160 ff.
 Erb-Güter 237.
 Erb-Theilungen 328.
 Erndte-Berichte 389.
 Erzbisthum, catholisches 210 ff. 288 ff.
 Erze 10.
 Erziehung 71.
 Erziehungs-Haus in St. Petersburg 24.
 Esthland in ein Gouvernement umgeschaffen 231. 249.
 Esthländer, welche die griechische Religion angenommen 30.
 Esthländische Provincial-Rechte 249. 439 ff.
 Etat für die Behörden 31. 162. 214. 251.
 Execution der Urtheile 214.

Expeditionen der livländischen Gouvernements-Regierung
251. 258.
Extracte bei der Appellation 6 ff. 94.

F.

Fabriken 21. 33. 233. 298. s. auch Manufacturen.
Familien 328.
Feld-Apotheken 150 ff.
Festungs-Arbeit 145.
Feuer-Baake 122.
Feuer-Ordnung 55.
Feuersbrünste 296.
Finanzen 72.
Fiscal s. Anwald.
Fischereien 157.
Flüsse 203.
Folter 15.
— s. auch Tortur.
Formalien 389.
Fourage 247. 287. 447. 452.
Frankreich 432. 433.
Franz-Brandwein 308.
Freigelassene 159. 267 ff. 269. 425.
Freijahre 21.
Fremde 318.
Frift 133.
—, zehnjährige, 158. 217. 379.
Fürsten, tatarische, 287.

G.

Gäckeren-Arbeit 40.
Garnison in Riga 24.
Gäste 318.
Gebäude, öffentliche, 260.

- Gefangene 217.
 Gehalt 30. 260.
 Geistliche 247.
 —, russische, 168.
 Geld: Strafen 297.
 General: Gouverneur 175.
 General: Procureur 26.
 Bericht, mündliches, 215.
 Berichts: Accidentien 297.
 Berichts: Hof bürgerlicher Sachen 162. 290.
 — peinlicher Sachen 162. 299.
 Berichts: Stand überhaupt 332.
 —, peinlicher, 299 ff.
 Berichts: Zwang 332.
 Gerüchte, falsche 132.
 Geschenke 5.
 Geschlechts: Buch, adeliches, 318. 349.
 Gesellen 270.
 Gesetz: Buch 64.
 Gesetz: Commission 64. 71.
 Gesetze 71. 72. 175. 236.
 Gesetzes: Stellen 146.
 Gesinde: Makler 215.
 Geständniß in Criminal: Sachen 15.
 Gesuche, unrechtmäßige 4.
 Getaufte, Listen über dieselben, 169.
 Getraide: Abgabe 447 ff.
 Getraide: Handel 10. 17. 174. 382 ff.
 Getraide: Vorräthe 18. 77.
 Getränke: Revenüen: Pacht 82. 97 ff. 137 ff.
 Getränke: Steuer 277 ff.
 Getränke: Verkauf 52. 277.
 Gewaltthätigkeit 80. 411.
 Gewehr 363.

- Gewerbe, bürgerliches, 248. 263. 277.
 Gewissens-Richt 163. 259.
 Gift 295.
 Gilden 318. 418. 443.
 Gilden: Steuer 268. 443.
 Gnaden; Manifeste 11. 152. 153. 217. 255. 378 ff. 433 ff.
 Gold 131.
 Gottes-Aecker 135.
 Gouverneur 162.
 Gouvernements: Anwalt s. Anwalt.
 Gouvernements: Magistrat 163. 249. 259.
 Gouvernements: Marschall 249.
 Gouvernements: Procureur s. Procureur.
 Gouvernements: Regierung 162. 250 ff. 258.
 Gouvernements: Verfassung 173. 175. 177 ff. 183 ff.
 231. 249. 456.
 Gouvernements: Verordnung 162.
 Gouvernements: Uniform s. Uniform.
 Gränzen 301.
 Gränz: Streitigkeiten 429 ff.
 Gränz: Zoll: Amt 226 ff. 234. 394 ff.
 Griechische Religion 302.
 Großjährigkeit 324.
 Güter, deren Verpfändung 63.
 Güter: Kauf 291.
 Güter, publice, s. Kron-Güter.
 Guts-Besitzer 77. 216.
 Gymnasien 327.


 S.

- Hafen: Zahl 97. 246.
 Handel 9. 10. 51. 54. 56. 71. 108 ff. 134. 136. 174.
 216 ff. 233. 255. 308. 394 ff. 404 ff.
 Handels: Ordnung für Diga 51.

- Handels- Schiffahrts- Ordnung 203.
 Handwerke 71. 264. 270.
 Havarie 203.
 Hebammen 317.
 Hebammen-Ordnung 408.
 Hebräer s. Juden.
 Hegezeit 83.
 Fehler 16. 99.
 — s. auch Käuflinge.
 Heimaths 246.
 Herausforderung 364 ff.
 Herbergen 32.
 Höse 10.
 Hofrath 421.
 Holz-Handel 255 ff.
 Hospital- Güter 274 ff. 285.
 Huren- Schemel 36.
 Hurerei 36.
 Hypotheken 148 ff. 253. 335 ff.

S.

- Jagd 83.
 Immobilien, deren Verpfändung an die Krone 148 ff.
 Inappellabilität des rügischen Consistoriums 61.
 Incest 101. 147.
 Indicien 69.
 Injurien s. Schmähungen und Beleidigungen.
 Injurien- Klage 366 ff.
 Inquisiten s. Verbrecher.
 Instruction für die Gesetz- Commission 70. 71.
 Journale 77.
 Juden 13. 444.
 Justification der Appellation 8 ff.
 Justiz- Collegium s. Reichs- Justiz- Collegium.
 Jwan, Prinz, dessen Ermordung 39. 40.

R. (Vergl. auch C.)

- Kammeralhof 162. 178. 183 ff. 208. 229. 241. 252. 333. 400 ff.
- Kanzlei: Ausgaben 260.
- Kanzlei: Officianten 419. 423.
- Kanzlei: Etol 327.
- Karten s. Spielkarten.
- Karten: Spiel 51 ff.
- Kasernen, für die rügische Garnison 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 290. 349. 427.
- Kaisbriefe 31. 290. 349. 427.
- Kaufleute 159. 161. 238. 262 ff. 309. 392. 417 ff. 443. —, russische, in Rival 6.
- Kinder der Kaufleute 262. 391.
- Kindermord 317.
- Kirchen: Güter 281.
- Kirchen: Patronat s. Patronats: Rechte.
- Kirchen: Sühne 120.
- Kirchen: Verfassung in Liv: und Esthland 150.
- Kirchen: Vermögen 34.
- Kirchenwesen 55.
- Klage 327.
- Kleider 231. 298.
- Klöster, catholische 213.
- Knute 307.
- Kononowscher Ukas 303.
- Kopffsteuer 31. 33. 239. 246. 252. 263. 270 ff. 273 ff. 443. 446 ff. 451.
- Korn: Magazine 77.
- Krankungen 346.
- Kräuter, officinelle 151.
- Kräuter: Brandwein 413 ff.
- Reise, der rügischen u. revalischen Statthaltertschaft 232. 307.

Ober; Landgericht 163. 363.
 Ober; Procureur; 26.
 Ober; Rechtspflege 163.
 Obligationen 31.
 Deconomie; Departement 250.
 Deconomie; Verwaltung 77. 241. 333.
 Defen 446.
 Desel 149. 170. 250. 270. 317 ff.
 Diden des heil. Vladimir 219 ff. 291. 296.
 Didungs; Gericht 163. 177. 228 ff.
 ——— s. auch Nieder; Landgericht.

P.

Parten 94.
 Pasquille 35. 236.
 Pässe 33. 75. 266. 307. 443.
 Pastor s. Prediger.
 Pasterats; Banern 270.
 Patente über den Rang 33.
 Patrimonial; Güter der Städte 274 ff. 281. 283.
 Pätrocniken bei den Gerichten 316.
 Patronat; Recht 203. 377.
 Paul I. 145. 167.
 Pension 221.
 Pergament statt Stempelpapier 18.
 Perlasche 145. 182.
 Pernau 283.
 Pest 108 ff. 133.
 Peter III. 5. 146.
 Pfandbriefe 31. 290. 349.
 Pfandhalter 266.
 Pferde; Gendhe 150.
 Piltenscher Kreis 453.
 Polen 133. 432.

- Polizei 72. 333.
 Polizei; Departement des rig. Magistrats 1261.
 Polizei; Ordnung, allgemeine, 214. 333.
 — — — für die livländischen Städte 55.
 Posthlm 214. 241. 248. 282. 321. 429 ff. 442 ff.
 Post; Couverts 50. 58. 77.
 Postillions 101 ff.
 Post; Pakete 50. 102 ff.
 Post; Procents; Gelder 235.
 Post; Stationen 56. 101 ff. 215. 456.
 Post; Verwalter, 101 ff.
 Postwesen 101 ff. 457 ff.
 Posttasche 145. 182.
 Prästanden, processualische 132.
 Praxis, medicinische 292 ff. 414.
 Prediger 169 ff.
 Priore, catholische 211.
 Priester, catholische 211 ff.
 Privat; Advocatur 316.
 Privat; Streitigkeiten 70.
 Privilegien der Ritter und Landschaft Estlands bestätigt 23. 25.
 — — — der curländischen und piltenischen Ritterschaft
 bestätigt 454 ff.
 — — — der Stadt Riga bestätigt 24.
 Probste 169 ff.
 Proceß 168. 179. 199.
 Proceß, peinlicher, s. Criminal; Proceß.
 Proceße der in Kriegsdiensten Abwesenden 95.
 Proclama 291. 349. 427.
 Procureur 163. 259.
 Professoren 421.
 Progre; Gelder 235. 260. 389. 457 ff.
 Proselyten; Mäherci 21.
 Protost 83.
 Protocolle 77. 78.

Proviand 247. 287. 447. 452.
 Pskowsche Gerichts-Verfassung 139 ff.
 Publication der Gesetze 236.
 Pugatschew 146. 151.
 Pupillen-Vermögen 433. 439 ff.

D.

Quarantaine 107—117. 134. 136.
 Quartier-Aufscher 215.
 Quartiere der Stadt 215.
 Querel 94. 133.
 Quittungen über Recruten 126 ff.

R.

Rang 35. 147. 162. 214. 215. 417. 419 ff. 435. 438.
 Räsinnen, schädliches 19. 132.
 Rath, rigischer ic. ic. s. Magistrat.
 Raub, überhaupt 200 ff.
 — unter Chelcuten 70.
 Räuber 14 ff.
 Rauchweß 43.
 Real-Injurien 365.
 Rechte der Ritter- und Landschaft Livlands bestätigt 23. 249.
 — der Stadt Riga bestätigt 24.
 — der curländischen und piltenischen Ritterschaft bestätigt 454 ff.
 Rechnungen, deren Revision 183—198.
 Rechtsfachen der im Kriege Abwesenden 95.
 Recognition 278 ff.
 Recruten 62. 79. 99. 107. 122 ff. 253. 407. 416. 438. 452. 459.
 Rehdor 203.
 Reichs-Archiv alter Sachen 182.
 Reichs-Beholden 25 ff. 177 ff.

Reichs=Justiz=Collegium 94. 132. 178. 211. 217.
 Reichs=Leih=Bank 253. 334 ff. 384. 385. 456.
 Reichsthaler=Zoll 130.
 Reisende 97. 457.
 Religion, russisch=grichische 302.
 Religions=Uebung der Ausländer 21.
 Religions=Verwandte, catholische, 210. 288 ff.
 Renunciationen 62.
 Reparatur öffentlicher Gebäude 160.
 Requet=Meister 171.
 Restantien 97. 181.
 Reval 5.
 Revision 97. 148. 205 ff. 262 ff. 302 ff. 452.
 — der Rechnungen 183—198.
 Revisions=Comptoir 181.
 Riga, Privilegien und Rechte der Stadt bestätigt 24.
 Rigische Handels=Ordnung 51.
 Rigisches Stadt=Consistorium 61.
 Ritter, und Landschaft, livländische, deren Rechte u. c. be-
 stätigt 23. 25.
 Ritterschafft, eurländische und piltenische 454 ff.
 Ritterschafften, liv; und esthländische 249.
 Rogermiell 11. 93.
 Russische Sprache 100.
 Ruthen 307.

G.

Salz 178. 392. 423.
 Salz=Gruben 10.
 Castawen 110 ff. 134. 136.
 Samodden 10.
 Schenkerei 278. 285.
 Schifffahrt 203.
 Schifffbruch 203.

Schiffs=Escadre in ~~Reval~~ 34. 218. 219. 220. 221. 222.
 Schiffs=Volk 203.
 Schloß 310 ff.
 Schmähungen 39. 365.
 Scheiss, procassugische 38; 99; 132; 246. s. auch **Sumpfscheiss**
 — periodische 461.
 Schuldner=Kontrollen 303 ff.
 Schulen 326 ff. 392.
 Schwangerschafft 717.
 Schweden=Krieg 416.
 Secetaire 147. 316.
 See=Handel 174. 203.
 See=Schäden 203.
 Seelen=Stener s. Kopf=Steuer.
 Selbst=Hülfe 363.
 Selbst=Verstümmelung 128 ff.
 Semgallen s. Curland.
 Senat 25 ff. 85. 422.
 Sessions=Stunden 260.
 Seuche 150.
 Silber 131.
 Sodomie 326.
 Soldaten 135.
 Soldaten=Kinder 37. 79.
 Soldaten=Weiber 37.
 Spiel 51 ff.
 Spiel=Karten 56 ff.
 Spiel=Schulden 52.
 Sprache, russische 100.
 Stabs=Chirurgen 421.
 Städte 72. 240. 249. 309.
 Stadt=Consistorium in Riga 61.
 Stadt=Gemeinde 318.
 Stadt=Magistral 181. 249. 322.
 Stadt=Ordnung 318.

Waisen-Haus in Riga 75.
 Wechsel 31. 32. 50. 51. 75. 83. 164. 330. ff.
 Wege s. Landstraßen.
 Wenden 276 ff.
 Werke 10.
 Wetoschnikow's Balsam 412 ff.
 Widersetzlichkeit 80.
 Bild 83.
 Wittwen der Handwerker 264.
 Wladimir-Orden s. Orden.
 Wohnort, dessen Veränderung 265. 268.
 Wucher 37. 49.
 Wyt 70.

3.

Zehnjährige Frist 158. 217. 379. s. auch Verschreibung.
 Zeichen, goldene 286.
 Zeitschriften 461.
 Zigeuner 286. 287. 306. 307.
 Zimmermann 203.
 Zinsen 35. 334.
 Zoll 130. 162. 394 ff. 404 ff. 455.
 Zoll: Bediente 411. 421.
 Zoll: Cordon 226 ff. 318. 457.
 Zoll: Kasselei 177.
 Zoll: Rath 230.
 Zuchthaus 216.
 Züchtigung der Leibeigenen 40.
 Zünfte 318.
 Zweikampf 364.